R. mil.
o-b
132-

Geschenk des Herrn
Gen. Major v. Hagens.

Das

Heer-Weſen

der

Staaten des deutſchen Bundes,

Darſtellung

der allgemeinen militäriſchen Verhältniſſe **Aller**, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Beſoldung, Penſionirung, Bildungs-Anſtalten, Ergänzung, Dienſtzeit, des Sanitäts- und Juſtiz-Weſens, der Feſtungen und Militäretabliſſements, des Bundes-Kontingents, der Militär-Budgets, der Orden- und Ehrenzeichen ꝛc. der **meiſten** und **bedeutendern** dieſer Staaten.

Von

einem ſüddeutſchen Offizier.

[= Max Ritter v. Xylander]

Augsburg 1838.

Verlag der **Karl Kollmann**'ſchen Buchhandlung.

Augsburg,

Druck der W. Reichel'ſchen Buchdruckerei.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorwort.

Die Kenntniß der militäriſchen Einrichtungen der verſchiedenen Staaten hat für jeden Militär ein gewiſſes Intereſſe. Wenn aber Truppen dazu beſtimmt ſind, zu demſelben Zwecke gemeinſam aufzutreten, wie dieſes bei den deutſchen Truppen der Fall iſt, — wenn es dabei vorkommt, daß ſie auf ein und demſelben Punkte, in derſelben Feſtung, unter einem Kommando zu ſtehen kommen, Dienſte leiſten und fechten ſollen, ſo ſteigert ſich natürlich dieß Intereſſe um ſo mehr, und eine gewiſſe wechſelſeitige Kenntniß wird ſelbſt auf den Erfolg jenes Zuſammenſeyns und Zuſammenwirkens Einfluß üben. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend hat der Verfaſſer, dem keine Schrift dieſer Art bekannt iſt, die vorliegende Darſtellung vom Heerweſen der deutſchen

Staaten zuſammengeſtellt, wobei er ſich zur Aufgabe ſetzte, nur eine allgemeine Ueberſicht von der Organiſation, Formation und Stärke der verſchiedenen Waffen und des Ganzen, der Uniformirung und Bewaffnung, der Beſoldung und Penſionirung der Offiziere und Militärbeamten, der Militär-Bildungsanſtalten, der Uebungen der Truppen, des Avancements, der Ergänzung, der Dienſtzeit, der Remontirung, des Militär-, Medizinal-, Juſtiz- und Kirchenweſens, der Feſtungen und Militäretabliſſements, der Militärbudgets, des Bundeskontingents, der Orden und Ehrenzeichen zu geben. Dabei wird freilich manches Detail einzelner Waffengattungen vermißt werden, allein eine, alles Detail und in jeder Richtung erſchöpfende Darſtellung, würde eben ſo viele Bände füllen, als dieſe Schrift Bogen enthält, und eine ſolche Darſtellung würde ſodann den Zweck der Verbreitung einer gewiſſen allgemeinen Kenntniß um ſo weniger entſprechen, als ein großer Theil ſolcher Details ſtetem Wechſel unterworfen iſt, und in kurzer Zeit ein Theil

jener bändereichen Darſtellung veraltet und unbrauchbar ſeyn würde.

Die Quellen, aus welcher dieſe Darſtellung geſchöpft wurde, ſind theils ſelbſtſtändige Schriften über die Heeresorganiſation einiger Länder, theils Darſtellungen, welche ſich in den verſchiedenen militäriſchen Zeitſchriften, oder in militärgeographiſchen oder ſtatiſtiſchen Schriften befinden, vorzüglich aber wurden, neben andern zuverläſſigen oder an Ort und Stelle geſammelten Notizen, die Staats- oder Militärhandbücher und Ständeverhandlungen verſchiedener Staaten zu Grunde gelegt, wornach das Meiſte und Weſentlichere aus offiziellen Quellen zuſammengeſetzt erſcheint, welche nur bei einigen kleinen Staaten gefehlt haben.

Es liegt in der Verſchiedenheit dieſer Quellen, deren vorzüglichſte bei jedem Staate beſonders angegeben ſind, daß die Bearbeitung nicht allenthalben gleiches Maaß zeigt; aber der Verfaſſer hofft, daß dieſem Mangel, eben durch das Erſcheinen dieſer Schrift allmählich abgeholfen werden könne, wenn dieſelbe die nöthige Theilnahme

und Unterſtützung finden ſollte, zu welchem Zwecke die Herrn Kameraden derjenigen Truppen, von denen der Verfaſſer bisher keine näheren Notizen erhalten konnte, erſucht werden, ſolche auf dem Wege des Buchhandels unter der Addreſſe der Verlagshandlung, an den Verfaſſer dieſer Schrift gefälligſt gelangen laſſen zu wollen, um dieſelben mit den ſich in Zukunft eingehenden Abänderungen in von Zeit zu Zeit zu liefernden Nachträgen, oder bei nöthig werdenden neuen Auflagen dieſes Werkes mit aufnehmen zu können, wodurch das militäriſche Publikum ohne Unterbrechung im Beſitze einer möglichſt genauen Statiſtik des deutſchen Bundes-Heer-Weſens bleiben wird.

Vor der Hand hofft der Verfaſſer eine freundliche Aufnahme deſſen, was er zu bieten im Stande war, und bittet überhaupt zu beachten, daß dieſe Arbeit aus den dienſtfreien Stunden eines Linienoffiziers hervorgegangen iſt, dem dieſelben nicht im reichſten Maaße zugemeſſen ſind.

Im Juli 1838.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Seite.

Der deutſche Staatenbund.

Allgemeiner Ueberblick deſſelben 3
Allgemeine Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes 5
Der öſterreichiſche Kaiſerſtaat . . . . 44 und 539
Königreich Preußen 117
Königreich Bayern 184
Königreich Würtemberg 252
Großherzogthum Baden . . . . . 296 und 540
Großherzogthum Heſſen 328
Königreich Sachſen 359
Kurfürſtenthum Heſſen 405
Herzogthum Naſſau 430
Großherzogthum Luxemburg 445
Königreich Hannover 450
Herzogthum Braunſchweig 480
Herzogthum Holſtein Lauenburg 485
Großherzogthum Mecklenburg Schwerin . . . 493
Großherzogthum Mecklenburg Strelitz . . . 497
Großherzogthum Oldenburg mit Kniphauſen . . 498

	Seite.
Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck . .	504
Großherzogthum Sachſen Weimar . . .	509
Herzogthum Sachſen Altenburg	513
Herzogthum Sachſen Koburg Gotha . . .	515
Herzogthum Sachſen Meiningen Hildburghauſen . .	517
Herzogthum Anhalt Deſſau	519
Herzogthum Anhalt Bernburg	520
Herzogthum Anhalt Köthen	522
Landgrafſchaft Heſſen Homburg	523
Fürſtenthum Waldeck	524
Fürſtenthümer Lippe und Schaumburg Lippe . .	525
Fürſtenthümer Schwarzburg Sondershauſen und Schwarzburg Rudolſtadt	527
Fürſtenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, dann Lichtenſtein	529
Die fürſtlich Reußiſchen Länder der ältern und jüngern Linie	532
Die freie Stadt Frankfurt	535

Veränderungen während des Druckes.

Oeſterreich	539
Baden	540
Berichtigungen	542

Das

Heer-Weſen

der Staaten

des

deutſchen Bundes.

Der

deutſche Staatenbund.

Allgemeiner Ueberblick deſſelben.

Der deutſche Staatenbund umſchließt außer den kaiſerlich öſterreichiſchen und königlich preußiſchen Provinzen, welche als Beſtandtheile des vormaligen deutſchen Reiches darin begriffen ſind, 30 ausſchließlich deutſche königliche und fürſtliche Staatsgebiete, und 4 freie Städte, nämlich:

4 **Königreiche:** Bayern, Hannover, Sachſen und Würtemberg.

1 **Churfürſtenthum:** Heſſen.

6 **Großherzogthümer:** Baden, Heſſen, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachſen-Weimar.

8 **Herzogthümer:** Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Koburg-Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg.

11 **Fürſtenthümer:** Heſſen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe-Dettmold, Lichtenſtein, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Schauenburg-Lippe.

Die freien Städte ſind Hamburg, Bremen und Lübek, dann Frankfurt.

Ferner gehört zum deutſchen Bund das Herzogthum Holſtein mit Lauenburg und das Großherzogthum Luxemburg, von welchen das erſtere einen Beſtandtheil des königlich däniſchen Staates bildet, das letztere dem Königreich der Niederlande einverleibt, zum Theil aber gegenwärtig vom Königreich Belgien in Beſitz genommen iſt, bis eine völlige Ausgleichung zwiſchen beiden Staaten erfolgt ſeyn wird.

Aus dieſer verſchiedenen politiſchen Qualität der Mitglieder des Bundes ergibt ſich für den Flächeninhalt und für die Bevölkerung ein zweifaches Größen-Verhältniß, je nach Maßgabe als der Bund in ſeinem vollſtändigen Umfange, oder als nur die ausſchließlich deutſchen Staaten berückſichtigt werden.

In ſeiner Beſchränkung auf dieſe Letztern beträgt:

Die Flächengröße und die Bevölkerung des Bundesgebiets	Areal. □ Meilen.	Bevölkerung. Individuen.
	4242^{20}	14,688,221
Sodann mit Inbegriff		
1) der öſterreichiſchen Provinzen	3578^{71}	12,317,052
2) der preußiſchen Provinzen	3348	10,403,000
3) das Herzogthum Holſtein mit Lauenburg . . .	172^{55}	430,000
4) und des Großherzogthums Luxemburg . .	126^{20}	298,650
mithin beides in ſeinem Total-Beſtand	$11,467^{66}$	38,136,923

Allgemeine Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes. *)

Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte.

Dieſer Verein beſteht im Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten mit wechſelſeitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Pflichten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine in politiſche Einheit verbundene Geſammtmacht.

Nach ſeiner Stellung gegen das Ausland hat der deutſche Staatenbund als Geſammtmacht das Recht,

*) Darſtellung der Mil. Verh. d. d. Bundes. Mainz, 1833 u. a.

Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu ſchließen.

Doch übt der Bund dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands, dann der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Jede Verletzung eines Bundesſtaates durch das Ausland wird als eine ſolche der Geſammtheit betrachtet.

Die Aufſtellung und ſtete Bereithaltung eines aus den Kontingenten der Bundesglieder gebildeten Heeres und von Kaders zu deſſen Ergänzung, wenn es die Umſtände erfordern ſollten, wurde als natürliches Mittel gewählt, dem ganzen Bunde und jedem einzelnen ſeiner Glieder dieſen Schutz auf das wirkſamſte zu gewähren.

Daher war auch die Organiſation eines zweckentſprechenden Vertheidigungs-Syſtems eine der Hauptangelegenheiten des Bundes.

Dieſe ſchwierige Aufgabe wurde glücklich gelöſ't, indem man ſich nie von dem Grundſatz entfernte, daß ein tüchtiges Heer nicht blos ein großes, ſondern auch ein gutes, das heißt ein zweckmäßig organiſirtes und ausgerüſtetes, kriegskundiges, beſonders aber ein vaterländiſches Heer ſeyn müſſe, und für den Krieg ſo vorbereitet, daß es in kürzeſter Zeit, nach der vom Bund erfolgten Aufforderung marſch- und ſchlagfertig ausrücken könne.

Der Bundesverſammlung ſteht die oberſte Leitung

der Militär=Angelegenheiten des Bundes zu. Zur Vorbereitung der Beſchlüſſe und der Verhandlung mit der Militär=Commiſſion beſteht ein, aus der Mitte der Bundesverſammlung gebildeter Bundestagsausſchuß in Militärangelegenheiten.

Die **Militär=Kommiſſion** iſt die techniſche Behörde der Bundesverſammlung für das Rein=Militäriſche, deren Mitglieder jedoch hinſichtlich der von ihren Regierungen erhaltenen beſonderen Aufträge nur dieſen verantwortlich ſind. Sie beſteht aus ſechs Militär=Bevollmächtigten (Stabsoffizieren oder Generalen), von Oeſterreich, von Preußen, von Bayern, und einem ſolchen von jedem der drei gemiſchten Armeekorps. Von den Letztern wechſeln die Bevollmächtigten der das Armeekorps bildenden Diviſionen jährlich in der Stimmführung des Armeekorps, die Abgeordneten der übrigen Diviſionen können, jedoch ohne Stimme, den Sitzungen ebenfalls beiwohnen.

Die Geſchäfte werden unter die Mitglieder vertheilt, und die Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit entſchieden. Der öſterreichiſche Bevollmächtigte führt, hinſichtlich der Geſchäftsführung, den Vorſitz.

Der Wirkungskreis der Militär=Kommiſſion erſtreckt ſich, außer den von der Bundesverſammlung übertragenen beſondern Arbeiten, im Allgemeinen auf Evidenthaltung des Standes der Bundeskontingente; die Aufſicht über die Bundesfeſtungen und den Militärdienſt in denſelben, und zwar insbeſondere der beiden unmittelbar untergeordneten Bundesfeſtungen

Mainz und Luxemburg, die Leitung der fortifikatoriſchen Arbeiten u. ſ. w.

I. Bundes=Matrikel.

Für den Zweck des Bundes, die Sicherheit und Erhaltung der Integrität aller Bundesſtaaten und zur Ergreifung gemeinſamer Vertheidigungsmaßregeln, muß jedes Bundesglied verhältnißmäßig einen Geldbeitrag liefern, und für das Bundesheer vorſchriftsmäßig ausgerüſtete Kriegsmannſchaft ſtellen. Sowohl für die Geldbeiträge als für die Mannſchaftsſtellung wurde die Volkszahl jedes Bundesſtaates als Matrikel feſtgeſetzt, und zwar nach der im Jahre 1818 von den Bundesſtaaten angegebenen Volkszahl, welche auch unverändert bis jetzt als gültig beibehalten wurde.

In der am Schluß angefügten Ueberſichtstabelle der ſtreitbaren Mannſchaft, dann der Eintheilung des Bundesheeres iſt auch die in der Bundesmatrikel feſtgeſetzte Einwohnerzahl, ſo wie die Matrikel der Geldbeiträge zu erſehen.

II. Kriegs=Verfaſſung.

Ueber die Kriegsverfaſſung des Bundes hat das organiſche Bundesgeſetz vom 9. April 1821 in nachſtehenden 24 Artikeln im Allgemeinen und Weſentlichen mittels verfaſſungsmäßiger Stimmen=Einheit Folgendes feſtgeſetzt.

1. Das Bundesheer iſt aus den Kontingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel geſtellt werden.

2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundſätzen der neuern Kriegführung feſtgeſetzt.

3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer ſchon im Frieden gebildet, und deſſen Stärke, ſo wie die innere Eintheilung durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt.

4. Das Bundesheer beſteht aus vollſtändig gebildeten, theils ungemiſchten, theils zuſammengeſetzten Armeekorps, welche ihre Unterabtheilungen von Diviſionen, Brigaden u. ſ. w. haben.

5. Kein Bundesſtaat, deſſen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für ſich allein bildet, darf Kontingente anderer Bundesſtaaten mit dem ſeinigen in eine Abtheilung vereinigen.

6. Bei den zuſammengeſetzten Armeekorps und Diviſionen werden ſich die Bundesſtaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollſtändige Organiſation untereinander vereinigen. Wenn dieß nicht geſchieht, wird die Bundesverſammlung entſcheiden.

7. Bei der Organiſation der Kriegsmacht des Bundes iſt auf die, aus beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Staaten hervorgehenden Intereſſen derſelben in'ſo weit Rückſicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

8. Nach der grundgeſetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten ſoll ſelbſt der Schein von Suprematie eines Bundesſtaates über den andern vermieden werden.

9. In jedem Bundesſtaate muß das Kontingent immer in einem ſolchen Stande gehalten werden, daß es in kürzeſter Zeit, nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, marſch- und ſchlagfertig, und in allen ſeinen Theilen vollſtändig gerüſtet ausrücken könne.

10. Die Stärke und die Zuſammenziehung des aufzuſtellenden Kriegsheeres werden durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt.

11. Die Anſtalten müſſen alle ſo getroffen ſeyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verſtärkt werden könne.

Zu dieſem Ende ſoll eine beſondere Reſerve beſte-ſtehen.

12. Das aufgeſtellte Kriegsheer des Bundes iſt Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt.

13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflöſung des Heeres wieder auf.

14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung, welche ſeine einzige Behörde iſt, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

15. Die Beſtimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermeſſen des Oberfeldherrn überlaſſen. Derſelbe iſt dem Bunde perſönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

16. Der Oberfeldherr iſt gehalten, alle Theile des

Bundesheeres, ſo weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die feſtgeſetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch ſteht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, deſſen Truppen ſie befehligen ſollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Kontingenten zuſammengeſetzt ſind, bleibt die Ernennung dieſer Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlaſſen.

18. Die Pflichten und Rechte dieſer Befehlshaber, welche aus ihren Verhältniſſen zu dem Bunde hervorgehen, ſind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorſam von allen ihren Untergebenen zu fordern, ſo wie ihren Vorgeſetzten zu leiſten.

19. Die Gerichtsbarkeit ſteht dem Befehlshaber der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesſtaaten denſelben vorgeſchriebenen Gränzen.

20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter oberſter Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Armeekorps beſorgt, und innerhalb der Bundesſtaaten unter Mitwirkung derjenigen Landes-Kommiſſarien, welche es betrifft.

21. Auf beſondern Bundesbeſchluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen ſämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskaſſe errichtet.

22. Die Vergütung von Durchmarſch und Kantonirungskoſten, ſo wie die von andern allgemeinen Lei-

ſtungen in den Bundesſtaaten, ſoll nach billig ermä=ßigten Preiſen geſchehen, und den Landesunterthanen ſo ſchnell als möglich baare Bezahlung geleiſtet werden.

23. Allenthalben iſt der Grundſatz einer gleichen Vertheilung der Laſten und der Vortheile, ſowohl rück=ſichtlich der Heeresabtheilungen als der Bundesſtaaten, zur ſteten Richtſchnur zu nehmen.

24. Zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten ſoll ein allgemeines Kartel beſtehen.

Folgende zehn Abſchnitte enthalten die näheren Be=ſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes:

I. Stärke des Bundesheeres.

1. Die Kriegsmacht des Bundes iſt aus den Kon=tingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt. Das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesſtaates be=trägt den hundertſten Theil ſeiner Bevölkerung, nach der durch den Beſchluß vom 20. Auguſt 1818, vorläufig auf fünf Jahre, angenommenen Bundesmatrikel.

2. Unter dieſer Zahl iſt nur die ſtreitbare Mann=ſchaft aller Waffengattungen begriffen. Zur ſtreitbaren Mannſchaft werden gerechnet: die Offiziere, Unter=offiziere, Gemeine, Spiel= und Zimmerleute, dann die Artillerie=Fuhrweſens=Soldaten, ſo weit ſie nach Nr. 15 zur Bedienung des Geſchützes gerechnet werden können. Jene Mannſchaft, welche für das übrige Armee=Fuhr=weſen, für die Bäckerei und die Sanitäts=Anſtalten, dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertſten Theil geſtellt werden.

3. Das Bundesheer muß, ſobald es vom Bund aufgeboten wird, in allen ſeinen Theilen vollſtändig geſtellt werden.

4. Um die Vollſtändigkeit des Heeres fortwährend zu ſichern, muß, ſogleich nach dem Ausrücken deſſelben, der ſechshundertſte Theil der ganzen Bevölkerung als Erſatzmannſchaft aufgeſtellt, und unausgeſetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieſer Erſatzmannſchaft die Hälfte als Ergänzung dem Heere nachgeſendet, mit den übrigen Nachſendungen aber, an Mannſchaft ſowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

5. Damit bei größern Verluſten einzelner Kontingente unverhältnißmäßige Leiſtungen vermieden werden, ſoll der Erſatz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertſten Theil der Bevölkerung nicht überſteigen.

6. Der bei jedem Kontingent ſich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfaſſende Abgangs-Berichte angezeigt.

7. Unter dem Abgang werden verſtanden: Alle Tode, Gefangene und Deſerteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermißte nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranke, welche nach drei Monaten als Felddienſtuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranke werden zwar nicht zu dem Ab-

gange gerechnet; ſollten ſie jedoch den zehnten Theil des Kontingents überſteigen, ſo müßte dieſer Ueberſchuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach den in Nr. 5 angenommenem Maximum erſetzt werden.

8. Größere Anſtrengungen müſſen durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt werden.

9. Dieſelben können in keinem Fall von einzelnen Bundesſtaaten, ſondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordet werden.

10. Für die Reſerven, welche bei ſolchen außergewöhnlichen Anſtrengungen zur Verſtärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Beſtimmungen in Anwendung, welche für das Heer ſelbſt gegeben ſind. Sie werden mit dem Armeekorps, wozu ſie gehören, oder, wenn dieß nicht möglich iſt, in ſelbſtſtändige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zuſammenzuſetzen, zu befehligen, zu organiſiren und zu behandeln ſind.

II. Verhältniß der Waffengattungen.

11. Das numeriſche Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Geſammtzahl eines jeden Kontingents angenommen.

12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zwei Stücke Geſchütz für jedes tauſend Mann des Kontingents gerechnet werden. Jeder Bundesſtaat wird nächſtdem noch wenigſtens ein Geſchütz, nebſt Ausrüſtung, auf jedes tauſend Mann des

ganzen Kontingents in ſeinen Zeughäuſern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang ſofort erſetzen zu können.

13. Die Feldartillerie des Bundes ſoll in der Regel beſtehen, aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheil Sechspfünder;
ein Fünftheil der Geſammtzahl ſoll reitende Artillerie- oder Kavallerie-Geſchütz ſeyn.

Die Stellung ſchwererer Feldgeſchütze als Zwölfpfünder, wird der Konvenienz der Staaten, welche es betrifft, überlaſſen, und in dieſem Falle von der Zahl der auf dieſelben fallenden zwölf- und ſechspfündigen Batterien abgerechnet.

14. Außer dem Feldgeſchütze für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das geſammte Bundesheer, welcher aus

100 ſchweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen, und
70 Mörſern

beſtehen ſoll, korpsweiſe geſtellt, und im Falle eines Krieges nach der Beſtimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

15. Für die Bedienung der Feldgeſchütze werden im Durchſchnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten mit begriffen ſind, inſoferne ſolche die feſtgeſetzte Zahl nicht überſchreiten. Diejenige Artillerie-Mannſchaft, welche

zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche dieſe Geſchütze geben, geſtellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

16. Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des hundertſten Theils der Armee feſtgeſetzt.

17. Ein jedes Kontingent, deſſen Stärke mehr als ein Armeekorps beträgt, ſtellt einen Brückentrain für große Flüſſe, nach Maßgabe des Bedürfniſſes; jedes der übrigen einzelnen Armeekorps aber, ohne Unterſchied, ob gemiſcht oder ungemiſcht, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

18. Sapeure und Mineure werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pioniere und Pontoniere beſtimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesſtaaten, bei welchen ſich dieſe Korps bereits im Frieden organiſirt befinden, geſtellt.

19. Das numeriſche Verhältniß des Fußvolkes ergibt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeſchütze und des Belagerungsparks, die Pioniere und Pontoniere, dann die Sapeure und Mineure, von der Geſammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

20. Ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolkes ſoll aus Jägern, Büchſen- oder Scharfſchützen beſtehen. Die beigefügte Tabelle enthält eine Ueberſicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, ſo wie ſolche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Beſtimmungen über das numeriſche Verhältniß derſelben,

im kompleten Kriegsſtande von ſämmtlichen Bundesſtaaten zu ſtellen ſind.

21. Es bleibt den Bundesſtaaten überlaſſen, zur Bildung ihrer Kontingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieſelbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüſtet, ſchlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offiziere beſetzt ſeyn. Als Grundſatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Kontingent zum größeren Theile aus Landwehr beſtehen könne.

22. Der Landſturm gehört nicht in das geregelte Syſtem des Krieges, ſondern iſt zu den Anſtalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Beſtimmung erhalten, und dem eigenen Ermeſſen der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleiben.

III. Eintheilung des Bundesheeres.

23. Das Bundesheer beſteht aus ſieben ungemiſchten und drei kombinirten (aus Truppen mehrerer Bundesſtaaten zuſammengeſetzten) Armeekorps, welche ohne weitere Benennung nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

24. Ein Armeekorps enthält mindeſtens zwei Diviſionen.

Eine Diviſion mindeſtens zwei Brigaden.

Eine Brigade mindeſtens zwei Regimenter.

Ein Kavallerie-Regiment wenigſtens vier Schwadronen.

Ein Infanterie-Regiment wenigſtens zwei Bataillone.

Ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann.

Eine Schwadron oder eine Kompagnie im Durchſchnitt 150 Mann.

Eine Batterie ſechs oder acht Stücke Geſchütz.

25. Das Minimum eines zu ſtellenden Kavalleriekontingents iſt 500 Pferde oder eine Diviſion, das eines ſelbſtſtändigen Infanteriekörpers 400 Mann, das der Geſchütze eine Batterie von 6 oder 8 Stücken.

Die Stellung dieſer Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesſtaaten mit der unerläßlichen Bedingung überlaſſen, daß ſie ganz gleich organiſirt, bewaffnet und geübt ſeyn müſſe. Als Grundſatz wird jedoch feſtgeſetzt, daß, im Falle der Vertretung ſolche nur im Korps ſtatt finden kann. In Anſehung der Geſchützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu ſtellende Kontingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen ſollte, die Staaten, welche es betrifft, ſich untereinander wegen des Mehrſtellens von einem oder zwei Stücken Geſchützes vereinigen werden.

26. Die Theilhaber an den kombinirten Korps und Diviſionen werden ſich untereinander vereinigen, wie ſie die geſetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verſchiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniſſe unter ſich zu vertheilen für gut finden. Da wo ſie ſich allenfalls nicht vereinigen könnten, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entſcheiden.

27. In jedem Armeekorps muß auf die Bildung

einer ſtarken Kavallerie und Geſchützreſerve Rückſicht genommen werden. Wie nun nach den vorſtehenden Beſtimmungen das deutſche Bundesheer eingetheilt iſt, und in welchem Verhältniſſe die einzelnen Bundesſtaaten dazu beitragen, ergibt ſich aus der angefügten Ueberſicht.

IV. Bereithaltung im Frieden.

28. In jedem Bundesſtaat muß das Kontingent von einem Prozent der Bevölkerung ſo marſch- und ſchlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen ſeinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeekorps zu beſtimmenden Sammelplätze geſtellt werden könne.

29. Um dieſe Zwecke zu erreichen, werden folgende Grundſätze angenommen:

1) Das Material der Rüſtung für alle Waffengattungen muß ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft vorhanden ſeyn. Auch müſſen in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang ſchnell erſetzen zu können.

30. 2) Die Kontingente des Bundesheeres müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden. Zu Erſparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf beſtimmte Zeit Beurlaubung ſtatt finden; ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde muß jedoch ſtets bei den Fahnen und im Dienſte bleiben.

31. 3) Hiezu wird folgender Maßſtab aufgeſtellt:

a) bei dem Fußvolk muß der ſechste Theil der eingeübten Mannſchaft und wenigſtens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienſte beibehalten werden;

b) bei der Reiterei wird der dienſtthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt, falls nicht die beſondern Landeseinrichtungen eine Beſchränkung auf ein Drittel, unbeſchadet des Zweckes, zulaſſen. Den Bundesſtaaten, bei welche keine Beurlaubung der Dienſtpferde ſtatt findet, und welche keine Landwehr-Kavallerie ſtellen, iſt eine Vakanthaltung von Dienſtpferden in Friedenszeiten geſtattet; es darf jedoch dieſe nicht ein Fünftheil des präſenten Standes überſteigen, und es müſſen Vorkehrungen getroffen ſeyn, daß die Mobilmachung der Kavallerie demungeachtet in der beſtimmten Friſt geſchehen könne;

c) bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienſtthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittel, unter denſelben Modifikationen, wie bei der Kavallerie — bei der Fußartillerie aber und bei der Beſpannung des Geſchützes und den erſten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes feſtgeſetzt.

32. Die geſammte Mannſchaft des gewöhnlichen Kontingents, nämlich der hundertſte Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre von Urlaub einberufen, und wenigſtens durch vier Wochen im Dienſte und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleinern Kontingente werden ſich untereinander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichſter Verbindung aller Waffengattung, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

33. Damit für den Fall, wo durch beſondern Bundesbeſchluß (ſiehe Nr. 8) eine Verſtärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieſelbe gehörig aufgeſtellt werden könne, müſſen in jedem Bundesſtaat, der nicht ohnedieß eine bedeutendere Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhält, ſchon in Friedenszeiten Kaders von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſeyn, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluß vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillone und Eskadrone ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

34. Der Bundesverſammlung wird am erſten Januar jeden Jahres eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

35. Der Bund wird beſchließen, ob von jedem Bundesſtaate nur ein Theil des Kontingents oder das Ganze zu ſtellen ſey.

36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Kontingente ein gemeinſchaftliches Erkennungszeichen vorgeſchrieben.

37. In Hinſicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geſchützes ſoll in jedem Armeekorps eine ſolche Uebereinſtimmung ſtattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenſeitig gebraucht werden könne.

38. Was zur erſten Ausrüſtung an Munition für die Feldgeſchütze erforderlich iſt, iſt durch eine beſondere Tabelle vorgeſchrieben. Von dieſem Munitionsbedarfe werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Beſpannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Beſpannung. Dieſe Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der erſten Aufſtellung des Buudesheeres entfernt ſeyn.

39. Das ärztliche Perſonal für die Linie muß bei allen Kontingenten unausgeſetzt komplett erhalten, nächſtdem aber, im Falle des Krieges, ein auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches ärztliches und Hoſpitalperſonal aufgenommen werden.

40. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequiſiten und Spitalbedürfniſſen ſind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Korps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anſchlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitätsreglement enthält auch über dieſe höchſt wichtigen Gegenſtände beſondere und genaue Beſtimmungen.

41. Bei jedem Armeekorps ſollen ſo viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten

Theil der Mannſchaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerperſonal, welches militäriſch organiſirt und bewaffnet werden ſoll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß ſo berechnet werden, daß auf jedes 100 Mann 4 Bäcker, mit Einſchluß der Oberbäcker, kommen.

42. Die Transportmittel müſſen bei jedem Armeekorps dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannſchaft wenigſtens auf 4 Tage mitgeführt werden könne.

43. In Hinſicht der Waffenübungen und des Dienſtreglements ſollen, wenigſtens in der Hauptſache, bei jedem Armeekorps gleiche Grundſätze beobachtet werden.

44. Unter den Offizieren der verſchiedenen Bundesſtaaten, bei Zuſammenziehung der Kontingente und im gemeinſchaftlichen Dienſte entſcheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienſtalter. Um jedoch in dieſer Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verſchiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel feſtgeſetzt: daß nur für eine Diviſion ein General oder Feldmarſchall-Lieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeiſter; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillonen, für ein Kavallerieregiment von 4 bis 8 Eskadronen, dann für 6 Batterien ein Oberſt, für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Kompagnien, für eine Kavallerie-Diviſion von 2 Eskadronen, dann für 2 Batterien ein Oberſtlieutenant oder Major, für eine Kompagnie oder

Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geſchützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Kommandant zu ernennen iſt.

Im Uebrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Kontingent einen beliebigen Dienſtgrad zu ertheilen, bei Zuſammenſtoßung verſchiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf dieſen, ſondern nur auf jenen Rückſicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Beſtimmungen, nach der Abtheilung, welcher ſie vorſtehen, zukommt.

VI. Oberfeldherr.

45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde in der engern Verſammlung erwählt. Dieſe Stelle hört mit der Auflöſung des Bundesheeres wieder auf.

46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zuſammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beſchlußnahme der Bundesverſammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls beſondere Verfügung zu treffen.

47. Der Oberfeldherr verhält ſich zum Bunde, wie jeder kommandirende General zu ſeinem Souverän; die Bundesverſammlung iſt daher ſeine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausſchuß in Verbindnug ſteht.

48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung in Eid und Pflichten des Bundes genommen;

er erhält von derſelben allein Vollmachten und Befehle, auch in beſondern Fällen ſpezielle Inſtruktionen; er erſtattet an dieſelbe ſeine Berichte unmittelbar.

49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen iſt, und ſeine allgemeine Inſtruktion von der Bundesverſammlung erhalten hat, ſo bleibt es ihm allein überlaſſen, den Operationsplan nach ſeiner Anſicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umſtände fordern. Er iſt durchaus nicht verbunden, dieſen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es ſoll lediglich von ſeinem beſondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge deſſelben mit einem oder mehreren Generalen beſprechen und berathen will.

50. Erſt dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geſchritten ſein wird, iſt er verpflichtet, der Bundesverſammlung die Umriſſe ſeines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denſelben auf das Umſtändlichſte ſchriftlich aufſetzen, damit für alle Zufälle, die ihn perſönlich treffen können, ſo vorgeſorgt ſey, daß ſein Nachfolger das Ganze vollſtändig einſehe, und folgerecht verfahren könne.

51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesverſammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Dieſem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Oberkommando des Heeres fordern, die zeitliche Verweſung der Oberfeldherrnſtelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Oberkommando wieder übernimmt, oder ein Neugewählter in daſſelbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in ſein früheres Verhältniß zurück.

52. Als Generallieutenant des Bundes ſoll einer der Korps=Kommandanten gewählt werden, welcher jedoch, ſo lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Oberfeldherrns ſtattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korps=Kommandanten bei ſeinem Korps bleibt.

53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten Uebereinkünfte abzuſchließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen ſind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er ſoll jedoch förmliche allgemeine Waffenſtillſtands=Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abſchließen können.

54. Der Oberfeldherr kann über die Aufſtellung, Bewegung und Verwendung der ihm auvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach ſeinem Ermeſſen verfügen, jedoch mit Beobachtung der feſtgeſetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beiſammenhaltung der von Einem Staat geſtellten Korps, in Fällen, wo dieſe ohne Nachtheil berückſichtigt werden kann. Alle Detachirungen und ſolche Maßregeln, welche in die organiſche Korpsverhältniſſe eingreifen, können nur ſo lange dauern, als es militäriſche Rückſichten fordern, und kein Korps darf hiedurch bis zu dem Grade ge=

ſchwächt werden, daß es nicht mehr als ſelbſtſtändiger Körper beſtehen könnte.

55. Zu dem als Reſerve aufzuſtellenden Armeekorps ſtoßen beſonders zu bildende Kavallerie und Artilleriemaſſen, zu deren Bildung alle Armeekorps des Bundesheeres, nach dem Verhältniß ihrer Kavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu dieſem Behufe von jedem der ungemiſchten Armeekorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemiſchten Korps bis zu einem Sechstel der Kavallerie, ferner von jedem Armeekorps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geſchütz beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Korps ſich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, ſo wird die Zahl, um welche ſie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welche detachirt werden kann.

56. Obige Beſtimmung eines Maximums ſoll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reſerven durch Infanterie, Kavallerie und Artillerie einzelner Korps, nach ſeiner Einſicht in ſo weit zu verſtärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Korps geſtattet.

57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verſchiedenen Korps herauszuziehenden Kavallerie- und Artilleriemaſſen aus den Generalen des Bundesheeres nach ſeinem Ermeſſen zu ernennen.

58. Wenn ſchon die innere Einrichtung der Kon-

tingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege, den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleibt, ſo iſt doch der Oberfeldherr befugt, die Mannſchaft ſowohl als das Materielle der verſchiedenen Kontingente zu muſtern, zur Hebung allenfallſiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, ſich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesverſammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätze, darüber einen Beſchluß faſſen, und für deſſen Ausführung Sorge tragen wird.

55. Die Beſtimmung der Militärſtraßen, die Anlagen von Hoſpitäler und Magazine, ſo wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Korps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherſtellung der Armeebedürfniſſe und der Wohlfahrt des Heeres ſind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landeskommiſſarien, lediglich zu überlaſſen.

60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche ſich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

61. Um in den Felddienſt des Bundesheeres die nöthige Uebereinſtimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Beſtimmungen durch Armeebefehle zu erlaſſen, ſo weit ſolche für das Allgemeine nothwendig ſind, und nicht in die innere Einrichtung der Korps eingreifen.

62. Damit den Bundesſtaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verſchafft werde, wird aus dem Generalſtabe derſelben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgeſendet, welchen bei dem Oberfeldherren und allen übrigen Chefs freien Zutritt gebührt, um mit denſelben über die Angelegenheiten des Korps ſich zu benehmen und deſſen Intereſſe zu vertreten.

63. Bei den kombinirten Korps kann dieſem höhern Offizier noch ein anderer von niederem Range von jeder Diviſion beigegeben werden, um die einzelnen Diviſionen in demſelben Korps zu vertreten.

64. Dieſe höhern Offiziere ſind die Organe zwiſchen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen ſowohl, als den Korps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn iſt jedoch in beſonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigeſtellt, ſich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben ſo an die Korps zu erlaſſen.

65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheilung ſeyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Kommando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höhern Wirkungskreiſes wird der niedere an den Nächſtfolgenden im Range in derſelben Heerabtheilung in der Zwiſchenzeit abgetreten.

66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck ſeine Beſchlüſſe verfolgen kann, ſo iſt er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Kombinationen dem Bunde perſönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus Einem Feldmarſchall, General der Infanterie oder Kavallerie, als Präſidenten, von der Bundesverſammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeiſtern oder Generalen der Infanterie oder Kavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, alle ſechs aus dem Bundesheere dazu kommandirt, aus einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn, aus einem Defenſor, von dem Oberfeldherrn ſelbſt gewählt, beſtehen ſoll, und nach Unterſuchung des Thatbeſtandes ihn nach dem Geſetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beiſitzer zu dieſem Kriegsgerichte beſtimmten ſechs Generalen iſt Einer von Oeſterreich, Einer von Preußen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemiſchten Armeekorps zu kommandiren. Die Kommandirung geſchieht auf Einladung der Bundesverſammlung an die gehörigen Staaten.

VII. Korps-Kommandanten.

67. Die Befehlshaber der ungemiſchten Korps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, deſſen Korps ſie befehligen, in Uebereinſtimmung mit den angenommenen Grundſätzen der Bundeskriegsverfaſſung,

ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zuſammengeſetzten Korps betrifft, ſo kommen dabei folgende Grundſatze in Anwendung.

68. Die zuſammengeſetzten Armeekorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derſelben, deren Kontingente das Armeekrpos bilden, genommen werden ſoll.

69. Die Korpskommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeekorps nicht ändern, allein ſie ſind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche Detaſchirungen vorzunehmen, welche der Dienſt erfordert. Die Beſtimmung, welche Truppen ſowohl zu dieſen als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entſendungen verwendet werden ſollen, bleibt den Korpskommandanten überlaſſen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweiſe, in beſonderen und dringenden Fällen, direkt darüber verfügen. Er hat jedoch die Korpskommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſolche Detaſchirungen nicht kontingentweiſe, ſondern nach den beſtehenden Unterabtheilungen der Korps in Diviſionen, Brigaden, Regimentern u. ſ. w. zu verfügen.

70. Die Korpskommandanten haben, im Dienſte der einzelnen Kontingente, eine verhältnißmäßige Gleichheit unter dieſen zu beobachten.

71. Die Korpskommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen ſtehenden Korps, ſowohl in Beziehung auf die Mannſchaft als auf das Material, eben ſo zu muſtern, wie der Oberfeldherr.

72. Zur Erhaltung der innern Ordnung können ſie die ihnen zu Gebot ſtehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militäriſchen Vergehen in Arreſt nehmen, und proviſoriſch ſuspendiren.

Jede Unterſuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlaſſen, und dem Korpskommandanten die Abſchrift aller Urtheilsſprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Unterſuchung er veranlaßt hat.

73. Den Korpskommandanten ſteht das Recht zu, Individuen, welche ſich beſonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

74. Die Korpskommandanten haben das Recht, ſich den Chef ihres Generalſtabs, ihren Generaladjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalſtabs unter den Offizieren derjenigen verſchiedenen Staaten auszuwählen, deren Kontingente das Korps bilden, und ſich dieſe von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anſtalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Kontingente zuſammen das Armeekorps bilden.

75. Die an den kombinirten Korps und Diviſionen theilhabenden Staaten werden ſich untereinander ſowohl über die Art und Weiſe der Wahl der Korps und Diviſionskommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalſtabs und der übrigen Verwaltungs-

zweige vereinigen, und dieſe Uebereinkunft der Bundesverſammlung anzeigen.

Da wo ſie ſich nicht vereinigen können wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entſcheiden.

76. Wenn der Befehlshaber eines gemiſchten oder ungemiſchten Armeekorps ſich durch den Oberfeldherrn gekränkt glaubt, ſowohl in Rechten des Korps oder der daſſelbe bildenden Kontingente; ſo hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesſtaates zu machen, welche ſodann eine Beſchwerde der Bundesverſammlung vorlegen kann.

77. Glaubt ein Korpskommandant aber, daß ihm zu ſeinen perſönlichen Rechten zu nahe getreten worden; ſo kann er eine unpartheiiſche Unterſuchung fordern. Iſt die Veranlaſſung von der Art, daß Korpskommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch ſonſtige Willkürlichkeiten gegründete Beſchwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Unterſuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; ſo ſind die Korpskommandanten berechtigt, ſich auf dem Dienſtwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesverſammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Dieſe wird ſodann drei Bundesſtaaten wählen, welche zu dem niederzuſetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn beſtimmten, die nöthigen Offiziere nebſt dem Auditor zu kommandiren haben.

Alle anderen Unterſuchungen, welche die Korpskommandanten, etwa durch Beſchwerde gegen einander oder

gegen ihre Untergebene veranlaßt wünſchen ſollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienſtwege nachgeſucht und von ihm die dießfallſigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

78. Die Verhältniſſe der Befehlshaber der zuſammengeſetzten Diviſionen und Brigaden ſind in ihrem Wirkungskreis denen der Korpskommandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

79. Die Geſchäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: In die Leitung des Heeres im allgemeinen, und in die Leitung beſonderer Zweige.

Die erſte enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen.
2) Die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienſt.
3) Die ökonomiſche Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) Die Artillerie-Direktion.
2) Die Genie-Direktion.
3) Die Heer-Polizei.

80. Die Geſchäfte der erſten Abtheilung führen der General-Quartiermeiſter, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie, der General Artillerie-Direktor, und der Chef der Heerespolizei — ſämmtlich in gleichen Dienſtverhältniſſen, und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

81. Der Oberfeldherr hat das Recht, ſich den Generalquartiermeiſter, den dirigirenden Generaladjutanten, den General-Auditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch ſeinen Generalſtab ſelbſt zu beſtellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Direktoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächſt untergebenen Vorſtänden der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorſchläge des Oberfeldherrn die geeignete Rückſicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

82. Der Oberfeldherr wird, ſobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, ſämmtliche im Hauptquartiere angeſtellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesverſammlung ſelbſt vereidet ſind, im Namen und aus Auftrag derſelben in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verſchiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweiſe und in dringenden Fällen, können die Referenten, jeder in ſeinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weiſungen unterzeichnen, welche indeſſen jedesmal an die Korpskommandanten, und nie an die denſelben untergeordneten Zweige gerichtet ſeyn müſſen.

84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienſte des Bundes ſteht, bezieht auch nur von dieſem ſeinen Gehalt,

und alle ſonſtigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angeſtellten Individuen, erhalten ihre gewöhnliche Gage, Löhnung und Naturalverpflegung, nach dem Range, welchen ſie im Dienſte des Bundesſtaates einnehmen, zu welchem ſie gehören — von dieſen Bundesſtaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkoſten, die aus der Zuſammenſetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskaſſe beſtritten, nemlich:

1) Die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das geſammte Perſonale des Hauptquartiers und der Intendanz.
2) Der Aufwand für die verſchiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport.
3) Die geheimen Ausgaben für Kundſchaften u. ſ. w.
4) Die Beſoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angeſtellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Kontingent des Bundesheeres gehören.

85. Die einzelnen, von der Bundesverſammlung zu ernennenden Chefs, ſo wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verſchiedenen Bundesſtaaten im Sinne des §. 81 gewählt werden.

Die dieſen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anſtellung zukommenden Gebühren ſind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letztern, nemlich der Chargen im Dienſtreglement näher bezeichnet iſt.

IX. Verpflegung.

86. Sobald die Kontingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherr treten, geſchieht die Verpflegung derſelben nach den Vorſchriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Inſtruktionen für die verſchiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit.

87. Die Gerichtsbarkeit ſteht in der Regel, den Befehlshabern der Korps, Diviſionen, Brigaden und Regimenter zu.

88. Die Bundesſtaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit beſtimmen, welche ſie den Kommandanten ihrer Korps, Diviſionen und Kontingente übertragen wollen, und hierbei bedacht ſeyn, die Befugniſſe in der möglichſten Ausdehnung zu ertheilen.

89. Jeder im Hauptquartier angeſtellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesſtaates, und jedes von den verſchiedenen Kontingenten demſelben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Korps oder der Diviſion ſeines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein ſolches Individuum nothwendig werden ſollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers, ſolches über die begangenen Vergehen ſummariſch inſtruiren laſſen, dann aber müſſen die Angeklagten nebſt den Unterſuchungsakten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Dieſe Beſtimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeekorps angeſtellt ſind, ihre analoge Anwendung zu finden.

90. Diejenigen Militair- und Civilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet ſind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Korps ſtehen, können nur bei ſolchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge ſtatt fände, jenem ſummariſchen Verhöre unterliegen, und müſſen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines ſolchen Abgeordneten nothwendig geworden, ſo wird der Oberfeldherr den entſprechenden Korpskommandanten unverzüglich zur Abſendung eines proviſoriſchen Bevollmächtigten auf ſo lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem betreffendem Staate eine neue definitive Ernennung für dieſen Platz ergangen iſt.

91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, ſo wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. ſ. w. ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Geſetzen derjenigen Staaten gerichtet, von welchen der Feldherr iſt.

92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu ſuspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu laſſen, und gerichtliche Unterſuchung über ſie bei ihren Behörden zu veranlaſſen; auch in Fällen wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein ſummariſches Verhör derſelben anzuordnen.

Bei den gemiſchten Armeekorps haben ſich die betheiligten Staaten über die Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Korpskommandanten, der Diviſionairs und Brigadiers zu vereinigen.

93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldpflichtigkeit und der Inſubordination werden im Bundesheere durch beſondere Kriegsartikel, Strafbeſtimmungen getroffen, welche dem geſammten Kriegsheere als gleichförmiges Geſetz gelten ſollen.

94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannte Verbrechen und Vergehen, werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Geſetzen, beurtheilt.

95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den ſummariſchen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militairs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen ſchnelle Beſtrafung des Beiſpiels wegen nothwendig wird, und den Geſetzen der verſchiedenen Bundesſtaaten nicht ohnehin ſchon das Standrecht feſtgeſetzt iſt.

96. Eben ſo hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgeſetz, das heißt, das ſummariſche peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge deſſen, das Standrecht anzuordnen. In den Bundesſtaaten ſoll dieſes jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zuſtimmung derſelben, geſchehen.

97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Kavalleriekontingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Beſtimmungen über ihre Bildung und Dienſtleiſtung.

Dieß ſind die Grundzüge und zweckmäßigen Beſtimmungen, welche durch die Bundesverſammlung für das deutſche Bundesheer feſtgeſetzt wurden.

Eben ſo erfreulich als wichtig für jeden Deutſchen, ſind die darin ausgeſprochenen Grundſätze, beſonders aber die Beſtimmung, daß das Bundesheer nur Ein Heer unter Einem Feldherrn bildet, ſchon darin liegt gewiſſermaßen die Bürgſchaft des Sieges.

III. Bundes-Festungen.

Mainz, Luxemburg und Landau ſind Bundesfeſtungen. Folgende Hauptgrundſätze ſind hinſichtlich der Verhältniſſe des Bundes und der Staatshoheit der Bundesglieder in den Bundesfeſtungen feſtgeſtellt.

1. Die Bundesfeſtungen und andere, für den Zweck der Geſammtheit beſtimmte Befeſtigungswerke gehören zu den gemeinſamen Vertheidigungsanſtalten des Bundes.

2. Die Koſten ihrer Errichtung und Wiederherſtellung, Verbeſſerung, Unterhaltung und Ausſtattung werden von ſämmtlichen Bundesgliedern nach der Geldmatrikel beſtritten.

3. Die für den Feſtungszweck beſtimmten Bauwerke und liegenden Gründe ſind Eigenthum des Bundes.

4. Deſſenungeachtet verbleibt die Staatshoheit demjenigen Staat, dem ſie gehört, nur wird dieſelbe, zumal in Kriegszeiten, durch die dem Bund zuſtehende Feſtungs- und Beſatzungsrechte beſchränkt.

Theils für Herſtellung und Vollendung obengenannter Feſtungen, theils zur Anlegung neuer Feſtungswerke wurden von den franzöſiſchen Entſchädigungsgeldern 60 Millionen Franken beſtimmt, und zwar: 5 Millionen zur Vollendung der Mainzer Feſtungswerke, 20 Millionen zur Erbauung einer neuen Bundesfeſtung am Oberrhein, 15 Millionen für Bayern zur Errichtung eines Befeſtigungswerks am Rhein, hiezu wurde Germersheim als der ſchicklichſte Uebergangspunkt am Oberrhein ausgewählt, und der Bau bereits im Jahre 1833 begonnen; ferner 20 Millionen für Preußen für die zur Vertheidigung des Niederrheins beſtimmten Feſtungswerke.

Alle dieſe Summen können nur in Gemäßheit der Plane und Vorſchriften verwendet werden, welche unter Vereinbarung zwiſchen und mit Oeſterreich und Preußen allgemein werden feſtgeſetzt ſeyn.

Wegen Beſetzung der Bundesfeſtungen wurde beſtimmt:

1. Für Mainz mit Einſchluß von Caſtell und Koſtheim iſt das Minimum der Beſatzung im Frieden 6000 Mann Infanterie und 200 Pferde; ſie ſoll aus

einer gleichen Anzahl öſterreichiſcher und preußiſcher, und einem Bataillon großherzoglich heſſiſcher Truppen beſtehen.

Für den Kriegsſtand iſt die geringſte Beſatzung 12,000, die vollſtändige 21,000 Mann mit wenigſtens 600 Mann Kavallerie. Hiezu ſtellen Oeſterreich und Preußen jedes 7000, worunter 300 Mann Reiterei, die übrigen 7000 die Reſerve Infanterie Diviſion des Bundesheeres. Der Gouverneur und Kommandant ſind abwechſelnd von 5 zu 5 Jahren von Oeſterreich und Preußen zu ernennen, ſo zwar daß, wenn von öſterreichiſcher Seite der Gouverneur, von Preußen der Kommandant gegeben wird, und ſo umgekehrt. Die Artillerie-Direktion beſtellt Oeſterreich, die Genie-Direktion Preußen.

Die Unterhaltungskoſten dieſer Feſtung ſollen jährlich 80,000 fl. betragen.

2. Luxemburg unter königlich niederländiſcher Hoheit. Die Beſatzung beſteht aus preußiſchen Truppen. Den Gouverneur und den Commandanten hat Preußen zn ernennen. Im Kriegsſtand beſteht die Beſatzung aus 6000 Mann Infanterie uud 200 Pferde, hiezu ſtellt außer Preußen, das Großherzogthum Luxemburg ſein Kontingent mit 2556 Mann, dann die Reſerve Infanterie Diviſion des Bundesheeres 1450 Mann. Die Koſten der Unterhaltung der Feſtungswerke ſollen jährlich 40,000 fl. betragen.

3. Landau unter königlich bayeriſcher Staatshoheit. Im Frieden beſteht die Beſatzung blos aus

bayeriſchen Truppen. Den Kommandanten ernennt ebenfalls Bayern. Das Beſatzungsbedürfniß im Krieg für Landau wird auf 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde gerechnet. Hiezu ſtellt außer Bayern die Reſerve Diviſion des Bundesheeres 2291 Mann. Die Koſten der Unterhaltung dieſer Bundesfeſtung ſollen jährlich 25,000 fl. betragen.

Die Darſtellung des Heerweſens der einzelnen Bundesſtaaten folgt nun nach der, in der neben angeführten Ueberſicht beobachteten Reihenfolge.

Der Oeſterreichiſche Kaiſerſtaat. *)

Die Arealgröße des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates beträgt 12,153 □Meilen, mit einer Bevölkerung von 33 Millionen Einwohner.

Hievon werden das Königreich **Böhmen**, das Erzherzogthum **Oeſterreich**, die Herzogthümer **Steyermark**, **Kärnthen**, **Krain** und **Salzburg**, das öſterreichiſche **Friaul** und das Gebiet der Stadt **Trieſt**, die gefürſtete Grafſchaft **Tirol** mit **Vorarlberg**, die Markgrafſchaft **Mähren** und **Schleſien** mit einer Arealgröße von 3578^{71} □Meilen, und 12,317,052 Einwohner zum deutſchen Bunde gezählt.

Die Staatseinkünfte betragen 152 Millionen Gulden.

Die Zahl der Pferde beträgt 2,200,000 Stücke mit Einſchluß der ein- bis dreijährigen Fohlen.

---

*) Quellen: Bergmaier's Verfaſſung der öſterreichiſchen Armee. Wien, 1821. — Militär Schematismus des öſterreichiſchen Kaiſerthums vom Jahr 1837. — Allgemeiner Militär-Almanach. Darmſtadt, 1828. — Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske. — Oeſterreichiſche Militär Zeitſchrift. — The united service Journal.

Oberſte Militär=Behörde.

Die oberſte Leitung aller auf das Kriegsweſen, ſowohl zu Land als zur See bezughabenden Angelegenheiten, iſt in dem Hofkriegsrath in Wien centraliſirt.

Bei welchem für die Leitung des Details der einzelnen Branchen eilf militäriſch=ökonomiſche und vier Juſtiz=Departemente angeordnet ſind.

An der Spitze des Hofkriegsraths ſtehen ein Präſident und zwei Vize=Präſidenten (Generale der Armee), außerdem ſind noch mehrere Generale dem Hofkriegsrath zugetheilt, und jedes Departement hat einen Hofrath als Referenten mit dem erforderlichen Subaltern=Perſonal.

Unmittelbar beim Hofkriegsrath werden verwaltet:

1) Die Juſtiz=Normalien=Kommiſſion als oberſte Militär=Juſtiz=Behörde.

2) Die Direktion des Genie=Haupt=Archivs.

3) Das Univerſal=Kriegs=Zahlamt, welches die Provinzial=Kriegs=Zahlämter mit Gelder zu verſehen, dann den Invaliden= und Eliſabeth=Thereſien Stiftungs=Fond zu verwalten hat.

4) Das Direktorium der militäriſchen Kirchenangelegenheiten.

5) Die Montur=Central=Inſpektion mit neun Montur=Oekonomie=Kommiſſionen in den Provinzen.

6) Die Remontirung=Inſpektion, mit ſieben Beſchäll= und Remontirungs=Departements.

Die Militär-Kriegs-Buchhaltung hat die Reviſion ſämmtlicher Militär-Rechnungen zu beſorgen.

Ferner ſtehen direkt unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Kommandos in den Provinzen

b) Die Verwaltungsbehörden für beſondere Dienſtzweige, nämlich:

1) Das Haupt-Genie-Amt mit 13 Fortifikations-Diſtrikts-Direktionen in den Provinzen, und der Direktion der Ingenieur-Akademie in Wien.

2) Die General-Artillerie-Direktion und das Haupt-Zeugamt mit 13 Garniſons-Artillerie-Diſtrikts-Kommandos.

3) Der Generalquartiermeiſter-Stab, mit ſeinen Unterabtheilungen.

4) Das Marine Kommando, und das oberſte Schiff-amt.

5) Die Militär-Juſtiz-Verwaltung.

6) Die Militär-Sanitäts-Verwaltung.

7) Die Direktion der Militär-Akademie zu Neuſtadt, und des Inſtituts für Offiziers-Töchter in Hernals.

General-Kommandos.

Das geſammte Staatsgebiet iſt unter 12 General-Kommandos vertheilt, in deren jedem ein General von hohem Rang den Oberbefehl führt, nämlich ein ſolches

a) für Oeſterreich ob und unter der Ens, dann für Salzburg in Wien.

b) für Illyrien, Inner=Oeſterreich und Tirol zu Grätz.
c) für Böhmen zu Prag.
d) für Mähren und Schleſien zu Brünn.
e) für Gallizien zu Lemberg,
f) für Ungarn zu Ofen,
g) für die Lombardey und Venedig zu Verona.
h) für Slavonien und Syrmien zu Peterwardein,
i) für die Karlsſtädter und Warasdiner Gränze zu Agram.
k) für das Banat zu Temeswar,
l) für Siebenbürgen zu Hermanſtadt,
m) für Dalmatien zu Zara.

Die Verwaltung der Geſchäfte iſt in jedem General=Kommando in fünf dem Kommandirenden untergeordnete Departements vertheilt. Jeder dieſer Abtheilungen ſteht ein Dirigent vor, der zugleich Referent iſt, nämlich:

1) Dem Militär=Departement der General=Kommando=Adjutant.
2) Dem politiſchen Departement der Feldkriegs=Sekretär.
3) Dem ökonomiſchen Departement der Oberkriegs=Kommiſſär.
4) Dem Verpflegs=Departement der Verpflegs=Oberverwalter.
5) Dem Juſtiz=Departement der Generalauditoriats=Lieutenant.

Als zweite Inſtanz in Rechtsſachen, von welchen

die Berufung an den Militär Appellationsgerichtshof in Wien, und in beſtimmten Fällen an den Hofkriegsrath geht, beſteht bei jedem General-Kommando ein Judicium delegatum mixtum, welchem zwei Civilgerichts-Beamte beigeordnet ſind, und in welchem der kommandirende General den Vorſitz führt.

In den Militär Gränz-Ländern vertritt das General-Kommando zugleich die Stelle der Provinzial-Regierung.

Ferner befindet ſich bei jedem General-Kommando ein Provinzial-Kriegszahlamt, eine Feldärztliche Direktion unter dem dirigirenden Staabs-Feldarzt, und ein Feldſuperiorat für die militäriſchen Kirchenangelegenheiten.

Bei der taktiſchen Eintheilung der Truppen bilden zwei Regimenter von gleichen oder verſchiedenen Waffengattungen eine Brigade, unter dem Befehl eines Generalmajors; und zwei oder drei Brigaden eine Diviſion unter Kommando eines Feldmarſchalllieutenants. Mehrere Diviſionen bilden ein Armeekorps unter dem Oberbefehl eines Generals der Kavallerie oder eines Feldzeugmeiſters.

Im Jahre 1836 beſtand die Generalität aus:

7 Feldmarſchällen,

22 angeſtellten Feldzeugmeiſtern und Generalen der Kavallerie.

85 angeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants.

128 angeſtellten Generalmajors.

Die Uniform der Generale beſteht in weißen

Röcken, rothen Kragen und Aufſchlägen, die Generalmajore mit einer breiten goldnen Borte, die Feldmarſchall-Lieutenants mit einer etwas breitern, die Generale der Kavallerie oder Feldzeugmeiſter mit einer doppelten Goldborte auf dem Kragen, gelben Knöpfen (nach den neuern Uniformirungs-Vorſchriften), ſcharlachrothe Pantalons mit Seitenſtreifen. Goldbordirte Hüte mit grünem Federbuſch, Säbel oder Degen. Als Interims-Uniform blaugraue Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen, dann den Gradauszeichnungen wie oben, mohrengraue Beinkleider mit goldenen Borten. Die General- und Flügeladjutanten haben grüne Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, grüne Hoſen und hohe Stiefel, Hüte wie die Generale. Die Generaladjutanten haben gelbe, die Flügeladjutanten weiße Knöpfe und Borten nach ihrer Gradauszeichnung, Säbel oder Degen.

Leibgarden.

Die Leibgarden werden nicht zu den Feldtruppen gezählt, und ſtehen unter dem erſten Oberſthofmeiſter, als Oberſten ſämmtlicher Leibgarden, ſie theilen ſich

1. in die adelige erſte Arcieren Leibgarde, beſtehend aus:

1 Garde-Kapitän,
1 Garde-Kapitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (Generale in der Armee),
1 Premier und 4 Sekondewachtmeiſter (Stabsoffiziere),

4 Vize-Sekonde-Wachtmeiſter und 1 Adjutanten (Rittmeiſter),

55 Garden (Offiziere in der Armee), dann 1 Arzt, 1 Auditor, 1 Verwalter und die nöthige Dienerſchaft.

Die Uniform iſt ponçeauroth mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelben Treſſenbeſatz und Litzen, Hüte mit Federn, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, goldene Epaulette.

2. In die königliche ungariſche adelige Leibgarde mit demſelben Stand wie die Arcierengarde (zugleich militäriſche Bildungsanſtalt für junge adelige Ungarn). Die Dienſtzeit in der Garde iſt 5 Jahre, alle Jahre treten 10 Garden als Lieutenante in die Armee. Mehrere Lehrer beſorgen den Unterricht.

Die Uniform beſteht in hellrothen Dollmans und Tigerfelle mit ſilbernen Schnüren und Knöpfen, Kolpaks mit Reiherbuſch, rothe Beinkleider und gelbe Stiefel. Alles Beſchläg an Armatur und Rüſtung des Mannes und Pferdes iſt von geſchlagenem Silber.

3. In die Trabanten-Leibgarde, beſtehend aus:

1 Garde-Kapitän (General in der Armee);

1 Kapitän-Lieutenant, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant (Stabsoffiziere);

1 Premier- und 5 Seconde-Wachtmeiſter (Offiziere);

4 Vize-Wachtmeiſter, 80 Trabanten und 4 Spielleute in Wien; dann

2 Vize=Wachtmeiſter, 30 Trabanten und 1 Spiel=
mann in Mailand.

Die Trabanten werden aus altgedienten braven Unteroffizieren der Armee, die nicht mehr zum Felddienſt tauglich ſind, gewählt.

Ihre Uniform iſt ponçeauroth mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen und Litzen, gelben Epauletten, Helme, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Hellebarden.

Außerdem beſteht zur Aufſicht in den kaiſerlichen Reſidenzen eine Hofburgwache mit 4 Offizieren, 2 Feldwebel, 14 Korporäls, 2 Tambours und 200 Gemeine, aus tadellos gedienten halbinvaliden Leuten der Armee.

Ihre Uniform iſt lichthechtgrau mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelbe Epaulette, Hüte, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Gewehr mit Bajonett.

In Ofen iſt zur Bewachung der königlich ungariſchen Krone, eine eigene Kronwache von 3 Offizieren, 5 Unteroffizieren und 60 Grenadieren aus Halbinvaliden der ungariſchen Grenadier Bataillons beſtehend, ſie haben weiße Uniform, krapprothe Aufſchläge und Kragen, gelbe Knöpfe und ungariſche Hoſen.

Dem Vernehmen nach, wird nach dem Muſter der ungariſchen, auch eine italieniſche adelige Garde errichtet werden, und noch in dieſem Jahre bei der Krönung in Mailand ihre Dienſte beginnen.

Jedes Individuum tritt mit Lieutenants Rang

und einer 5jährigen Dienſtzeit in dieſe Garde, welche gleich der ungariſchen als Bildungsſchule für Offiziere dienen ſoll.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 58 Linien-Infanterie-Regimenter, nämlich 15 ungariſche und ſiebenbürgenſche, 12 galiziſche, 8 italieniſche, 8 böhmiſche, 6 öſterreichiſche, 4 mähriſche, 3 illyriſche, 1 ſchleſiſches und 1 ſteyeriſches.

17 National Gränz-Infanterie-Regimenter.

1 Tiroler Jäger-Regiment.

12 Jäger Bataillons, nämlich: 3 böhmiſche, 4 öſterreichiſche, 2 italieniſche, 1 galiziſches.

6 Garniſons Bataillons.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment hat im Frieden 2 Grenadier- und 16 Füßelier-Kompagnien, letztere bilden 2 Bataillons zu 6, und ein drittes zu 4 Kompagnien.

Die Grenadierkompagnien von 2 oder 3 Regimenter ſtoßen zuſammen, und bilden eigene Bataillons, und zwar 18 zu 6, und 2 Bataillons zu 4 Kompagnien. Das Stabsperſonale wird von den treffenden Regimentern zugetheilt.

Der Stab eines Infanterie-Regiments beſteht aus:

1 Oberſt-Inhaber,

1 Oberſt-Kommandanten,

1 Oberſtlieutenant,

2 Majors,
1 Regiments- und Bataillons-Adjutanten nach der Anzahl der Bataillons.
1 Regiments Kaplan,
1 Regiments Auditor,
1 Regiments Arzt,
1 Rechnungsführer,
3 Ober- und
10 Unterärzte,
6 k. k. Kadeten,
10 Fouriere,
9 Führer,
1 Regiments Tambour,
8 Hautboiſten,
1 Profos,
4 Fourierſchützen und 8 Privatdiener.

Eine Kompagnie beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (bei den Fußelieren noch ein Fähnrich.)
1 Feldwebel.
6 Korporáls (bei den Fußelieren hiezu noch 8 Gefreite).
2 Tambours.
1 Zimmermann und
4 Offiziersdiener.

Die Zahl der Gemeinen iſt unbeſtimmt, und wird von Zeit zu Zeit durch den Hofkriegsrath regulirt.

Im Frieden beträgt ſie, mit Ausnahme der ungariſchen Regimenter, die immer ſtärker ſind, 100 bis 150 Mann pr. Kompagnie.

Daher mag es auch kommen, daß die Angaben über den Friedens= und Kriegsſtand der öſterreichiſchen Armee ſehr divergent ſind.

Nach des Freiherrn v. Malchus Handbuch der Militär=Geographie iſt der ganze Friedensſtand eines nicht ungariſchen Regiments 1892 Mann, der eines ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Regiments 2616, und der eines Grenadier Bataillons 900 Mann.

Auf den Kriegsſtand tritt bei den Linien=Infanterie=Regimentern folgende Vermehrung ein:

A) bei den deutſchen, galiziſchen und illyriſchen Regimentern werden 1) die 12 Kompagnien der beiden erſten oder Feld=Bataillons mit 53 bis 60 Mann vermehrt, alſo die Kompagnie zu 200 Feuergewehre. 2) Wird das 3te Bataillon und das 1te Landwehr Bataillon eines jeden Regiments mobiliſirt, und auf 6 Kompagnien gebracht, in gleicher Stärke wie die der beiden Feldbataillone (jedes zu 1296 Mann).

Die 4 Bataillons eines jeden Regiments beſtehen alsdann aus 5184 Mann Feldtruppen.

Zu gleicher Zeit wird als Reſerve für das ausmarſchirende Regiment dann zur Begleitung von Transporten, für den Dienſt bei Magazine, Lazarethe ꝛc., dann zur Einübung der Rekruten gebildet: 1) eine Depot=Diviſion bei jedem

Regiment von zwei Kompagnien, circa 240 Mann, und 2) ein zweites Landwehrbataillon zu 4 Kompagnien, circa 480 Mann.

B) Bei den ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, dann den italieniſchen Regimentern, die keine Landwehr haben, werden blos die drei erſten Bataillons auf den Kriegsſtand vermehrt, (3888 Mann) und eine Depot-Diviſion gebildet.

In dem Werb-Bezirk eines jeden Linien-Infanterie-Regiments (mit Ausnahme der ungariſchen, ſiebenbürgiſchen und italieniſchen) werden im Falle des Bedarfs 2 Landwehrbataillons ausgehoben und den Linien-Regimentern zugewieſen, deſſen Nummer ſie führen, und deſſen Kommando ſie gänzlich untergeordnet ſind, auch werden ſie gleich jenen montirt, armirt und verpflegt.

Diejenigen Leute, welche unmittelbar aus dem Civilſtande dazu kommen, erhalten mit dem vollendeten 45ſten Lebensjahre ihre Entlaſſung.

Auch die Ausgedienten treten alsdann neuerdings in dieſe Bataillons ein, wozu ſie bis zu ihrem 40zigſten Lebensjahr verpflichtet ſind.

Ein Theil der Offiziere wird aus dem Penſionsſtand genommen. Das 1te Bataillon, das die zu Haus mehr entbehrlichen Leute enthält und als mobiles Korps im Inn- und Ausland gebraucht wird, beſteht aus 6 Kompagnien.

Das 2te Landwehrbataillon enthält die übrigen Land-

wehrpflichtigen, und wird zu den obenangegebenen Dienſten verwendet, es beſteht aus 4 Kompagnien, aber mit derſelben Stärke wie die Linien Kompagnie.

Das Tiroler Jäger=Regiment beſteht aus 4 Bataillons zu 6 Kompagnien und dem Stab, letzterer iſt jenem eines Linien=Infanterie=Regiments gleich, nur zählt er 1 Major, 1 Adjutanten, 1 Ober= und 2 Unterärzte mehr, und ſtatt des Regiments=Tambours 1 Stabs=Trompeter.

Eine Kompagnie hat 1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
12 Unterjäger,
2 Trompeter,
20 Patrouilleführer,
1 Zimmermann,
4 Offiziersdiener und eine von Zeit zu Zeit beſtimmt werdende Anzahl Jäger.

Nach dem Friedensetat gewöhnlich 2320 Mann, inclusive aller Chargen. Auf dem Kriegsfuß vermehrt ſich das Jägerregiment auf 5200 Mann, und bildet außerdem eine Depot=Diviſion von 240 Mann. Jedes der 12 Jäger=Bataillone beſteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, der Stab
aus 1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Bataillons=Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Ober= und 3 Unterärzte,

1 Fourier,
1 Stabstrompeter,
2 Offiziersdiener.

Im Frieden hat die Kompagnie 4 Unterjäger und 10 Patrouilleführer weniger als beim Jägerregiment.

Das ganze Bataillon 580 Mann.

Auf den Kriegsfuß wird jedes Bataillon auf 6 Kompagnien (1296 Mann) und eine Depot-Kompagnie von 120 Mann vermehrt.

National-Gränz-Regimenter. Bevor wir den Stand dieſer Regimenter angeben, müſſen wir den wichtigen Theil der bewaffneten Macht des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats der unter dem Namen:

Militär-Gränze

bekannt iſt, näher betrachten. Unter Militär-Gränze werden nämlich jene Provinzen verſtanden, welche den äußerſten ſüdöſtlichen Saum der öſterreichiſchen Monarchie bilden, und ſie von dem türkiſchen Reich ſcheiden.

Die Militär-Gränze beginnt an der nördlichen Gränze Dalmatiens, zieht ſich längs des türkiſchen Gebietes durch Kroatien, Slavonien, Syrmien, Banat und Siebenbürgen auf einer Linie von 227 deutſche Meilen fort, und endet an der goldenen Biſtritz in der Wallachei. Sie hat einen Flächeninhalt von 863 □M., und zählt gegenwärtig 1,065,200 Einwohner. Dieſe Einwohner (Gränzer d. h. ackerbautreibende Soldaten) erhalten die Ländereien als wahre Militärlehen ausgetheilt, über welche dem Kaiſer das Obereigenthum

zuſteht; dafür ſind ſie verpflichtet gegen die feindlichen Einfälle der Türken, dann gegen die Einbrüche der Peſt eine immerwährende Vorpoſten= und Wachen=Linie zu bilden, und im Falle des Krieges nach Bedürfniß Mannſchaft in's Feld zu ſtellen.

Um dieſe Zwecke zu erreichen iſt die Eintheilung und Verwaltung des Landes rein militäriſch und ſtatt wie die übrigen Provinzen in Kreiſe, iſt es in 17 Gränz=Infanterie=Regimenter, einem Gränz=Huſaren=Regiment und einem Cſaikiſten=Bataillon eingetheilt.

Davon gehören 2 Regimentsbezirke: das Kreuzer und St. Georgen zum Waraſdiner General=Kommando. 6 Regimentsbezirke: das erſte und zweite Banal=Regiment, das Szluiner, Oguliner, Ottochaner und Liccaner, zum Karlſtädter General=Kommando. 3 Regimentsbezirke: das Brooder, Peterwardeiner und Gradiskaner, dann das Cſaikiſten=Bataillon zum ſlavoniſchen General=Kommando. 2 Regimentsbezirke: das deutſche=banatiſche und wallachiſch=illyriſche zum banatiſchen General=Kommando. 4 Regimentsbezirke, nämlich das 1te und 2te Szekler, das 1te und 2te Wallachiſche Gränzinfanterie=, dann das Szekler Gränzhuſaren=Regiment zum Siebenbürgiſchen General=Kommando.

Jedes National=Gränzinfanterie=Regiment beſteht im Frieden

aus 12 Kompagnien mit einem Stab von

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majors,
1 Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer (welcher aber nicht in's Feld zieht, ſondern durch den 4ten Fourier erſetzt wird).
1 Adjutanten,
6 Kadetten,
2 Ober- und
12 Unterärzte, von welchen jedoch nur die Hälfte in's Feld zieht.
6 Fouriere, wovon nur der älteſte in's Feld zieht, die übrigen beim Rechnungsweſen verwendet werden.
1 Regiments-Tambour,
8 Hautboiſten,
1 Profoß und 8 Offiziersdiener.

Jede Kompagnie hat:

1 Hauptman,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Fähnrich,
1 Feldwebel, im Felde zwei.
6 Korporäls, im Felde 12.
8 Vize-Korporäls, im Felde 16.
2 Tambours.
1 Zimmermann,

20 Jäger,
4 Offiziersdiener und
4 Kanoniere, die Zahl der Gemeinen iſt 180—200.

Die ganze Stärke eines jeden der 13 ungariſchen, illyriſchen Gränz-Regimenter iſt zu 2723 Mann, die eines jeden ſiebenbürgiſchen Gränzinfanterie-Regiments zu 2482 Mann normirt.

Daher enthalten die 17 Gränzinfanterie-Regimenter 42,845 Mann.

Das Gränzhuſaren- (Szekler-) Regiment hat dieſelbe Formation, wie die übrigen Huſaren-Regimenter.

Das Cſaikiſten-Bataillon, hauptſächlich zur Beſchützung der Schifffahrt auf der Donau beſtimmt, hat ſeine Benennung von den Cſaiken, die nach Art der Kanonierſchaluppen erbaut, und mit kleinen Kanonen verſehen ſind, und beſteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, der Stab zählt:

1 Oberſt,
1 Major,
1 Bataillonsarzt,
1 Bataillons-Adjutant,

Jede der 6 Kompagnien:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeiſter, dann gegen
200 Unteroffiziere und Gemeine, zuſammen 1200 Mann.

Das mit der Verwaltung des Landes beauftragte Perſonale iſt zum Theil rein militäriſch, zum Theil politiſchen Standes, zu dem erſtern gehören die Feldoffiziere, welche in Friedenszeit die militäriſche mit der bürgerlichen Gewalt in ſich vereinigen, im Felde aber die Gränzer in den Kampf führen.

Zu den letztern gehören die ſogenannten Verwaltungsoffiziere, welches eigentlich Beamte ſind, denen ein Offizierscharakter verliehen wurde, um dem an Kriegs-Disciplin gewohnten Gränzer mehr imponiren zu können.

Der Oberſt iſt zugleich militäriſches und bürgerliches Oberhaupt ſeines Bezirkes, deſſen anſehnlichſten Ort er mit ſeinem Stab bewohnt.

Unter ihm beſorgt eine Gränz-Verwaltungs-Abtheilung alle Geſchäfte, die ſich auf Verwaltung, Erhebung der Abgaben, Juſtiz-, Forſt- und Poſtweſen, Schulen, Ackerbau und Handwerke ꝛc. beziehen.

Dieſe Abtheilung beſteht aus einem Stab, der gewöhnlich einen Gränzverwaltungs-Hauptmann als Referenten für das Oekonomiſche und Polizeiliche, dann einen Bauhauptmann, mehrere Auditore und Rechnungsführer, 1 Adjutanten, 1 Oberthierarzt, 1 Grundbuchführer und 1 Waldbereiter zählt.

Außerdem beſteht die Verwaltungs-Abtheilung aus 6 Ober- und 6 Unterlieutenants, dann den dabei verwendet werdenden Unteroffizieren. Dieſe Offiziere gehen in der Regel nicht mit in's Feld. So wie der Oberſt im ganzen Regimente, ſo übt der Hauptmann

in ſeiner Kompagnie die militäriſche und bürgerliche Gewalt aus. Unter ihm ſteht einer jener Gränzverwaltungsoffiziere, welche das ökonomiſche und polizeiliche beſorgen.

Die übrigen Offiziere und Unteroffiziere ſind in den Ortſchaften der Kompagnie vertheilt, und bilden dort die Ortsobrigkeit.

Prozeſſe beginnen beim Regiment, und gehen von da zu den General-Kommando's oder dem Appellations-Gericht, die höchſte Inſtanz iſt der Hofkriegsrath.

Der Sold der Offiziere und Beamten iſt zwar kleiner im Frieden als bei den Linien-Regimentern, dagegen genießen ſie freie Wohnung, Holz, Pferdegratifikation ꝛc. dürfen übrigens weder eine Wirthſchaft noch ſonſtigen Erwerb treiben.

Die Gränz-Soldaten erhalten nur Armatur und Rüſtung vom Aerar und müſſen bei allen Dienſtleiſtungen von ihren Gränzhäuſern (Familien) ſelbſt bekleidet und verpflegt werden.

Als Entſchädigung für dieſe Auslagen erhält jedes Gränzhaus für jeden dieneuden Soldaten vom Feldwebel abwärts, die unter dem Namen **Dienſtconſtitutivum** bekannte Befreiung von der Grundſteuer, die jährlich 12 fl. beträgt.

Beim Ausmarſch ins Feld erhalten alle Chargen den Sold der Linien-Regimenter, und die Unteroffiziere und Soldaten eine komplette neue Montirung.

Uebrigens unterliegen die Gränzer keiner Kapitulation, ſie dienen ſo lange fort, als es der Dienſt er-

fordert, oder ihre Wirthſchaftsverhältuiſſe es erlauben, worauf überhaupt viel Rückſicht genommen wird, ſo daß gewöhnlich nur einer oder einige der waffenfähigen Männer eines Gränzhauſes zugleich zum Dienſt enrollirt ſind.

Die Größe der Regimentsbezirke iſt nicht gleich, doch iſt jeder ſo groß, um im Falle der Noth 5 Bataillons im Feld zu unterhalten, und außerdem noch ſo viel Mann zu zählen, um den Kordon zu bewachen und um die Hauswirthſchaft betreiben zu können.

Nach der zum Ausmarſch aufgebotenen Mannſchaft richtet ſich auch die Zahl der Bataillous, marſchiren 2 Bataillons, ſo übernimmt der Oberſt das Kommando, alsdann tritt der Oberſtlieutenant an ſeine Stelle im Lande.

Im Falle des Bedürfniſſes können 50 bis 70,000 Mann zur Verſtärkung der Armee abgegeben werden.

In Ungarn tritt im Falle einer feindlichen Invaſion die Inſurrektion an die Stelle der Landwehr, ſie ſoll 23,000 Mann Infanterie und 16 Regimenter Kavallerie oder 10,744 Reiter betragen.

In Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen haben die Gränzregimenter den Charakter einer Militär-Kolonie, wie wir ſo eben ſahen, und machen daher eine Aufſtellung einer beſondern Landwehr unnöthig.

Jedes der 6 Garniſons Bataillons beſteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, mit demſelben Stand wie die Linienbataillons.

Sie werden aus den Halbinvalden, dann ſchwachen oder kleinern Leuten gebildet.

Im Felde formiren ſie die Stabsinfanterie-Diviſionen, die zu Bewachung der Hauptquartiere, Kaſſen und Spitäler beſtimmt ſind.

Nach obigen Angaben beſteht alſo die Infanterie des öſterreichiſchen Heeres nach dem Friedensetat aus

58 Regimenter oder 174 Bataillons Linieninfanterie, davon 43 Regimenter zu 1892 Mann	81,356 Mann.
15 ungariſche und ſiebenbürgiſche Regimenter zu 2616 Mann	39,356 —
20 Bataillons Grenadiere zu 900 Mann	18,000 —
Das Tiroler Jäger-Regiment 4 Bataillons à 580 Mann = 2300 und 12 einzelne Jäger-Bataillons zu 580 M.	9,280 —
17 Gränzregimenter davon 13 zu 2723 und 4 zu 2482 Mann	42,845 —
6 Garniſons Bataillons	5,656 —
76 Regimenter oder 250 Bataillone	196,493 Mann.

Nach dem angegebenen Kriegsſtand beſteht die Infanterie an Feldtruppen:

58 Regimenter oder 174 Bataillons Linien-Infanterie zu 1296 Mann .	225,504 Mann.
35 erſte Landwehrbataillons zu 1296 M.	45,360 —
20 Grenadierbataillons zu 1296 Mann	25,920 —
17 Regimenter oder 34 Bataillons Gränzinfanterie	42,845 —

Das Tiroler Jäger=Regiment 4 Bat.	5,200	Mann.
12 Jägerbataillons zu 1296 Mann .	15,552	—
	360,381	Mann.
Hiezu kommen noch:		
35 zweite (nicht mobile) Landwehrbataillons zu 480 Mann	16,800	—
58 Depot Diviſionen der Linien=Regimenter zu 240 Mann	13,920	—
Die Depotkompagnien der Jägerbat.	1,686	—
Die 6 Garniſonsbataillons	5,656	—
Zuſammen	398,437	Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Linien=Infanterie hat weiße Uniform mit verſchieden farbigen Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe Knöpfe. Die Grenadiere Bärenmützen, die Linien=Infanterie Tſchakos mit Meſſing=Verzierung, dann gelb und ſchwarzen Pompons, blaue Pantalons mit Vorſtoß, die Offiziere mit Streifen von Gold oder Silberborten nach der Farbe der Knöpfe, die Mannſchaft mit kurzen Unterkamaſchen.

Die ungariſchen Regimenter aber blaue enge Hoſen, Bundſchuhe, die Offiziere bei denſelben haben hiezu bis an die Waden reichende kurze Stiefel (Ziſchmen) mit goldnen oder ſilbernen Schnürchen eingefaßt, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Gränzregimenter haben dunkelbraune Röcke, mit verſchieden farbigen Aufſchlägen und Kragen, einer Reihe Knöpfe, Tſchakos, Beinkleider wie die ungariſchen Regimenter.

Die Jäger haben hechtgraue Röcke mit grasgrünen Aufſchlägen und Kragen, hechtgraue Pantalons, die Offiziere mit Goldborten an der Seite, die übrige Mannſchaft mit grünem Vorſtoß und kurzen Kamaſchen, Stiefel, korſiſche Hüte.

Die Linien-Infanterie hat weißes, die Gränz-Infanterie und Jäger ſchwarzes Lederwerk.

Die Linien- und Gränz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonette, bei letzterer haben 120 Mann per Regiment Stutzen, und heißen Scharfſchützen.

Bei den Jägern führt das 3te Glied Stutzen, die zwei erſten Glieder Karabiner mit glattem Lauf. Sämmtliche Jägerbataillons ſind mit Conſole'ſchen Gewehren bewaffnet.

Die Grenadiere führen Säbel, die Füßeliere ſtatt deſſen das Bajonett, die mit Stutzen bewaffneten das Haubajonett im Bandelier, die zwei erſten Glieder der Jäger haben ebenfalls Säbel.

Das Cſaikiſten-Bataillon hat kornblaue Röcke mit lichtrothen Aufſchlägen und Kragen, weiße Knöpfe, blaue Pantalons und Halbſtiefel. Tſchakos mit Roßbuſch, ſchwarzes Lederwerk, Gewehr und Säbel.

Die Landwehr trägt die Uniform derjenigen Regimenter, zu welcher ſie gehört, und unterſcheidet ſich nicht von der Linien-Infanterie.

Die Garniſons-Infanterie iſt uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben alle 6 Bataillons ſchwarze Aufſchläge und Kragen mit weißen Knöpfen; dann ſchwarzes Rüſtungslederwerk.

Nro.	Name des Infanterie-Regiments.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelrothe	gelbe
2	**Kaiſer Alexander**	kaiſergelbe	gelbe
3	Erzherzog Carl	himmelblau	weiße
4	Hoch- und Deutſchmeiſter	himmelblau	gelbe
5	exiſtirt nicht.		
6	dto.		
7	Prohaska	dunkelbraun	weiße
8	Erzherzog Ludwig	grasgrüne	gelbe
9	Bentheim	apfelgrüne	gelbe
10	Mazzuchelli	papperlgrüne	weiße
11	Erzherzog Rainer	dunkelblaue	gelbe
12	Rothkirch und Panthen	dunkelbraun	gelbe
13	Wimpfen	roſenrothe	weiße
14	Richter	ſchwarze	gelbe
15	Bertolleti	krapprothe	gelbe
16	Erzherzog Friedrich	ſchwefelgelbe	gelbe
17	Hohenlohe	lichtbraune	weiße
18	Lilienberg	dunkelrothe	weiße
19	**Heſſen-Homburg**	lichtblaue	weiße
20	Hohenegg	krebsrothe	weiße
21	Baumgarten	meergrüne	gelbe
22	Prinz Leopold von Sizilien	kaiſergelbe	weiße
23	Söldenhofen	karmoiſin	weiße
24	Herzog von Lucca	dunkelblau	weiße
25	Trapp	meergrüne	weiße
26	König der Niederlande	papperlgrüne	weiße
27	Luxem	kaiſergelbe	gelbe
28	Baillet de la Tour	grasgrüne	weiße
29	Naſſau	bleichblaue	weiße
30	Nugent	lichthechtgraue	gelbe
31	**Leiningen**	kaiſergelbe	weiße
32	**Franz Ferdinand d'Eſte**	lichtblaue	gelbe

Nro.	Name des Infanterie-Regiments.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen	Knöpfe.
33	**Bakoni**	dunkelblaue	weiße
34	**Benczur**	krapprothe	weiße
35	Fleiſcher	krebsrothe	gelbe
36	Palombini	bleichrothe	weiße
37	**Mariaſſy**	hellrothe	gelbe
38	Haugwitz	roſenrothe	weiße
39	**Don Miguel**	hellrothe	weiße
40	Koudelka	bleichblaue	gelbe
41	Watlet	ſchwefelgelbe	weiße
42	Wellington	orangegelbe	weiße
43	Geppert	karmoiſin	gelbe
44	Erzherzog Albrecht	krapprothe	weiße
45	Mayer	ponçeaurothe	gelbe
46	exiſtirt nicht.		
47	Kinsky	ſtahlgrüne	weiße
48	**Goldner**	ſtahlgrüne	gelbe
49	Langenau	lichthechtgraue	weiße
50	exiſtirt nicht.		
51	**Erzhzg. Carl Ferdinand**	dunkelblaue	gelbe
52	**Erzherzog Franz Carl**	dunkelrothe	gelbe
53	Leopold Ludwig, Erzherzog	dunkelrothe	weiße
54	Prinz Emil von Heſſen	apfelgrüne	weiße
55	exiſtirt nicht.		
56	Fürſtenwärter	ſtahlgrüne	gelbe
57	Mihalievits	bleichrothe	gelbe
58	Erzherzog Stephan	ſchwarze	weiße
59	Großherzog von Baden	orangegelbe	gelbe
60	**Prinz Waſa**	ſtahlgrüne	weiße
61	**St. Julien**	grasgrüne	gelbe
62	**Waccquant**	grasgrüne	weiße
63	Bianchi	lichtbraune	gelbe

Die mit größerer Schrift aufgeführten ſind ungariſche Regimenter. *)

Nro.	Name des Gränz-Regiments.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen	Knöpfe.
1	Liccaner	kaiſergelbe	gelbe
2	Ottochaner	aiſergelbe	weiße
3	Oguliner	orangegelbe	gelbe
4	Szluiner	orangegelbe	weiße
5	Warasdiner Kreuzer	krebsrothe	gelbe
6	Warasdiner St. Georgen	krebsrothe	weiße
7	Brooder	bleichrothe	weiße
8	Gradiscaner	bleichrothe	gelbe
9	Peterwardeiner	lichthechtgraue	gelbe
10	1ſtes Banal-Regiment	karmoiſin	gelbe
11	2tes Banal-Regiment	karmoiſin	weiße
12	Deutſch Bannaten	himmelblaue	weiße
13	Wallachiſch-Illyriſches	lichthechtgraue	weiße
14	1ſtes Szeckler	roſenrothe	gelbe
15	2tes Szeckler	roſenrothe	weiße
16	1ſtes Wallachiſches	papperlgrüne	gelbe
17	2tes Wallachiſches	papperlgrüne	weiße

Kavallerie.

Die Kavallerie beſteht aus

8 Küraſſier } Regimenter ſchwere Reiterei.
6 Dragoner }

*) Da die Namen der zeitweiligen Regiments-Inhaber ſehr oft wechſeln, ſo führt ein und daſſelbe Regiment bald dieſen bald jenen Namen.

7 Chevauxlegers
12 Huſaren } Regimenter leichte Reiterei.
4 Uhlanen

Jedes Küraſſier- und Dragoner-Regiment beſteht aus dem Stab und 3 Diviſionen oder 6 Eskadrons. Der Stab begreift

1 Oberſt-Inhaber,
1 Oberſtkommandant,
1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Regimentskaplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regiments-Adjutant
5 Ober- und
3 Unterärzte,
5 Fouriere
1 Stabstrompeter,
3 Diviſions-Trompeter,
3 Standartführer
1 Oberſchmied,
1 Profoß
3 Fourierſchützen und 3 Privatdiener, 17 Pferde.

Jede Eskadron enthält
1 erſten Rittmeiſter,
1 zweiten Rittmeiſter,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,

2 Wachtmeiſter,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
12 Korporäls,
1 Fourierſchütz und 5 Privatdiener.

Jedes Chevauxleger=, Huſaren= und Uhlanen=Regiment beſteht aus 8 Eskadrons. Der Stab eines Regiments iſt von dem eines Küraſſier=Regimentes darin verſchieden, daß er 2 Majors, 4 Ober=, 4 Unterärzte, 4 Fouriere, 4 Diviſions=Trompeter, 4 Standartführer, 1 Riemer, 1 Sattler; und bei den Huſaren auch 2 Schneider, dann 4 Fourierſchützen und 20 Pferde zählt.

Jede Eskadron enthält dieſelben Chargen wie bei den ſchweren Kavallerie=Regimentern. Die Zahl der Gemeinen und Pferde wird durch den Hofkriegsrath von Zeit zu Zeit beſtimmt, daher auch bei der Kavallerie die Verſchiedenheit in den Angaben der Stärke kommen mag.

Nach dem Kriegsfuß ſind bei der ſchweren Kavallerie pr. Eskadron 136 Gemeine beritten und 6 unberitten, bei der leichten Kavallerie 150 beritten, und 8 unberitten.

Bei den Huſaren, die ſich in Ungarn rekrutiren, wo dieſe Waffe ſehr hervorgezogen wird, erreicht deßhalb die Eskadron nicht ſelten einen effektiven Stand von 200 Pferden.

Freiherr von Malchus gibt in ſeinem Handbuch der

Militär=Geographie die Stärke der Kavallerie folgendermaßen an:

8	Küraſſier Regimenter,	jedes zu	824	Mann	6592 M.
6	Dragoner	„ „ „	824	„	4944 „
7	Chevauxlegers	„ „ „	1134	„	7938 „
12	Huſaren	„ „ „	1698	„	20376 „
4	Uhlanen	„ „ „	1280	„	5120 „
				Summa	44970 M.

Auf dem Kriegsfuß erhält jedes Regiment eine Reſerve Eskadron.

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüſtung. Küraſſiere: weiße Röcke, mit verſchieden farbigen Aufſchlägen und Kragenpatten auf dem weißen Kragen, weiße enge Beinkleider in hohen Stiefeln. Helme, Küraſſe aber nur vorn. Einen geraden Pallaſch, zwei Piſtolen. Deutſche Sättel mit weißen Pelzen.

Nro.	Name des Küraſſier=Regiments.	Aufſchläge und Kragenpatten.	Knöpfe.
1.	Kaiſer	dunkelrothe	weiße
2.	Erzherzog Franz	ſchwarze	gelbe
3.	König Fried. Aug. v. Sachſen	dunkelrothe	gelbe
4.	Mengen	grasgrüne	weiße
5.	Auersberg	lichtblaue	weiße
7.	Walmoden	ſchwarze	weiße
8.	Heinrich Hardeck	dunkelblaue	weiße
9.	Ignatz Hardeck	ſcharlachrothe	gelbe

Dragoner: weiße Röcke, weiße Beinkleider in hohen Stiefeln (Küraſſiere und Dragoner haben nun

ebenfalls dunkelblaue Pantalons erhalten) Helme, Pallaſch, lange Karabiner, 2 Piſtolen. Deutſche Sättel mit weißen Pelzen.

Nro.	Name des Dragoner-Regiments.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen	Knöpfe.
1.	Erzherzog Johann	ſchwarze	weiße
2.	König Ludwig von Bayern	dunkelblaue	weiße
3.	Minutillo	dunkelrothe	weiße
4.	Toscana	hellrothe	weiße
5.	Savoyen	dunkelgrüne	weiße
6.	Ficquelmont	lichtblaue	weiße

Chevauxlegers: verſchiedenfarbige Uniform, weiße Beinkleider in hohen Stiefeln (haben ebenfalls Pantalons erhalten) Helme, Pallaſch, kurze Karabiner, 2 Piſtolen, pr. Eskadron 8 Kavallerieſtutzen. Ungariſche Sättel, ſchwarze Pelze.

Nro.	Name des Chevauxlegers-Regiments.	Farbe des Rocks.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1.	Kaiſer	dunkelgrünen	hellrothe	gelbe
2.	Hohenzollern	dunkelgrünen	hellrothe	weiße
3.	Wernhart	weißen	hellrothe	gelbe
4.	Windiſch Grätz	dunkelgrünen	dunkelrothe	gelbe
5.	Schneller	weißen	lichtblaue	gelbe
6.	Fitzgerald	weißen	dunkelrothe	gelbe
7.	Noſtitz	weißen	karmoiſin	weiße

Huſaren: Dollmans, Pelze, bunte Tſchakos, Bein-

kleider in ungariſchen Stiefeln. Säbel, kurze Karabiner, zwei Piſtolen, pr. Eskadron 8 Kavallerieſtutzen. Ungariſche Sättel, ſchwarze Pelze.

Nro.	Name des Huſaren-Regiments.	Farbe der Tſchakos.	Farbe der Pelze und Dollmans.	Farbe der Hoſen.	Knöpfe.
1	Kaiſer	ſchwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
2	Erzh. Joſeph Anton	krapprothe	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
3	Erzherzog Ferdinand	aſchgraue	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
4	Geramb	lichtblaue	dunkelgrüne	dunkelrothe	weiße
5	König v. Sardinien	krapprothe	dunkelgrüne	karmoiſin	weiße
6	König v. Würtemberg	ſchwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	gelbe
7	Reuß Köſtritz	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	weiße
8	Sachſen Coburg	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	gelbe
9	Kaiſer Nikolaus	ſchwarze	dunkelgrüne	karmoiſin	gelbe
10	König von Preußen	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
11	Szekler	ſchwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	weiße
12	Palatinal	ſchwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	weiße

Uhlanen: dunkelgrüne Kurtka mit ſcharlachrothen Kragen und Aufſchlägen, grüne Pantalons mit rothen Seitenſtreifen, gelbe Knöpfe.

Die Regimenter unterſcheiden ſich durch die Czapkas. Lanze mit ſchwarz und gelben Fähnchen, Säbel, pr. Eskadron 8 kurze Karabiner und 8 Kavallerieſtutzen, jeder Mann zwei Piſtolen. Ungariſche Sättel und ſchwarze Pelze.

Das 1.	Uhlanen-Reg.	Coburg	hat	kaiſergelbe	Czapkas.
„ 2.	„	Schwarzenberg	„	dunkelgrüne	„
„ 3.	„	Erzherzog Carl	„	ſcharlachrothe	„
„ 4.	„	Kaiſer	„	weiße	„

Artillerie.

Die Artillerie theilt ſich in

a) die Feldartillerie,
b) die Garniſonsartillerie,
c) das Feldzeugamt.

Das Ganze ſteht unter einem General-Artillerie-Direktor.

Die Feldartillerie beſteht aus 5 Regimenter, dem Bombardier-Korps und dem Feuerwerkskorps.

Jedes Feldartillerie-Regiment beſteht aus dem Stab und 4 Bataillons. Das 1. Bataillon hat 6, die übrigen 4 Kompagnien.

Zum Stab gehören 1 Obriſt-Inhaber,
1 Oberſt-Kommandant,
1 Oberſtlieutenant,
3 Majors,

1 Regimentskaplan,
1 Regimentsauditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentsadjutant,
4 Oberärzte,
9 Unterärzte,
1 Regimentstambour,
8 Hautboiſten,
1 Profoß,
10 Offiziersdiener.

Jede Kompagnie zählt 1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
15 Korporäls,
2 Tambour,
5 Offiziersdiener,

und Kanoniere nach der von Zeit zu Zeit beſtimmt werdenden Zahl.

Das Bombardier-Korps beſteht aus dem Stab und 5 Kompagnien.

Der Stab aus
1 Oberſt-Kommandant,
2 Majors,
1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Profeſſor der Mathematik,

1 Stabsoffizier als Adjutant der General=Artillerie=
Direktion,
2 Oberfeuerwerksmeiſter (Stabsoffiziere oder Haupt=
leute),
5 Feuerwerksmeiſter (Kapitänlieutenants oder Ober=
lieutenants),
1 Auditor,
1 Korps=Arzt,
1 Ober= und 2 Unterärzte,
1 Rechnungsführer,
1 Korpsadjutant,
1 Korpstambour,
1 Profoß,
7 Fourierſchützen und 9 Privatdiener.

Jede Kompagnie zählt
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
24 Oberfeuerwerker,
26 Unterfeuerwerker,
6 kaiſerlich königliche Kadetten,
1 Fourier,
2 Tambour,
4 Offiziersdiener.

Bombardiere in der beſtimmt werdenden Zahl.

Das Feuerwerkskorps hat
1 Oberſten als Kommandanten,
1 Major,
3 Hauptleute oder Kapitänlieutenants,

3 Oberlieutenants,
1 Korps-Adjutant,
1 Unterzeugwart,
1 Werkführer und die erforderliche Mannſchaft.

Nach Malchus iſt jedes Feldartillerie-Regiment 2763 Mann, die 5 Regimenter alſo 13,815 Mann ſtark.

Das Bombardier- und Feuerwerks-Korps aber im Frieden 1075 Mann ſtark.

Das Geſchütz theilt ſich in Feld- und Batteriegeſchütze. Zum Feldgeſchütze gehören 3, 6, 12 und 18pfündige Kanonen, dann 7pfd. Haubitzen. Jede Batterie beſteht aus 4 Kanons und 2 Haubitzen. Zu jedem Feldgeſchütz gehört ein Munitionswagen, zu jeder Batterie 2 Tourniſterwagen und 1 Feldſchmiede. Ein Theil der 6pfd. Kanons und 7pfd. Haubitzen iſt Kavalleriegeſchütz, bei welcher die Bedienungs-Mannſchaft theils auf der Laffete des Geſchützes fährt, theils auf den Handpferden reitet. Dieſe Geſchütze zuſammengeſtellt nennt man Kavallerie-Batterien, alle übrigen ordinäre Batterien.

Die 6pfd. Fuß-Kanonen, die 7pfd. Haubitzen und Munitionswagen ſind mit 4, das ſchwere Geſchütz mit 6 Pferde beſpannt. Das Batteriegeſchütz iſt entweder Belagerungs- oder Vertheidigungsgeſchütz, zum erſten gehören, ſchwere 12, 18 und 24pfd. Kanons, 10Pfd. Haubitzen; zu letzterem 6, 12, 18, 24pfd. eiſernes Geſchütz; 6pfd. cohörnen'ſche Böller, und 60 und 100pfd. Steinmörſer.

Auch beſtehen 6 Raketen-Batterien.

Die Garniſons-Artillerie aus Halbinvaliden der Feldregimenter beſtehend, verſieht den Dienſt in den Feſtungen und iſt in 14 Diſtrikte abgetheilt, nämlich: dem Wiener, Prager, Olmützer, Grätzer, Innsbrucker, Lemberger, Ofner, Temeswarer, Peterwardeiner, Karlſtädter, Siebenbürger, Mantuaner, Venetianer und Dalmatiner. Dieſe 14 Garniſons-Artillerie-Diſtrikte enthalten 2400 Mann. Jeden Diſtrikt ſteht ein Stabsoffizier vor, der zugleich die Oberaufſicht über die Zeughäuſer hat, dem Wiener Diſtrikts-Kommandanten ſind noch beſonders die Stückgießerei und Bohrerei, ſo wie das Pulver und Salpeterweſen untergeordnet.

Die Feuergewehrfabriken zu Wien und Stadt Steyer ſind ſelbſtſtändige Anſtalten unter der Oberdirektion eines Oberſten.

Das Artillerie-Feldzeugamt hat die Anfertigung der zur Feldausrüſtung nöthigen Munitions- und andere Gegenſtände, die Aufbewahrung derſelben, und die Abgabe an die Feldartillerie, und die Feſtungen zu beſorgen.

Das Perſonale beſteht aus

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
5 Hauptleute,
7 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
9 Oberzeugwarte mit Oberlieutenants-Rang,
8 Unterzeugwarte mit Unterlieutenants-Rang,
1 Korps-Adjutant,

1 Arzt,

1 Rechnungsführer und das nöthige Handwerks-
perſonale.

Zuſammen 500 Mann.

Nach obigen Angaben iſt folgendes der Stand der Artillerie im Frieden:

5 Regim. oder 90 Kompagn. Feldartillerie	13,815	Mann.
1 Bombardierkorps von 5 Kompagnien, und das Feuerwerkskorps	1,075	—
Die Garniſons-Artillerie	2,400	—
Das Artillerie-Feldzeugamt	500	—
Summa	17,790	Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Feld- und Garniſons-Artillerie, das Bombardier-, Feuerwerks- und Raketirkorps haben (nach den neuen Uniformirungsvorſchriften) dunkelbraune Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe gelber Knöpfe, blaue Pantalons, die Offiziere mit goldenen Borten an den Seiten, die übrige Mannſchaft mit rothem Vorſtoß. Korſiſche Hüte mit ſchwarz und gelbem Federbuſch. Weißes Lederwerk, Säbel. Außer Parade haben die Offiziere mohrengraue Pantalons mit rothen Streifen.

Die Feldartillerie-Regimenter unterſcheiden ſich durch Nummern auf den Knöpfen. Die Garniſonsartillerie hat ein G, die Raketierartillerie eine brennende Granate auf dem Kragen.

Beſondere Korps und Branchen.

Ingenieur-Korps.

Das Ingenieur-Korps unter der Oberleitung eines General-Genie-Direktors beſteht aus:

5 Generale,
9 Oberſten,
9 Oberſtlieutenants,
18 Majors,
47 Hauptleute,
33 Kapitän-Lieutenants,
30 Oberlieutenants,
30 Unterlieutenants,
6 Korpskadetten.

Das ganze Korps iſt in 12 Fortifikations-Diſtrikts-Direktionen eingetheilt. In den einzelnen feſten Plätzen ſind beſondere Lokal-Direktionen, welche dem Diſtrikts-Direktor untergeordnet ſind. Als Diſtrikts-Direktor iſt ein General oder Stabsoffizier, als Lokal-Direktor ein Stabsoffizier oder Hauptmann aufgeſtellt.

Jedem Direktor ſind mehrere Ingenieur-Offiziere nebſt dem nöthigen Rechnungs-, Aufſichts- und Handwerksperſonale beigegeben. Außerdem führen ſie das geſammte Bauweſen.

Unter dem General-Genie-Direktor ſteht das Sapeur- und Mineurkorps.

Das Sapeurkorps beſteht aus dem Stab, 6 Kompagnien und einer Garniſons-Abtheilung (nach Malchus 970 Mann).

Der Stab begreift:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Major,
1 Korps=Feldarzt,
1 Ober= und
1 Unterarzt,
1 Rechnungsführer,
3 Fouriere,
1 Tambour,
1 Profoß,
2 Fourierſchützen und
3 Privatdiener.

Eine Kompagnie hat 1 Hauptmann,
1 Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
3 Sapeurmeiſter,
6 Sapeurführer,
1 Fourierſchütz,
2 Tambours,
10 Ober=Sapeurs,
25 Alt=Sapeurs, Jung=Sapeurs nach Beſtimmung, 3 Privatdiener, ungefähr dieſelbe Stärke hat die Garniſons=Abtheilung.

Das Mineurkorps beſteht aus dem Stab, 5 Kompagnien und einer Garniſons=Abtheilung (721 M.).

Der Stab wie beim Sapeurkorps.

Jede Kompagnie enthält: 1 Hauptmann,
1 Kapitänlieutenant,

1 Oberlieutenant,
2 Feldwebel,
2 Mineur=Meiſter,
8 Mineurführer,
1 Fourierſchütz,
1 Tambour,
12 Ober=Mineurs,
20 Alt=Mineurs, Jung=Mineurs nach beſtimmter Anzahl.

Die Garniſons=Abtheilung hat ungefähr dieſelbe Stärke.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur=Offiziere haben Röcke von lichtblauem Tuche, zur Parade Kragen, Aufſchläge, Schooßbeſatz und Vorſtoß von kirſchrothem Sammet, an der Kampagneuniform ſind Letztere von kirſchrothem Merino.

Die Beinkleider ſind zur Parade von lichtblauem Tuche ohne weitere Verzierung. Hüte mit Federbuſch.

Die Offiziere des Sapeurs= und Mineurkorps haben dieſelbe Uniform, wie die Ingenieure, aber ſtatt der Hüte Tſchakos mit Roßbuſch und den verſchiedenen Embleen, als der Mineur eine aufſpringende Mine, die Sapeurs einen liegenden Korb mit Panzer und Helm.

Die Mannſchaft des Sapeur= und Mineurkorps hat dunkelhechtgraue Uniform mit karmoiſinrothen Aufſchlägen und Kragen, und gelbe Knöpfe. Pantalons und Halbſtiefel, Tſchakos mit Roßbuſch. Schwarzes Lederwerk.

Die Sapeure ſind mit Karabiner und Säbel; die Mineure mit einer Flinte, einem Piſtol und einem Säbel bewaffnet.

Generalquartiermeiſter=Stab.

Der Generalquartiermeiſter=Stab beſteht aus 1 Generalquartiermeiſter als Chef,
4 Oberſten,
6 Oberſtlieutenants,
12 Majors,
24 Hauptleute,
12 Oberlieutenants, nebſt einer Anzahl kommandirter Offiziere aus den Regimentern und dem nöthigen Kupferſtecher und Zeichnungsperſonale. In folgenden 6 Bureaus ſind dieſe Offiziere vertheilt, und beſchäftigt mit der Aufnahme und Beſchreibung der Provinzen, in Entwerfung von Planen, und detaillirten Karten ꝛc., nämlich:

a) im Chef=Bureau zur Oberleitung,
b) im Bureau der Kriegsgeſchichten,
c) im Dislocations= und Marſch=Bureau
d) im trigonometriſchen Calcul=Bureau
e) im topographiſchen Bureau,
f) in der Zeichnungs=Kanzlei.

Einen Beſtandtheil des Generalquatiermeiſters=Stabes bildet das militäriſch=geographiſche Inſtitut in Mailand, unter einem General=Major als Direktor mit einem Unterdirektor, einem

Archivsdirektor, einem Rechnungsführer, einer Zeichnungs- und einer Kupferſtecher-Abtheilung.

Unter der Oberleitung des Generalquartiermeiſters-Stabs ſteht auch das Pionier-Korps von 2 Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien (nach Malchus 1109 Mann).

Der Stab beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Korps-Kommandanten,
2 Stabsoffiziere als Bataillons-Kommandanten,
1 Korps-Arzt,
1 Rechnungsführer,
1 Korps-Adjutanten,
2 Bataillons-Adjutanten,
1 Ober- und
8 Unterärzte,
4 Fouriere,
3 Fourierſchützen und 5 Privatdiener.

Jede Kompagnie hat

1 Hauptmann oder Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
5 Kadetten,
12 Korporäls,
2 Tambour,
20 Zimmerleute,
1 Fourierſchütz und 2 Privatdiener,
Gemeine nach Beſtimmung.

Im Krieg beſteht das Korps aus 2 Bataillons

von 6, und einem Bataillon von 4 Kompagnien, nebſt einer Depot-Kompagnie. Im Jahre 1834 war das Korps 1684 Mann ſtark.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des Generalſtabs haben dunkelgrüne Uniform mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelbe Knöpfe, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, zur Kampagne-Kleidung ſchwarzgraue Pantalons.

Das Pionier-Korps hat hechtgraue Uniform mit grasgrünen Aufſchlägen und Kragen, gelbe Knöpfe; blaue Pantalons und Halbſtiefel. Tſchakos mit Roßbuſch. Schwarzes Lederwerk.

Die Pioniere ſind mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, deſſen Rücken ſägeförmig ausgefeilt iſt.

Dem oberſten Schiffamt in Wien iſt unter der Oberleitung eines Generals das Pontonier-Bataillon von 6 Kompagnien (1067 Mann) zugewieſen.

Zum Stab gehört:

1 Stabsoffizier als Kommandant,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Zeugverwahrer,
1 Korps-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillons-Adjutant,
1 Ober- und 2 Unterärzte,
4 Fouriere,
1 Profoß,
1 Fourierſchütz und 4 Privatdiener.

Jede Kompagnie beſteht aus:
1 Hauptmann oder Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeiſter mit Offiziersrang,
2 Unterbrückenmeiſter,
8 Korporäls,
1 Tambour,
10 Zimmerleute,
22 Alt-Pontoniere,
1 Fourierſchütz und 4 Privatdiener.
Gemeine nach Beſtimmung.

Die Uniform beſteht in kornblumblauen Röcken mit rothen Aufſchlägen und Kragen, weißen Knöpfen, blauen Pantalons und Halbſtiefel. Tſchakos mit Federbuſch. Schwarzes Lederwerk.

Die Pontoniere ſind mit Karabiner und Säbel bewaffnet.

Gendarmerie-Regiment der Lombardey.

Dieſes Regiment im Frieden zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und dem ſüdlichen Tirol beſtimmt, wird im Krieg als Armee-Polizei verwendet. Es beſteht aus dem Stab und 5 Eskadrons.

Der Stab aus 1 Oberſten,
1 Major,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
4 Fouriere.

Jede Eskadron aus 2 Rittmeiſter,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants.

Die Zahl der Unteroffiziere und Gendarmen zu Pferd und zu Fuß iſt nach den Lokal= und Bevölkerungs=Verhältniſſen der beſetzten Diſtrikte verſchieden. Im Ganzen 616 Mann, worunter 200 beritten.

Die Uniform beſteht in einem dunkelgrünen Rocke, roſenroth paſſepolirt, mit roſenrothen Paroli und gelben Achſelſchnüren, gelben Knöpfen, dunkelgrüne Beinkleider.

Militär=Gränz=Kordon.

Der früher an den Gränzen der deutſch=erbländiſchen Provinzen und in Galizien beſtandene Militär=Gränz=Kordon (9 Bataillos, 3200 Mann) iſt in neuerer Zeit bis auf eine Abtheilung in Gallizien aufgelöst worden. Er hat die Beſtimmung, die Gränz=Mautbeamten zu unterſtützen und Deſerteure aufzugreifen.

Die Mannſchaft hat weiße Uniform mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, gelbe Knöpfe, ſonſt iſt ſie uniformirt und bewaffnet wie die Linien=Infanterie.

Militär=Fuhrweſen.

Im Frieden beſtehen zwölf Transport=Diviſionen und für 20 Exercier=Kompagnien die Beſpannung, nämlich für 9 Kavallerie= und 11 ordinäre Batterien, dann mehrere Fuhrweſens=Depots. Jede Transport=Diviſion von 84 Zug= und 6 Reitpferden hat einen Oberlieutenant, jede Exercier=Batterie=Beſpan=

nung einen Offizier, und jedes Depot 2 Offiziere als Kommandanten, welchen die erforderliche Anzahl von Unteroffizieren, Sattlern, Schmieden und Wagner, dann Gemeine, nebſt einem Fourier untergeordnet iſt. Das in jeder Provinz befindliche Fuhrweſen ſteht unter einem Major oder Rittmeiſter, als Landes=Poſto=Kommandanten, demſelben iſt noch ein Offizier, ein Adjutant, ein Fourier, und ein Thierarzt oder Oberſchmied beigegeben.

Die Central=Direktion über das ganze Korps iſt dem Korpskommando in Wien übertragen, dieſes beſteht aus:

1 Oberſten als Kommandanten,
1 Stabsoffizier,
1 Korps=Adjutanten,
1 Oberarzt,
10 Fouriere,
4 Offiziersdiener.

Freiherr von Malchus gibt die Stärke des geſammten Artillerie= und Armeefuhrweſens zu 8000 Mann an.

Die Uniform war bisher weiß mit kaiſergelben Aufſchlägen und Kragen, weißen Knöpfen, weiße oder graue Beinkleider, Tſchakos ohne Federbuſch, weißes Lederwerk.

Nach den neuern Uniformirungs=Vorſchriften bekömmt das Fuhrweſen ſchwarzbraune Röcke, lichtblaue Kragen, Aufſchläge, Schoßbeſatz und Vorſtoß, lichtblaue Hoſen und Halbſtiefel. Säbel und Tſchako, ſchwarzes Lederwerk. Die Offiziere haben en Parade

Pantalons von lichtblauem Tuch mit Silberborten verziert, für gewöhnlich mohrengraue, ohne Verzierung.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnungen der Generale wurden bereits bei Beſchreibung ihrer Uniform angegeben.

Die Offiziere der Infanterie bis zum Kapitän-Lieutenant aufwärts, haben oben um den Tſchako eine breite Goldborte, in deren Mitte ſich ein ſchwarzer Streif, mehrere Linien breit, befindet.

Die Kapitän-Lieutenants und Hauptleute haben eine breite Goldborte und zwei ſolche ſchwarze Streifen, nämlich unten und oben am Rande der Borte einen. Die Stabsoffiziere haben goldbortirte Hüte ohne Buſch, dann auf beiden Aufſchlägen eine ſchmale Borte von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Subaltern- und Stabsoffiziere tragen im Dienſt gelbſeidene Schärpen mit ſchwarzen Streifen um den Leib, die Adjutanten dieſelben über die Schulter. Die Subaltern-Offiziere tragen Säbelkuppeln von lakirtem weißen Leder mit einfacher Schließe, die Stabsoffiziere etwas breitere von Gold gewirkte Kuppeln mit einem ſchwarzen Streif in der Mitte, und ebenfalls mit ganz einfacher Schließe.

Die Subalternen-Huſaren-Offiziere tragen die doppelten ſchmalen, die Rittmeiſter die breiten Czako-Borten oben.

Die Stabsoffiziere die Armeeauszeichnung am Aermel, und doppelte Stickerei am Czako.

Die Uhlanen-Stabsoffiziere haben dieſelben Gradauszeichnungen auf den Aermeln.

Stärke des Heeres.

Als Ueberſicht der Stärke des öſterreichiſchen Heeres ſowohl im Frieden als auf dem Kriegsfuß theilen wir aus der engliſchen Zeitſchrift United Service Journal vom Jahre 1835 eine Zuſammenſtellung aller Waffengattungen, aus einem Aufſatz über die öſterreichiſche Armee vom großbrittaniſchen Kapitän Baſil Hal mit, der aus nicht gewöhnlichen Quellen ſeine Angaben geſchöpft zu haben ſcheint.

Wirklicher Friedensbeſtand der öſterreichiſchen Armee im Jahre 1829.

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.					
										Summa.	
	Regimenter.	beſondere Korps.	Battaillone.	Eskadrons.	Kompagnie.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Ungariſche Infanterie.	15	—	45	—	240	45	946	3600	23600	28191	—
deutſche und italieniſche Infanterie. . . .	45	—	129	—	688	129	2752	10320	61920	75121	—
Kadres der Landwehr.	—	—	35	—	—	35	245	210	—	490	—
Grenadiere. . . .	—	—	20	—	116	20	367	1730	11600	13717	—
Jäger.	1	—	16	—	70	17	227	1050	5320	6614	—
Gränz-Infanterie. .	17	—	68	—	408	—	—	—	—	—	—
Cſaikiſten.	—	—	1	—	4	2	20	60	500	582	—
Garniſons-Bataillone.	—	—	6	—	24	6	78	360	1410	1854	—
Summa der Infanterie.	76	—	320	—	1550	254	4635	17330	104350	126569	—
Kavallerie.											
Küraſſiere.	8	—	—	48	—	24	296	720	4800	5840	5840
Dragoner.	6	—	—	36	—	18	222	540	3600	4380	4380

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.					
	Regimenter.	beſondere Korps.	Bataillone.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Summa.	
										Mann.	Pferde.
Chevaurlegers. . .	7	—	—	56	—	28	343	840	7280	8491	8491
Huſaren.	12	—	—	96	—	48	588	1440	12480	14556	14556
Uhlanen.	4	—	—	32	—	16	196	480	4160	4852	4852
Summa der Kavallerie.	37	—	—	268	—	134	1645	4020	32320	38119	38119
Artillerie.											
Bombardier-Korps. .	—	1	—	—	8	2	30	120	600	752	—
Rakettier-Korps. . .	—	1	—	—	4	2	13	60	400	475	—
Feld-Artillerie. . .	5	—	—	—	90	25	455	850	10800	12130	—
Garniſons-Artillerie.	—	1	—	—	—	20	200	500	3000	3720	—
Feldzeugamt (Ouvriers.)	—	1	—	—	6	1	30	48	300	379	—
Summa der Artillerie.	5	4	—	—	108	50	728	1578	15100	17456	—
Beſondere Korps.											
Generalquartierm.-Stab.	—	—	—	—	—	20	36	—	—	56	—
Pioniere.	—	1	—	—	6	2	31	90	480	603	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.					
										Summa.	
	Regimenter.	beſondere Korps.	Bataillone.	Eſkadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Ingenieurkorps . .	—	1	—	—	—	30	124	—	—	154	—
Mineurkorps . . .	—	1	—	—	6	2	24	90	360	476	—
Sapeurkorps . . .	—	1	—	—	6	1	24	90	360	475	—
Pontonierkorps . .	—	1	1	—	6	1	20	90	600	711	—
Regiment Gendarmen	1	—	—	1	5	2	24	90	500	616	200
Total=Summe	119	9	321	269	1687	496	7291	23378	154070	185235	38319

Wirklicher Stand der Armee auf dem Kriegsfuſs im Jahre 1834.

Infanterie.											
Ungariſche Infanterie	15	—	45	—	270	60	1290	4050	54000	59400	—
deutſche u. italien. Inf.	43	—	129	—	774	172	3708	11610	154000	169490	—
Kadres der Landwehr	—	—	35	—	210	35	875	3150	33600	37660	—
Grenadiere. . . .	—	—	20	—	116	20	368	1736	22600	24724	—
Jäger	1	—	16	—	96	17	323	1530	19200	21070	—
Gränz=Infanterie. .	17	—	34	—	204	51	867	3060	40800	44778	—

Waffengattungen.	Formiren. Regimenter.	beſondere Korps.	Bataillone.	Eskadrons.	Kompagnien.	Etatmäßige Stärke. Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Summa. Mann.	Pferde.
Garniſons-Bataillone	—	—	6	—	24	6	78	360	1440	1884	—
Cſaikiſten	—	—	1	—	4	2	20	60	500	582	—
Summa der Infanterie	76	—	286	—	1698	363	7529	25556	326140	359588	—
Kavallerie.											80
Küraſſiere	8	—	—	48	—	24	296	720	6240	7280	7260
Dragoner	6	—	—	36	—	18	222	540	4680	5460	5411
Chevauxlegers . .	7	—	—	56	—	28	343	840	8400	9611	9611
Huſaren	12	—	—	96	—	48	588	1440	14400	16476	16476
Uhlanen	4	—	—	32	—	16	196	480	4800	5492	5492
Summa der Kavallerie	37	—	—	268	—	134	1645	4020	38520	44319	44319
Artillerie.											
Feld-Artillerie. . .	5	—	—	—	100	25	90	300	23000	23415	—
Bombardier-Korps .	—	1	—	—	8	2	31	120	1840	1993	—
Raketier-Korps . .	—	1	—	—	6	3	21	72	600	696	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.						
										Summa.	
	Regimenter.	beſondere Korps.	Bataillons.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Garniſons-Artillerie .	—	1	—	—	—	20	200	500	3000	3720	—
Ouvriers	—	1	—	—	—	1	31	48	400	480	—
Summa der Artillerie	5	4	—	—	114	51	373	1040	28840	30304	—
Beſondere Korps.											
Generalquartierm.-Stab	—	1	—	—	—	40	72	—	—	112	112
Pionierkorps . . .	—	1	2	—	12	2	62	180	1480	1724	—
Ingenieurkorps . .	—	1	—	—	—	30	124	—	—	154	—
Mineurkorps . . .	—	1	—	—	6	2	25	90	360	477	—
Sapeurkorps . . .	—	1	—	—	6	1	25	90	360	476	—
Pontonierkorps . .	—	1	1	—	6	1	21	90	600	712	—
Regiment Gendarmen	1	—	—	1	5	2	24	90	500	616	200
Total-Summa	119	10	289	269	1847	626	9900	31156	496800	438482	44631
Reſerven.											
Depot-Kompagnien der 58 Infanterie-Regim.	—	—	—	—	116		464	1740	11600	13804	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.				Summa.	
	Regimenter.	beſondere Korps.	Bataillons.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Depot-Kompagnien der Jäger	—	—	—	—	26	—	104	390	5200	5694	—
Depot-Eskadrons der 14 Regim. ſchw. Kavallerie	—	—	—	14	—	—	84	210	2002	2296	1862
Reſerv-Eskadr. d. 23 leichten Kavallerie-Regtr.	—	—	—	23	—	—	138	345	4140	4623	3933
2te (nicht mobile) Landwehr-Bataillon . .	—	—	35	—	140	55	420	2100	14000	16555	—
Summa	—	—	35	37	292	55	1210	4783	36942	42972	5795
Recapitulation.											
Infanterie, excl. der Garniſons-Bataillone						362	7451	25196	325700	358709	—
Kavallerie, excl. der Depot-Eskadrons .						134	1645	4020	38520	44319	44319
Artillerie, excl. d. Garniſ.-Art. u. d. Ouvriers						30	142	492	25440	26104	—
Beſondere Korps						78	353	540	3260	4231	312
Summa der diſponibeln Macht						604	9591	30248	392920	433363	44631

Beſoldungen der Offiziere und Militärbeamten.

Die Beſoldung eines Feldmarſchalls beträgt jährlich nach dem 20 fl. Fuße 12,000 fl.

" " Feldzeugmeiſtes oder Generals der Kavallerie . . 8000

" " Feldmarſchalllieutenants . 6000

" " Generalmajors 4000

Chargen.	Im Frieden pr. Monat.			Im Krieg pr. Monat.
	in den deutſchen und italieniſchen Provinzen.	in den ungariſch. Provinzen.	in Galizien.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Infanterie. der Oberſt .	149	138	145	154
Oberſtlieuteant . . .	110	102	107	113
Major	79	73	77	91
Hauptmann	71	65	69	74
Kapitänlieutenant . .	39	36	38	40
Oberlieutenant . . .	26	25	26	27
Lieutenant	22	21	22	23
Fähnrich	19	18	19	20
Kavallerie. der Oberſt . .	129	118	125	170
Oberſtlieutenant . . .	93	85	90	129
Major	68	69	65	104
Rittmeiſter und Eskadronschef . . .	60	54	58	84
Zweiter Rittmeiſter .	37	35	37	53
Oberlieutenant . . .	25	25	25	37
Lieutenant	20	20	20	31
der Regimentsquartiermeiſter	20	20	20	29
Regimentskaplan . .	13	12	13	31
Regimentsauditor . .	27	27	27	26
der Arzt	17	17	17	26

Außerdem erhalten die Offiziere vom Kapitänlieutenant abwärts jährlich 6 Klafter Holz und ſämmtliche Offiziere frey Quartier und einen Diener, welcher als Soldat montirt, beſoldet und verpflegt wird.

Auch werden nach Bedürfniß in verſchiedenen Provinzen, Theuerungszulagen gewährt.

In der Artillerie und in den beſondern Korps ſind die Offiziere etwas beſſer beſoldet. Bey der Artillerie und Infanterie erhält der Oberſt täglich im Felde 8, im Frieden 3, die übrigen Stabsoffiziere, im Felde 3, im Frieden 2 Fouragerationen.

Im Felde erhalten ſämmtliche Offiziere Fourage und Brodrationen.

Bei der Kavallerie erhalten die Offiziere täglich folgende Fourageratione:

	Rationen im Frieden:		Im Felde:	
	Brod.	Fourage.	Brod.	Fourage.
Der Oberſt . .	8	12	9	12
,, Oberſtlieutenant	6	8	6	10
,, Major . . .	6	6	6	10
,, Rittmeiſter . .	4	5	4	6
,, Zweiter Rittmeiſter	4	4	4	5
,, Oberlieutenant .	2	3	2	3
,, Unterlieutenant .	2	3	2	3
,, Quartiermeiſter .	2	2	2	3
,, Kaplan . .	2	2	2	3
,, Auditor . .	2	2	2	3
,, Arzt . . .	2	2	2	3

Staatl. Bibliothek Bamberg

Bei der Infanterie und Artillerie erhalten Fourage=rationen:

	Rationen im Frieden. Fourage.	Rationen im Krieg. Brod.	Fourage.
Der Oberſt . .	5	9	10
„ Oberſtlieutenant .	4	6	8
„ Major . .	3	6	8
Jeder Adjudant .	1	2	2
Der Regimentskaplan		2	3
„ Regimentsauditor		2	3
„ Rechnungsführer		2	3
„ Arzt . . .		2	3
„ Oberarzt . .		1	1
„ Oberfourier .		1	1
„ Fourier . .		1	1
„ Profoß . .		2	3
Ferner der Hauptmann und Kapitänlieutenant .		3	2
„ Oberlieutenant .		2	2
„ Unterlieutenant .		2	2
„ Fähnrich . .		2	2

Penſionirung, Invaliden.

Dienſtuntaugliche Offiziere und Militairbeamte erhalten Penſionen oder werden in beſondern Invalidenhäuſern aufgenommen, gleichviel, wie lange ſie gedient haben, auch ſollen bei Beſetzung von Civilſtellen penſionirte Offiziere vorzüglich berückſichtigt werden.

Die invaliden Offiziere theilen ſich überhaupt in 2

Klaſſen, wovon die eine Ganz- oder Realinvaliden, die andere Halbinvaliden genannt werden. Ganzinvaliden ſind jene, welche zu jedem Dienſte untauglich ſind. Dieſelbe Klaſſenabtheilung findet bei den Unteroffizieren und Gemeinen ſtatt. Erſtere werden in den Invalidenhäuſern, ſo weit es der Raum geſtattet untergebracht. Letztere bei den Garniſons-Bataillons zu leichten Dienſten verwendet.

Invalidenhäuſer gibt es 5. Erſtes zu Wien, 2tes zu Prag, 3tes zu Pettau in Steyermark, 4tes in Peſth mit einem Filiale zu Tyrnau, 5tes zu Padua. In den kaiſerlichen Schlöſſern zu Brandeis, Podiebrad und Pardulitz in Böhmen, als Filiale des Invalidenhauſes zu Prag, werden penſionirte Stabs- und Oberoffiziere angenommen.

Ein invalider Feldwebel erhält täglich 10 Kreuzer, ein invalider Korporal täglich 5 kr., ein invalider Gemeiner täglich 4 kr., außerdem erhalten die in den Invalidenhäuſern verpflegten Individuen eine Brodportion.

Bei allen fünf Invalidenhäuſern beſtehen ſeit dem Jahre 1811 bis 1813 durch freiwillige Beiträge patriotiſcher Bürger geſchaffene Aushilfs-Kaſſen, welche die allmählige Bildung eines Fonds zum Beſten der Invaliden bezwecken.

Gewöhnlich hat jedes Invalidenhaus einen Oberſten zum Kommandanten, dem eine Invaliden-Kommiſſion beigegeben iſt, beſtehend aus 2 Stabsoffizieren oder

Kapitäns, einem Kriegskommiſſair, einem Auditor und einem Rechnungsführer.

Die Uniform der Invaliden iſt weiß mit krapprothen Aufſchlägen und weißen Knöpfen.

Die Penſionen der Offiziere ſind folgendermaßen bemeſſen:

ein Feldmarſchall erhält jährlich . . .	6000 fl.
ein Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie	4000 fl.
ein Feldmarſchall-Lieutenant	3000 fl.
ein General-Major . . . . 1300 bis	2000 fl.
ein Oberſt	1200 fl.
ein Oberſtlieutenant	1000 fl.
ein Major	800 fl.
ein Hauptmann oder Rittmeiſter . . .	600 fl.
ein Kapitän-Lieutenant oder zweiter Rittmeiſter	400 fl.
ein Ober- oder Unterlieutenant, dann Fähnrich	200 fl.
ein Auditor	400 fl.
ein Regimentsarzt oder Rechnungsführer	200 fl.
ein Oberarzt	100 fl.

nach dem 20 fl. Fuß.

Dieſes Regulativ gilt für alle Waffen, nur die Artillerie Offiziere erhalten, wenn ſie penſionirt werden, einen um einen Grad höhern Charakter und Gehalt.

Für die Wittwen der Stabs- und Oberoffiziere erfolgt in der Regel keine Penſion, da dieſelben bei ihrer Verheirathung die normalmäßige Heirathskaution erlegen, oder im Falle der Diſpenſation davon, den

Penſions = Verzichts = Revers der Braut einſchicken müſſen.

Wittwen von Stabs= und Oberoffizieren erhalten aber Penſion, wenn der Mann vor dem Feinde geblieben iſt, wenn er unmittelbar in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder während der Dienſtleiſtung in einem Militär=Spitale an einer ererbten oder durch den Dienſt zugezogenen Krankheit geſtorben iſt, und zwar:

Die Wittwe eines Feldmarſchalls erhält 1200 fl. Penſion, die Wittwe eines Feldzeugmeiſters oder Generals der Kavallerie 1000 fl.

Die Wittwe eines Feldmarſchall=Lieutenants oder General=Majors	600 fl.
Die Wittwe eines Oberſten	500 fl.
Die Wittwe eines Oberſtlieutenants oder Majors	400 fl.
Die Wittwe eines Rittmeiſters, Hauptmanns oder Kapitän=Lieutenants	300 fl.
Die Wittwe eines Ober= oder Unterlieutenants und Fähnrichs	200 fl.
Die Wittwe eines Auditors, Regimentsarzt und Rechnungsführer	150 fl.
Die Wittwe eines Oberarztes	100 fl.

Auch die vater= und mutterloſen Waiſen, dann jene Kinder, deren Mutter penſionsunfähig iſt, erhalten folgende Penſionen und zwar:

Das Kind eines Generals jährlich .	2 bis 400 fl.
Das Kind eines Stabsoffiziers .	100 bis 130 fl.

Das Kind eines Rittmeiſters oder Haupt-
mannes . . . . 100 fl.
Das Kind eines Oberlieutenants . . . . 75 fl.
Das Kind eines Unterlieutenants oder
Fähnrichs . . . . 50 fl.
und zwar jeder Knabe bis zum 20zigſten, jedes Mädchen bis zum 18ten Lebensjahre.

Jede Wittwe, welche mehr als 3 unverſorgte Kinder beſitzt, kann um einen Erziehungs-Beitrag einkommen, auch wenn ſie Penſion genießt. Zu den Verſorgungs-Anſtalten gehört auch das Offiziers Töchter-Bildungs-Inſtitut zu Hernals, für 56 arme Töchter verdienſtvoller Offiziere.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können, erhalten das ſogenannte Dienſt Gratial, welches nach der Dienſtzeit des Mannes verſchieden iſt.

Bei einem Gemeinen werden für jedes der 6 erſten Jahre 2 fl., für jedes folgende Jahr 3 fl., bei einem Unteroffiziere 4 und 6 fl., bei einem Feldwebel und Wachtmeiſter 6 und 10 fl. bezahlt.

Die Soldatenfrauen hingegen, welche wegen Alters und Siechheit ſich nicht mehr ſelbſt ernähren können, werden in einem Fundationsplatze (Spital) untergebracht, wo ſie lebenslängliche Verſorgung erhalten.

Die hinterlaſſenen Kinder der Unteroffiziere und Soldaten werden in Waiſenhäuſern aufgenommen.

Heiraths = Kautionen.

Bei der Verehelichung muß der General 600 fl., der Stabsoffizier 500 fl., der Subaltern=Offizier 300 fl., der Militär=Beamte 150 fl. Conv. Münze an jährlichen Nebeneinkünften nachweiſen, und die Obligationen von entſprechendem Werthe beim Hofkriegsrath deponiren. Nur der ſechste Theil der Offiziere eines Regiments darf verheirathet ſeyn.

Die Erlegung obiger Kaution oder die Penſions=Verzichtleiſtung macht die Wittwe eines Offiziers unfähig zur Erlangung einer Penſion, ausgenommen wenn der Mann vor dem Feinde geblieben iſt.

Militär = Bildungs = Anſtalten, Uebungen der Truppen.

Militär = Bildungsanſtalten ſind 1ſtens die Ingenieur=Akademie zu Wien, unter der General=Genie=Direktion und einem General als Lokal=Direktor mit 300 Zöglingen, wovon 79 Freiplätze beſitzen, in 8 Klaſſen.

Den wiſſenſchaftlichen Unterricht, welcher ſich hauptſächlich auf die einem Ingenieur=Offizier nöthigen Gegenſtände ausdehnt, ertheilen Offiziere.

Fremde Sprachen und Leibesübungen werden von Lehrern des Civilſtandes gelehrt. Die Uniform der Zöglinge iſt weiß mit hellrothen Kragen und Aufſchlägen, weißen Knöpfen. Die vorzüglichſten Zöglinge treten als Kadetten in das Ingenieur=Korps, die an=

dern als Fähnriche, und die weniger vorzüglichen als Kadetten zu den Regimentern.

2) Die Militär-Akademie zu Wiener-Neuſtadt, ebenfalls unter der General-Genie-Direktion und einem General als Lokal-Direktor, iſt vorzüglich zur Erziehung von Offizieren einer beſondern Brauchbarkeit und als eine Pflanzſchule für den Generalquartiermeiſter-Stab, und andern wiſſenſchaftlichen Korps beſtimmt.

Sämmtliche Zöglinge ſind in 4 Kompagnien eingetheilt, ſie werden nur in einem Alter von 10 bis 12 Jahren aufgenommen, der Kurſus dauert 8 Jahre. Das 4te Jahr iſt Probejahr, nach deſſen Schlußprüfung die zum Militär nicht geeignet befundenen im Civil untergebracht, oder ihren Eltern zurückgeſchickt werden.

Der Unterricht iſt ſehr umfaſſend, und wird größtentheils von Offizieren ertheilt.

Der Stand der Zöglinge beläuft ſich in der Regel auf 440 Köpfe. In dieſer Anſtalt befinden ſich 329 Stiftungen des Staates und 113 ſtändige Stiftungsplätze, doch werden auch Zöglinge gegen Koſtgeld aufgenommen.

3) Die Kadetten-Kompagnien zu Ollmütz und zu Grätz enthalten jede 130 Kadetten, welche nicht in der Akademie erzogen werden, und außerdem Privatkadetten und Soldaten ex propriis. Der Unterricht dauert 3 Jahre und wird von

Offizieren ertheilt, die zugleich die Aufſicht darüber führen

4) Die Ludoviceiſche Militär-Akademie in Presburg, (nähere Angaben über dieſe Anſtalt fehlen uns).

5) Die Regiments-Erziehungshäuſer zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere, deren gibt es 42, in jedem befinden ſich 48 Zöglinge, welche in der Regel aus Unteroffiziers- und Soldaten-Söhnen gewählt werden. Ein Offizier führt als Kommandant auch die Oberleitung des Unterrichts.

Ferner beſteht ein Militär Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Mailand unter einem General als Kommandanten, für Söhne der Unteroffiziere und Soldaten der italieniſchen Regimenter. 230 Zöglinge in 5 Klaſſen werden auf Koſten des Staats, 70 gegen Koſtgeld erzogen.

In Gallizien ſind 7 Knaben-Erziehungs-Häuſer, jedes für 48 Söhne gallíziſcher Unteroffiziere und Soldaten.

6) Das Büchſenmacher-Lehr-Inſtitut zu Stadt Steyer, in welchem ebenfalls Soldatenkinder zu geſchickten Büchſenmachern für die Armee erzogen werden.

7) Die Militär-Equitations-Schule zu Salzburg hat außer der Erhöhung der Reitkunſt in der Armee und der Erzielung der nöthigen Gleichheit im Reitunterricht auch den Zweck, die Majors der Infanterie und Artillerie gegen Erlegung des Remonte-

preiſes, und die Offiziere der Kavallerie mit Charge-Pferden zu verſehen. Ein Stabsoffizier iſt Kommandant.

In einem 18monatlichen Cours wird an 12 Offizieren und 12 Unteroffizieren, die jedesmal von den Kavallerie-Regimentern dorthin kommandirt werden, gründlicher, praktiſcher und theoretiſcher Unterricht im Reiten und im Abrichten der Remonten ertheilt.

Zur Bildung geſchickter Pioniere beſteht in Tulln eine eigene Pionierkorps-Schule mit einem dreijährigen Cours. Eine ähnliche Schule beſteht für das Mineurkorps zu Heimburg und für das Sapeurkorps zu Brugg an der Leytha.

8) Die mediziniſch-chyrurgiſche Josephsakademie in Wien unter einem Direktor und einem Vizedirektor hat die Beſtimmung Aerzte für das Heer auf Koſten des Staats zu bilden. Zwölf Profeſſoren und acht Aſſiſtenten ertheilen den ſehr umfaſſenden Unterricht.

9) Für Bildung geſchickter Thierärzte und Kurſchmiede ſorgt die Thierarzneiſchule zu Wien.

Die Truppen ſind ſorgfältig ausgebildet.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie und Kavallerie, begünſtigt durch lange Dienſt- und Präſenzzeit, wird im Tirailliren fleißig geübt, eben ſo die Infanterie im Bajonnetfechten, die Kavallerie im Fechten zu Fuß und zu Pferd.

Der Felddienſt wird theoretiſch und praktiſch geübt.

Zuſammenziehungen größerer Truppenmaſſen und

Lager finden jährlich ſtatt. Nicht nur bei größern Manövern finden Gegenmanöuver ſtatt, ſondern ſelbſt bei Brigaden und Diviſionen iſt dieß während der Sommerübungen häufig der Fall.

Beſonders zogen die großen Manövers in Oberitalien während den letzten Jahren, unter dem Oberbefehl des Feldmarſchalls Grafen Radetzky die Aufmerkſamkeit aller Militäre auf ſich.

Die Felddienſtinſtruktion oder Manövriermethode dieſes Generals wurde in der Armee eingeführt, und zeichnet ſich durch zweckmäßige Beſtimmungen über Aufſtellung und Bewegung der Truppenmaſſen aus. Während des Winters erhalten die Offiziere theoretiſchen Unterricht durch Vorleſungen über Terrainlehre und Taktik.

Avancement.

Der Regimentsinhaber beſetzt alle erledigte Chargen im Regiment vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts, dieſes Recht kann derſelbe dem Oberſtkommandanten übertragen.

Die Regimentsinhaber haben dabei das Dienſtalter zu beobachten, und nur bei ausgezeichneten Individuen davon Umgang zu nehmen.

Dieſe große Befugniß ſcheint öfters mißbraucht worden zu ſeyn, indem in neueſter Zeit ſtrenge Verordnungen gegen den Mißbrauch dieſes Rechtes mit Androhung des Verluſtes deſſelben für den Uebertreter, erſchienen ſind.

Beim Avancement zum Stabsoffizier wird nach den nämlichen Grundſätzen verfahren, doch werden die Stellen nach dem Vorſchlag des Hofkriegsrathes vom Kaiſer beſetzt.

Die Artillerieoffiziere vom Hauptmann abwärts ernennt der Artillerie-General-Direktor, ihr Rang läuft durch die ganze Feldartillerie, und nicht wie bei der Infanterie oder Kavallerie in jedem Regimente beſonders.

Die Garniſonsartillerie avancirt unter ſich.

Beim Ingenieur, Mineur und Sapeurkorps ſteht dem General-Genie-Direktor die Beſetzung der Offiziersſtellen zu.

Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit, Remontirung.

Jedem der deutſchen, galiziſchen, illyriſchen und italieniſchen Regimenter iſt ein beſtimmter Kanton mit einer angemeſſenen Anzahl von Individuen, gegenwärtig jeder über 3 bis 500,000 Köpfe zur Ergänzung ihres Abgangs an Mannſchaft zugewieſen.

In demſelben, ſo wie überhaupt, iſt jedes männliche Individuum aus dem Bürger und Bauernſtande konſcriptionspflichtig, und von ſeinem 19ten bis zum 29ſten Lebensjahre zum Dienſt in der Linie, und nach Ablauf dieſes letztern Jahres bis zum 40ſten oder 45ſten Lebensjahr zu ſolchem in der Landwehr verpflichtet.

Stellvertrettung iſt erlaubt, bei welcher ausgediente Leute bis zum 36ſten, und ſolche ungediente zugelaſſen werden, die nicht unter 25, und nicht über 29 Jahre alt ſind.

Ausnahmen von dieſer allgemeinen Verpflichtung finden nur zu Gunſten des Adels und der Geiſtlichkeit, dann einiger andern Kathegorien ſtatt. Die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Regimenter werden durch Werbung gegen ein beſtimmtes Handgeld, und durch Stellung von Rekruten, zu welcher der begüterte Adel und die königlichen Freiſtädte verpflichtet ſind, kompletirt.

In den Militär-Gränzländern iſt jedes dienſttaugliche männliche Individuum dienſtpflichtig und wirklicher Soldat.

Die Dienſtzeit beträgt 14 Jahre, für die Italiener und Tiroler aber nur 8 Jahre, doch ſoll dieſelbe auch bei den übrigen Völkern auf 10 Jahre herabgeſetzt werden.

Der Artillerie iſt die Werbung im ganzen Reiche geſtattet, die angeworbenen verpflichten ſich gewöhnlich auf Lebensdauer.

Die gewöhnliche oder normalmäßige Remonte für die Kavallerie wird von den Militärgeſtütten geliefert, ein außerordentliches Bedürfniß durch Lieferungskontrakte befriedigt.

Sieben Beſchäll- und Remontirungsdepartements, unter dem Kommando eines Stabsoffiziers mit den erforderlichen Offizieren, Unteroffizieren und Pferdewärtern beſorgen in den Provinzen das Beſchällweſen, und den Ankauf der nöthigen Kavallerie- und Fuhrweſenspferde.

Militairgeſtütte befinden ſich zu Radautz in der Bukowina, zu Mezoehegyes und Babolna in Ungarn unter

dem Kommande eines Stabsoffiziers, unter Aufſicht der nöthigen Offiziere, Rechnungs- und Baubeamten, Thierärzte, Bereiter ꝛc. Außerdem iſt bei jedem dieſer 3 großen Militärgeſtütte eine eigene Wirthſchaftsdirektion unter einem Direktor, einem Rentmeiſter und dem übrigen zahlreichen Forſt-, Wirthſchafts- und Gerichtsperſonale.

Ferner ſind noch Militärgeſtütte zu Biber und Oßiach unter dem Kommando eines Rittmeiſters mit dem erforderlichen Perſonal.

Das ganze Beſchäll- und Remontewesen ſteht unter der Remontirungsinſpektion zu Wien.

Medizinalweſen.

Sämmtliche in den Provinzen angeſtellte dirigirende Stabsärzte ſtehen unter der oberfeldärztlichen Direktion in Wien, beſtehend aus dem Oberfeldarzt der Armee und einem Regimentsfeldarzt als Sekretär, die dem Hofkriegsrath untergeordnet iſt.

Das Medikamentenweſen dirigirt die Medikamentenregie, ebenfalls unter dem Hofkriegsrath. Permanente Kommiſſion für die Sanitätsangelegenheiten und Einrichtungen bei der Armee iſt die mediziniſch-chyrurgiſche Joſephsakademie in Wien,

Die Zahl der Aerzte bei den Truppenabtheilungen iſt bereits im Stand derſelben angegeben. Nur wer den Doktorgrad erlangt hat, kann Regimentsarzt werden.

Juſtizweſen.

Die Militärperſonen haben einen eigenen Gerichtsſtand. Die 1ſte Inſtanz iſt das Regiments- oder Korpsgericht, und für jene Perſonen, welche keinem Regiment oder Korps beſonders angehören, das Judicium Delegatum bei den Generalkommandos, wovon der kommandirende General Präſes iſt; als 2te Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten beſteht das allgemeine Militairappellationsgericht unter dem Präſidium eines Generals der Kavallerie oder Feldzeugmeiſters in Wien.

Oberſter Gerichtshof iſt der Hofkriegsrath.

Kirchenweſen.

Die Oberdirektion deſſelben führt der apoſtoliſche Feldvicar, dem ein Auditor causarum und ein Direktor des Feldkonſiſtoriums beigegeben iſt. Ihm untergeordnet ſind die bei den Generalkommandos angeſtellten Feldſuperioren und unter dieſen die Regimentskapläne.

Feſtungen.

Im geſammten öſterreichiſchen Kaiſerſtaat ſind 23 Feſtungen mit Feſtungskommandanten und außerdem 60 feſte Plätze mit bloßen Platzkommandanten vorhanden.

Die bedeutendern darunter ſind: Arrad, Comorn, Munkats, Ofen, Temeswar in Ungarn.

Joſephsſtadt, Königsgrätz, Prag und Thereſienſtadt in Böhmen.

Altgradiska, Brood, Eſſegg, Peterwardein in Slavonien.

Carlsſtadt in Kroatien.

Carlsburg in Siebenbürgen.

Cattaro, Zara in Dalmatien.

Gradiska in Illyrien.

Kufſtein und Brixen, letzteres noch unvollendet in Tirol.

Pechiera, Mantua, Palma nuova im lombardiſch-venetianiſchen Königreich.

Ollmütz in Mähren.

Salzburg und Linz, letzteres noch unvollendet im Erzherzogthum Oeſterreich.

In Folge der Beſchlüſſe des Wienerkongreſſes hat der öſterreichiſche Staat das Beſatzungsrecht in den päbſtlichen Städten Ferrara mit ſeiner ſehr feſten Citadelle, und in Commachio, dann in Piacenza mit ſeiner ſehr feſten Citadelle.

Militäretabliſſements.

Stückgießereien in Wien, Ofen und Topſchau, ſüdlich von Käsmarck bei Mariazell. Die Stückbohrerei in Ebergaßing.

Gewehrfabriken in Brescia, Oberferlach bei Klagenfurth, Steyer, Lilienfeld, Wilhelmsberg, Mürzſteg und Peterswalde.

Klingenfabriken zu Veiz in Steyermark, zu Pottenſtein und St. Gilgen in Oeſterreich.

Pulvermühlen zu Linz, Eckersdorf, Blansko, Adamsthal, Mammerolo, Radwany, Kaſchau, Herrmannſtadt und Karlsberg.

Arſenale in Wien, Mailand, Venedig, Ofen, Kaſchau, Peterwardein ꝛc.

Congreviſche Raketen im Raketendörfl.

Militärkoſten.

Nach einigen Angaben koſtet der Unterhalt der Armee und der Feſtungen in gewöhnlichen Zeiten jährlich 35 Millionen Gulden, nach andern 46½ Millionen Gulden.

Bundeskontingent.

Zum deutſchen Bundesheer ſtellt Oeſterreich als einfaches Kontingent 94,822 Mann, nämlich: 73,501 Mann Infanterie, 13,546 M. Kavallerie, 6827 M. Artillerie mit 192 Stück Geſchütze und 948 Pioniere und Pontoniere. Dieſe bilden die drei erſten Armeekorps des Bundesheeres, jedes zu 2 Diviſionen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden vom goldenen Vließ, 1430 geſtiftet.

2) Der Maria Thereſiaorden, 1757 errichtet mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter. Acht Großkreuze erhalten eine jährliche Penſion von 1500 fl. Sechszehn Kommandeure 800 fl. Hundert Ritter 600 fl. und hundert Ritter 400 fl.

3) Der königliche ungariſche Stephansorden 1765 geſtiftet mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

4) Der Leopoldsorden, 1808 geſtiftet mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

5) Der Eliſabeth Thereſienorden, oder die Eliſabeth Thereſianiſche Militairſtiftung, 1750 geſtiftet.

6) Der Orden der eiſernen Krone mit 3 Klaſſen, Ritter 1ſter, 2ter oder 3ter Klaſſe.

7) Die militairiſche Tapferkeits Medaille von Gold oder Silber, für Unteroffiziere und Soldaten, mit erſterer eine volle Tagslöhnung, mit letzterer eine halbe verbunden.

8) Das Civil-Ehrenkreuz, 1815 geſtiftet.

9) Das metallene Armeekreuz für die Jahre 1813 und 1814.

10) Das Verdienſtkreuz für Militärgeiſtliche, 1801 geſtiftet.

11) Die Civil-Ehrenmedaille von Gold oder Silber.

12) Das Diſtinktionszeichen für Veteranen.

13) Tiroler Medaillen.

14) Böhmiſches Adelskrenz.

14) Wiener-Aufgebots Medaille.

Feldzeichen.

Schwarz und Gelb.

Königreich Preußen. *)

Das Staatsgebiet der preußiſchen Monarchie erſtreckt ſich über ein Geſammtareal von 5054^{68} □Meilen, mit einer Bevölkerung von 13 Millionen Individuen.

Hievon werden die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und die preußiſchen Rheinlande mit einem Areal von 3348 □Meilen und 10,403,000 Einwohner zum deutſchen Bunde gerechnet.

Die Staatseinkünfte der preußiſchen Monarchie belaufen ſich (1838) auf 52,681,000 Thaler.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1828 1,385,000 Stück, darunter 183,045 Fohlen.

---

*) Quellen: Preußens bewaffnete Macht von Rumpf. Berlin 1826. — Des Freihrn. v. Malchus Militär Geographie. Leipzig u. Wien 1833. — Preußens Militärverfaſſung vom General Karamann. Ilmenau 1832. — Rangliſte der königl. preußiſchen Armee vom Jahr 1837. — Allgemeiner Militär Allmanach. Darmſtadt 1828. — Allgemeine Militärzeitung. Darmſtadt bei Leske. — Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici. Berlin 1833.

Die disponible bewaffnete Macht der preußiſchen Monarchie iſt aus drei Hauptbeſtandtheilen zuſammengeſetzt, nämlich:

a) aus dem ſtehenden Heere,

b) aus der Landwehr erſten, und

c) aus der Landwehr zweiten Aufgebots.

Dieſe können im eintretenden Falle durch den Landſturm verſtärkt werden.

Kriegsminiſterium.

Das Kriegsminiſterium hat die oberſte Leitung aller Militärangelegenheiten, und iſt in zwei Departements eingetheilt.

a) In das allgemeine Kriegsdepartement mit drei Abtheilungen

1) für die Armeeangelegenheiten;

2) für die Artillerie;

3) für die Ingenieurangelegenheiten.

Hiezu kömmt noch die Abtheilung der perſönlichen Angelegenheiten, und die geheime Kriegskanzley.

b) In das Militär-Oekonomiedepartement mit fünf Abtheilungen

1) für das Kaſern- und Etatweſen;

2) für Naturalverpflegungs-, Reiſe- und Vorſpannsangelegenheiten;

3) für die Bekleidungs-, Feldequipagen- und Trainangelegenheiten;

4) für das Service- und Lazarethweſen;

5) für das Invalidenweſen. Ferner gehört das Generalauditoriat zu dieſem Departement. Außerdem eine Abtheilung für die Militär-Wittwen-Kaſſe.

Zum Reſort des Kriegsminiſteriums gehört ferner die Inſpektion der Remonten und die Direktion der Remontendepots.

Die General-Militär-Kaſſe.

Die Kommiſſion zur Prüfung anzuſtellender Intendanturbeamten.

Das Militär-Knaben-Erziehungsinſtitut zu Annaburg.

Die Medizinalanſtalten der Armee.

Das Marinedepot zu Stralſund und das geheime Feuerwerklaboratorium in Spandau.

Außerdem ſind mit dem Kriegsminiſterium in Verbindung:

Die Ober-Militär-Examinationskommiſſion und das Militär-Unterrichts- und Erziehungsweſen mit ſeinen Anſtalten.

Die Provinzialbehörden des Kriegsminiſteriums für die Militärökonomie ſind:

Die Intendanturen der Garde-Korps und der acht Armeekorps.

Die königliche preußiſche Militär-Oekonomie-Adminiſtration in Mainz.

Als Unterbehörden der Intendanturen die Proviantämter, die Magazinrentanturen; die Reſervemaga-

zindepots, die Garniſon- und Lazarethverwaltungen, die Trainverwaltungen ꝛc. und die Montirungsdepots.

Einthielung der Armee.

Die Armee iſt in 9 Armeekorps eingetheilt.

Die Garde bildet ein Armeekorps von zwei Diviſionen.

Jede Diviſion beſteht aus einer Garde-Infanteriebrigade zu zwei Regimentern und ein Jäger- oder Schützenbataillon, einer Garde-Kavalleriebrigade zu drei Regimentern, und einer Garde-Landwehrbrigade zu zwei Regimentern.

Ferner gehört zum Gardekorps:

1 Garde-Artilleriebrigade.

1 Garde-Pionierabtheilung.

1 Garde-Reſerve-Infanterie- (Landwehr) Regiment.

Das Lehr-Infanteriebataillon.

Die Lehreskadron.

Die Garde-Unteroffizierskompagnie.

1 Garde-Garniſonsbataillon.

2 Garde-Invalidenkompagnien.

Die Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder.

Die übrigen Truppen bilden 8 Armeekorps. Je zwei Armeekorps machen eine große Armeeabtheilung.

Jedes Armeekorps beſteht ebenfalls aus 2 Diviſionen, jede Diviſion aus einer Linien-Infanterie-, und einer Kavalleriebrigade zu zwei Regimentern, und

einer Landwehrbrigade zu zwei Regimentern und ſechs Eskadrons.

Außerdem gehört zu einem Armeekorps:
eine Artilleriebrigade,
eine Pionierabtheilung,
ein Reſerve-Infanterieregiment,
ein Reſerve-Landwehrbataillon,
eine Reſerve-Landwehreskadron,
eine Jäger- oder Schützenabtheilung,
vier Infanterieregiments-Garniſonskompagnien,
zwei Diviſions-Garniſonskompagnien,
zwei Invalidenkompagnien,
ein Armee-Gendarmeriekommando.

Nach obigem beſteht daher ein Armeekorps aus 28 Bataillons, 29 Eskadrons, einer Brigade Artillerie und einer Abtheilung Pioniere, und kann auf dem kompletten Kriegsfuß mit 28,000 Mann Infanterie, 4900 Mann Kavallerie, 3750 Mann Artillerie mit 3800 Artilleriepferden, dann 750 Pioniere, zuſammen mit 37,400 Mann in das Feld rücken.

Im Frieden überſteigt der effektive Stand eines Armeekorps an Linientruppen nicht 13,000 Mann.

Die Armeekorps werden von Generalen der Infanterie oder Kavallerie, oder von Generallieutenants befehligt, demſelben ſind beigegeben ein Generalſtab von 5 Offizieren, 2 Adjudanten, eine Intendantur aus einem Intendanten und 3 Intendanturräthen, 1 Korpsauditor, 1 Generalarzt und 1 Militär-Oberprediger, nebſt dem nöthigen Subalternperſonal.

In vier Sektionen werden die Geſchäfte beſorgt.

Jede Diviſion wird von einem Generallieutenant oder Generalmajor kommandirt, dem 2 Adjudanten, 2 Diviſionsauditore und 2 Diviſionsprediger beigegeben ſind.

Die Brigaden kommandiren Generalmajore oder Oberſten mit einem Adjudanten.

Im Staatsgebiete iſt die Armee in nachſtehender Art vertheilt:

Das Gardekorps in Berlin
Das 1ſte Armeekorps in Oſt- und Weſtpreußen
Das 2te Armeekorps in Pommern,
Das 3te Armeekorps in Brandenburg,
Das 4te Armeekorps in der Provinz Sachſen,
Das 5te Armeekorps in Poſen,
Das 6te Armeekorps in Schleſien,
Das 7te Armeekorps in Weſtphalen,
Das 8te Armeekorps in der Provinz Niederrhein.

Außerdem giebt es folgende Inſpekteure beſonderer Truppenabtheilungen:

Einen Generalmajor als Inſpekteur der Gardekavallerie.

Ein Generalmajor als Inſpekteur der Beſatzungen der Bundesfeſtungen.

Ein Oberſt als Inſpekteur der Jäger und Schützen.

Ein General der Infanterie (Prinz Auguſt von Preußen) als Generalinſpekteur der Artillerie, unter ihm drei Generalmajore als Inſpekteure.

Ein General der Infanterie als Generalinſpekteur

der Feſtungen und Chef der Ingenieure und Pionire mit drei Ingenieurinſpektionen.

Uniform der Generale.

Blaue Röcke, rothen Kragen und runde Aufſchläge mit einer reichen Stickerei von Eichenlaub, im mattem Gold, rother Schoßbeſatz. Auf der rechten Schulter ein goldenes Achſelband, auf der linken eine ſchwarz und ſilberne Cantillen Rundſchnur.

Eine ſolche goldene als Agraffe auf dem Hut.

Auf der Interimsuniform mit einer Reihe Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen ohne Stickerei, werden ſilberne Epauletts mit Bouillons getragen.

Ein Generalfeldmarſchall trägt zwei kreuzweis übereinander gelegte Feldmarſchallsſtäbe auf den Epauletten (auf dem Achſelband in Silber).

Ein General der Infanterie oder Kavallerie hat 2 Sterne, ein Generallieutenant einen Stern auf derſelben, auf dem Achſelband in Silber, ein Generalmajor trägt Epauletts ohne Stern.

Generalſtab, General- und Flügeladjudanten.

Die Offiziere des Generalſtabs ſind entweder bei den Generalinſpektoren und Armeekorps verwendet, oder bilden den großen Generalſtab in Berlin.

Dort befindet ſich auch das topographiſche und trigonometriſche Bureau, die Plankammer und das lythographiſche Inſtitut. Im topographiſchen Bureau ſind außer den Generalſtabs-Offi-

zieren 30 von den Regimentern dahin kommandirte Offiziere beſchäftigt.

Vier General- und 4 Flügeladjudanten der Kavallerie und 5 Flügeladjudanten der Infanterie verrichten ihre Dienſte bei Sr. Majeſtät dem Könige. Die Uniform dieſer Offiziere beſteht in blauen Röcken mit langen Schößen, rothen Kragen und Aufſchlägen, die Generaladjudanten haben zwei in Gold geſtickte, die Flügeladjudanten zwei in Silber geſtickte Litzen auf jeder Seite des Kragens, und auf jedem Aufſchlage.

Erſtere gelbe, Letztere weiße Knöpfe, rothen Schoßbeſatz.

Die General- und Flügeladjudanten der Kavallerie haben nur eine Reihe, die der Infanterie zwei Reihen Knöpfe. Silberne Epauletts mit dem Namenszug des Königs, Hüte mit Federn.

Die Offiziere des Generalſtabs haben dieſelbe Uniform, nur karmoſinrothe Kragen und Aufſchläge, mit zwei Reihen weißen Knöpfen. Die Epauletts ſind blau.

Gradauszeichnung der Offiziere: Die Gradauszeichnungen der Offiziere befinden ſich auf den Epauletten. Der Oberſt hat auf einem jeden derſelben 2 Sterne, der Oberſtlieutenant einen, der Major aber keinen.

Die Kapitäns, Rittmeiſter und Lieutenante, haben Epauletts mit einer oben zugehenden ſilbernen Seidentreſſe, die Rittmeiſter und Kapitäns mit zwei, der Lieutenant mit einem Stern. Bei den Huſaren bei Pelz und Dollmann, auf der Schulter eine ketten-

artig geſchlungene ſilberne Schnur, ein Rittmeiſter hat eine ſolche aber nicht geſchlungen, ſondern vierfach breit neben einander, ein Lieutenant aber nur zweifach.

Die Unterſcheidungsſterne ſind auf dieſer Schulterſchnur befeſtigt.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht

a) im ſtehenden Heere, aus

2 Garderegimenter zu Fuß,
2 Grenadierregimenter,
1 Garde-Reſerve-Infanterieregiment,
1 Garde-Schützenbataillon,
1 Lehr-Infanteriebataillon,
32 Linien-Infanterieregimenter,
8 Reſerve-Infanterieregimenter,
4 Jägerabtheilungen,
4 Schützenabtheilungen.

b) In der Landwehr, aus

4 Garde-Landwehrregimenter,
32 Provinzial-Landwehrregimenter,
4 kombinirte Reſerve-Landwehrregimenter.

Jedes Infanterieregiment beſteht aus drei Bataillons, nämlich: 2 Musketier und 1 Füßelier (leichte Infanterie) Bataillon.

Die Reſerveregimenter haben nur 2 Bataillons Musketiere.

Jedes Bataillon beſteht aus 4 Kompagnien.

Jede Linienkompagnie aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Chyrurg,
3 Sergenten,
7 Unteroffiziere,
3 Spielleute,
135 Gefreite und Gemeine.

Summa 156 Mann.

Ein Bataillon zählt demnach:

20 Offiziere,
48 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
12 Spielleute,
540 Gefreite und Gemeine.

Summe 624 Mann.

Auf dem kompletten Kriegsfuß wird jede Kompagnie auf 250 Mann, das Bataillon daher bis zu 1000 Mann verſtärkt.

Hiezu kömmt noch bei jedem Bataillon 1 Major als Kommandeur mit einem Adjudanten.

Dann bei jedem Regiment:

1 Stabsoffizier als Regimentskommandeur,
1 Stabsoffizier als Richtungsmajor,
1 Regimentsadjudant,
1 Regimentsarzt und 1 Bataillonsarzt.

Ueberdies ſind jedem Regimente mehrere aggredirte Offiziere zugetheilt, welche demſelben außer dem Etat zum Dienſt beigegeben ſind. Ein Regiment von drei Bataillons iſt daher im Frieden 1800, eines von zwei Bataillons 1200 Mann ſtark.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützenbataillon beſteht jedes aus 4 Kompagnien und zählt:

1	Stabsoffizier als Kommandeur,
4	Kapitäne,
4	Premierlieutenants,
13	Sekondelieutenants,
1	Bataillonsarzt,
36	Unteroffiziere,
4	Chyrurgen,
17	Spielleute,
380	Gefreite und Gemeine,
1	Büchſenmacher.
Summa 461	Mann.

Die Jäger- und Schützenabtheilungen beſtehen nur aus zwei Kompagnien.

Der älteſte Kapitän jeder Abtheilung iſt Kommandeur, und demſelben ein Adjudant und ein Rechnungsführer beigegeben.

Ein Landwehr-Infanteriebataillon beſteht ebenfalls aus 4 Kompagnien.

Die Kriegsſtärke einer Kompagnie beträgt:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondelieutenants,
1 Feldwebel,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
3 Sergenten,
14 Unteroffiziere,
3 Tambours,
1 Horniſt,
226 Wehrmänner.

Summa 255 Combattanten.
Dann 1 Kompagniechyrurgus.

Beim 3ten Bataillon ſind pr. Kompagnie 3 Horniſten und 1 Tambour.

Zum Bataillonsſtab gehört:

1 Bataillonschef,
1 Adjudant,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonsarzt.

Bei der 1ſten Kompagnie eines jeden Bataillons iſt außerdem:

1 Büchſenmacher,
1 Bataillonsſchreiber,
1 Bataillonstambour,

und die dem Stab angehörigen Trainſoldaten und Pferde.

Nach dem kompletten Kriegsfuß iſt daher ein Landwehr-Infanteriebataillon ſtark:

22 Offiziere,
81 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
17 Spielleute,
904 Wehrmänner.

Summa 1028 Mann.

Zu den Uebungen aber nur:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner.

Summa 626 Mann.

Unter beiden Formationen iſt der Stamm mitbegriffen.

Die kombinirten Reſerve-Landwehrregimenter haben nur 2 Bataillons in obiger Stärke. (Man ſehe das weitere unter Landwehrordnung.)

Das Lehr-Infanteriebataillon beſteht aus 4 Kompagnien, und enthält:

20 Offiziere,
56 Unteroffiziere,
25 Spielleute,
540 Gemeine.

Summa 641 Mann aller Infanterieregimenter des Heeres.

Die Infanterie der preußiſchen Armee beſteht nach obigem, aus:

a) im ſtehenden Heere.

	Im Frieden.		Nach dem vollſt. Feldetat.	
2 Regt. od. 6 Batail. Garde zu Fuß,	jedes zu 600 M.	3,600	jedes zu 1000 M.	6,000 M.
2 = = 6 Batail. Grenadiere	= = 600 =	3,600	= = = =	6,000 =
2 Batail. Garde, Jäger u. Schützen	= = 450 =	900	= = =	2,000 =
1 Regt. oder 2 Bat. Garde=Reſervinfant.	= 600 =	1,200	= = = =	*)
32 Regt. oder 96 Bat. Linieninfant.	= = 600 =	57,600	= = = =	96,000 =
8 Regt. oder 16 Bat. Reſerve=Infant.	= 600 =	9,600	= = = =	16,000 =
8 Abtheilungen Jäger und Schützen	= = 200 =	1,600	= = 500 =	4,000 =
45 Regimenter 128 Batail. 8 Abtheil.	. . . .	78,100	Mann . .	130,000 M.

b) in der Landwehr.

	Im Frieden.		Nach dem vollſt. Feldetat.	
4 Regt. od. 12 Bat. Garde=Landwehr	jedes zu 600 M.	7,200	jedes zu 1000 M.	12,000 M.
32 Regt. = 96 Batail. Provinzial=Landw.	= 600	= 57,600	= = = =	96,000 =
4 Regt. = 8 Batail. kombinirt. ReſerveLandwehrrgt.		4,800	= = = =	8,000 =
40 Regt. = 116 Batail. Landwehr	. . . . . .	69,600 M.	. . . . .	116,000 M.

Zuſammen.

85 Regt. 244 Batail. 8 Abthl. im Frieden 147,700 M. auf vollſt. Kriegsfuß 246,000 M.

---

*) Im Falle des Krieges treten je 2 und 2 Kompagnien des Garde=Landwehr=Reſerve=Infanterieregiments zu den 4 Garde=Landwehrregimentern.

Hiezu kann noch im Falle eines Krieges die Infanterie des 2ten Aufgebots der Landwehr mit 104 Bataillons oder 104,000 Mann ſtoßen

Uniformirung und Bewaffnung. Sämmtliche Infanterie: blaue Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothem Aufſchlag und Kragen, rothem Schoßbeſatz, graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene. Außerdem blaue Jacken (Spencer) mit einer Reihe Knöpfe, rothem Kragen, Patten und blauen Schulterklappen.

Die Landwehr unterſcheidet ſich von der Linie durch den blauen Vorſtoß am Kragen, und durch einen blauen Schoßbeſatz mit rothem Vorſtoß.

Die Regimenter der Linie und Landwehr führen die Regimentsnummern auf den Rockſchulterklappen. Letztere ſind bei einer Armeeabtheilung von gleicher Farbe, und zwar bei der 1ſten Armeeabtheilung (1ſtes und 2tes Armeekorps) weiß, bei der 2ten Armeeabtheilung (3tes und 4tes Armeekorps) roth, bei der 3ten Armeeabtheilung (5tes und 6tes Armeekorps) gelb, bei der 4ten Armeeabtheilung (7tes und 8tes Armeekorps) hellblau. Das 1ſte Armeekorps jeder Abtheilung, weiße, und das 2te rothe Patten, und das dazu gehörige Reſerveregiment vom Erſteren gelbe Patten, vom Letzteren gelbe Patten mit rothem Vorſtoß.

Die Jäger und Schützen grüne Uniform, mit rothem Vorſtoß auf dem Schoßbeſatz, erſtere rothe, letztere ſchwarze Aufſchläge und Kragen.

Die Muſketierbataillons weißes, die Jäger, Schützen

und Füſeliere ſchwarzes Lederzeug (bei der Landwehr ebenfalls die beiden erſten Bataillons weißes, das 3te Bataillon und die Reſerve=Landwehrregimenter ſchwarzes Lederzeug).

Sämmtliche Infanterie Tſchakos mit weißen Kordons, die Regimenter 1 bis 12 mit dem königlichen Namenszug in Meſſing und die Krone darüber, die Rementer 13 bis 46 mit breiten meſſingenen Litzen, und die Landwehrregimenter mit dem Landwehrkreuz.

Die beiden Garderegimenter zu Fuß, unterſcheiden ſich von den übrigen Regimentern durch ſchwarze Haarbüſche und dem Gardeſtern auf dem Tſchako, ſo wie durch 2 Litzen auf jeder Seite des Kragens.

Die 2 Grenadierregimenter: Kaiſer Alexander und Kaiſer Franz haben ſchwarze Haarbüſche und den königlichen Adler auf den Tſchakos, und den kaiſerlichen Namenszug auf den Schulterklappen.

Die 4 Garde=Landwehrregimenter haben keinen Vorſtoß am Kragen, dagegen wie die übrigen Garderegimenter Litzen, Haarbüſche auf den Tſchakos und an denſelben das Landwehrkreuz im Gardeſtern.

Das 1ſte Garderegiment trägt in der Garniſon neben dem Tſchako eine Grenadiermütze.

Das 8te (Leib=) Infanterieregiment ebenfalls den Haarbuſch, dann das 1ſte und 34ſte Auszeichnungsſchilder am Tſchako.

Die Jäger und Schützen tragen den Haarbuſch und auf der Schulterklappe die Nro. der Abtheilung.

Das Gardejäger- und Garde-Schützenbataillon hat dieſelbe Unterſcheidung wie die übrigen Garden zu Fuß.

Das Garde-Reſerve- (Landwehr-) Regiment hat dieſelbe Uniform wie die übrige Garde-Landwehr, nur verſchiedene Schulterklappen, und zwar: der Stab, die 1ſte und 2te Kompagnie weiße, die 3te und 4te rothe, die 5te und 6te gelbe, die 7te und 8te hellblaue.

Der Stab gelbe, die 1ſte, 3te, 5te, 7te Kompagnie, weiße, die 2te, 4te, 6te, 8te Kompagnie rothe Aermelpatten.

Sämmtliche Infanterie Gewehre mit Bajonett und den Infanterie Säbel, die Schützen und Jäger aber, Büchſen und Hirſchfänger.

Kavallerie.

Die Kavallerie beſteht

a) im ſtehenden Heere, aus:

1 Garde du Korps Regiment,
1 Garde-Kuiraſſierregiment,
1 Garde-Dragonerregiment,
2 Garde-Uhlanen-(Landwehr-) Regimenter,
1 Lehreskadron, dann
8 Kuiraſſierregimenter,
4 Dragonerregimenter,
12 Huſarenregimenter,
8 Uhlanenregimenter der Linie.

b) in der Landwehr, aus:

104 Eskadrons im 1ſten, und
104 Eskadrons im 2ten Aufgebot.

Jedes Regiment der Garde und der Linie beſteht aus dem Stab und 4 Eskadrons.

Jede Eskadron aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondlieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Quartiermeiſter,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Chyrurg,
12 Unteroffiziere,
3 Trompeter (bei der Garde 4),
1 Schmied,
113 Gefreite und Gem. (bei der Garde 125)

Summa 135 Mann, und 131 Pferde.

Bei der Garde 148 Mann mit 148 Pferden. Nach dem vollſtändigen Feldetat wird die Eskadron um 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 44 Gemeine und 44 Pferde vermehrt, und enthält alsdann 182 Mann mit 175 Pferden.

Der Stab eines Regiments beſteht aus einem Stabsoffizier als Regimentskommandanten, dann noch einem Stabsoffizier, 1 Adjudanten, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsarzt und 1 Waffenſchmied.

Nach obigem zählt daher ein Regiment im Frieden:

23 Offiziere,
60 Unteroffiziere,
12 Trompeter (bei der Garde 16),
4 Schmiede,
452 Gefreite und Gem. (bei der Garde 500),
1 Regimentsarzt,
4 Eskadronschyrurgen,
1 Rechnungsführer,
1 Waffenſchmied.

Summa 558 Mann und 524 Pferde. Bei der Garde 606 Mann und 592 Pferde.

Nach dem Feldetat vermehrt ſich jedes Regiment um 8 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 176 Gemeine und 176 Pferde.

Das Regiment enthält alsdann 746 Mann, 700 Pferde, wovon aber nur 600 Pferde ausrücken, der Reſt bildet alsdann den Depotcadres.

Die Lehreskadron zählt:

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjudant,
23 Offiziere,
40 Unteroffiziere,
104 Gemeine von ſämmtlichen Regimentern der Linie und den Artilleriebrigaden. (Siehe Bildungsanſtalten.)

Jeder Bataillonsbezirk eines Landwehrregiments ſtellt eine Eskadron des 1ſten, und eine Eskadron des 2ten Aufgebots.

Dieſe drei Eskadrons oder bei den kombinirten Reſerve-Landwehrregimentern, die zwei Eskadrons eines Aufgebotes bilden ein Regiment.

Jede Eskadron beſteht im Frieden aus 139 Mann, nach dem vollſtändigen Feldetat aber aus 162 Mann.

Das weitere über den Stand, dann die Organiſation dieſer Kavallerie iſt bei der Landwehrordnung nachzuleſen.

Die geſammte Kavallerie enthält nach Obigem:

a) im ſtehenden Heere.

Im Frieden.				Nach dem vollſtändigen Feldetat.	
Jedes Garderegiment zu 600 M. u. 592 Pferde.				Jedes Regt. zu 750 Mann und 700 Pferde.	
Jedes Linienregiment zu 560 M. u. 524 Pferde.					
Regtr.	Eskadr.		Mann und Pferde.		Mann und Pferde.
6	24	Gardekaval.	3,600 „ 3,552		6,000 „ 5,600*)
8	32	Kuiraſſiere,	4,480 „ 4,192		6,000 „ 5,600
4	16	Dragoner	2,240 „ 2,096		3,000 „ 2,800
12	48	Huſaren	6,720 „ 6,288		9,000 „ 8,400
8	32	Uhlanen	4,480 „ 4,192		6,000 „ 5,600
38	152	Eskadrons	21,520 „ 20,320		30,000 „ 28,000

Im Krieg 160 Eskadrons

*) Im Kriege hat die Gardekavallerie 32 Eskadrons, indem durch Einziehung von Landwehr aus den 2 Garde-Landwehr-Kavallerieregimentern, vier gebildet werden.

b) in der Landwehr:

	Im Frieden.	Nach dem vollſtändigen Feldetat.
	Jede Eskadron 139 Mann und 139 Pferde.	Jede Eskadron 162 Mann und 162 Pferde.
	Mann und Pferde.	Mann und Pferde.
104 Eskadrons	14,456 ,, 14,456	16,848 ,, 16,848
Zuſammen 256 Eskadr.	35,976 ,, 34,776	46,848 ,, 44,848

Im Krieg 264 Eskadrons.

Hiezu können im Falle eines Krieges noch 104 Eskadrons der Landwehr des 2ten Aufgebots ſtoßen.

Uniformirung und Bewaffnung. Kuiraſſiere: weiße Kollets, farbige Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, zwei Reihen Knöpfe, weiße Schulterklappen, auſſerdem die Offiziere blaue Röcke, und die Mannſchaft blaue Jacken, mit kurzen Kolletſchößen, einer Reihe Knöpfe, farbigen Kragenpatten, Aufſchlägen und Vorſtoß am Schoßbeſatz. Grautuchene Reit-Beinkleider, weiſes Lederzeug, ſchwarzlederne Helme mit

einem Kamm von Roßhaar und dem Adler auf dem Vorderblech, Pallaſch und Piſtole.

Garde du Korps, rothe Aufſchläge und Kragen, weiße Knöpfe, mit weißen Litzen.

Das Garde=Küraſſierregiment: kornblaue Aufſchläge und Kragen, weiße Knöpfe und Litzen, beide Regimenter den Gardeſtern auf dem Helmblech.

Nro.	Name des Küraſſier-regiments.	Kragen und Aufſchläge.	Vorſtoß.	Knöpfe.
1	Prinz Fried. v. Preußen	ſchwarze	weißen	gelbe
2	Königin	karmoiſin-rothen	"	weiße
3	Küraſſier=Regiment	hellblau	"	"
4	Prinz v. Oranien	orange	"	"
5	General Borſtel	roſenrothe	"	gelbe
6	Kaiſer Nikolaus *)	dunkelblau	"	"
7	Großfürſt Michael	zitronengelb	"	weiße
8	Küraſſier=Regiment	dunkelgrün	"	gelbe

Dragoner: hellblaue Kollets mit zwei Reihen Knöpfe, farbigem Aufſchlag, Kragen und Schoßeinfaſſung und Schulterklappen, grautuchene Reithoſen.

Auſſerdem hellblaue Jacken mit einer Reihe Knöpfe, und farbigen Kragenpatten, weißes Lederzeug, Tſchakos mit gelben oder weißen Kordons mit meſſingenem Adler, weiße Haarbüſche, Säbel, Karabiner und Piſtolen.

Das Garde=Dragonerregiment rothe Kragen und

*) Auf den Schulterklappen den kaiſerlichen Namenszug.

Aufſchläge, gelbe Knöpfe und Litzen, den Gardeſtern auf dem Tſchako.

Nro.	Namen des Dragoner-regiments.	Kragen und Aufſchläge.	Knöpfe.
1	Prinz Albert v. Preußen	rothe	gelbe
2	Prinz Wilh. v. Preußen	ſchwarze	"
3	Dragoner Regiment	roſenrothe	weiße
4	" " "	weiße	gelbe

Huſaren: Pelz und Dollmann von verſchiedenen Farben mit ſchwarzem Pelzvorſtoß, gelben oder weißen Schnüren mit Knöpfen, farbigen Schärpen.

Auſſerdem Jacken von der Farbe des Dollmanns mit einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten und zugeſpitzten Aufſchlägen.

Das Garde-Huſarenregiment ſcharlachrothe, das 2te, 4te, 8te und 10te hellblautuchene, die übrigen ſchwarze Tuchtſchakos mit breiten meſſingenen Litzen und weißen Haarbüſchen, das 1ſte und 2te einen Todtenkopf darauf. Bei überzogenem Tſchako haben die Regimenter die Nro. auf dem Ueberzug.

Grautuchene Reithoſen, ſchwarzes Lederzeug, Karabiner, Säbel und Piſtolen.

Bei den Dragonern und Huſaren hat eine Anzahl Leute per Eskadron, ſtatt der Karabiner, Büchſen.

Nro.	Name des Huſarenregiments.	Pelz und Dollmann.	Schnüre u. Knöpfe.	Schärpen.
	Garde-Huſaren	dunkelblau	gelbe	gelbe
1	1ſtes Leib-Regt.	ſchwarzen	weiße	rothe
2	2tes " "	" "	"	ſchwarze
3	Herzog v. Cumberland	dunkelblau	"	rothe
4	Gen. v. Ziethen	dunkelbraun	gelbe	gelbe
5	5tes Huſarenrgt.	dunkelblau	"	"
6	" "	grün	"	rothe
7	" "	ſchwarz	"	"
8	" "	dunkelblau	weiße	hellblaue
9	" "	kornblau	gelbe	kornblaue
10	" "	dunkelgrün	"	hellblaue
11	" "	" "	weiße	rothe
12	" "	kornblaue	"	kornblaue

Uhlanen: dunkelblaue Kollets, rothe Aufſchläge, Kragen, Schoßeinfaſſung und Vorſtoß, auf den Aermelnäthen und der Taillennath, farbige Epauletts, grautuchene Reithoſen, blaue rotheingefaßte Leibbinden.

Auſſerdem blaue Jacken mit rothen Kragenpatten und Aufſchlägevorſtoß, weißes Lederzeug, blaue Tſchakos mit weißen oder gelben Kordons, und weißen Haarbüſchen, Lanzen mit Fähnchen, Säbel und Piſtolen.

Das 1ſte und 2te Garde-Uhlanen- (Landwehr-) Rgiment und der Stab karmoiſinrothe,

die 1ſte Eskadron weiße,
" 2te " rothe,
" 3te " gelbe,
" 4te " hellblaue Aufſchläge und Kragen.

Das 1ſte weiße, das 2te gelbe Knöpfe und Litzen; auf dem Tſchapka und den Epauletten den Stern mit dem Landwehrkreuz.

Name des Uhlanenregiments.	Epaulette.	Knöpfe.
Das 1ſte Uhlanenregiment.	weiße	gelbe
„ 2te „ „	rothe	„
„ 3te „ „	gelbe	„
„ 4te „ „	hellblaue	„
„ 5te „ „	weiße	weiße
„ 6te „ „	rothe	„
„ 7te „ „	gelbe	„
„ 8te „ „	hellblane	„

Die Landwehrkavallerie iſt wie die Uhlanen, Aufſchlag und Kragen aber in jedem Armeekorps verſchieden, und die Nro. des Regiments auf der Schulterklappe, welche bei allen dunkelblau mit rothem Vorſtoß iſt.

Landwehrkavallerie.	Aufſchläge und Kragen.	Knöpfe.
Des 1ſten Armeekorps,	rothe	weiße
„ 2ten „ „	weiße	gelbe
„ 3ten „ „	rothe	„
„ 4ten „ „	hellblaue	„
„ 5ten „ „	gelbe	„
„ 6ten „ „	„	weiße
„ 7ten „ „	weiße	„
„ 8ten „ „	hellblau	„

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus 9 Brigaden unter einem Generalinſpekteur und 3 Artillerieinſpektionen.

Der Garde und jedem der 8 Armeekorps iſt eine Brigade zugetheilt. Jede Brigade formirt in 3 Abtheilungen 15 Artillerie=, und eine Handwerkerkompagnie. Dieſe 16 Kompagnien enthalten nach dem Friedensetat

	1	Stabsoffizier als Brigadier,
	3	„ „ als Abtheilungskommandanten, noch
	1	etatsmäßiger Stabsoffizier,
	16	Kapitäns,
	16	Premierlieutenants,
	38	Sekondlieutenants,
	192	Unteroffiziere,
	240	Bombardeure,
	35	Spielleute,
	960	Kanoniere,
Summa	1502	Mann.
Dann	1	Regimentsarzt,
	16	Kompagniechyrurgen, und
	6	Kurſchmiede.

Dieſe 15 Kompagnien Artillerie beſitzen:

3 12pfd. Batterien	von 6,	12pfd. Kanons	18 Geſchütze.
1 Haubitzbatterie	„ 6,	10 „ Haubitzen	6 Geſchütze.
3 reitende Batterien	„ 6,	6 „ Kanons	24 Geſchütze.
	und 2,	7 „ Haubitz.	

1 Haubitzbatterie	von 8,	7pfd. Haubitzen	8 Geſchütze.
5 Fußbatterien	„ 6,	6 „ Kanons	40 Geſchütze.
	und 2,	7 „ Haubitz.	
		Zuſammen	96 Geſchütze.

Drei Kompagnien ſind für den Feſtungsdienſt und zur Bildung der Depotabtheilung beſtimmt. Die Handwerkerkompagnie hat die Anfertigung des Materials, Geſchirres ꝛc. zu beſorgen.

Jede 6pfündige Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich: 8 Geſchütze, 3 Munitions-, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und eine Feldſchmiede.

Jede 12pfündige Batterie hat 15 Fahrzeuge, nämlich: 6 Geſchütze, 6 Munitions-, nnd 2 Vorrathswagen, dann eine Feldſchmiede.

Die 7pfündige Haubitzenbatterie hat 19 Fahrzeuge und zwar, 8 Haubitzen- und 8 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldſchmiede.

Die 10pfündige Haubitzenbatterie hat 21 Fahrzeuge und zwar, 6 Haubitz-, 12 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und 1 Feldſchmiede.

Die 12pfündigen Kanons, und 10pfündigen Haubitzen ſind mit 8 Pferden, alle übrigen Geſchütze und Fahrzeuge mit 6 Pferden beſpannt.

Eine vollſtändige 6pfündige Batterie enthält 167 Mann und 123 königliche Dienſtpferde.

Eine 12pfündige Batterie 164 Mann, 124 Pferde.

Eine 10pfündige Haubitzbatterie 194 Mann, 162 Pferde.

Eine 7pfündige Haubitzbatterie 192 Mann, 141 Pferde.

Eine reitende Batterie 175 Mann, 217 Pferde.

Wenn die Artillerie mobil gemacht wird, ſo erhält jede Kompagnie ſo viel Mannſchaft als ſie nach obigen Angaben zur Beſetzung der Batterie, zu der ſie beſtimmt iſt, bedarf.

Die 3 Feſtungskompagnien werden nach Bedürfniß bis auf 300 Mann verſtärkt, und wo man damit nicht ausreicht, neue Kompagnien aus eingezogenen Kriegsreſerviſten und den Landwehrartilleriſten formirt. Ueberhaupt bildet die Landwehrartillerie keine Batterie für ſich, ſondern wird nur zur Komplettirung der Brigaden mit Mannſchaft, zur Bildung der Feſtungskompagnien, des Belagerungstrains, der Erſatzabtheilungen und Marſchkompagnien verwendet.

Die Erſatzabtheilung einer jeden Brigade beſteht auf dem Kriegsfuß unter einem Stabsoffizier aus 13 Offizieren, 64 Unteroffizieren und 80 alten Artilleriſten, welche mit der Ausbildung der Rekruten beſchäftigt ſind. Die Offiziere zu dieſer Abtheilung werden aus den Landwehrartillerie Offizieren genommen.

Dieſe letztern ſind gut gediente Feldwebel und Oberfeuerwerker, welche bei ihrem Austritte aus dem ſtehenden Heere ein eigenes vorgeſchriebenes Examen machen müſſen, welches mit dem eigentlichen Artillerieoffizier Examen nicht zu verwechſeln iſt.

Sie ſtehen nicht mit im Avancement des Korps

und können nicht über den Sekondelieutenant hinaus avanciren.

Eine Marſchkompagnie, deren eine bei jeder Brigade auf dem Kriegsfuß, zählt 4 Offiziere und 200 Mann vom Feldwebel abwärts, ſie folgt dem Armeekorps in gemeſſener Entfernung, und leiſtet den Batterien den Erſatz für augenblicklichen Abgang.

Jede der drei reitenden Batterien einer Brigade hat im Frieden ſtets 4 Geſchütze beſpannt.

Von den Fußbatterien einer Brigade haben 6 jede 2 Stück, und 3 jede 4 Stück beſpannte Geſchütze, ſo daß alſo im Frieden von jeder Brigade 36 Geſchütze, und in den 9 Brigaden, zuſammen alſo 324 Stück Geſchütz beſpannt ſind. Jedes Armeekorps hat für ſeinen Bedarf 6 Munitionskolonnen, eine jede zu 33 Wagen, eine Laboratoriumkolonne zu 6, und eine Handwerkerkolonne von 8 Wagen, mit einem Perſonal von 15 Offizieren, 1169 Mann und 1258 Pferden.

Alle Artilleriefuhrwerke, welche nicht Geſchütze oder zu den Batterien gehörige Munitionswagen ſind, werden von eigenen Trainſoldaten gefahren.

Uniformirung und Bewaffnung. Blaue Röcke mit ſchwarztuchenem Aufſchlag und Kragen mit rothem Vorſtoß, rother Schoßeinfaſſung, rothen Schulterklappen, worauf die Nummern der Brigade, gelbe Knöpfe. Auſſerdem blaue Jacken mit ſchwarzen Kragenpatten. Die Offiziere tragen Kragen und Aufſchläge von ſchwarzem Sammet.

Tſchakos mit meſſingenen, auf drei Seiten brennen-

den Granaten, weiße Kordons, weißes Lederzeug, Infanterieſäbel.

Die reitende Artillerie Kollets und Säbel wie die Dragoner, Tſchakos wie die Fußartillerie.

Die Gardeartillerie gelbe Litzen, rothe Kordons und Stern auf dem Tſchako, die Fußartillerie derſelben ſchwarze, die reitende weiße Haarbüſche.

Die Trainſoldaten blaue Kollets oder Jacken mit lichtblauen Kragen, Aufſchlägen, Vorſtoß und Schulterklappen, mit der Nummer des Armeekorps, blauem Schoßbeſatz, einer Reihe weißer Knöpfe, die vom Gardekorps weiße Bandlitzen auf dem Kragen und Tſchako wie die Fußartillerie.

Ingenieurweſen.

Das Ingenieurkorps iſt unter einem Generalinſpektor in drei Ingenierinſpektionen eingetheilt, deren jeder ein General oder höherer Stabsoffizier vorſteht, und 72 Offiziere enthält.

Jeder Ingenieurinſpektion iſt eine Pionier- und 2 Feſtungsinſpektionen untergeordnet.

Jede Pionierinſpektion beſteht aus drei Abtheilungen, deren jede im Frieden 2 Kompagnien zu 100 Pioniere, im Kriege aber 3 Kompagnien, jede zu 250 Pioniere enthält.

Jede Kompagnie zerfällt in drei Sektionen, nämlich eine Sappeur-, eine Mineur- und eine Pontonierſektion. Ingenieuroffiziere befehligen dieſe Sektionen.

Der Garde und jedem Armeekorps iſt eine Pionier-abtheilung zugetheilt.

Auſſerdem iſt bei jedem Landwehrbataillon eine Abtheilung Pioniere, ſowohl des 1ſten als des 2ten Aufgebots.

Unter den 6 Feſtungsinſpektionen ſind ſämmtliche Feſtungen des Reichs eingetheilt. (Siehe Feſtungen.)

Uniformirung und Bewaffuung. Die Ingenieuroffiziere haben blaue Röcke mit ſchwarzſammetnen Kragen und Aufſchlägen, worauf zwei geſtickte ſilbernen Litzen, rothem Vorſtoß, weißen Knöpfen, die Offiziere der Pionierabtheilungen Tſchakos, die des Fortifikations-dienſtes aber Hüte mit ſchwarzen Federn.

Die Mannſchaft ſämmtlicher Pionierabtheilungen blaue Röcke, ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, rothen Schulterklappen, weißen Knöpfen. Die 8 Abtheilungen unterſcheiden ſich durch Nummern auf den Schulterklappen, die Gardepioniere durch weiße Litzen. Auſſerdem haben ſämmtliche Pioniere blaue Jacken mit ſchwarzen Kragenpatten und weißen Knöpfen.

Sämmtliche Pioniere ſchwarzes Lederwerk, Bajonettkarabiner und Faſchinenmeſſer, Tſchakos wie die Infanterie, die Gardepioniere ſchwarze Haarbüſche und den Stern auf demſelben.

Garniſonstruppen.

Zur Aufuahme der Halbinvaliden Mannſchaft beſtehen 53 Kompagnien, und zwar für die der Infanterie:

Eine Gardeunteroffiziers-Kompagnie, zur Bewachung der königlichen Schlöſſer zu Berlin und Potsdam.

Ein Garde-Garniſonsbataillon von 4 Kompagnien.

Dreißig Infanterieregiments-Garniſonskompagnien.

Zur Aufnahme der Halbinvaliden Mannſchaft der Kavallerie, dann der übrigen Waffengattungen einer Diviſion, beſtehen ferner zwei Garde-Divisſions-Garniſonskompagnien und 16 Diviſions-Garniſonskompagnien.

Bei jeder Kompagnie ſind drei Offiziere und ungefähr 100 Mann, zuſammen alſo circa 5000 Mann.

Uniform und Bewaffnung: Wie die Linieninfanterie, aber weiße Knöpfe und ſchwarzes Lederzeug, auf den Schulterklappen die Nro. des Regiments. Die Diviſionskompagnien haben ein D mit der Nr. der Diviſion. Die 4 Kompagnien des Garde-Garniſonsbataillons tragen die Uniform der 4 Garderegimenter, die 1ſte Kompagnie die des erſten Garderegiments u. ſ w. Bei ausbrechendem Kriege ſind ſie beſtimmt den Stamm des Depotbataillons zu bilden. Die Subalternoffiziere ſind von den Garderegimentern zum Bataillon kommandirt.

Die Garde-Unteroffizierskompagnie hat ſtatt des Tſchakos eine Grenadiermütze, dann blaue Röcke, mit blauem Kragen und Schoßbeſatz, beide Letztere mit ſilbernen Treſſen beſetzt, vorn iſt der Rock mit acht weißen, breiten und langen Schleifen verſehen, weißen Schulterklappen mit dem königlichen Namenszug.

Invaliden.

Ganz invalide Unteroffiziere und Gemeine, die zu jeder Dienſtleiſtung und zu jedem Erwerb unfähig ſind, werden in dem großen Invalidenhaus in Berlin untergebracht. Sie bilden das Berliner Invalidenbataillon zu 3 Kompagnien, mit zwei Generale als Kommandanten,

3 Kapitäns,
9 Lieutenants,
30 Unteroffiziere,
6 Tambours,
570 Gemeine.

Jede Kompagnie bewohnt eine Etage des Invalidenhauſes, die Offiziere eigene Zimmer.

Die Gemeinen erhalten Brod und monatlich zwei Thaler. Die Unteroffiziere 5 bis 10 Thaler. Außerdem ſind in Stolpe und Rybnik kleinere Invalidenhäuſer unter dem Kommando eines Stabsoffiziers.

Ferner ſind bei jedem Armeekorps zwei Invalidenkompagnien, nämlich:

2 Kompagnien Gardeinvaliden,
1 Abtheilung Gardeinvalid. in Werder, u.
16 Kompagnien Invaliden der Linie.

Jede Kompagnie hat einen Stabsoffizier oder Kapitän als Chef, noch drei oder vier Offiziere, ein oder zwei Bataillons= oder Oberärzte.

Die Zahl ſämmtlicher Invaliden beträgt gegen 3000 Mann.

Stand der preußi-

Truppengattungen.	Formiren im Frieden.					
	Regimenter.	Artilleriebrigaden	Bataillons.	Abtheilungen.	Eskadrons.	Kompagnien.
A. Im ſtehenden Heere.						
Gardeinfanterie . .	5	—	16	—	—	64
Linieninfanterie . .	40	—	116	8	—	464
Gardekavallerie . .	6	—	—2	—	24*)	—
Linienkavallerie . .	32	—	—	—	128	—
Artillerie	—	9	—	—	—	144
Pioniere	—	—	—	9	—	18**)
Garniſonstruppen .	—	—	—	—	—	53
Invaliden	—	—	—	—	—	21
Landwehrſtämme .	—	—	—	—	—	—
Summa	83	9	128	17	152	764
B. In der Landwehr 1ſten Aufgebots	40	—	116	—	104	464

---

*) Im Kriege hat die Gardekavallerie 32 Eskadrons, indem durch Einziehung von Landwehr aus den zwei Garde-(Uhlanen) Landwehrkavallerie-Regimenter, vier gebildet werden.

**) Auf dem Kriegsfuß 27 Kompagnien.

ſchen Armee.

Etatsmäßige Stärke.							
Im Frieden.				Nach dem kompletten Kriegsfuß.			
Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.
9300	—	—	—	14000*)	—	—	—
68800	—	—	—	116000	—	—	—
—	3600	—	—	—	26000	—	—
—	17920	—	—	—	4000	—	—
—	—	13500	—	—	—	27000	—
—	—	—	1800	—	—	—	6700
5000	—	—	—	5000	—	—	—
3000	—	—	—	3000	—	—	—
2900	520	—	—		—	—	—
89000	22040	13500	1800	138000	30000	27000	6700
126340				201,700			
—	—	—	—	116000	16000	20800	—
				153600			

Und mit dem ſtehenden Heere 355300 Mann.
Aber ohne die Landwehr des 2ten Aufgebots.

---

*) Nach dem Feldetat wird die Garde-Infanterie nur aus 14 Bataillons beſtehen, da das Garde-Reſerve-Infanterie-Regiment bei den 4 Garde-Landwehr-Regimentern eingetheilt wird. (Siehe S. 130.)

Gendarmerie.

Die Armee-Gendarmerie (150 Pferde ſtark) giebt die Ordonanzen bei den Generalen, und bildet den Stamm der im Kriege ſich formirenden Stabswachen. Im Frieden iſt bei jedem Armeekorps 1 Wachtmeiſter und 15 Unteroffiziere.

Ein Offizier, ein Wachtmeiſter und 20 Gendarmen bilden das Garde-Reſervearmee-Gendarmeriekommando in Berlin, und verſieht den Ordonanzdienſt bei S. M. dem Könige, und deſſen Adjudanten.

Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe beſteht eine Landgendarmerie von 1400 Mann in 8 Brigaden, jede unter einem Stabsoffizier als Brigadier, uud zum Schutz der Landesgränzen gegen Schmuggler eine Gränzgendarmerie in 6 Sektionen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Gendarmerie hat dunkelgrüne Kolletts mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothem Vorſtoß, grünem Schoßbeſatz, kornblauen Kragen und Aufſchlägen mit Vorſtoß, grautuchene Reithoſen, Helme, weißes Lederzeug und Epaulette.

Die Armeegendarmerie des Gardekorps und das Garde-Reſervearmee-Gendarmeriekommando haben den Gardeſtern auf dem Helm, und Letzteres auch auf den Epauleeten, ferner zwei gelbe Litzen auf dem Kragen.

Die Gendarmen der übrigen Korps dagegen nur

eine Litze, und die Nummer des Armeekorps auf den Epauletten, Karabiner, Säbel, Piſtolen.

Reitendes Feldjägerkorps.

Dieſes Korps beſteht unter einem General als Chef, und einem Stabsoffizier als Kommandanten und aus 100 Feldjäger, welche im Krieg und Frieden als Kouriere oder zu Sendungen verwendet werden, und ſich vorzüglich aus Förſters= und Jägersſöhnen ergänzen.

Jeder junge Mann, der den Poſten eines Oberförſters zu erlangen wünſcht, wozu er ſpäter ſeine Befähigung durch ſtrenge Examina darzuthun hat, muß mehrere Jahre in dieſem Korps dienen.

Die Feldjäger haben den Rang eines Feldwebels, und ſind mit dunkelgrünen Röcken mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen, grünen Schulterklappen wie die Offiziere, mit einer ſchmalen goldenen Treſſe eingefaßt, uniformirt, hiezu Hüte mit Federbuſch, und das Offiziersportepee.

Gehalte der Offiziere und Militairbeamten.

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt an Thalern.	Monatlich. Servisgelder. an Thalern	Monatlich. Feldzulage an Thalern.	Mobilmachungsgelder an Thlrn.	Fouragerationen.	Bemerkungen.
General en Chef . .	1000	30	$666\frac{2}{3}$	$266\frac{2}{3}$	10	
General der Infant. oder Kaval. der ein Armeekors kommandirt	500	30	200	$216\frac{2}{3}$	8	monatl. 500 Thlr. Friedenszulage u. 37 Thlr. Bureaukosteu
Generallieutenant als Divisions=kommandant . . .	$333\frac{1}{3}$	25	150	$166\frac{2}{3}$	8	monatl 100 Thlr Friedenszulage, auſſerdem 18 Thlr. Bureaukoſten.
Generallieut. ohne Kommando	$333\frac{1}{3}$	25	150	$166\frac{2}{3}$	8	
Generalmajor als Divisions= oder Brigadekommandant .	250	25	150	$166\frac{2}{3}$	6	monatl. 100 Thlr. Friedenszulage, auſſerdem 18 Thlr Bureaukoſten.
Infanterie.						
Kommandeur eines Infantrgts.	$208\frac{1}{2}$	14	25	$104\frac{1}{6}$	3	
Bataillonschef . . .	150	9	25	75	2	
Hauptmann 1ſter Klaſſe .	100	8	25	50		
Hauptmann 2ter Klaſſe . .	50	8	25	50		
Premierlieutenant 1ſter Klaſſe	25	5	8	25		

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt an Thalern.	Monatlich. Servicegelder an Thalern.	Monatlich. Feldzulage an Thalern.	Mobilmachungsgelder an Thlrn.	Fouragerationen.	Bemerkungen.
Infanterie.						
Sekondlieutenant und Premierlieutenant 2ter Klaſſe .	17	5	8	17		
Regimentsarzt . . .	40	8	8	40		
Bataillonsarzt . . .	20	5	8	20		
Kavallerie und Artillerie.						
Regimentskommandant der Garde	216 1/3	15	25	108 1/3	5	die 12 älteſten Rgtschef der Linienkaval. und die Brigadier der Artillerie beziehen ebenfalls dieſen Gehalt der Garde-Regimentskommandeure.
Regimentschef bei der Linie .	158 1/3	15	25	79 1/6	5	
Stabsoffizier . . .	158	10 1/2	25	79 1/6	4	
Rittmeiſter 1ſter Klaſſe, welcher eine Eskadron kommandirt .	108 1/3	10	25	54 1/6	3	
Rittmeiſter 2ter Klaſſe .	60	10	25	50	3	
Premierlieutenant 1ſter Klaſſe	28	6	6	30	2	
Premierlieutenant 2ter Klaſſe und Sekondlieutenant. .	22	6	6	20	2	
Regimentsarzt . . .	50	8	6	50		

Zu dem angegebenen Service kömmt nach der Größe des Ortes ein mehr oder weniger bedeutender Zuſchuß.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des 1ſten Garde- und Garde du Korps-Regiments beziehen auſſerdem eine bedeutende monatliche Zulage.

Die Hälfte der Kapitäne oder Rittmeiſter und Lieutenante beziehen den Gehalt 1ſter Klaſſe.

Der Gehalt der Regimentschefs hängt von der Stelle, nicht vom Range ab.

Von den Infanteriekapitäns empfangen eine Fourageration, aber nur wenn ſie ein Pferd halten, der älteſte eines jeden Bataillons, und derjenige, welcher die Tirailleurs des Bataillons führt.

Die Landwehroffiziere werden während der Exerzierzeit, oder ſo oft die Landwehr zum aktiven Dienſt vereinigt wird, wie die Offiziere der Linie beſoldet.

Die Stabsoffiziere und Hauptleute der Landwehr erhalten für die Unterhaltung der Pferde eine Fourageration in Geld.

Penſionirung.

Auf lebenslängliche Penſionen haben alle Offiziere und Militärbeamten Anſpruch:

1) Welche durch unmittelbar im Dienſt erlittene Beſchädigung invalid geworden, gleichviel wie lange ſie dienen.
2) Jene, welche in Folge des Dienſtes dienſtuntauglich werden und mindeſtens 15 Jahre dienen.

Bei einer Dienſtzeit unter 15 Jahren begründet

die Dienſtunfähigkeit unter No. 2 den Penſionanſpruch nur auf einige Jahre, um in dieſer Zeit die Geſundheit herzuſtellen, oder ſich für eine andere Beſtimmung vorbereiten zu können, und zwar erhalten die Offiziere bei einer Dienſtzeit von 5 Jahren die Penſion auf 1 Jahr, von 7 Jahren auf 2 Jahre, von 9 Jahren auf 3 Jahre, von 11 Jahren auf 4 Jahre, von 13 Jahren auf 5 Jahre.

Die Penſionen ſteigen nach der Dienſtzeit des zu Penſionirenden.

Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. Die Zeit der Gefangenſchaft aber gilt nicht als Dienſtzeit, es ſey denn, daß dieſe durch eine ſchwere Verwundung oder durch beſonders zu berückſichtigende Umſtände veranlaßt worden ſey.

Die Penſion kann nie den Betrag des reinen Gehalts überſteigen, und 10 pro Cent werden von demſelben zu Gunſten des Penſionfondes abgezogen, wenn der Penſionirte im Auslande lebt.

Der nachgewieſene Penſionsanſpruch läßt zu gleicher Zeit den Antrag zu:

1) Auf Anſtellung bei den Garniſonstruppen oder der Gendarmerie.

2) Auf Verſorgung bei Invaliden Compagnien oder in den Invalidenhäuſern.

3) Auf Verſorgung im Civildienſte, indem in verſchiedenen Zweigen der Adminiſtration den Militärs Anſtellungen vorbehalten ſind; ſo wurden z. B. im Jahre 1835 — 50 Offiziere und 1055 Unteroffiziere und Gemeine durch Anſtellungen im Civildienſt verſorgt.

Erhält ein Offizier einen Civilpoſten, der nicht die volle Penſionsſumme einträgt, ſo wird das Fehlende ihm zugeſchoſſen. Zur Unterhaltung des Penſionfondes leiſten alle aktiven Offiziere einen jährlichen Beitrag.

Die Penſionsſätze und Penſionsbeiträge der verſchiedenen Militär=Chargen ſind:

Chargen.	Jährlicher Beitrag.	Penſionsſatz bei einer Dienſtzeit von 15 bis 20 Jahren	Penſionsſatz bei einer Dienſtzeit von 20 bis 30 Jahren	Von 30 Dienſtjahren erhöht ſich die Penſion innerhalb jedesmaligen 10 ferneren Dienſtjahren um
Seconde u. Premierlieut. 2ter Klaſſe	5 Thlr.	120 Thlr.	180 Thlr.	60 Thlr.
Premierlieut. 1ſter Klaſſe . . .	5 s	150 s	225 s	75 s
Kapitän u. Rittmeiſter 2ter Klaſſe	15 s	250 s	375 s	125 s
Kapitän u. Rittmeiſter 1ſter Klaſſe	25 s	375 s	560 s	185 s
Major und Oberſtlieutenant . .	35 s	500 s	750 s	250 s
Regimentskommandeur und Oberſt	35 oder 59 Thlr.	700 s	1050 s	350 s
Brigadekommandeur als Oberſt .	68 s	775 s	1160 s	385 s
Brigadekomm. als Generalmajor	83 s	900 s	1350 s	450 s
Diviſionskomm. als Generalmajor	115 s	1125 s	1685 s	560 s
Diviſionskomm. als Generallieut.	155 s	1575 s	2060 s	
Chef des Ingenieurkorps, der Artil-				685 s
lerie und des Generalſtabs.	200 s	1625 s	2430 s	810 s
Kommandirender General als Generallieutenant	275 s	2000 s	3000 s	1000 s
Kommandierender General als General der Infanterie oder Kavallerie	375 s	2500 s	3750 s	1250 s

Die Oberſten, welche nur den gewöhnlichen Stabs-Offiziergehalt von höchſtens 1900 Thalern beziehen, zahlen nur 35 Thaler jährlichen Beitrag, die übrigen 59 Thaler. Die höchſte Penſion iſt 6000 Thaler.

Bei der preußiſchen Artillerie beſteht eine Privatpenſionszuſchußkaſſe durch monatliche auſſerordentliche Gehaltsabzüge der Offiziere dieſer Waffe. Zum Beitritt zu dieſem Privatinſtitut iſt jedoch keiner gezwungen. Die Theilnehmer erhalten aus dieſer Kaſſe Penſionszuſchuß, ſobald ſie vom Staat als invalide erklärt worden ſind, ob ſie mit oder ohne Penſion ausſcheiden.

Diejenigen Offiziere, welche ohne invalide zu ſeyn, ohne ihre Schuld gezwungen werden den Kriegsdienſt zu verlaſſen, werden den invaliden Offiziers gleichgeſtellt, ſobald ſich die Stimmenmehrheit der Mitglieder dafür ausſpricht. Mitglieder, die noch nicht volle 5 Jahre den Beitrag bezahlt, erhalten nur die Hälfte des in folgender Tabelle feſtgeſetzten Penſionszuſchuß.

Chargen.	Jährlicher Beitrag.			Jährlicher Penſionszuſchuß.	
Brigadier (Oberſt)	54	Thlr.	Sgr.	110	Thlr.
Major	40	=		90	=
Kapitän 1ſter Klaſſe	26	=	24	80	=
Kapitän 2ter Klaſſe	18	=		70	=
Premierlieutenant 1ſter Klaſſe . .	10	=		64	=
Premierlieutenant 2ter Klaſſe oder Secondlieutenant .	7	=	8	60	=

Da jedoch das Kapital dieſer Klaſſe durch die jährlichen Ueberſchüſſe bereits bis 80,000 Thaler angewachſen iſt, ſo wird jetzt eine Veränderung, namentlich der Beiträge, erwartet.

Die dienſtuntauglichen Unteroffiziere und Soldaten erhalten eigentlich keine Penſion, ſondern werden entweder nach einer 12jährigen Dienſtzeit im Civil verſorgt, oder kommen, wie bereits erwähnt, zu den Garniſons oder als Ganzinvaliden zu den Invaliden Kompagnien oder in die Invalidenhäuſer.

Ziehen aber die Ganzinvaliden den Aufenthalt in ihrer Heimath dem bei den Kompagnien oder in den Invalidenhäuſern vor, ſo erhalten ſie einen monatlichen Gnadengehalt und zwar:

der Feldwebel 4 Thaler,
der Unteroffizier 3 Thlr.,
der Gemeine 2 Thlr.

Haben ſie aber ein ganzes Jahr bei einer Invaliden Kompagnie geſtanden und verzichten dann auf die Wiedereinſtellung in dieſelbe, ſo iſt es ihnen geſtattet mit dem ganzen Gehalte

für den Feldwebel 6 Thlr. 15 Sgr.,
= den Sergeanten 5 Thlr.,
= den Unteroffizier 4 Thlr. 15 Sgr.,
= den Gemeinen 3 Thlr. mit dem Brod und kleinem Montirungsgeld (zuſammen monatlich 25 Sgr.)

auszuſcheiden.

Auf die Offizierswittwen und Waiſen iſt im Penſionsreglement keine Rückſicht genommen, da jeder Offizier, der ſich verheirathet, verpflichtet iſt, ſeine Frau mit einer verhältnißmäßigen Summe in die Militär-Wittwenkaſſe einzukaufen. Söhne verdienter Offiziere finden im Kadettenkorps, die der Unteroffiziere und Soldaten in der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anſtalt Erziehung und Verpflegung.

Im großen Militärwaiſenhauſe zu Potsdam werden gegenwärtig 500 Knaben und im Schloſſe Pretſch, im Regierungsbezirke Merſeburg, 200 Mädchen bis zu ihrem 14. Lebensjahre verpflegt und erzogen. Die Knaben werden zu Unteroffizieren und Handwerkern herangebildet.

Für jedes in dieſer Anſtalt zugebrachte Jahr iſt der Knabe verpflichtet 2 Jahre im ſtehenden Heere zu dienen; außerdem trifft ſie auch die allgemeine Militärpflicht nach den geſetzlichen Beſtimmungen. Auch

erhalten Söhne der Militär=Beamten Pflegegelder aus den Fonds dieſer wohlthätigen Anſtalt, wofür ſie ſich zu einer längeren Dienſtzeit im Heere verpflichten.

Heiraths=Kautionen.

Der Lieutenant erhält nur ausnahmsweiſe die Erlaubniß zum heirathen, wenn ſein und ſeiner Braut Vermögen, außer ſeinem Gehalt, 600 Thlr. jährlicher Einkünfte betragen. Alle höhern Offiziere bedürfen zwar keiner Kaution, müſſen aber gleich allen übrigen, ihre Frauen mit einer verhältnißmäßigen Summe in der Militär=Wittwen=Kaſſe einkaufen.

Verpflichtung zum Kriegsdienſt, Dienſtzeit, Ergänzung des Heeres.

Jeder Angehörige oder Unterthan des preußiſchen Staats, iſt zum Kriegsdienſt verpflichtet, und zwar

a) zu jenem im ſtehenden Heere ſind es alle jungen Männer, vom Anfange des 21ſten bis zum vollendeten 25ſten Lebensjahr.

b) Zu dem Dienſt im 1ſten Aufgebot der Landwehr alle brauchbaren jungen Männer aus dieſer Altersklaſſe, die nicht im ſtehenden Heere dienen, ſodann die Freiwilligen des ſtehenden Heeres nach Ablauf ihrer Dienſtzeit in dieſem und alle dienſttauglichen Männer aus den Altersklaſſen vom 26ſten bis zum vollendeten 32ſten Lebensjahre, und

c) zu jenem in dem 2ten Aufgebot, alle männlichen Individuen, die aus dem ſtehenden Heere und aus dem 1ſten Aufgebot entlaſſen ſind, und alle waffenfähige Männer bis zum vollendeten 40ſten Lebensjahre.

Die wirkliche Dienſtzeit im ſtehenden Heere iſt auf 3 Jahre feſtgeſetzt, (nach neuern Beſtimmungen aber bei der Infanterie auf 2 Jahre beſchränkt), nach deren Ablauf die Mannſchaft von den Regimentern entlaſſen, (eigentlich nur in ihre Heimath beurlaubt), wird.

Demnach aber während der zwei folgenden Jahre, oder bis zum vollendeten 25ſten Jahre, wo dieſelbe in das 1ſte Aufgebot der Landwehr übertritt, zur Dispoſition der Linien-Regimenter als Kriegsreſerve verbleibt, und bei dieſen in den Standesliſten als zum Kriegsheere gehörig fortgeführt, und im Falle eines Aufgebots zur Komplettirung der Regimenter auf den etatsmäßigen Kriegsfuß einbeordert wird. Das jährlich aus dem ſtehenden Heere austretende Drittel der Mannſchaft, wird durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der Erſatzmannſchaft erſetzt.

Der freiwillige Zugang geſchieht entweder auf 3 Jahre, oder, nach vorausgegangener wiſſenſchaftlicher Prüfung, nur auf 1 Jahr. Dieſe Begünſtigung iſt jenen jungen Leuten geſtattet, welche ſich höheren Studien oder den Künſten widmen, und ſich ſelbſt equipiren können.

Die Aushebung der Erſatzmannſchaft geſchieht jähr-

lich im Oktober durch die Erſatz-Kommiſſionen, unter den 20jährigen Militärpflichtigen durch das Loos.

Die ganze preußiſche Monarchie iſt im Einklang mit der Eintheilung der Armee, in Provinzen und dieſe in Regierungsbezirke eingetheilt.

Dieſe Bezirke ſind ſo vertheilt, daß ſie im Verhältniß ihrer Bevölkerung zugleich die Erſatzmannſchaft für die Linien-Regimenter, und für die mit dieſen in den Nummern gleichlaufenden Landwehr-Regimenter ſtellen, wodurch die Ergänzung des Heeres ungemein erleichtert wird.

Das Garde-Korps ergänzt ſich aus den ausgeſuchteſten Leuten aller 8 Armee-Korps, das Pionier-Korps hauptſächlich aus den Berg- und Hüttenleuten, die Jäger und Schützen aus den gelernten Jägern.

Landwehr-Ordnung.

Die Landwehr beſteht aus der Landwehr des 1ſten und 2ten Aufgebots.

Das 1ſte Aufgebot bildet einen integrirenden Beſtandtheil des ſtehenden Heeres, und dient wie dieſes im In- und Ausland mit dem einzigen Unterſchied, daß dieſelbe nur im Fall eines Krieges, bei eintretenden außerordentlichen Veranlaſſungen und zum Behufe der jährlichen Uebungen einberufen wird.

Während dem Frieden ſind Offiziere und Mannſchaft ihren bürgerlichen Berufsbeſchäftigungen überlaſſen, und es beſteht nur ein ſchwacher Stamm von jedem Bataillon, der beſoldet wird.

Der beſoldete Stamm eines Landwehr-Bataillons beſteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur, einem Subaltern-Offizier, der von dem korreſpondirenden Linien-Regiment dazu kommandirt wird, als Adjutant und Rechnungsführer.

1 Bataillons-Arzt,
4 Feldwebel,
1 Bataillons-Tambour,
4 Kapitain d'armes,
1 Bataillonsſchreiber,
12 Gefreite, und
1 Büchſenmacher.

Für die Kavallerie, von welcher eine Eskadron zu jedem Bataillon gehört und aus ſeinem Bezirk ſich ergänzt, beſteht der Stamm der Eskadron aus einem kommandirten Offizier der Linie, 1 Wachtmeiſter, 3 Gefreite, inclusive 1 Kurſchmidt.

Die Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr wird von der Militär-Verwaltung gegeben, und im Hauptorte eines jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, unter Aufſicht der Bataillons- und Eskadrons-Kommandanten aufbewahrt.

Zum Dienſt als Offizier in der Landwehr ſind alle noch felddienſttauglichen Offiziere verpflichtet, die aus dem ſtehenden Heere austreten. Die weitere erforderliche Anzahl wird durch Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, die bei ihrem Abgang von ihren Linien-Regimentern ein Zeugniß ihrer Qualifikation zum Offizier erhalten, und ſich dem für Landwehr-Offiziere vorge-

ſchriebenen Examen unterworfen haben, endlich aus den einjährigen Freiwilligen der Regimenter.

Die Beſtimmung des 2ten Aufgebots iſt auf die Verpflichtung beſchränkt, im Falle eines Krieges die Garniſonen und Garniſons-Bataillons und bei eintretendem Bedürfniſſe auch das Heer im Felde zu verſtärken. Jedes Landwehr-Regiment beſteht aus 3 Bataillons Infanterie mit 3 Eskadrons Kavallerie des 1ſten, und aus 3 Bataillons mit 3 Eskadrons des 2ten Aufgebots, und ihren Artillerie- und Pionier Abtheilungen.

Jedes Landwehr-Bataillon 1tes Aufgebots, beſteht im Frieden etatsmäßig aus:

22 Offiziere,
105 Unteroffiziere,
21 Spielleute,
1600 Wehrmänner der Infanterie,
in 4 Kompagnieen:
4 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
160 Wehrmänner der Kavallerie,
2 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
194 Wehrmänner der Artillerie.

Sodann aus einer Abtheilung von Handwerks-Artilleriſten, Pionieren, Jägern und Schützen, ſo wie aus den disponibeln Chyrurgen und Kurſchmieden.

Das 2te Aufgebot hat dieſelbe Stärke, aber keine beſoldeten Stamm.

Zur Kontrolle eines Landwehr=Bataillons gehören noch die ſämmtlich beurlaubten Landwehrmänner des korreſpondirenden Garde=Landwehr=Bataillons, ſo wie die Reſerven aller Truppentheile.

Das 1ſte Aufgebot kommt jährlich 2mal, im Frühjahr 8 Tage, im Herbſt 3 Wochen zu den Uebungen zuſammen, hierzu werden nach einem gewißen Turnus per Bataillon 600 und per Eskadron 110 Mann einberufen

Zu den Uebungen formirt ſich ein Landwehr=Infanterie=Bataillon aus:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner.

Zuſammen 622 Mann.

Zum Kriege aber aus 22 Offiziere,
81 Unteroffiziere,
17 Spielleute,
904 Wehrmänner.

Zuſammen 1024 Mann. Dann aus den 4 etatsmäßigen Kompagnie=Chyrurgen und den erforderlichen Trainſoldaten. Unter dieſen beiden Formationen iſt der Stamm mitbegriffen. Das 2te Aufgebot verei=

nigt ſich nur ſelten in kleinen Abtheilungen und hauptſächlich zur Berichtigung der Liſten.

Die Landwehr-Artillerie des 1ſten Aufgebots wird jährlich 14 Tage unter Leitung der zunächſt garniſonirenden Artillerie-Brigade geübt, und iſt im Fall eines Krieges zur Kompletirung dieſer Brigade auf den Kriegsfuß beſtimmt.

Das Weitere ſehe man unter Artillerie.

Die Landwehr iſt nur während der Uebungen, und wenn ſie mit dem Heere im aktiven Dienſt iſt, auf gleiche Art wie dieſes beſoldet und verpflegt, aber auch gleich dieſem den Kriegsgeſetzen unterworfen.

In der Heimath ſtehen zwar die Landwehrmänner ganz unter den Civil-Behörden, doch üben die Landwehr-Offiziere militäriſche Oberaufſicht darüber aus, ſind dagegen aber wie die Offiziere der Linie den Ausſprüchen der Ehrengerichte des Offizier-Korps unterworfen, wenn ſie eine Handlung ſich zu Schulden kommen laſſen, welche die Würde des Offiziers verletzt.

Die im Dienſt invalid gewordenen Offiziere und Mannſchaft der Landwehr werden ebenſo behandelt, wie jene des ſtehenden Heeres.

Die Beſtimmung des Landſturms endlich, welcher aus allen rüſtigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, und aus allen dienſttauglichen Männern bis zum vollendeten 50ſten Jahre gebildet wird, und nur auf jedesmal beſonderen Befehl des Königs aufgeboten werden kann, beſteht zunächſt und vorzüglich in der Erhaltung der Ordnung im Innern des Staats, und

in der Stellung von Bedeckungen für Transporte ꝛc. In den Kreiſen an der Gränze und in der Nähe des Kriegsſchauplatzes, kann derſelbe jedoch auch zur Erhaltung der äußeren Sicherheit verwendet werden. Derſelbe wird in großen Städten in Bürger-Kompagnien, in den kleinen Städten und auf dem platten Lande in Land-Kompagnien formirt.

Remontirung.

Aus den Remonten-Depots, in welchen die jungen Pferde aufgezogen werden, erhält die Kavallerie und Artillerie den Erſatz ihres Abgangs an Pferden.

Eigene Remonten-Ankaufs-Kommiſſionen unter Stabs-Offizieren als Vorſtänden, beſorgen den Ankauf der Remonten. Die Direction der Remonten-Depots und die Remonten-Inſpektion, zum Reſort des Kriegsminiſteriums gehörig, führen die Oberaufſicht über dieſe Anſtalten.

Bei Mobilmachung des Heeres tritt die Verpflichtung für die Unterthanen ein, die zum Dienſt tauglichen Pferde gegen eine Vergütungs-Summe von höchſtens 100 bis 120 Thaler unverweigerlich zu ſtellen. Nur die Pferde der Beamten und die vertragmäßigen Poſtpferde ſind hiervon ausgenommen.

Außerdem hat jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Landwehr nöthigen Pferde entweder durch Aushebung der Pferde gegen Vergütung der Taxe (wie oben) oder im Wege des Ankaufs zu beſorgen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Avancement.

Die Leitung und Beaufſichtigung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Offizier-Korps iſt unter der oberſten Direction eines General-Inſpektors, einer Militär-Studien-Kommiſſion übertragen, die aus einem General als Direktor und aus drei Stabs-Offizieren als Mitglieder beſteht.

Seit dem Jahre 1816 iſt eine allgemeine Kriegsſchule für höhere Militär-Ausbildung angeordnet.

Der Eintritt in dieſelbe iſt durch dreijährige praktiſche Dienſte, und durch eine ſtrenge ſchriftliche Prüfung bedingt, welche während der dreijährigen Dauer des Unterrichts in der Schule, vierteljährig wiederholt wird. Die Anzahl der Offiziere, die jährlich in dieſe Kriegsſchule zugelaſſen werden, iſt auf 56 beſchränkt.

Jeder junge Mann, der Artillerie- oder Ingenieur-Offizier werden will, erhält ſeine Bildung auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, in einem dreijährigen Lehrkurſus. Zwar iſt Niemand verpflichtet dieſe Schule zu beſuchen, ſondern kann von den Artillerie-Brigaden aus, ſeine Examina machen, allein dieß geſchieht höchſt ſelten, da es ſchwer hält, ſich in der Provinz alle geforderten Kenntniſſe zu verſchaffen, daher geht der junge Mann in der Regel, nach abgelegtem Eintrittsexamen, bei einer Brigade zu, erlernt im Laufe eines Jahres ſoviel möglich den praktiſchen Dienſt und tritt hierauf in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin.

Hier beſucht er den 3ten Kurſus, und legt nach Beendigung deſſelben das Portepeefähnrich-Examen ab, welches, die Fachwiſſenſchaften ausgenommen, mit dem der Kavallerie und Infanterie ganz daſſelbe iſt.

Wer in demſelben nicht beſteht, kann in dem Artillerie- und Ingenieur-Korps nicht weiter dienen, und muß zu einer andern Truppenabtheilung übertreten. Beſteht er, ſo erfolgt ſeine Beförderung zum Portepeefähnrich und er benutzt alsdann den 2ten Kurſus. Nach deſſen Beendigung er das gewöhnliche Infanterie-Offizier-Examen ablegt und im Falle des Beſtehens, zum aggregirten Offiziere der Artillerie, oder des Ingenieur-Korps ernannt wird, die Uniform des Korps trägt, aber nur den Gehalt der Infanterie-Offiziere bezieht.

Nach beendigtem 1ſten Kurſus muß er alsdann das ſpezielle Artillerie- oder Ingenieur-Offizier-Examen ablegen, in welchem der höhere Kalkül, die Naturwiſſenſchaften und die angewandte Mathematik gefordert wird. Ein Nichtbeſtehen dieſes Examens hat abermals den gezwungenen Uebertritt zu einer andern Waffe zur Folge.

Der Beſtandene rückt nach Maßgabe der Nummern, welche er bei Ablegung des Examens erhalten hat, in den Gehalt und die Reihe der Artillerie- oder Ingenieur-Offiziere.

Außer der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, die lediglich zur Ausbildung der Offiziersaſpiranten beſteht, und den neun Artilleriebrigade-

Schulen, die nur zur Ausbildung der Bombardiere und Unteroffiziere da ſind, beſtehen noch drei Artillerie Inſpektions-Schulen, die ſich an Garniſonsorten jeder Inſpektion befinden, und zur Ausbildung des Feuerwerksperſonals (Feuerwerker und Oberfeuerwerker) beſtimmt ſind.

Am Sitze eines jeden Diviſionsſtabs beſteht eine Diviſionsſchule, alſo deren 18, mit einem dreijährigen Lehrkurſus. Nach Ablauf des 2ten Studienjahres findet das Portepeefähnrich-Examen, von jeder Diviſionsſchule immer bei der andern Diviſionsſchule des nämlichen Armeekorps ſtatt; nach Ablauf des dritten Studienjahres iſt das Offiziereramen bei der Obermilitäreraminations-Kommiſſion in Berlin zu beſtehen.

Außer dem ſind noch folgende Militärbildungsanſtalten vorhanden.

Die Kadettenkorps in Berlin mit 240, in Potsdam und in Kulm, in jedem 120 Kadetten auf Koſten des Staats, und außerdem in Erſterem 72, in jedem der Letzteren 30 Penſionär-Eleven.

Dieſe beiden letzteren Anſtalten bilden Vorbereitungsſchulen für das Kadettenkorps in Berlin, in welches die Eleven mit dem 14ten Lebensjahr eintreten, und aus dem dieſelben nach vollendetem 17ten Jahre, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe als Portepeefähnriche oder als Unteroffiziere in die Armee verſetzt werden.

Ueberdieß werden demnächſt zwei neue Kadetten-Anſtalten errichtet werden, nämlich in dem ehemaligen

Kloſter Wahlſtadt bei Liegniz und im Schloße Benrath am Rhein.

Jedes derſelben wird 2 Kompagnien in der Stärke von 176 Kadetten aufnehmen, ſo daß mit den Offizieren, Lehrern und Offizianten, das ganze Perſonal gegen 200 Köpfe betragen wird.

Die Uniform der Kadetten beſteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen; bei der Kadettenanſtalt in Berlin auf Kragen und Aufſchlag, bei den andern Anſtalten nur auf dem Kragen 2 gelbe Litzen. Die Offiziere in Gold geſtickte Schleifen. Die Berliner-Anſtalt hat weiße, die anderen rothe Achſelklappen, die übrigen Abzeichen ſind jener der Garde gleich.

Die Offiziere tragen ſtatt der Tſchakos, Hüte mit ſchwarzem Federbuſch, auch einen Interims-Rock ohne Stickerei.

Die Kadetten ſind bewaffnet wie die Infanterie.

5) Die Unteroffiziersſchule zu Potsdam für die Ausbildung tüchtiger Unteroffiziere. In dieſelbe treten die Zöglinge des Potsdamer-Militärwaiſenhauſes und des Annaburger-Militär-Knaben-Inſtituts mit dem 17ten Jahre.

Um in der Infanterie des Heeres die möglichſte Gleichförmigkeit im Dienſt, Bekleidung und im Exerciren zu befördern, beſteht in Potsdam das Lehr-Infanterie-Bataillon, welches aus ausgeſuchten dahin kommandirten Mannſchaften aller Linien-Infanterie-Regimenter gebildet iſt.

Die Stärke des Bataillons iſt auf 20 Offiziere,
56 Unteroffiziere,
25 Spielleute,
540 Gemeine,
in 4 Kompagnien feſtgeſetzt.

Ein Theil davon: 4 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
8 Spielleute,
108 Gemeine

bilden den Stamm und werden jährlich am 1ſten Juli abgelöſt. Die Uebrigen treffen aber erſt den 1ſten April beim Lehr=Bataillon ein, und bleiben bis nach Beendigung der Herbſtübungen. Kommandant des Bataillons iſt ein Stabsoffizier der Garde nebſt 1 Adjutanten und 1 Offizier als Rechnungsführer.

Was für die Infanterie das Lehr=Bataillon, das bezweckt die Lehr=Eskadron für die Kavallerie, beſonders aber auch gleichmäßige Behandlung des Pferdes und richtiger Dreſſur der Remonten.

Die Lehr=Eskadron hat ebenfalls einen bleibenden Stamm von:

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjutant,
1 Rittmeiſter,
2 Offiziere als Lehrer,
2 Stallmeiſter,
2 Rechnungsführer,
1 Wachtmeiſter,
1 Chyrurg,

1 Kurſchmied,

1 Quartiermeiſter,

1 Pferdezähmer, welche ſämmtlich nicht abgelöſt werden.

Die übrige Mannſchaft wechſelt jährlich im Oktober und beſteht aus 32 Unteroffiziere und 96 Gemeine, ſämmtlicher Linien-Kavallerie-Regimenter, dann aus 8 Unteroffizieren und 8 Gemeinen der 8 Linien-Artillerie-Brigaden.

Avancement.

Nur Kenntniſſe und Bildung gewähren im Frieden, Auszeichnung durch Tapferkeit im Krieg, Anſpruch auf Beförderung.

Jeder junge Mann, der 6 Monate im Heere gedient, und das vorgeſchriebene Examen beſtanden hat, kann Portepeefähnrich werden. Zu dieſem Zweck beſteht bei jeder Diviſion eine Examinations-Kommiſſion (wie ſchon bei Erwähnung der Diviſionsſchulen geſagt wurde).

Nach neuern Beſtimmungen wird im Frieden Niemand mehr zum Dienſt auf Avancement und überhaupt nicht zur Diviſionsſchule aufgenommen, der nicht in einem Vorexamen die zum Portepeefähnrich-Examen nöthigen Kenntniſſe mit Ausnahme des rein-militäriſchen gezeigt hat.

Der Befördernng zum Portepee-Fähnrich zum Offizier geht nochmals eine Prüfung der Ober-Examinations-Kommiſſion in Berlin voraus. Wird

nun eine Secondelieutenants=Stelle in einem Regiment vacant, ſo ſchlägt der Kommandeur mit Genehmigung des Offizierkorps, den älteſten der zur Beförderung fähig und würdig befundenen Portepee=Fähnrich zum Secondelieutenant vor. Auch die Kadetten, welche das Offiziereramen beſtanden haben, werden als Offiziere in der Armee angeſtellt.

Die Subalternoffiziere avanciren im Regimente nach dem Dienſtalter, die Stabsoffiziere durch die Waffengattung, nach der Wahl S. M. des Königs mit Berückſichtigung des Dienſtalters.

Die Kommandeur=Stellen bei den Regimentern und ſelbſtſtändigen Abtheilungen werden weniger nach der Anciennität, als nach der Tüchtigkeit der Stabsoffiziere beſetzt, ſo, daß häufig Majore wirkliche Regimentskommandeure ſind, während es (in andern Regimentern) Oberſtlieutenants gibt, die nicht kommandiren, denn darauf wird Rückſicht genommen, daß nicht ein älterer Offizier unter dem Kommando eines jüngern zu ſtehen kommt.

Dagegen ſind aber auch die Bezüge mit der Stelle verbunden und nicht mit dem Grade, den der Stabsoffizier bekleidet, wenn ſie nicht beide ohnedieß übereinſtimmen; ſo daß jeder Major, welchen der König zum Regiments=Kommandeur ernennt, den vollen Bezug eines Regiments=Kommandeurs hat, gleich dem älteſten Oberſten.

Bei der Artillerie geht der Beförderung zum Premier=Lieutenant und beim Ingenieur=Korps dem Avan=

cement zum Kapitän 1ſter Klaſſe jedesmal eine beſondere Prüfung voraus.

Für anzuſtellende Intendantur-Beamte beſteht ebenfalls eine eigene Prüfungs-Kommiſſion.

Uebungen der Truppen.

Die Truppen werden mit Verbannung alles Unnützen nicht nur im Gebrauche ihrer Waffen und in geſchloſſenen Maſſen, ſondern auch mit beſonderer Sorgfalt im Tirailliren und im Felddienſte geübt.

Die Kavallerie manoeuvrirt, trotz ihrer kurzen Dienſtzeit, mit Beweglichkeit und Entſchloſſenheit.

Vorzüglich iſt auch die praktiſche Ausbildung der Artillerie. Unter ihrem Chef, dem Prinzen Auguſt von Preußen, hat ſie große Fortſchritte gemacht. Die reitende Artillerie folgt den raſcheſten Bewegungen der Kavallerie.

Nachdem die Abtheilungen einzeln, dann in Brigaden und Diviſionen, hierauf mit Vereinigung der verſchiedenen Waffen manoeuvrirt, und ſich mit den Einzelnheiten des Felddienſtes vertraut gemacht hat, ſtoßen ſie jährlich im Herbſt, in größern Abtheilungen und in Armeekorps zuſammen, wobei auch die Landwehr des 1ſten Aufgebots mit herangezogen wird.

Auf dieſe Art finden ſich oft 20—30,000 Mann zuſammen, die 3 bis 4 Wochen manoeuvriren. In den letzten 8 bis 14 Tagen werden Korps gebildet, welche gegen einander operiren.

Hier wird nur eine allgemeine Idee gegeben, die

offenſiven und defenſiven Operationen bleiben den Anführern überlaſſen. Alle Begegniſſe des Krieges werden dargeſtellt, die Truppen bivouakiren und cantoniren.

Abgeſehen davon, wie nützlich und unumgänglich nothwendig für Führer größerer Maſſen, ſolche große Truppenvereinigungen ſind, ſo erregen ſie ſelbſt das Intereſſe der Mannſchaft, und unterhalten nicht nur in der Armee, ſondern auch im ganzen Volk einen militäriſchen Geiſt, der nur nützlich ſein kann.

Sanitäts=Weſen.

Der erſte General=Stabsarzt der Armee leitet das ganze Sanitätsweſen. Ihm beigegeben iſt der Medizinalſtab der Armee, welchem einem Generalſtabs=Arzt, ein Bataillons=Arzt als ärztlicher Gehülfe, ein Oberſtabs=Apotheker und ein Feldlazareth=Inſpector zugetheilt iſt.

Dem 1ſten Generalſtabs=Arzt der Armee mit dem Range eines Oberſten, ſind ſämmtliche Sanitätsbeamten untergeordnet.

Bei jedem Armeekorps leitet ein General=Arzt mit Majors=Rang, das Sanitäts=Weſen.

Bei jedem Infanterie=Regiment verſieht ein Regiments=Arzt und ein Bataillons=Arzt, bei jedem Kavallerie=Regiment und bei jeder Artillerie=Brigade ein Regiments=Arzt, bei jedem Landwehr=Bataillon ein Bataillons=Arzt, und unter ihm die Kompagnie= und Eskadrons=Chyrurgen, den Sanitäts=Dienſt.

Für Bildung tüchtiger Militär=Aerzte und Chyrur=

gen beſteht die medizinisch-chyrurgiſche Akademie für das Militär und das medizinisch-chyrurgiſche Friedrich Wilhelms Inſtitut. Auch muß hier des Inſtituts der Penſionär-Aerzte erwähnt werden.

Juſtiz-Weſen.

In Criminal- und Injurien-Sachen iſt der eigene Militär-Gerichtsſtand beibehalten, in bürgerlichen Angelegenheiten aber, haben die Offiziere und Militär-Beamten ihren perſönlichen Gerichtsſtand, bei dem Obergericht der Provinz, alle übrigen Militärs bei dem Untergericht der Garniſonsorte. Das General-Auditoriat bildet das Obergericht, die Gouvernements-, Diviſions-, Regiments- und Bataillons-Gerichte, das Untergericht beim Militär.

Dieſe Gerichte bilden ſich aus dem höheren Militärbefehlshaber als Gerichtsherrn, und den ihnen untergeordneten Auditoren.

Bei den Regimentern führt ein beſonders dazu beſtimmter Offizier die Geſchäfte des Auditors.

Militär-Kirchen-Weſen.

Die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Armee beſorgt ein Feldprobſt, ihm ſind untergeordnet bei jedem Armeekorps ein Militär-Oberprediger und bei jeder Diviſion zwei Diviſions-Prediger.

Festungen und Militär-Etabliſſements.

Der preußiſche Staat beſitzt 27 feſte Plätze, die olgenden 6 Festungsinſpektionen zugetheilt ſind.

Der Oſt- und Weſtpreußiſchen Feſtungs-inſpektion: Pillau, Danzig, Graudenz, Thorn, Poſen.

Der Brandenburg-Pommerſchen Inſpektion: Colberg, Stralſund, Stettin, Küſtrin, Spandau.

Der Schleſiſchen Feſtungsinſpektion: Glogau, Schweidniz, Silberberg, Glatz, Neiſſe, Koſel.

Der Sächſiſchen Inſpektion: Magdeburg, Wittenberg, Torgau und Erfurt.

Der 1ſten rheiniſchen Inſpektion: Coblenz mit Ehrenbreitſtein, Saarlouis, (nebſt den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg).

Der 2ten rheiniſchen Inſpektion: Cöln, Jülich, Weſel, Minden.

Unter einem Generalinſpektor der Geſchützgießereien, Artillerie-Werkſtätten, Pulver-, Gewehr- und Waffenfabriken, dann unter einem Unterinſpektor der Artillerie-Werkſtätten befinden ſich:

Stückgießereien in Berlin und Breslau, mit einer Geſchütz-Reviſions-Kommiſſion in Berlin.

Gewehrfabriken: mit Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen in Neiſſe, Saarnberg, Düſſeldorf, Potsdam, Suhl und Danzig.

Klingenfabriken in Solingen und Suhl.

Eine große Pulverfabrik bei Berlin, mit einem Stabsoffizier als Direktor.

Artillerie-Handwerksſtäte: zu Berlin, Deutz, Danzig und Neuſſe.

Die Artillerie-Depots ſtehen unter den Artillerie-Inſpektionen und zwar unter der 1ſten Artillerie-Inſpektion: Berlin, Spandau, Küſtrin, Stettin, Kolberg, Stralſund, Wittenberg, Magdeburg.

Unter der 2ten Inſpektion: Danzig, Pillau, Königsberg, Graudenz, Gloggau, Poſen, Thorn, Schweidnitz, Breßlau, Glatz, Neiſſe, Silberberg, Koſel.

Unter der 3ten Inſpektion Torgau, Erfurt, Minden, Weſel, Münſter, Düſſeldorf, Köln, Koblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, Mainz und Luxemburg.

Militär-Budget.

In dem durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Hauptfinanzetat für das Jahr 1838, iſt das Budget für das Kriegsminiſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militär-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filialanſtalten mit 23,436,000 Thaler angeſetzt.

Bundes-Kontingent.

Als gewöhnliches Kontingent ſtellt Preußen zum Bundesheere 79,464 Mann, nämlich: 61,668 M. Infanterie, 11319 M. Kavallerie, 5705 Mann Artillerie mit 160 Stücke Geſchütze, dann 792 Pioniere.

Dieſe Truppen bilden das 4te, 5te und 6te Armee-Korps des Bundesheeres, jedes zu 2 Diviſionen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der ſchwarze Adlerorden, 1701 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe.

2) Der rothe Adlerorden, 1712 geſtiftet, mit 4 Klaſſen, Großkreuz und 3 Klaſſen Ritter.

3) Orden pour le merite, 1740 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe.

4) Preußiſcher Johanniter-Orden, 1812 geſtiftet, mit 1 Ritterklaſſe.

5) Das eiſerne Kreuz, 1813 geſtiftet, aus dem Großkreuz und 2 Klaſſen beſtehend.

6) Militär-Ehrenzeichen 1ſter und 2ter Klaſſe.

7) Allgemeines Ehrenzeichen, 1810 geſtiftet.

8) Medaille für 1813 und 1814.

9) Medaille für 1813 und 1814 für Civilperſonen.

10) Medaille für das Fürſtenthum Neuſchatel, 1832 geſtiftet.

11) Dienſtauszeichnungs-Kreuz für Offiziere, bei 25jähriger Dienſtzeit.

12) Dienſtauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine mit 3 Klaſſen, in Gold für 21jährige, in Silber für 15jährige, die 3te in Eiſen, für 9jährige Dienſtzeit.

13) Das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, 1833 geſtiftet.

Feldzeichen.

Schwarz und Weiß.

Königreich Bayern. *)

Der Flächen-Inhalt des Königreichs Bayern, des mächtigſten der ausſchließlich deutſchen Staaten, beträgt 1356²/₁₀ □Meilen, mit einer Bevölkerung von 4,245,778 Einwohner. Die jährlichen Staatseinkünfte belaufen ſich auf 30 Millionen Gulden.

Im Jahre 1833 waren 334,720 Pferde vorhanden.

Kriegs-Miniſterium.

Dem Kriegsminiſterium iſt die oberſte Leitung aller Militärangelegenheiten übertragen.

Daſſelbe bildet den Centralpunkt für die Armeedivisionen und Korps-Kommandos, und beſteht aus 6 Miniſterial-Sektionen, welche ſämmtliche Zweige des Kriegsweſens umfaſſen. Dieſe 6 Sektionen ſtehen

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreiches Bayern für das Jahr 1838.

Militäriſche-Mittheilungen, eine Zeitſchrift. München, 1828—1830.

Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt, bei Leske.

Allgemeiner Militär-Almanach, Darmſtadt, 1828.

Des Freiherrn von Malchus, Militärgeographie, Leipzig und Wien. 1833.

Die Verhandlungen der Stände.

unter der oberſten Leitung und Aufſicht des dirigirenden Kriegsminiſters und erſtrecken ſich über folgende Geſchäftszweige. 1ſte Sektion: Sekretariat, Geſetze und Archive, Protokollirungen und Expeditionen, innere Ausgaben des Miniſteriums.

2te Sektion: Generalſtab, Generalquartiermeiſterſtab, Infanterie, Kavallerie, Invaliden, Penſionirung, Belohnungen, Kadetten-Korps, nebſt allem dem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat, Remontirung und Monturdepot.

In erheblichen Fällen bildet ſich eine eigene Kommiſſion für die Bildungsanſtalten, unter dem Chef des Generalquartiermeiſterſtabes als Vorſtand, aus dem Kommandanten des Kadetten-Korps und einem Stabsoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie und des Ingenieur-Korps beſtehend.

3te Sektion: Artillerie, Ouvriers, Zeughäuſer, techniſche Anſtalten und Gewehrfabrik.

4te Sektion: Genie-Korps, techniſche Kompagnien, Hochbauten, Befeſtigung.

5te Sektion: Korreſpondenz- und Notenwechſel mit den andern Miniſterien und auswärtigen Behörden, Gendarmerie, Polizei, Sanitätsweſen, Heeresergänzung, Landwehr, Militärunterſtützungs-, dann Wittwen- und Waiſenfonds.

6te Sektion: Budget, allgemeines Rechnungsweſen, Penſionen und Ordenspenſionen, Revuen, Hauptkriegs-Kaſſe, Kriegs-Kommiſſariat.

Bei dieſer Sektion beſteht eine Reviſionsab-

theilung unter einem eigenen Chef für die Rechnungen der, weder zu einer Armee-Diviſion noch dem Artillerie-Korps Kommando gehörenden Militärſtellen, ferner für die Bau- und Medikamenten-Rechnungen.

Jede dieſer Sektionen beſteht aus einem Chef, den nöthigen Referenten und dem erforderlichen Subaltern-Perſonale.

Die Chefs der Sektionen und die Referenten ſind entweder Generale und Stabsoffiziere oder höhere Militär-Beamte.

Bei wichtigen Vorkommniſſen, kann der Kriegsminiſter einen Kriegsrath bilden. Derſelbe beſteht in der Regel aus dem Kriegsminiſter als Präſidenten, dem Chef des Generalquartiermeiſterſtabs, dem Chef des Artillerie-Korps, dem Chef des Ingenieur-Korps, einem General von der Infanterie, einem General von der Kavallerie, dem Chef des Gendarmerie-Korps, dem General-Verwaltungsdirektor, dem Präſidenten des Generalauditoriats oder einem Referenten im Juſtizweſen. Einem Stabsoffizier für die Protokollführung.

Außer dem Sektions-Chef können noch berufen werden:

Die einſchlägigen Referenten.

Für conkrete Fälle können berufen werden:

Der Kommandant des Kadetten-Korps, der Vorſtand der Armee Remontirung, der Vorſtand des Armee Monturdepots, ein General der Landwehr.

Generalität.

Die Generalität beſteht gegenwärtig (Juli 1838) aus 1 Feldmarſchall,
1 General der Kavallerie,
22 Generallieutenants,
24 Gereralmajore im aktiven Dienſte.

Uniformirung und Bewaffnung: Der Feldmarſchall, die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, dann die Diviſionärs und Brigadiere der Infanterie und Kavallerie haben Röcke von kornblauem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen, Aermelaufſchlägen und Unterfutter, weiße Knöpfe, kornblautuchene Pantalons mit ſcharlachrothem Vorſtoße, und in der wärmeren Jahreszeit Pantalons von weißem Sommerzeuge, Stiefel mit ſtählernen Anſchraubſporen. Bei Hoffeſten weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln und ſilbernen Anſchnallſporen. Hüte mit ſilbernen Sternſchleifen, Bouillonsquaſten von Silber und hellblauer Seide, weiß und blauem Hahnenfederbuſche, (nur der Feldmarſchall trägt den Hut mit ſilbernen breit ausgebogenen Treſſen, weißer Feder und einen Degen,) weiße Schuppenepaulette; den Infanterie- oder Kavallerieſäbel mit dem Offiziersportepee, beſtehend aus einer Bouillonsquaſte von Silber und hellblauer Seide, an einem ſilbergewirkten mit hellblauen Streifen durchwebten Bande; die Säbelkuppel iſt von Silberborten mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert; als Dienſtzeichen tragen die

Generale Schärpen von Silberfaden und hellblauer Seide mit Bouillonquaſten um den Leib.

Silberſtickerei: Der Feldmarſchall eine breite doppelte auf Kragen, Aufſchlägen, unter dem Kragen herum auf den Bruſttheilen, Aermelnäthen, Schößen und Unterfutteraufſchlägen des Rockes. Die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie tragen, die für die Generallieutenants auf den Kragen, Aermelaufſchlägen und zwiſchen den beiden Tailleknöpfen beſtimmte Stickerei, auf dem Kragen doppelt.

Die Generallieutenants eben dieſe breite Stickerei, aber einfach, und die Generalmajore eine minder reiche Stickerei auf dem Kragen, den Aufſchlägen und zwiſchen der Taille Knöpfe.

Die Generale bei den verſchiedenen Korps, den Kommandantſchaften und dem Kadettenkorps tragen die für dieſe Korps und die Kommandantſchaften beſtimmte Uniform, mit der ihrem Range entſprechenden Silber- oder Goldſtickerei.

Die Regiments-Inhaber tragen die Uniform und den Säbel ihres Regiments, mit der Auszeichnung eines Oberſten. Auch haben die Generale Oberröcke nach der Farbe des Rockes mit der treffenden Stickerei auf dem Kragen.

Pferde-Rüſtung: engliſche Sättel, ſchwarzes Riemenwerk mit ſilberplatirtem Beſchläg, einen Ueberwurf von ſchwarzem Bärenpelz über die Piſtolenhaltern, Chabraquen von ſcharlachrothem Tuch mit einer $3^{1}/_{2}$ Zoll breiten ſilbernen Einfaſſungsborte. Außer-

dem in den hintern Ecken derſelben ein gekröntes L in Silber geſtickt.

General- und Flügeladjutanten S. M. des Königs.

Drei General- und ſechs Flügeladjutanten verrichten die Dienſte bei Seiner Majeſtät dem Könige. Sie haben Röcke von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufſchäge von ſcharlachrothem Sammet, Unterfutter von derſelben Farbe, gelbe Knöpfe, goldene Achſelſchnüre, kornblautuchene Pantalons mit ſcharlachrothem Vorſtoße und nach der Jahreszeit weiße; bei Hoffeſten aber weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln, dann Sporen wie die Generale. Hüte mit Bouillonsquaſten von Silber und hellblauer Seide, mit einer goldenen Sternſchleife und einem weiß und blauen Hahnenfederbuſch.

Als Dienſtzeichen Schärpen um den Leib, wie die Generale.

Auf dem Kragen, je nach den verſchiedenen Graden, Goldſtickerei oder Auszeichnungsborten, den Infanterie- oder Kavalleriesäbel mit dem Portepee und der Kuppel wie die Generale.

Die Generaladjutanten haben als Auszeichnung von dem Flügeladjutanten die 2 Knöpfe auf den Aermelaufſchlägen mit goldenen Litzen.

Eintheilung der Armee.

General-Inſpection der Armee.

S. Durchl. der Feldmarſchall Fürſt Wrede iſt General Inſpecteur der königlichen Armee, der Feſtungen und Fohlenhöfe.

Das zu den Revuen nöthige Perſonal wird ihm jedesmal auf Verlangen aus dem Kriegsminiſterium zugetheilt.

Leibgarde der Hartſchiere.

Den erſten Rang in der Armee nimmt die Leibgarde der Hartſchiere ein, welcher zunächſt die Bewachung der königlichen Majeſtäten und des königl. Hauſes anvertraut iſt und ſich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere der Armee ergänzt.

Dieſe Leibgarde beſteht aus:

1 Kapitän (Generallieutenant in der Armee),
2 Lieutenants (Generalmajore),
1 Kornet und
4 Exempten (Stabsoffiziere),
4 Premier Brigadiers,
4 Sous Brigadiers (Offiziere) und
100 Hartſchiere mit Junkers Rang, aus 2 Aerzte, 1 Quartiermeiſter und 1 Auditor.

Uniformirung und Bewaffnung. Im Dienſte: Röcke von kornblauem Tuche, ſchwarzſammtnem Kragen, Klappen und Aufſchlägen, auf dieſen und

auf den Rocktaſchen ſilberne Treſſen, nach beſtimmter Zahl und Form.

Silberſtickerei oder Borten nach dem entſprechenden Grade auf dem Kragen, ſilbergewirkte Epaulette mit Bouillons, die Premier- und Sous-Brigadiers Franſen, die Hartſchiere eine Achſelbedeckung von Silberborten, ohne Franſen, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter, weiße Beinkleider mit hohen Stiefeln und Sporen. Hut mit einer ſilbernen Treſſe eingefaßt, Sternſchleife, weiß und blauem aufwärtsſtehenden Hahnenfederbuſche, Degen mit ſilbernem Gefäße, ſchwarzſammetner mit ſilbernen Treſſen beſetzter Degenkuppel, Bandoulier und Cartouche, Karabiner.

Die Offiziere vom Generalkapitän bis zum Rittmeiſter und Adjutanten einſchlüſſig, als beſondere Auszeichnung, einen Stock (Canne) von Ebenholz mit Elfenbeinernem Knopfe und Stiefel, Schnur mit Quaſten von Silberfaden und hellblauer Seide. Als Dieſtzeichen die Generale Schärpen, die übrigen Offiziere, dann die Premiers- und Sousbrigadiers Ringkragen (Haussecol).

Außer Dienſt: kornblautuchener Frack mit ſchwarzſammetnen Aufſchlägen und Kragen, mit der entſprechenden Gradauszeichnung auf dem letzteren; weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter und kornblautuchene Pantalons mit ſchwarzem Vorſtoße.

Die Hartſchiere in Galla. Caſaque (Ueberkleid) mit Streifen von hellblauem und ſchwarzem Sammt, auf den Näthen Silberborten, kurze gelbtuchene Bein-

kleider, weiße Strümpfe, Schuhe mit ſilbernen Schnallen, Cuiſen (Hellebarden).

Generalquartiermeiſterſtab, Topographiſches-Bureau, Haupt-Conſervatorium der Armee.

Der Generalquartiermeiſterſtab beſteht aus:

1 Generallieutenant,
1 Generalmajor,
2 Oberſten,
2 Oberſtlieutenants,
6 Majore,
6 Hauptleute,
2 Oberlieutenants, dann
1 Sekretär.

Dem Generalquartiermeiſterſtabe untergeordnet iſt das Topographiſche-Bureau, in 6 Sektionen abgetheilt. Mehrere Offiziere der Linie (gegenwärtig 17 Ober- und Unterlieutenants), dann mehrere Unteroffiziere und Regimentskadetten, welche ſich durch wiſſenſchaftliche Bildung und Brauchbarkeit auszeichnen, ſind in dieſes Bureau zur Dienſtleiſtung kommandirt.

Während der beſſern Jahreszeit ſind dieſelben unter Leitung von Offizieren des Generalquartiermeiſterſtabs bei den topographiſchen Aufnahmen zum Atlas von Bayern, bei Terrainaufnahmen, Höhenmeſſungen, Rekognoſcirungen, Nivellirungen ꝛc. verwendet.

Im Winter erhalten dieſe Offiziere und Unter-

ziere zu ihrer höheren militäriſch-wiſſenſchaftlichen Ausbildung Vorleſungen in dieſem Bureau.

Ferner ſind im militäriſch-topographiſchen Bureau angeſtellt:

Zwei Ingenieur-Geographen, 2 Konſervatoren, 1 Sekretär als Rechnungsführer, 1 Deſſinateur, 1 Inſpektor und 1 Reviſor für das Kupferſtecherperſonal und 14 Kupferſtecher.

Im Haupt-Konſervatorium der Armee befindet ſich unter Aufſicht eines Stabsoffiziers des Generalquartiermeiſterſtabs als Konſervator, dann eines Bibliothekars und 2 Gehülfen (dahin kommandirte Offiziere der Linie), eine vortreffliche und zahlreiche Sammlung von Büchern, Karten und Pläne, die ſtets mit dem neuern Intereſſanteſten ergänzt wird und zur inſtruktiven Benutzung für jeden Offizier offen ſteht, nebſt vielen Modellen und Reliefs.

Die Offiziere des Generalquartiermeiſterſtabs haben Röcke mit langen Schößen von kornblauem Tuche, ſcharlachrothem Vorſtoße und Unterfutter, einer Reihe weißer Knöpfe, ſilberne Achſelſchnüre und Gradauszeichnung. Auf den Aufſchlägen die 2 Knöpfe mit ſilbernen Litzen. Blautuchene Pantalons mit rothem Vorſtoße, bei warmer Jahreszeit von weißem Sommerzeuge, bei Hoffeſten aber weißtuchene Beinkleider in hohen Stiefeln mit Sporen. Hüte mit Federbüſchen und Schärpen wie die Generale, leichte Kavallerieſäbel mit Portepee an einer Kuppel von Silberborten, wie die Ge-

nerale, jedoch haben die Hauptleute und Oberlieutenante nur einen blauen Streifen an derſelben.

Pferde-Rüſtung: Die Offiziere des Generalquartiermeiſterſtabs haben Reitzeuge wie die Generale, nur die Chabraquen ſind von kornblauem Tuch, die der Subalternoffiziere mit einer 1½ Zoll breiten ſilbernen Einfaſſungsborte, jene der Stabsoffiziere mit einer 2½ Zoll breiten Borte, letztere überdieß in den hintern Ecken ein gekröntes L.

Die Ingenieur-Geographen, die Konſervatoren, Sekretärs und Deſſinateurs haben Röcke von kornblauem Tuche, nach dem Schnitte für die Linien-Infanterieoffiziere, ſcharlachrothes Unterfutter und Vorſtoß, gelbmetallne Knöpfe, worauf in erhabener Arbeit ein Globus geprägt iſt.

Kragen und Aermelaufſchläge von dunkelblauem Sammet, auf letzteren 3 Knöpfe, blautuchene Pantalons mit ſcharlachrothem Vorſtoße, im Sommer weiß leinene Pantalons.

Hüte mit Sternſchleifen von Gold, ſchwarze Büſche von herabhängenden Federn. Stahldegen mit gelbem Griffe, Portepee und Hutquaſten, wie für die Offiziere der Armee.

Die Gradauszeichnung auf dem Kragen: für die Ingenieurgeographen, den Konſervator und den Sekretär drei; für die Deſſinateurs erſter Klaſſe zwei, für die Deſſinateurs 2ter Klaſſe ein goldgeſtickter Zweig.

Gendarmerie-Korps.

Dieſes zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Königreichs beſtimmte Korps, beſteht aus 8 Kompagnien, für jeden Kreis eine, und enthält 1800 Mann, wovon 140 beritten ſind.

Außerdem verſieht eine eigene Gendarmeriekompagnie den Sicherheitsdienſt in der Haupt- und Reſidenzſtadt München. Das Ganze befehligt ein Generallieutenant als Korpskommandant mit dem entſprechenden Adminiſtrativ- und Juſtiz-Perſonale.

Bei jeder Kompagnie befindet ſich 1 Hauptmann nebſt 2 Ober- oder Unterlieutenants, dann 1 Rechnungsführer. Die Zahl der Brigadiers und Gendarmen richtet ſich nach den zu beſetzenden Stationen.

Dieſes Korps ergänzt ſich aus Unteroffizieren und Soldaten, welche tadellos bereits längere Zeit im Heere gedient haben.

Uniformirung und Bewaffnung. Röcke mit langen Schößen von ſtahlgrünem Tuche mit ſcharlachrothen Kragen, Aermelaufſchlägen und Vorſtoß, gelbe Knöpfe.

Auf jedem Rockſchoß eine Krone und einen Löwen von gelbem Metall. Stahlgrüntuchene mit rothem Vorſtoß und nach der Jahreszeit weißleinene Pantalons, ſchwarzes Lederwerk, ſchwarzlederne Handſchuhe, Tſchako mit rother Huppe, die Offiziere und berittene Mannſchaft weiße roßhaarne Hängbüſche, Säbel mit eiſerner Scheide, gelbem Griffe und Beſchläge, Sporen und gelbe Schuppen-Epaulette. Die Offiziere als

Dienſtzeichen Kartouche von ſchwarzlakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläge und dem Namenzug S. M. des Königs.

Die Gendarmen zu Pferd Säbel, Karabiner mit langem Bajonette und 2 Piſtolen. Die Gendarmen zu Fuß Bajonettflinte und Säbel in lederner Scheide.

Armee = Diviſionen.

Die Infanterie und Kavallerie iſt in 4 Armee-Diviſionen eingetheilt. Jede Armee-Diviſion beſteht aus 2 Infanterie und 1 Kavallerie-Brigade und bildet ein eigenes Ganze, ſowohl für das Dienſtliche, die Sanitäts- und Rechtspflege, als auch für das Adminiſtrative und die Reviſion.

Ein Generallieutenant als Kommandant der Armee-Diviſion iſt Chef aller Abtheilungen.

Ein Brigadegeneral hat wechſelweiſe das Dienſtliche, Einer beſorgt das Adminiſtrative und die Reviſion.

Jedem Diviſionär ſind 2, jedem Brigadier 1 Adjutant beigegeben.

Dem Diviſionär untergeordnet iſt ferner: ein Ingenieuroffizier als Referent für das Bauweſen, ein Stabsarzt für das Sanitätsweſen, 1 Oberkriegskommiſſär und 1 Kriegskommiſſär, dann ein Reviſor für das Adminiſtrative und die Reviſion der Rechnungen, ein Stabsauditor für das Juſtizweſen.

Ferner iſt bei jedem Armee-Diviſionskommando ein Sekretär und 2 Aktuare für den Dienſt und die Verwaltung angeſtellt.

Bei der Frühjahr=Inſpizirung durch den Brigadegeneral, überzeugt ſich derſelbe von dem Zuſtande und der Ausbildung der Mannſchaft und Pferde, beſonders der neu zugegangenen, von den Fortſchritten in den verſchiedenen Uebungen, von dem richtigen Verfahren im Verwaltungsweſen.

Jeden Herbſt inſpizirt der Brigadegeneral die Waffenübungen, die Manövrierfähigkeit der Heeresabtheilungen, der Diviſionär aber außer obigem das Sanitäts= und Veterinärweſen, die Baulichkeiten und Juſtizpflege.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 16 Linienregimentern und 4 Jägerbataillons. Jedes Regiment beſteht aus dem Stab und 2 Bataillons, der Stab aus:

1 Oberſtinhaber,
1 Oberſtkommandanten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majors,
2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Kompagnieoffiziere),
2 Junker,
1 Regimentsarzt,
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Regimentsauditor,
2 Bataillonsärzte,
1 Unterarzt,
2 Regimentsaktuare,

1 Auditoriatsaktuar,
1 Muſikmeiſter,
1 Regimentstambour,
18 Hautboiſten,
1 Profoß mit 1 Gehülfen,
1 Büchſenmacher.

Summa 41 Mann (im Frieden 39).

Jedes Bataillon beſteht aus einer Schützen- und 5 Füßelierkompagnien.

Jede Kompagnie nach dem Friedensfuße aus: *)

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Korporals,
2 Tambours,
172 Gefreite und Gemeine (darunter 2 Pioniere).

Summa 187 Mann. Von den Soldaten ſind im Frieden 62 ſtändig beurlaubt, das heißt ſie dürfen nur auf beſondern Befehl einberufen werden, und ſind unmontirt (Aſſentirt Unmontirte).

Zwei Unterlieutenants-Chargen p. Regiment werden während des Friedens vakant gehalten. Das Regiment iſt daher im Frieden mit dem Stab 2283 Mann ſtark, davon ſind 744 Mann in ſtändigem Urlaub. Nach dem Feldetat zählt die Kompagnie 4 Unteroffiziere und 1

*) Allgemeine Militär-Zeitung, Jahrgang 1827. Malchus Mil.-Geographie 2ter Band u. a.

Tambour mehr, die Kompagnie alſo 192 Mann und das Regiment mit dem Stab 2345 Mann.

Ein Jägerbataillon beſteht ebenfalls aus dem Stabe, 1 Karabinier- und 5 Jägerkompagnien mit demſelben Stande wie die Infanterie, nur Horniſten ſtatt der Tambours. Der Stab eines Jägerbataillons zählt:

1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Kompagnieoffiziere),
1 Junker,
1 Bataillonsarzt,
2 Unterärzte,
1 Quartiermeiſter,
1 Auditor,
1 Aktuar,
1 Auditoriatsaktuar,
1 Stabshorniſt,
1 Profoß mit 1 Gehülfen,
1 Büchſenmacher.

Summa 15 Mann (im Frieden 14).

Im Frieden iſt daher ein Jägerbataillon 1136 Mann ſtark, worunter 372 Soldaten in ſtändigem Urlaub, nach dem Feldetat aber 1167 Mann.

Nach obigen Angaben beſteht die Infanterie im Frieden aus 16 Regimenter oder 32 Bataill. Linien-Infanterie dann 4 Bataill. Jäger, zuſammen 41,072 M. Nach dem Feldetat aber aus 42,188 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts hat kurze Röcke von kornblauem Tuche mit ſcharlachrothem Unterfutter und Vorſtoße, eine Reihe Knöpfe. Die Farbe der Kragen und Aermelaufſchläge iſt bei je 2 Regimentern gleich, dieſe nur durch weiße oder gelbe Knöpfe unterſchieden. Pantalons von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, bei warmer Witterung weißleinene. Graue Mäntel, Schuhe und ſchwarztuchene oder weißleinene Kamaſchen.

Zur Schonung der großen Montur für Unteroffiziere und Soldaten Aermelweſten von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße. Der Kragen von der treffenden Regimentsfarbe.

Die Unteroffiziere mit Schößen, die Soldaten bis zur Gürtellinie rund abgeſchnitten.

Als Zeichen zurückgelegter aktiver Dienſtzeit weiße Kameelhaarborten auf dem linken Oberärmel, (nach 6 Jahren 1, nach 12 Jahren 2, nach 18 Jahren 3,) oder Veteranenſchilde von Meſſingblech und getriebener Arbeit auf der linken Bruſt, (nach 24 Jahren einen ovalen, nach 40 Jahren einen achteckigen, ſternförmigen). Das Kasquet von Leder mit Meſſingverzierung, 1 Kamm von Wolle (die Feldwebel von Bärenpelz), und der blau und weißen Kokarde. Die Schützenkompagnien des 1ſten Bataillons grüne, jene des 2ten weiß und grüne Huppen. Die Füßeliere Kompagnienzeichen von farbiger Wolle. Außerdem die Schützen Hörner auf den Rockſchößen,

je nach der Farbe der Knöpfe von gelbem oder weiſſem Tuche.

Zur Erleichterung außer Dienſt als Kopfbedeckung Schirmmützen von kornblauem Tuche und ſcharlachrothem Vorſtoße, und eine Krone von weiß und gelbem Tuche über dem Schirme.

Die Junker tragen die Uniformſtücke gerade ſo wie die Offiziere, jedoch ohne Gradauszeichnung, ohne Epaulette und ohne Oberröcke, den Unteroffizierſäbel, die Portepeequaſte von Silberfranzen, das Band von Seide.

Die Uniform der Offiziere ſtimmt dem Weſen nach mit jener der Unteroffiziere und Soldaten überein: Röcke von Tuch, Farbe und Schnitt wie jene, nur mit langen Rockſchößen, Oberröcke von kornblauem Tuche, ſcharlachrothem Vorſtoß, der Kragen wie auf dem Rocke von der treffenden Regimentsfarbe, blautuchene oder weißleinene Pantalons, graue Mäntel mit langem Kragen, Kasquets mit einem Kamme von Bärenpelz; die Meſſingverzierung vergoldet. Weiße oder gelbe Schuppenepaulette, je nach der Farbe der Knöpfe. Als Dienſtzeichen Ringkragen.

Die Adjutanten der Generale Schärpen über die rechte Schulter zur linken Hüfte, Hüte mit Hahnenfederbuſch, Stabsoffiziere und Adjutanten ſtählerne Anſchraubſporen. Die Linieninfanterie iſt bewaffnet mit einer Bajonettflinte, ihr Kaliber beträgt 0,681 rhein. Zoll. Das Bajonett iſt vierkantig, Garnitur und Ladſtock von Eiſen, Letzterer cylinderförmig, Kordonriemen ſchwarz,

dann mit einem etwas gekrümmten Säbel, deſſen Gefäß von Meſſing, die Scheide von ſchwarzem Leder iſt.

Die Unteroffiziere tragen längere Säbel mit eiſernem Korbgefäße. Die Unteroffiziere der Schützenkompagnien, ſo wie die beſten Schützen haben Stutzen mit Haubajonetts, letztere vertreten die Stelle der Säbel und werden an einer weißledernen, über die Schulter hängenden Kuppel getragen. In der an der Scheide befeſtigten Röhre befindet ſich der eiſerne, oben mit einem hölzernen Ladhammer endende Ladſtock.

Das Rüſtungslederwerk iſt weiß. Die ſämmtlichen Infanterieoffiziere einen wenig gekrümmten Säbel, in ſtählerner Scheide, den Griff von Ebenholz, das Beſchläge derſelben und der Scheide von gelbem Metall, an einer Schwingkuppel von ſchwarzlakirtem Leder mit vergoldeten Beſchlagtheilen, Portepee. Auf den beiden Seiten der Säbelklinge iſt die königliche Namenschiffer mit der Krone, dann militäriſche Verzierungen eingeäzt. Die Stabsoffiziere und Adjutanten führen zu Pferde 2 Piſtolen, die Pferderüſtung derſelben beſteht aus engliſchen Sätteln, ſchwarzem Riemenzeug mit ſilberplattirtem Beſchläge, einen Ueberwurf von ſchwarzem Bärenpelz über die Piſtolhalftern, Chabraquen von ſcharlachrothem Tuche. Die Subalternoffiziere (Adjutanten) mit einer 1½ Zoll, die Stabsoffiziere mit einer 2½ Zoll breiten ſilbernen Einfaſſungsborte, bei letzteren überdieß ein gekröntes L von Silber geſtickt in den hintern Ecken.

Die Infanterie= und Kavallerie=Regimenter werden ſeit den 1. Nov. 1835 ausſchließlich nur nach ihren Inhabern benannt.

Das Infanterie Leibregiment hat ſcharlachrothe Kragen und Aufſchläge (2 Litzen am Aermel), weiße Knöpfe mit einer darauf geprägten Granate.

Nro.	Name des Infanterie=regiments.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen	Knöpfe.
1	König	krapprothe .	gelbe
2	Kronprinz	ſchwarze . .	gelbe
3	Prinz Carl	ſcharlachrothe	gelbe
4	vacant Theobald . . .	gelbe. . . .	weiße
5	Erbgroßherzog von Heſſen	roſenrothe .	weiße
6	vacant Herzog Wilhelm .	ſcharlachrothe .	weiße
7	Karl Pappenheim . . .	roſenrothe .	gelbe
8	vacant Herzog Pius . .	gelbe . . .	gelbe
9	Wrede	karmoiſin . .	gelbe
10	Albert Pappenheim. . .	karmoiſin . .	weiße
11	Yſenburg.	ſchwarze . .	weiße
12	König Otto von Griechenland	orange . . .	weiße
13	Friedrich Hertling . . .	ſtahlgrüne .	weiße
14	Zandt	ſtahlgrüne . .	gelbe
15	Franz Hertling	orange . . .	gelbe

Das Leib=, 1ſte, 2te und 9te Infanterie=Regiment behalten ihre Namen für immer.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Jäger=Bataillons tragen Röcke und Pantalons von demſelben Tuche und Schnitte, wie die Infanterie, Rock=

ſchößenfutter, Kragen, Aermelaufſchläge und Vorſtoß aber von hellgrünem Tuche, gelbe Knöpfe mit der Bataillonsnummer.

Einfache Filztſchako mit ſchwarzlakirtem ledernen Boden, Vorder- und Hinterſchirme und Bataillenbänder, einer Kokarde, gelber Wollenbortenſchlinge, Knopf- und Kompagniezeichen.

Tſchakoüberzüge von ſchwarzer Wachsleinwand. Die Offiziere tragen gelbe Schuppenepaulette. Zur Schonung der großen Montur haben die Unteroffiziere und Jäger blaue Aermelweſten mit grünem Kragen und Vorſtoße.

Die Offiziere blautuchene Oberröcke mit grünem Kragen und Vorſtoß.

Das Jägergewehr hat 1″ 5 kürzeren Lauf, 1″ 5 längeres 3kantiges Bajonett, jedoch gleiches Kaliber und Garnitur wie das Infanteriegewehr.

Die Klinge des Säbels iſt gerade, kurz und ſtark, der Griff mit einfacher Parierſtange, deſſen Riemenbügel und Ortband ſind von Meſſing. Die Unteroffiziere und das 3te Glied führen Stutzen und das Haubajonett.

Das Rüſtungslederwerk iſt ſchwarz. Die Offiziere führen den Säbel und die Kuppel der Infanterieoffiziere.

Kavallerie.

Die Kavallerie beſteht aus 2 Regimenter Küraſſiere und 6 Regimenter Chevaulegers.

Jedes Regiment zu 3 Diviſionen oder 6 Eskadrons und dem Stab. Dieſer beſteht aus: *)

1 Oberſtinhaber,
1 Oberſtkommandant,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majors,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Eskadronsoffiziere),
2 Junker (bei jedem Küraſſier=Regiment 5),
1 Regimentsarzt,
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Regimentsauditor,
1 Bataillonsarzt,
2 Unterärzte,
1 Regiments=Veterinärarzt,
2 Unter = Veterinärärzte oder Veterinär=Praktikanten,
2 Regimentsaktuare,
1 Stabstrompeter,
1 Auditoriatsaktuar,
1 Profoß mit 1 Gehülfen,
1 Büchſenmacher.

Summa 24 Mann (bei jedem Küraſſier=Regiment 25).

Jede Eskadron hat im Frieden:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 1ſter Wachtmeiſter,

*) Nach den milit. Mittheilungen, München 1828—30 u. a.

2 2te Wachtmeiſter,
8 Korporâls,
2 Vicekorporâls,
2 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
170 Gefreite und Gemeine.

Summa 191 Mann mit 115 königlichen Dienſtpferden. Unter den Soldaten ſind 20 Mann ſtändig beurlaubt.

Nach dem Feldetat erhält jede Eskadron 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter und 75 Dienſtpferde mehr.

Im Frieden zählt daher jedes Regiment mit dem Stab 1169 Mann und 690 königliche Dienſtpferde. Von den Soldaten ſind 120 Mann in ſtändigem Urlaub. Nach dem Feldetat iſt jedes Regiment mit dem Stab 1188 Mann und 1149 Pferde ſtark. (Bei den Küraſſier-Regimentern kommt noch 1 Junker dazu). *)

Die Kavallerie beſteht nach obigen Angaben im Frieden aus: 2 Regimenter oder 12 Eskadrons Küraſſiere und aus 6 Regimenter oder 36 Eskadrons Chevaulegers, zuſammen 9334 Mann, und 5520 Pferde, nach dem Feldetat aber aus 9506 Mann und 9120 Pferde.

*) Allg. Militär-Zeitung, Darmſtadt Jahrg. 1826 u. a.

Uniformirung und Bewaffnung der Küraſſiere. Kollets von kornblauem Tuche, mit einer Reihe Knöpfe, Kragen, Aermelaufſchläge, Rock- und Taſchenpatten, Vorſtoß, dann die 1½ Zoll breiten Streifen auf den Rockſchößen von ſcharlachrothem Tuche. Zur Parade Beinkleider von kornblauem Tuche mit 2 Zoll breiten rothen Streifen, darunter kurze Stiefel mit Anſchraubſporen.

Zur Schonung der großen Montur, Aermelweſten von kornblauem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen und Vorſtoß, Reithoſen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, von unten bis 6 Zoll über das Knie mit Leder, von oben bis ans Knie mit Tuch beſetzt.

Weite Aermelmäntel von weißem Tuche mit kurzem bis an den Ellenbogen herabreichenden Kragen. Schirmmützen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, oberhalb dem Schirme eine Krone nach der Farbe der Knöpfe. Weißlederne Handſchuhe, Schuppenepaulette von weißem Metall. Der Helm iſt von Eiſen mit einem erhabenen Kamme, welcher bei den Offizieren und Unteroffizieren mit einer Raupe von Bärenpelz, bei der übrigen Mannſchaft mit einer ſchwarzwollenen Raupe verziert iſt. Die Bataillenbänder und Augen ſind von Meſſing, der untere Theil des Helmes (Bund), ſo wie die Vorder- und Hinterſchirme, ſind bei den Offizieren von Seehundsfell, mit ſilbernem Eichenlaub verziert, bei der übrigen Mannſchaft von ſchwarzgewichstem Leder.

Der Küraß, aus einem Vorder- und einem Hin-

terſtücke beſtehend, iſt von Eiſen mit Meſſingverzie= rungen und rothen Küraßmanſchetten mit weißer Ein= faſſung (bei den Offizieren von Silber), das Rüſtungs= lederwerk iſt weiß. Das Küraſſierregiment Prinz Karl von Bayern hat weiße Knöpfe und Gradauszeichnung, das Küraſſierregiment Prinz Johann von Sachſen gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung.

Die Bewaffnung der Küraſſiere beſteht aus einem 39″ 10‴ langen geraden Säbel (Pallaſch) mit meſſin= genem Korb, 2 Piſtolen.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Offiziere iſt wie jene der Mannſchaft, nur hat der Mantel einen lan= gen Kragen, und die Säbelkuppel iſt von Silberfaden, jene der Subalternoffiziere mit 1, jene der Stabs= offiziere mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert, Portepee.

Außerdem tragen ſie Oberröcke von kornblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorſtoß, ohne Taſchen= patten.

Die Junker haben dieſelben Uniformſtücke wie die Offiziere, jedoch keine Oberröcke und keine Gradaus= zeichnung auf dem Kragen. Der Säbel mit Portepee wird von ihnen an einer weißlakirten Kuppel getragen.

Pferderüſtung. Unteroffiziere und Soldaten haben deutſche Sättel, blanke eiſerne Steigbügel, ſchwarzes Riemenwerk ohne Verzierung. Ueber die Sät= tel weiße Schafpelze mit blautuchenem Vorſtoße und ei= ner kornblauen Chabraque mit 1¾ Zoll breiter Einfaſ= ſung von weißem Tuche und einer Krone in jeder Ecke.

Viereckige Mantelſäcke von kornblauem Tuche, an den Seitenflächen mit einer weißen Tucheinfaſſung und die Nummer des Regiments in der Mitte.

Die Offiziere haben engliſche Sättel, das Riemenwerk iſt ebenfalls von ſchwarzem Leder, aber mit ſilberplattirten Verzierungen.

Die Offiziere haben Chabraquen von kornblauem Tuche, die Stabsoffiziere mit einer $2^1/_2$ Zoll breiten Silberborte eingefaßt und dem ſilbergeſtickten gekrönten L in den beiden hinteren Ecken, die übrigen Offiziere mit einer $1^1/_2$ Zoll breiten Silberborte und einer ſilbergeſtickten Krone in den Ecken.

Uniformirung und Bewaffnung der Chevaulegers. Kollets von dunkelgrünem Tuche, ohne Taſchenpatten, die Klappen, Aermelaufſchläge und Kragen, ſo wie die 18''' breiten Streifen auf den Schößen und auf den dunkelgrünen Tuchpantalons ſind bei je zwei Regimentern gleich, dieſe nur durch die Knöpfe verſchieden.

Auf jeden der Kolletſchöße eine Krone und einen Löwen, jene der Mannſchaft von weißem Tuch, die der Offiziere von Silber.

Nro.	Name des Chevaulegers-Regiments.	Farbe, Klappen, Kragen u. Aufſchläge.	Knöpfe.
1	Kronprinz	karmoiſin . .	gelbe
2	Taxis	karmoiſin . .	weiße
3	Herzog Maximilian . .	pfirſichrothe .	gelbe
4	König	ſcharlachrothe .	weiße
5	Leiningen.	ſcharlachrothe	gelbe
6	Herzog von Leuchtenberg .	pfirſichrothe .	weiße

Die Chevauxlegersregimenter König und Taxis behalten dieſe Namen, erſteres für immer, letzteres ſo lange ein Fürſt Taxis lebt, bei. Zur Schonung der großen Montur tragen die Chevauxlegers Aermelweſten von dunkelgrünem Tuche mit 2 Reihen Knöpfe, und Kragen von der Regimentsfarbe, dann dunkelgrüntuchene Reithoſen mit rothem Vorſtoße, durchaus mit Leder beſetzt.

Kasquets mit Raupen, die der Mannſchaft von ſchwarzer Wolle, jene der Offiziere und Unteroffiziere von ſchwarzem Bärenpelz, dann Meſſingverzierungen und weiße Roßhaarbüſche, die Offiziere weiße Federbüſche. Zur Erleichterung Schirmmützen von dunkelgrünem Tuche mit Vorſtoß von der Regimentsfarbe und einer Krone über dem Schirme, nach der Farbe der Knöpfe; weiße Schuppenepaulette; graue Mäntel mit grünem umliegenden Kragen, roth paſſepollirt, die der Offiziere außerdem mit einem langen Kragen. Die Uniform der Offiziere und Junker iſt analog jener der Mannſchaft, nur tragen erſtere auch Oberröcke

von dunkelgrünem Tuche mit Kragen und Vorſtoß von der Regimentsfarbe.

Im Sommer die Offiziere außer Dienſt Beinkleider von Nanquin, die Mannſchaft von Gradel.

Der Chevauleger iſt mit einem etwas gekrümmten 37″ 2‴ langen Säbel in eiſerner Scheide und dergleichen Korb, einem Karabiner und einer Piſtole, der Offizier mit Säbel und 2 Piſtolen bewaffnet.

Das Rüſtungslederwerk iſt weiß. Der Offizier trägt ſeinen Säbel an einer Kuppel von Silberfaden, wie die Küraſſieroffiziere; als Dienſtzeichen einen Kartouche, deſſen Deckel von geſchlagenem Silber (das bayeriſche Wappen vorſtellend), das Bandoulier aber von Silberfaden mit blauen Streifen von Seide, und mit rothem Leder gefüttert.

Pferderüſtung: Ungariſche Sattelböcke, eiſerne blanke Bügel; die Offiziere Löffelſättel. Zaum nach ungariſcher Art, ſchwarzes Riemenwerk mit Meſſingverzierungen.

Ueber den Sattelbock kommt ein großer, weißer Schafpelz mit dunkelgrünem Vorſtoße.

Der runde Mantelſack iſt ebenfalls von grünem Tuche, an der Seite mit einem rothen Vorſtoße und der Nummer des Regiments, von dem Tuche der Regimentsfarbe.

Die Gallachabraquen der Offiziere ſind von dunkelgrünem Tuche, die der Stabsoffiziere mit 2 Goldborten, einer breiten und einer ſchmälern, die der Sub-

alternoffiziere mit einer $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Goldborte eingefaßt.

Für gewöhnlich haben die Offiziere ſchwarze Pelze über die Sättel, auch kleine Mantelſäcke von Pelz.

Artillerie.

Das königliche Artilleriekorps unter dem Kommando eines Generallieutenants mit dem Wirkungskreiſe und dem Perſonale einer Armee-Diviſion beſteht aus:

1) Den beiden Artillerie-Regimentern mit ihren Fuhrweſens-Abtheilungen,
2) der Pontonier-Kompagnie,
3) der Ouvriers-Kompagnie,
4) der Zeughaus-Hauptdirektion mit 1 General als Vorſtand, dann noch 3 Stabsoffiziere der Artillerie als Mitglieder, 1 Vorſtand für das Maſchinenweſen, dann dem nöthigen Adminiſtrativ-Perſonale.

Zum Reſort der Zeughaus-Hauptdirektion gehören ferner, das Laboratorium unter einem Ober- und einem Unterfeuerwerksmeiſter (Offiziere der Artillerie). Die Salpeter-Raffinerie, die Pulvermühlen, das vortrefflich eingerichtete Gieß- und Bohrhaus in Augsburg, auch dieſe Etabliſſements ſtehen unter der Leitung und Aufſicht von Artillerieoffizieren, denen überdieß Offiziere der Artillerie Regimenter im temporären Wechſel beigegeben ſind.

Ferner 11 auswärtige Zeughausverwaltungen.

5) Die Gewehrfabrik-Direktion in Amberg unter 1 Hauptmann der Artillerie als Direktor und 1 Artillerielieutenant als Inſpektor, und 1 Aufſichtsoffizier auf der Filiale zu Haſelmühle mit dem nöthigen Adminiſtrativ-Perſonale.

Jedes der 2 Artillerie Regimenter beſteht aus dem Stabe und 2 Bataillons. Jedes Bataillon zu einer leichten und 5 Linienkompagnien. *)

Beim Stabe eines Artillerie-Regiments befindet ſich:

1 Oberſt-Kommandant,
2 Oberſtlieutenants,
2 Majore,
2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Kompagnieoffiziere),
2 Junker,
1 Regimentsarzt,
1 Quartiermeiſter,
1 Auditor,
2 Bataillonsärzte,
1 Unterarzt,
1 Regiments-Veterinärarzt,
1 Veterinär-Praktikant,
2 Regiments-Aktuare,
1 Auditoriats-Aktuar,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß mit 1 Gehülfen.

Summa 23 Mann.

*) Milit. Mittheilungen, München, 1829. 3. Band, Allgemeine Militär-Zeitung u. a.

Jede Artillerie-Kompagnie beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
6 Korporáls,
2 Trompeter,
14 Bombardeurs,
26 Oberkanoniere,
74 Unterkanoniere, davon ſind im Frieden 47 Unterkanoniere in ſtándigem Urlaub.

Unter den Kanonieren müſſen ſich die nöthigen Artilleriearbeiter als Wagner, Schmiede ꝛc., befinden.

Die 12 Kompagnien eines Regiments enthalten alſo:

12 Hauptleute, 6 erſter und 6 zweiter Klaſſe,
12 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
12 Oberfeuerwerker,
24 Feuerwerker,
72 Korporáls,
24 Trompeter,
168 Bombardeurs,
512 Oberkanoniere,
888 Unterkanoniere, darunter im Frieden 364 Unterkanoniere in ſtándigem Urlaub.

Summa 1548 und mit dem Stabe 1571 Mann.

Die beiden Regimenter alſo 3142 Mann.

Das Fuhrweſen iſt, mit Ausnahme einer Abtheilung bei den Feſtungsbauten, gleichheitlich den beiden Regimentern einverleibt und enthält:

1 Stabsoffizier, welcher dem Artilleriekorps-Kommando zu Inſpizirungsgeſchäften und als Referent in dienſtlichen und adminiſtrativen Gegenſtänden des Fuhrweſens beigegeben iſt,
2 Rittmeiſter,
4 Oberlieutenants,
9 Unterlieutenants,
2 erſte Wachtmeiſter,
8 zweite Wachtmeiſter,
24 Korporäls,
8 Trompeter,
6 Sattler,
6 Schmiede,
1024 Fuhrſoldaten, wovon ein Theil ſtändig beurlaubt iſt.

Summa 1074 Mann mit 104 Reit- und 400 Zugpferden.

Jedes Artillerie-Regiment erhält nach dieſer Formation, im Frieden die Hälfte der Beſpannung für die 2 leichten Baatterien und die erforderlichen Reit- und Zugpferde für eine Linien-Batterie.

Die 12 Artilleriekompagnien eines jeden Regiments bedienten bisher

2 6pfündige leichte (fahrende),
7 6pfündige Linien und
3 12pfündige Batterien und ließen dabei

noch eine nicht unbedeutende Reſerve übrig. Die Stärke einer Batterie war zu 6 Kanonen und 2 Haubitzen beſtimmt, für jede 12pfündige Kanone und jede Haubitze 12 Mann, für jede 8pfündige Kanone 8 Mann gerechnet.

Dieß iſt der Stand eines Artillerieregiments mit ſeiner Fuhrweſensabtheilung nach der letzten Formation vom 21. December 1825, allein die Annahme des modificirten Feldartillerieſyſtems des Generallieutenants und Brigadiers der Artillerie Freiherrn von Zoller, wird auch hierin Veränderungen hervorrufen. Dieſes Syſtem iſt aus dem in Bayern jüngſt noch beſtandenen hervorgegangen und bezweckt in ſeinen Einrichtuugen eine größere Beweglichkeit, und dadurch geſteigerte Manoeuvrierfähigkeit.

Dieſe wurde durch größere Wendſamkeit der Fahrzeuge, mittelſt Einführung des weiten Gleiſes erreicht, zugleich die Mitführung der Bedienungsmannſchaft und einer vermehrten Anzahl von Munition möglich gemacht.

Die wichtigſten Einrichtungen und Veränderungen möchten folgende ſeyn: *) Die Konſtruktion der Lafettenwände und die Richtmaſchine bleiben unverändert, die eiſerne Achſe iſt für alle Fahrzeuge dieſelbe.

Die Räder der 6 und 12pfündigen Kanonen ſind ebenfalls gleich.

---

*) Nach der Allgemeinen Militär-Zeitung, Aprilheft 1838, und der Oeſterreichiſchen Militär-Zeitſchrift, Jahrgang 1837.

Außer dem Protzriegel können die alten Lafetten ganz verwendet werden.

Die Protze iſt für alle Fahrzeuge der Feldartillerie gleich, ſo daß jede beliebige Protze an den nächſten beſten Wagen und an die Lafette jeglichen Kalibers verwendet werden kann.

Der Protzkaſten iſt höher und breiter wie die früheren und enthält nicht allein viele Munition, ſondern dient auch zum bequemen Sitz für 3 Mann. Die Munition iſt alle in hölzerne Kiſtchen (Verſchläge) verpackt.

Der Protzkaſteu enthält bei der 6pfündigen Kanone 40 Kugel- und 10 Kartätſchen-Patronen. Da ſich nun in dem zum Geſchütz gehörigen Wagen eine gleiche Protze befindet, ſo ſind bei dem 6pfündigen in beiden Protzen 100 Schüſſe zum momentanen Gebrauche in Bereitſchaft.

Der Wurſtwagen hat, wie bereits geſagt, dieſelbe Protze wie das Geſchütz als Vordergeſtell, und iſt demnach zum Abprotzen eingerichtet, um wechſeln zu können. Iſt dieß der Fall, ſo wird das Hintergeſtell durch untergeſtellte Pferdepflöcke geſtützt. Auf dem Deckel des Hinterwagens ſind gepolſterte Sitze zum Aufſitzen für 3 Mann, in demſelben außer der Munition die wichtigſten Reſervetheile für jedes Fahrzeug.

Der Munitionswagen der zu den 12pfündigen Batterien, dann zum Reſerve-Artilleriepark u. ſ. w. gehört, iſt beſonders dadurch vom Wurſtwagen unterſchieden, daß er nicht zum Aufſitzen der Mannſchaft einge-

richtet, ſondern mit einem mit Eiſenblech beſchlagenen Satteldache verſehen iſt.

Die Hinterräder dieſes, ſo wie des Wurſtwagens, ſind 6pfündige Lafettenräder und da alle Räder gleich ſind, ſo kann eine 6pfündige einer 12pfündigen Batterie, und ſo umgekehrt aushelfen. Bei jeder Batterie befinden ſich 2 Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reſervetheile und der Kohlen, mit einem runden Plakerdache.

Die Feldſchmiede iſt ebenfalls zum Abprotzen eingerichtet.

Die bei der Beſpannung angewandten Geſchirre ſind einfacher als die früheren; alle Pferde haben Stangen, und ſtatt der ledernen, eiſerne Aufhalter. Sämmtliche Fahrzeuge ſind mit 6 Pferden beſpannt.

Uniformirung und Bewaffnung. Linienbatterien: Röcke von dunkelblauem Tuche, nach Form und Schnitt der Linien-Infanterie, Kragen und Aermelaufſchläge von ſchwarzem Tuche. Der Vorſtoß des Rockes und der Aermelaufſchläge iſt ſcharlachroth, jene des Kragens dunkelblau. Auf den Rockſchößen Granaten von zitronenfarbenem Tuche, jene der Offiziere mit Gold geſtickt. Gelbe Knöpfe, worauf 2 gekreuzte Kanonenröhre, über denſelben die Nummer des Regiments, dunkelblaue Tuchpantalons mit rothem Vorſtoße, bei warmer Jahreszeit weißleinene. Zur Schonung der großen Montur dunkelblautuchene Aermelweſten mit einer Reihe Knöpfe und ſchwarzem Kragen,

Schirmmützen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, und einer gelben Krone über dem Schirme.

Aermelmäntel von grauem Tuche, die der Offiziere mit langem Kragen. Kasquets wie die Chevaulegers mit rother Huppe, weißes Rüſtungslederwerk, gelbe Schuppenepaulette. Die Mannſchaft iſt mit dem Infanteriegewehr, dann einem geraden Säbel mit gelbem Griffe und einfacher Parierſtange, die Offiziere mit dem Säbel der leichten Kavallerie bewaffnet. Als Dienſtzeichen tragen ſie Kartouche, dieſe, ſo wie die Säbelkuppel von ſchwarzlakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläge und dem königlichen Namenszug auf dem Deckel.

Leichte Batterien: Die Mannſchaft wie oben, die Unteroffiziere ſind beritten und bewaffnet wie jene der leichten Kavallerie, die Offiziere haben kurze Schöße an den Röcken.

Artillerie-Fuhrweſen: Rock, Kragen, Aufſchläge und Hoſen von dunkelblauem Tuch nach Form und Schnitt wie die der Artillerie, rothen Vorſtoß, gelbe Knöpfe, ohne Gepräge, auch keine Granaten auf den Rockſchößen, graue Mäntel, Kasquet mit rother Huppe, die Soldaten ſind mit dem Infanterieſäbel an ſchwarzer Kuppel bewaffnet, die Unteroffiziere und Offiziere ſind bewaffnet und beritten wie die der leichten Batterien.

Pferde-Rüſtung. Die Offiziere und Unteroffiziere der leichten Batterien und des Fuhrweſens haben Pferdeequipagen nach den Normen, wie ſie für

die leichte Kavallerie vorgeſchrieben ſind, jedoch mit dem Unterſchiede, daß an den Chabraquen die Einfaſſung der Sattelpelze und die Mantelſäcke von dunkelblauem Tuche ſind.

Für die berittenen Stabs- und Oberoffiziere ſind Reitequipagen wie die der Stabsoffiziere der Infanterie und ſchweren Reiterei, jedoch mit gelben Meſſingverzierungen beſtimmt, die Chabraquen ſind von dunkelblauem Tuche, bei den Stabsoffizieren mit 2½" breiten, bei den übrigen Offizieren mit 1½" breiten Goldborte eingefaßt, auf den erſteren befindet ſich noch der gekrönte Namenszug S. M. des Königs mit Gold geſtickt.

Die Pontonier-Kompagnie.

Dieſe beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberbrückenmeiſter,
2 Brückenmeiſter,
6 Brückenführer,
2 Horniſten,
85 Pontoniere.

Summa 100 Mann. Dieſe ſind uniformirt wie die Fußartillerie, haben jedoch Anker auf den Rockſchößen und weiße Knöpfe, auf denen ein Anker ſich befindet.

weiße Schuppenepaulette, Kasquets mit hellblauen Huppen, dann das Jägergewehr und den Artilleriesäbel.

Die Ouvriers- (Artillerie Handwerker) Kompagnie.

Dieſe beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
9 Unteroffiziere,
125 Ouvriers.

Summa 138 Mann und iſt der Zeughaus-Hauptdirektion unmittelbar untergeben, und gleichfalls wie die Fußartillerie uniformirt, hat aber auf den gelben Knöpfen eine abgeprotzte Kanone, rothe Huppen, Jägergewehre und Artilleriesäbel.

Diejenigen Offiziere bei dem Zeughauſe, welche einem beſtimmten oder unbeſtimmten Wechſel mit den Artillerie-Regimentern unterworfen ſind, tragen die für die Offiziere dieſer Regimenter vorgeſchriebene Uniform und Bewaffnung.

Die Oberzeugwarte mit Offizierscharakter tragen ebenfalls die Uniforn der Artillerie, jedoch Ringkragen als Dienſtzeichen, Knöpfe, auf denen eine lafettirte Kanone geprägt iſt, Hüte mit gelber Sternſchleife.

Ingenieur-Korps.

Unter dem Ingenieurkorps-Kommando ſtehen das Feſtungs- und Militärbauweſen, die 5 Geniedirektionen, die 1ſte München, 2te Augsburg, 3te Nürnberg, 4te Würzburg, 5te Landau, in Hoch- und Feſtungsbauten, dann die 3 techniſchen Kompagnien.

Das Ingenieurkorps beſteht aus:

1 General als Korpskommandanten,
1 Adjutant und dem nöthigen Adminiſtrativperſonale,
2 Oberſten,
2 Oberſtlieutenants,
4 Majors,
12 Hauptleute,
16 Oberlieutenants,
16 Unterlieutenants,
8 Kondukteurs.

Summa 62.

Dieſe Offiziere ſind theils bei den großen Feſtungsbauten zu Ingolſtadt und Germersheim, theils bei dem Militärbauweſen überhaupt, dann bei den 5 Geniedirektionen und 3 techniſchen Kompagnien eingetheilt und beſchäftigt.

Dieſe 3 Kompagnien, nämlich 2 Sapeur- und 1 Mineurkompagnie ſtehen unter einem eignen Kommandanten, dem ein Quartiermeiſter und ein Unterarzt beigegeben iſt.

Jede dieſer Kompagnien beſteht aus:

1 Hauptmann, } Ingenieuroffiziere,
3 Unterlieutenants, }
1 Obermineur oder Oberſapeurmeiſter,
2 Untermineur oder Sapeurmeiſter,
6 Mineur oder Sapeurführer,
2 Horniſten,
85 Mineurs oder Sapeurs.

Summa 100 Mann, die ſich aus hiezu geeigneten Leuten aller Kreiſe ergänzen. Bei der Mineurkompagnie müſſen ſich 40 Bergleute befinden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere und Kondukteure tragen dunkelblautuchene Röcke mit einer Reihe glatter, weißer Knöpfe, Kragen und Aufſchläge von ſchwarzem Tuche, der Vorſtoß des Rockes, der langen Rockſchöße, der Aermelaufſchläge und der dunkelblauen Tuchpantalons iſt ſcharlachroth. Nach der Jahreszeit weiße Pantalons. Weiße Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen; wenig gekrümmte Säbel mit Scheide und Korb von Eiſen, an ſchwarzlakirter Kuppel mit Beſchläge von Silber, Portepee; Hüte mit ſilberner Sternſchleife und Quaſten, Hahnenfederbuſch; Ringkragen als Dienſtzeichen. Außerdem dunkelblaue Oberröcke mit Kragen und Gradauszeichnungen wie am Rocke, dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorſtoße, dann eine ſilberne Krone über dem Schirme. Die Uniformirung und Bewaffnung der techniſchen Kompagnien iſt wie jene der Linienbatterien der Artillerie, jedoch haben die Mi-

neurs auf den weißen Knöpfen geprägte und auf den Rockſchößen 2 gekreuzte Berghaken, die Sapeurs einen Schanzkorb, dann weiße Schuppenepaulette. Die Huppen ſind ſchwarz und roth. Die Mannſchaft hat Jägergewehre, die Mineurs außerdem ein Piſtol.

Die Offiziere ſind uniformirt und bewaffnet wie jene des Ingenieurkorps, jedoch haben ſie Kasquets mit Huppen und weiße Knöpfe mit vorſtehendem Gepräge.

Garniſons-Kompagnien, Veteranen und Invaliden.

Garniſonskompagnien giebt es zwei, ohne einen beſtimmten Stand, ſie beſtehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter oder Gebrechen zum Dienſte bei einem Feldregimente unfähig, aber nicht ganz dienſtuntauglich ſind. Gage, Löhnung und alle übrigen Bezüge ſind wie bei der Infanterie. Diejenigen Soldaten, welchen hohes Alter, ſchwere Wunden oder Gebrechen, den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die geſetzlichen Anſprüche auf militäriſche Verſorgung haben, werden, wenn ſie verheirathet ſind, in die Veteranenanſtalt zu Donauwörth, ſind dieſelben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürſtenfeld aufgenommen, wo ſie vollkommen verpflegt werden. Ueber jede dieſer Anſtalten führt ein Stabsoffizier das Kommando, ihm ſind die nöthigen Aufſichtsoffiziere und Aerzte untergeordnet.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft der Garniſonskompagnie einen Oberrock mit ſtehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, dann Aermelweſten und Pantalons von dunkelblauem, Kragen, Aermelaufſchläge des Oberrockes und Vorſtoß von hellblauem Tuche, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung, graue Mäntel, Infanteriekasquets und dunkelblaue Schirmmützen mit hellblauem Vorſtoße. Das Gewehr und den Säbel der Infanterie; weißes Rüſtungsłederwerk.

Die Offiziere tragen dunkelblaue Röcke und Oberröcke mit hellblauem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, Pantalons von derſelben Farbe, graue Mäntel mit langem Kragen, Hüte mit ſilbernen Quaſten und goldener Sternſchleife, gelbe Schuppenepaulette, Ringkragen als Dienſtzeichen, den Säbel mit Kuppel und Portepee wie die Infanterie.

Die Mannſchaft des Invalidenhauſes und der Veteranenſtalt ſind uniformirt wie jene der Garniſons-Kompagnien, jedoch hat die Mannſchaft keine Kasquets, ſondern Mützen von ſchwarzem Filze. Die Offiziere dieſer 2 Anſtalten tragen die Uniform der ſelbſtſtändigen Kommandantſchaften.

Zuſammenſtellung der Abtheilungen des bayeriſchen Heeres, nach obigen Angaben.

Waffengattungen.	Formiren.					Stand.							
						Im Frieden.				Nach dem Feldetat.			
	Regimenter.	Battaillons.	Eskadrons.	Batterien.	Kompagnien.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie mit Fuhrweſen.	Techniſches Korps.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie mit Fuhrweſen.	Techniſches Korps.
Infanterie . .	16	36	—	—	216	41,072	—	—	—	42,188	—	—	—
Kavallerie . .	8	—	48	—	—	—	9354	—	—	—	9506	—	—
Artillerie mit Fuhrweſen . . .	2	—	—	24	—	—	—	4216	—	—	—	4216	—
Pontonier und Ouvriers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	238	—	—	—	238
Ingenieurkorps, Sapeurs und Mineurs . .	—	—	—	—	3	—	—	—	362	—	—	—	362
Summa	26	36	48	24	221	41,072	9354	4216	600	42,188	9506	4216	600
						55,242.				56,510.			

Davon ſind überhaupt 20,000 Mann ſtets zum Dienſt präſent.

Darunter circa 2000 gagirte Individuen (Offiziere und Militärbeamte), 4000 Unteroffiziere, Hautboiſten, Trompeter, Tamboure und Handwerker, dann 14,000 Soldaten. Die übrige Mannſchaft wechſelt mit der im Dienſte ſich befindlichen in temporären Urlaub, und rückt überdieß zu den jährlichen Uebungen vom Urlaub ein.

Ein Theil der beurlaubten Soldaten befindet ſich, wie bereits bei dem Stand der Heeresabtheilungen angegeben wurde, in ſtändigem Urlaub und darf nur auf beſondern Befehl einberufen werden. *)

Ferner zählt die Leibgarde der Hartſchiere 100, die Gendarmerie 1800 und die 2 Garniſonskompagnien circa 400 Mann ſtets im Dienſte.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere ſind auf dem Kragen angebracht. Der Oberſt und der Hauptmann haben auf jeder Seite des Kragens 3, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Unterlieutenant 1 Treſſe von Silber oder Gold. Bei den Stabsoffizieren iſt der Kragen überdieß mit einer 1 ½″ breiten Borte eingefaßt.

Ebenſo ſind die Rockkragen der Unteroffiziere mit

*) Malchus Milit. Geograph. Ständeverhandl. u. a.

einer weißen oder gelben wollenen Borte eingefaßt, der Feldwebel, 1ſter Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker 3, der Sergeant, 2ter Wachtmeiſter oder Feuerwerker 2, der Korporal 1 Strich. Der Gefreite hat 1 Strich ohne Borteneinfaſſung, Horniſten, Trompeter und Tambour haben eine ſchmälere Borteneinfaſſung am Kragen und den Aufſchlägen.

Uniformirung der Militärbeamten.

Sämmtliche Militärbeamten tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe. Die Kragen und Aermelaufſchläge des Sanitäts- und Adminiſtrativ-Perſonals ſind ſcharlachroth, jene der Juſtizbeamten karmoſinroth. Die Militär-Apotheker haben dunkelblaue Kragen und Aufſchläge. Das Veterinärperſonal ſcharlachrothe Kragen und dunkelblaue Aufſchläge. Das Unterfutter iſt bei allen ſcharlachroth. Hiezu dunkelblautuchene Pantalons mit rothem Vorſtoße, nach der Jahreszeit weiße Beinkleider von Sommerzeug.

Die Knöpfe des Sanitäts- und Veterinärperſonals, der Militär-Apotheker, dann des Perſonals der Kanzleien und Regiſtraturen des Kriegsminiſteriums und der übrigen Dienſtes- und Kommandoſtellen ſind von weißem, jene des Adminiſtrativ-, Kaſſen- und Rechnungs-, dann des Juſtizperſonals von gelbem Metall. Die Gradunterſcheidungen ſind auf dem Kragen nach der Farbe der Knöpfe von Silber oder Gold, beim Generalſtabsarzt der Armee, bei den Stabsärzten, den

Kriegskommiſſären, den General=, Ober= und Stabs=auditoren, dem Oberveterinärarzt, dem Kanzlei= und Regiſtraturperſonal iſt der Kragen mit einer mehr oder minder reichen Stickerei nach der Farbe der Knöpfe eingefaßt.

Der Regimentsarzt, Regimentsquartiermeiſter und Regimentsauditor hat 3, der Bataillonsarzt, der Bataillonsquartiermeiſter und Bataillonsauditor hat 2, der Unterarzt hat 1 geſtickte Treſſe oder Litze, nach der Farbe der Knöpfe, auf jeder Seite des Kragens.

Die ärztlichen und veterinärärztlichen Praktikanten und die Aktuare tragen dieſelben Uniformen, aber ohne Auszeichnungen auf dem Kragen. Sämmtliche Militärbeamten haben Hüte mit ſilbernen Kordons und Bouillons, dann Sternſchleifen nach der Farbe der Knöpfe, Degen mit gelbem Gefäße und Offiziersportepee an einer ſchwarzlakirten Kuppel. Die Praktikanten und Aktuare haben Hüte mit Kordons ohne Bouillons und eine einfache Schlinge nach der Farbe der Knöpfe. Säbel mit Junkersportepee an ſchwarzlakirter Kuppel.

Außerdem werden von allen Militärbeamten dunkelblaue Oberröcke mit rothem Vorſtoße und derlei Kragen, worauf die Gradauszeichnung, dann dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorſtoße und einer Krone, nach der Farbe der Knöpfe oberhalb der Schirme getragen. Graue Mäntel mit langem Kragen.

Beſondere Militärſtellen und Behörden.

Stadt= und Feſtungskommandantſchaf= ten: Nur in den 5 Hauptgarniſonen München, Augs= burg, Nürnberg, Würzburg und Landau, dann in den Feſtungen Ingolſtadt, Germersheim, Paſſau mit Ober= haus, Wülzburg und Roſenberg, befinden ſich ſelbſt= ſtändige Kommandantſchaften.

Das Perſonal in den 5 Hauptgarniſonen beſteht aus 1 General als Kommandanten, 1 Platzſtabsoffi= zier, 1 Platzhauptmann, 1 Kaſſierer und Rechnungsfüh= rer und 1 Auditor, dann mehreren Aktuaren.

Den Kommandantſchaften untergeordnet ſind, die Krankenhausinſpektionen und Militärapotheken. Die übrigen Kommandantſchaften beſtehen aus 1 General oder Stabsoffizier als Kommandanten, 1 Platzadjutan= ten, 1 Rechnungsführer, 1 Auditor und bei den kleine= ren Feſtungskommandantſchaften aus 1 Unterarzt.

In den übrigen Garniſonen ſind die den Komman= dantſchaften zuſtehenden Dienſtesobliegenheiten dem Kommandanten der treffenden Heeresabtheilung über= tragen. Die Offiziere der ſelbſtſtändigen Komman= dantſchaften tragen folgende Uniform: Einen Rock von kornblauem Tuche, ſcharlachrothem Kragen und Unter= futter, ſchwarzſammtne Aermelaufſchläge, weißem Vor= ſtoß und Knöpfen, kornblautuchene mit weißem Vor= ſtoße, nach der Jahreszeit weiße Pantalons, bei Hof= feſten weiße enge Beinkleider und hohe Stiefel, Sporen, Hüte mit ſilbernen Sternſchleifen und Quaſten, graue Mäntel, weiße Schuppenepaulette, Säbel wie die In=

fanterieoffiziere, Ringkragen als Dienſtzeichen. Die Generale die Stickerei ihres Grades auf Kragen und Aermelaufſchlägen, Schärpen. Die übrigen Offiziere die Auszeichnung ihrer Grades auf dem Kragen.

Das Generalauditoriat (S. Juſtizweſen).

Die Militärfonds-Kommiſſion in München verwaltet ſämmtliche Militärfords mit Uebertragung des Militärfiskalats, und ſteht unter dem jedesmaligen Stadtkommandanten von München als Vorſtand und den 2 älteſten Oberſten der Garniſon als Mitglieder, nebſt dem nöthigen Adminiſtrativperſonale. Die Fonds beſtanden am Schluſſe des Etatsjahres 18³⁴/₃₅.

a) Aus dem Militärwittwen- und Waiſenfonds von 3,180,891 fl., wovon 1136 Wittwen und 931 Waiſen Penſionen erhielten.

b) Aus dem Invalidenfonds von 1,546,222 fl. und

c) aus dem milden Stiftungsfonds von 95,689 fl., woraus 7 Offiziere und 182 Invaliden und Veteranen verpflegt wurden.

Außerdem erhielten 132 Unteroffiziere und Soldaten, dann 372 Hülfsbedürftige Wittwen und Waiſen Unterſtützungen. *)

Se. Majeſtät König Ludwig ſtiftete überdieß gleich bei dem Antritt ſeiner Regierung im Jahre 1826 einen Unterſtützungsfonds für Offiziere und Militärbeamte, deſſen Grundkapital zu Ende des Monats September 1837 bereits auf

*) Regierungsblatt.

eine halbe Million Gulden angewachſen war. Von der jährlichen Einnahme, welche ſich im Etatsjahre 1836 bis 1837 auf 60,000 fl. belief, wird ein Viertheil an hülfsbedürftige Offiziere und Militärbeamte bei unverſchuldetem Unglück, ohne Rückerſatz, und ein zweites Viertheil als unverzinsliches Darlehn gegen Rückerſatz in Raten, unter den erleichterndſten Umſtänden ertheilt.

Die übrigen zwei Viertheile der Einnahme vermehren jährlich das Grundkapital.

Gleichzeitig wurde von S. M. dem Könige für Unteroffiziere und Soldaten ein gleich wohlthätiger Unterſtützungsfond geſtiftet. Die Hälfte der reinen Einnahme dieſes Fonds wird jährlich an hülfsbedürftige brave Unteroffiziere und Soldaten, durch eigene Kommiſſionen, die ſich am Sitze des Armee-Diviſionskommandos aus Offizieren bilden, vertheilt, die zweite Hälfte vermehrt das Grundkapital.

Auch dieſer Fonds beſtand im Etatjahre 1836 bis 1837 ſchon aus 70,000 fl., die reine Einnahme aus 11,000 fl.

Die Hauptkriegskaſſe zum Reſort des Kriegsminiſteriums gehörend, zugleich Taxamt, beſorgt die Zahlungen an die Truppenabtheilungen und rechnet jährlich mit ihnen ab.

Das Armee-Monturdepot in München enthält Vorräthe aller Art zur Ausrüſtung der Armee. Ein Stabsoffizier iſt Vorſtand.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Infanterie.		Kavallerie, Generalſtab.		Leichte Artillerie.		Artillerie, Ingen. Fuhrweſen, techniſches Korps.	
	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.
	fl.		fl.		fl.		fl.	
Der Oberſt	2520	2	2640	4			2520	2
Der Oberſtlieutenant . . .	2020	2	2080	5			2020	2
Der Major	1820	2	1880	3			1820	2
Der Rittmeiſter oder Hauptmann 1. Kl.	1200		1320	2	1260	1	1200	
Der Hauptmann 2ter Klaſſe .	900						900	
Der Oberlieutenant . e . .	600		720	2	660	1	600	
Der Unterlieutenant . . .	500		620	2	560	1	500	
Der Junker	288		288				288	
Der Regimentsarzt, der Regimentsquartiermſtr u. Regimentsaud. 1. Kl.	1200		1200				1200	
Der Regimentsarzt, der Regimentsquartiermſtr u. Regimentsaud. 2. Kl. und Regimentsveterinärarzt 1. Kl.	900		900				900	
Der Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermeiſter, Bataillonsaud. 1. Kl., Regiments-Veterinärarzt 2. Kl. .	600		600				600	
Der Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermſtr, Bataill.-Auditor. 2. Kl. und der Unter-Veterinärarzt 1. Kl. .	500		500				500	
Der Unterarzt und Unter-Veterinärarzt 2. Kl.	400		400				400	
Der ärztliche- und Veterinärpraktikant und Rechnungsaktuar . .	288		288				288	

Ein Generallieutenant mit dem Kommando einer Armeediviſion bezieht jährlich 8000 fl. Gage und täglich zwei leichte und vier ſchwere Fourage Rationen.

Ein Generalmajor mit dem Kommando einer Brigade 5000 fl. jährlich und täglich drei leichte und zwei ſchwere Fourageratioenen.

Die Adjutanten der Generale beziehen außer der Beſoldung ihres Grades eine jährliche Zulage von 140 fl., dann 120 fl. als Pferdegratifikation und Stallgeld, und täglich zwei leichte Fourageratioenen.

Die Oberſten, welche Regimenter kommandiren, erhalten eine Funktionszulage von 300 fl., jene Stabsoffiziere, welche ſelbſtſtändige Bataillons kommandiren, 200 fl. jährlich. Die Adjutanten der Regimenter und Bataillons erhalten jährlich 100 fl. Zulage, die der Infanterie außerdem 60 fl. als Pferdegratifikation und Stallgeld.

Penſionirung.

Kaum wird ein Staat in der Sorge für dienſtuntaugliche Offiziere, dann für deren Wittwen und Waiſen, Bayern gleich kommen, indem die durch Wunden, Alter oder Gebrechen zum Dienſte nicht mehr tauglichen, ohne Rückſicht auf kürzere oder längere Dienſtzeit, folgende Penſionen erhalten.

Der Oberſt jährlich . . .	1800 fl.,
der Oberſtlieutenant . . .	1500 =
der Major	1300 =

der Rittmeiſter oder
Hauptmann 1ſter Klaſſe 1000 fl.,
der Hauptmann 2ter Klaſſe 800 =
der Oberlieutenant . . . 500 =
der Unterlieutenant . . . 420 = *)

Außerdem avanciren die durch Wunden im Felde oder in Folge derſelben penſionirt werdenden Offiziere bis zu einem gewiſſen Grade in ihrem Range, den ſie in der Armee hatten fort, und zwar der Oberſt bis zum Generalmajor, der Major und Oberſtlieutenant bis zum Oberſten, der Hauptmann und Rittmeiſter bis zum Oberſtlieutenant, der Ober= und Unterlieutenant bis zum Hauptmann 1ſter Klaſſe oder Rittmeiſter und beziehen ſodann die der erreichten Charge gebührende Penſion.

Die Militärbeamten erhalten die Penſionen nach dem Verhältniſſe ihres Gagebetrages zu dem entſprechenden der Offiziersgage.

Auch können Offiziere, die in der Linie zu dienen nicht mehr tauglich ſind, nach vorausgegangener Praxis zur königlichen Poſtanſtalt übertreten.

Ganz erwerbsunfähige Unteroffiziere und Soldaten erhalten wie bereits erwähnt, im Invalidenhauſe oder in der Veteranenanſtalt ihre Verſorgung; wenn ſie es aber vorziehen folgende Penſionen:

---

*) Und zwar ohne daß die Offiziere irgend einen Penſionsbeitrag von ihrer Beſoldung zu leiſten haben, wie es bei mehreren deutſchen Truppen der Fall iſt.

Der Feldwebel, 1ſter Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker oder ein in dieſer Categorie ſtehendes Individuum 7 fl. 30 kr. bis 10 fl.; der Sergeant, 2ter Wachtmeiſter und Feuerwerker 5 fl. bis 7 fl. 30 kr.; der Korporal, Hautboiſt, Trompeter ꝛc. 4 fl. 30 kr. bis 7 fl.; der Soldat 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Auch bei verſchiedenen Civilſtellen finden lang und brav gediente Unteroffiziere geeignete Anſtellungen.

Ein Militärwittwen- und Waiſenfonds, von mehr als 3 Millionen fl., wozu alle Militärs nach Verhältniß ihrer Beſoldung Beiträge leiſten, nebſt einem Zuſchuß aus dem Budget macht es möglich, den Wittwen der Offiziere und Militärbeamten den 3ten Theil des vollen Gehaltes ihrer Männer verabreichen zu können.

Einfache Waiſen erhalten überdieß den 25ſten Theil und doppelte 3/50tel von der Beſoldung ihres Vaters als Penſion. Als Minimum der Penſion einer einfachen Waiſe ſind 3 fl., einer doppelten 4 fl. 30 kr. monatlich feſtgeſetzt. Dieſe Penſionen beziehen ſie bis zum zurückgelegten 20ſten Lebensjahre; die Waiſen der Stabsoffiziere und die erwerbsunfähigen aber lebenslänglich.

Die Wittwen und Waiſen eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den Wunden verſtorbenen Offizieres oder Soldaten erhalten die dem Grade ihres verſtorbenen Gatten vorhergehende höhere Penſion. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten beziehen Penſionen von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Jede Waiſe derſelben 3 fl. monatlich und zwar die

Knaben bis zum vollendeten 13ten, die Mädchen bis zum 15ten Lebensjahre. Erlernt ein Knabe nach dem 13ten Jahre ein Handwerk oder eine Kunſt, erhält er überdieß Unterſtützungen und Lehrgeld.

Heiraths-Kautionen.

Nur nach Leiſtung einer Kaution von 10,000 fl. dürfen Offiziere und Militärbeamten heirathen.

Für Unteroffiziere und Gemeine beſteht dieſe in 600 fl.

Militärbildungs-Anſtalten, Avancement.

Als Pflanzſchule für Offiziere beſteht zu München das Kadettenkorps mit 150 Plätzen, die entweder als ganz freie Plätze, oder gegen jährliche Zahlung von 102, 204 oder 306 Gulden an Söhne des Adels, der Offiziere und Militärbeamten, der wirklichen Kollegialräthe und der höheren, mit dieſen in gleichem Range ſtehenden Civilbeamten verliehen werden, dann 50 Plätze für Ueberzählige, zu welchen Innländer ohne Rückſicht auf den Stand und Rang der Eltern, und auch Ausländer, mit einer Zahlungsverbindlichkeit von 306 fl. zugelaſſen werden. Ein General oder höherer Stabsoffizier iſt Kommandant, demſelben iſt noch ein Stabsoffizier (gegenwärtig ein Hauptmann), 2 Aerzte, 1 Rechnungsführer und 2 Aktuare beigegeben.

26 Profeſſoren und Lehrer, theils Offiziere, theils vom Civil, ertheilen den Unterricht in den allgemeinen

und Militärwiſſenſchaften, dann in den Leibesübungen aller Art, während 16 Inſpektionsoffiziere (von der Infanterie oder Artillerie dahin kommandirte Ober- oder Unterlieutenants) die nächſte Aufſicht über die Zöglinge führen. In der Regel treten dieſe mit dem 10ten Jahre in die Anſtalt.

Der Kurſus dauert 8 Jahre.

Die Zöglinge der 4 untern Klaſſen oder Brigaden heißen Eleven, jene der 4 obern Brigaden Kadetten, und die Zöglinge Mitaufſeher, welche in der Regel nur aus der höchſten Klaſſe ausgewählt werden, Fahnenkadetten. Die Zöglinge der 8ten Klaſſe treten nach gut beſtandener Konkursprüfung als Junker in das Heer.

Die Gegenſtände dieſer Prüfung ſind: Mathematik, dann Algebra, Geometrie, Trigonometrie, ebene und ſphäriſche, Analyſis, höhere Mathematik, Anfangsgründe der Phyſik, Geſchichte, Geographie und Statiſtik, reine und angewandte Taktik, Waffen-, Truppen-, und Terrainlehre, Verbindungslehre, permanente und paſſagere Fortifikation, deutſche und franzöſiſche Sprache. Die engliſche und italieniſche Sprache wird ebenfalls gelehrt.

Die Regimentskadetten und Unteroffiziere der Artillerie können an dieſer Konkursprüfung zum Zwecke ihrer Beförderung ebenfalls Antheil nehmen.

Die Uniform des Kadettenkorps beſteht in Röcken von kornblauem Tuche, die Offiziere mit langen, die Zöglinge mit kurzen Schößen, Kragen und Aermelaufſchlägen von ſchwarzem Mancheſter, ſcharlach-

rothem Vorſtoße, weiße Knöpfe, kornblautuchene Hoſen mit rothem Vorſtoße, im Sommer die Offiziere weiße, die Zöglinge weiß und blau geſtreifte leinene Beinkleider, Kasquets und Schirmmützen. Graue Mäntel mit ſtehendem Kragen, die Offiziere Hüte, Säbel wie die der Infanterie; die Zöglinge wenig gekrümmte Säbel an weißer Kuppel, die Fahnenkadetten mit einem Säbelgehänge. Außerdem unterſcheiden ſich die Kadetten durch einen rothen Vorſtoß an den Achſelbändern von den Eleven.

Die Inſpektionsoffiziere tragen die Uniform jener Abtheilungen, zu welchen ſie gehören.

Jedes Regiment und ſelbſtſtändige Bataillon beſitzt 2 Schulen, eine höhere in 2 Klaſſen für die Junker, Kadetten und ſich zur Beförderung eignenden Individuen, und eine niedere für die übrigen Unteroffiziere, Tamboure und die ſich zu dieſer Charge vorbereitenden Soldaten.

In der höheren Schule ertheilen Offiziere den Unterricht.

Bei den Artillerie-Regimentern dehnt ſich derſelbe auf die dieſer Waffe beſonders nöthigen Kenntniſſe und die Fortifikation aus.

Von halb zu halb Jahr finden bei den Truppenabtheilungen ſchriftliche Prüfungen der Junker, Kadetten und der ſich zur Beförderung eignenden Individuen ſtatt. Die Gegenſtände, aus welchen geprüft wird, ſind: Stereometrie, Trigonometrie, reine und

angewandte Taktik, Waffenlehre, Terrainlehre und Terrainbeurtheilung.

Zu Junkern werden wie bereits erwähnt, die Fahnenkadetten, welche in den Konkursprüfungen gut beſtanden, dann jene Unteroffiziere und Kadetten, nach der Wahl S. M. des Königs befördert, welche ſich durch dienſtliche Brauchbarkeit, wiſſenſchaftliche Ausbildung und ſittliches Betragen beſonders auszeichnen.

Das Avancement der Offiziere geſchieht in jeder Waffengattung für ſich und nach dem Entſchluß S. M. des Königs bei entſprechender Befähigung, nach dem Dienſtalter im Grade.

Die Stellen der Unteroffiziere beſetzt der Oberſt, auch hat er die Befugniß Kadetten, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingniſſe erfüllen, ins Regiment oder Bataillon aufzunehmen.

Sämmtliche Regimenter und Bataillons beſitzen Bibliotheken, wovon ſich mehrere durch Auswahl und Bändezahl auszeichnen. Dieſe Bibliotheken ſind Eigenthum der Offiziere und werden durch Beiträge derſelben unterhalten.

Uebungen der Truppen.

Sämmtliche Heeresabtheilungen werden in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen und Manoeuvers mit Sorgfalt ausgebildet. Die Infanterie

übt ſich außerdem im Bajonettfechten und in allen Zweigen des Turnens.

Die Ausbildung der Kavallerie begünſtigt durch längere Präſenzzeit der Mannſchaft, iſt vorzüglich. Das Hieb- und Stoßfechten, dann das Voltigiren, wird fleißig geübt. Im Tirailliren wird ſämmtliche Mannſchaft der Infanterie und Kavallerie unterrichtet. Bei der Kavallerie iſt jedoch der 4te Zug jeder Eskadron, bei den Infanterie-Regimentern ſind die Schützenkompagnien, bei den Jägerbataillons die Karabinierkompagnien vorzugsweiſe dazu beſtimmt, weswegen auch die gewandteſten Leute und Pferde zu dieſen Abtheilungen ausgewählt werden. Auch der Schwimmunterricht wird mit Eifer betrieben, zu dieſem Zweck ſind in den meiſten Garniſonen Schwimmſchulen angelegt. Die Mannſchaft der Artillerie erhält den gründlichſten Unterricht in allen Theilen dieſer komplizirten Waffengattung. Die Manoeuvrierfähigkeit derſelben wurde durch Annahme des General von Zollerſchen Feldartillerie-Syſtems noch geſteigert und iſt vorzüglich.

Die Ingenieur- und techniſchen Truppen haben, neben den Sapeurs- und Mineursübungen, bei den großen Feſtungsbauten zu Ingolſtadt nnd Germersheim Gelegenheit, ſich praktiſch vollkommen auszubilden.

Von Zeit zu Zeit finden Uebungslager ſtatt, an welchen gewöhnlich 2 Armee-Diviſionen Theil nehmen und ſich in Schul- und Feldmanoeuvers üben.

Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit und Remontirung.

Das Heer ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang oder durch Konſkription der militärpflichtigen Mannſchaft.

Jeder Bayer tritt nach vollendetem 21ſten Lebensjahre in die Militärpflichtigkeit nicht nur für das ſtehende Heer, ſondern auch für die Reſerven.

Ausgenommen davon ſind nur die Geiſtlichen und die Standesherrn. Der jährlich ausdienende 6te Theil der Mannſchaft (9,000 bis 10,000 Mann) wird jedes Frühjahr durch Einreihung der durch das Loos hierzu beſtimmten erſetzt.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre bei allen Waffengattungen.

Die bei den Heeresabtheilungen eingereihte dienſtthuende Mannſchaft iſt im Durchſchnitte während ihrer Dienſtzeit bei der Kavallerie 4 bis 5 Jahre, bei der Artillerie 1½ bis 2 Jahre, bei der Infanterie 12 bis 15 Monate wirklich im Dienſte. Stellvertretung findet nicht nur ſtatt, ſondern wird begünſtigt, indem dadurch dem Heere viele tüchtige Unteroffiziere und Soldaten erhalten werden.

Iſt der Einſteller ſchon im Heere eingereiht, ſo muß ſein Erſatzmann 6 Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben.

Unteroffiziere können ſchon im letzten Jahre ihrer Dienſtzeit einſtehen, die übernommene Dienſtzeit be-

ginnt aber erſt nach Vollendung der eigenen, oder frü-
her übernommenen.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienſtzeit, wird die ausgediente Mannſchaft beabſchiedet, ſogleich aber aufs Neue zu der Reſerve verpflichtet (Siehe Reſerve und Landwehr). Die Kavallerie und das Fuhrweſen remontirt ſich mit innländiſchen Pferden, welche theils von den Regimentern ſelbſt angekauft, theils von den Militär-Fohlenhöfen angekauft und geliefert werden.

Im Jahre 1837 wurden jedoch ausnahmsweiſe auch norddeutſche Pferde angekauft.

In den Militär-Fohlenhöfen werden die im Lande angekauften Fohlen bis zu ihrem 5ten Jahre oder bis zur Abgabe an die Regimenter aufgezogen.

Jedem derſelben ſteht ein Verwalter nebſt einem Aktuar und einem Veterinärarzt vor.

Die Adminiſtrationskommiſſion der Militär-Fohlenhöfe in München, unter einem Oberſten als Vorſtand und einem Rittmeiſter als Mitglied, führt die Oberaufſicht darüber.

In der Regel wird jährlich nach den Inſpizierungen der 10te Theil der Pferde ausgemuſtert, und auf obige Art wieder erzänzt.

Reſerve und Landwehr.

Die Reſerve (Legion) bildet ſich aus jener Mannſchaft, die nach Vollendung ihrer Dienſtzeit im Heere bis zu ihrem 40ſten Lebensjahre oder ihrer Anſäſſigmachung,

verpflichtet iſt, ſich, im Falle des Aufgebots, wieder zu ſtellen und alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen.

Die Mannſchaft iſt zwar im Frieden beſtändig beurlaubt und wird nur in Liſten geführt, ohne an einer Veränderung des Wohnſitzes oder der Anſäſſigmachung gehindert zu ſein, ſetzt jedoch Bayern in Stand, im Falle des Krieges ſein Heer mit kräftigen, ſchon gedienten Leuten zu verdoppeln. Bei jedem Infanterie- und Artillerie-Regiment bildet dieſe Mannſchaft 2 Bataillons, bei jedem Kavallerie-Regiment und Jäger-Bataillon eine Diviſion.

Neben dem Heere und der Reſerve beſteht die Landwehr, wozu jeder Bürger bis zum 60ſten Lebensjahre verpflichtet iſt und gegenwärtig aus dem Bürgermilitär der meiſten Städte und Marktflecken der 7 Kreiſe dieſſeits des Rheins beſteht. In jedem dieſer Kreiſe befindet ſich ein Kreiskommando der Landwehr, unter einem Landwehrgeneral, dem mehrere Kreisinſpektoren untergeordnet ſind. J. Rudhart ſchätzt in ſeinem Werke: „Ueber den Zuſtand des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen, 1827,“ die Stärke der Landwehr zu 250,000 Mann.

Sanitäts-Weſen.

An der Spitze des Sanitätsperſonals der Armee ſteht der Generalſtabsarzt, derſelbe iſt zugleich Referent für das Sanitätsweſen im Kriegsminiſterium.

Ein Regimentsarzt iſt ihm beigegeben.

Ein Ober = Veterinärarzt iſt Referent für die einſchlägigen Gegenſtände.

Bei den Armee=Diviſionskommandos hat der Stabsarzt die Oberaufſicht über das Sanitätsweſen. Demſelben iſt ein Arzt als Aſſiſtent beigegeben. Die Zahl der Aerzte und des Veterinärperſonals iſt bei dem Stand der Regimenter bereits angegeben.

Bei jeder Kommandantſchaft, bei welcher die nöthige Anzahl von Aerzten vorhanden iſt, bildet ſich eine Unterſanitäts=Kommiſſion, über deren Ausſprüche die ſich am Sitze eines jeden Armee=Diviſionskommandos unter dem Vorſitz des Stabsarzt bildende Oberſanitäts=Kommiſſion, das oberärztliche Gutachten abgiebt.

Um im Sanitätsdienſt der Armee angeſtellt zu werden, muß der Bewerber den Doktorgrad der Chyrurgie und Medizin erlangt haben und einer Konkursprüfung ſich unterwerfen.

In den 5 Hauptgarniſonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau ſind eigene Krankenhaus=Inſpektionen.

In München, Augsburg, Würzburg und Landau Militärapotheken mit dem nöthigen Perſonale.

Juſtiz = Weſen.

Die dem Militär umfaſſend zuſtehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern, bei den ſelbſtſtändigen Bataillons und bei den größern Kommandantſchaften, durch die Kommandirenden unter der Ge=

ſchäftsführung der Auditoren und ihrer Aktuare ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disziplinär-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von einfachen Kommiſſionen oder von größeren Kriegskommiſſionen in Vergehensfällen, oder von Kriegsgerichten in allen Verbrechensfällen.

In Civilrechtsſachen haben die Militärperſonen ihren Gerichtsſtand gleich allen Unterthanen vor den Civilgerichten. Die beurlaubte Mannſchaft ſteht in polizeilich-ſtrafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs-Ortes, und wenn bei demſelben Vergehen und Verbrechen Civil- und Militärperſonen zuſammentreffen, ſo iſt ſowohl das unterſuchende, als das erkennende Gericht aus Civil- und Militärrichtern in allen Inſtanzen bis einſchließlich bei dem Oberappellationsgericht des Königreichs zuſammengeſetzt.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten beſteht eine einfache Unterſuchungskommiſſion aus einem Vorſtand und 2 Beiſitzer (Subalternoffiziere), eine größere Kriegskommiſſion aus einem Vorſtand (Stabsoffizier) und 4 Beiſitzer (Subalternoffiziere).

Ein Kriegsgericht aus einem Vorſtand (Stabsoffiziere) und 12 Beiſitzer, worunter 4 Subalternoffiziere und 8 Unteroffiziere und Soldaten ſich befinden. Zwei ſind immer im Grad gleich und bilden eine Stimme, ſo daß die feierliche Handlung eines Kriegsgerichts durch 13 Perſonen vollführt und das Erkenntniß alſo in 6 Stimmen, außer jener des Vorſtandes, gefällt wird.

Nach dem weſentlich im Heer beſtehenden Prinzip, daß ein Angeſchuldigter von ſeinen Kameraden gerichtet werde, richtet ſich, wenn der Angeſchuldigte aus dem Offiziersſtande iſt, auch das Perſonal der beſagten Kommiſſionen und des Kriegsgerichts, ſo daß dann nur Offiziere als Richter auftreten.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entſcheidende Stimme, hat aber die Prozeß-Inſtruktion mit dem Aktuar zu leiten und den Vor- und Antrag, behufs der Aburtheilung zu erſtatten.

Die Erkenntniſſe der größeren Kriegskommiſſionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen, läßt der Kommandirende ohne Weiteres verkünden und in Vollzug ſetzen.

Urtheile von größeren Kriegskommiſſionen hingegen über Verbrechen gegen Offiziere bis zum Oberſtlieutenant einſchlüſſiig, unterliegen der Reviſion in letzter Inſtanz, durch ſogenannte Reviſionsgerichte, die bei den 4 Armeediviſionen und dem Artilleriekorps-Kommando, nebſt den ihnen zur Geſchäftsführung beſtändig beigegebenen Stabsauditoren und Aktuaren, unter dem Vorſitze der Armee-Diviſionskommandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden.

Alle Kriegsgerichtserkenntniſſe kommen in letzter Inſtanz vor einen für die Armee beſtehenden oberſten Militärgerichtshof, genannt Generalauditoriat zur oberſtrichterlicher Reviſion und zwar

a) vor das Generalauditoriat, als ſolches beſtändig beſetzt mit 2 wirklichen Generallieutenants als

Präſidenten und Vicepräſidenten, dann mit 1 Generalauditor und 7 Oberauditoren nebſt 1 Präſidial- und andern Sekretären, 1 Regiſtrator und 3 Kanzelliſten, für die gemeinen Verbrechensfälle, dann

b) vor das Generalauditoriat als oberſtes Reviſionsgericht der Armee, aus obigen Präſidenten oder Vicepräſidenten, dann aus 2 der obigen Oberauditore und aus 4 Stabsoffizieren zuſammengeſetzt, für die rein militäriſchen Verbrechen.

c) Nebſtdem bildet das Generalauditoriat als ſolches die oberſte Juſtizreſpizirungsſtelle über alle Unterbehörden, dem königlichen Kriegsminiſterium ad latus, und

d) beſorgt die Prüfung und Conſervirung der in die Millionen gehenden Heirathskautionen.

Nur die oberſtrichterlichen Erkenntniſſe auf den Tod, auf Entſetzung eines Offiziers von der Charge oder Entlaſſung eines Offiziers gehend, müſſen S. M. dem Könige vorgelegt werden. Für außerordentliche Fälle, beſonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

Bayern beſitzt folgende feſte Plätze: Landau, welches zugleich Bundesfeſtung iſt, Würzburg mit der Citadelle Marienberg, dann die Bergfeſtungen

Roſenberg, Wülzburg und Oberhaus bei Paſſau.

Der große Feſtungsbau zu Ingolſtadt nähert ſich ſeiner Vollendung.

Der Bau der Befeſtigungswerke bei Germersheim am Rhein wird ebenfalls thätig betrieben.

Die Militäretabliſſements ſind bereits bei der Artillerie angegeben worden.

Militär-Budget.

Auf verfaſſungsmäßigem Wege wurde für die Finanzperiode vom Jahre 1837 bis 1843 das Militär-Budget per Jahr beſtimmt:

1) Für die aktive Armee
 a) an Geld 5,344,769 fl.,
 b) an Naturalien, nach den Budget-Preiſen 655,321 fl.,
2) für die Gendarmerie 613,976 fl.,
3) für das topographiſche Bureau 50,000 fl.

Bundes-Kontingent.

Zum Bundesheere ſtellt Bayern als gewöhnliches Kontingent 35,600 Mann, nämlich 27,595 Mann Infanterie, 5086 Mann Kavallerie, 2563 Mann Artillerie mit 72 Stücken Geſchütz und 356 Pioniere und Pontoniere.

Die Truppen bilden das 7te Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der St. Hubertusorden, 1444 geſtiftet als 1ſter Hausorden.

2) Der St. Georgenorden, aus den Zeiten der Kreuzzüge, 1729 erneuert mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

3) Der Militär=Max=Josephs=Orden, 1806 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter. 6 Großkreuze erhalten eine jährliche Penſion von 1500 fl., 8 Kommandeurs von 500 fl., 50 Ritter von 300 fl., die übrigen ein jeder 150 fl. Ferner erhalten 15 Kinder, deren Väter den Max=Joſephs=Orden beſitzen oder beſaßen, eine jährliche Unterſtützung von 300 fl.

4) Den Civilverdienſtorden der bayeriſchen Krone, 1808 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

5) Der St. Michaels=Orden, 1693 geſtiftet, 1837 zu einem Verdienſtorden umgeſchaffen mit 3 Klaſſen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

6) Der Ludwigsorden, 1827 geſtiftet für 50jährige Dienſtzeit, beſteht nur aus einer Klaſſe. Das Ehrenkreuz deſſelben erhalten alle Offiziere mit Einrechnung ihrer Feldzugjahre, die höhern Hof=, Staats= und Militärbeamten aber nur bis zum Range eines Kollegialrathes einſchlüſſig.

7) Goldene und ſilberne Militär=Verdienſtmedaillen für Unteroffiziere und Sol=

daten, 1794 geſtiftet. Mit erſterer iſt eine volle, mit letzterer eine halbe Taglöhnung als Zulage verbunden.

8) Militär-Sanitäts-Medaille, 1812 geſtiftet, goldene und ſilberne, für das ärztliche Perſonal der Armee. Mit 4 goldenen Medaillen iſt eine Penſion von 300 fl., mit 4 andern von 200 fl., mit 8 ſilbernen eine Penſion von 150 fl., mit allen übrigen von 100 fl. verbunden.

9) Goldene und ſilberne Civilverdienſtmedaille, 1808 geſtiftet.

10) Die Ehrenmünze des Ludwigsordens, 1827 geſtiftet für 50jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten, mit Einrechnung ihrer Felzugsjahre, dann für Hof-, Staats-, und Militärbeamte, welche nicht den Rang eines Kollegienrathes haben.

11) Das Armee-Denkzeichen für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815.

12) Das griechiſche Denkzeichen, oder das von Sr. Majeſtät dem König Otto von Griechenland für die bayeriſche Hülfsbrigade 1834 geſtiftete Denkzeichen.

Feldzeichen.

Weiß und Blau.

Königreich Württemberg. *)

Arealgröße 360⁴/₁₀tel □Meilen.

Einwohnerzahl im Jahre 1835, 1,587448.

Staaseinkünfte 9,297,000 fl. jährlich.

Pferdezahl im Jahre 1831 94,292, worunter 14,137 unter 2 Jahre.

Kriegs-Miniſterium.

Unter dem unmittelbaren Befehl S. M. des Königs, beſorgt der Kriegsminiſter die Leitung des geſammten Kriegsweſens.

Zur Bearbeitung der verſchiedenen Geſchäftszweige iſt die erforderliche Anzahl von Miniſterialräthen (Oberkriegsräthe) und Aſſeſſoren (Kriegsräthe) beigegeben.

Nächſtdem werden der Kommandant der Artillerie für das Materielle, der Generalſtabsarzt für das Medizinalweſen, der Oberthierarzt für die Geſundheit der Pferde, und der Baurath für das Bauweſen als Referenten beigegeben.

Die Geſchäfte ſelbſt werden theils durch den Kriegsminiſter allein, theils unter Zuziehung des Referenten oder auch kollegialiſch behandelt.

---

*) Quellen: K. württembergiſcher Militär-Almanach von Fromm, Ulm 1825.

Militär-Handbuch des Königreichs Württemberg vom Jahre 1836.

Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt bei Leske.

Verhandlungen der Stände.

Unter dem Befehl des Kriegsminiſters beſteht:

1) eine beſondere Kriegs-Kaſſa-Verwaltung, unter einem Oberkriegsrath als Vorſtand, ferner die Oberkriegskaſſe.

2) Das Oberkriegsgericht in Verbindung mit dem Militär-Reviſionsgericht unter einem Direktor als Vorſtand und drei Räthen.

3) Die Medizinal-Kommiſſion unter dem Generalſtabsarzt.

Dem Miniſterium des Innern und des Kriegs gemeinſchaftlich untergeordnet iſt:

Der Oberrekrutierungsrath unter einem Direktor, dann 2 Regierungs- und 2 Kriegsräthen.

Ferner ſind folgende Stellen dem Kriegsminiſterium untergeordnet:

a) Die Gewehrfabrik in Oberndorf,

b) die Kaſſenverwaltungen zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Hohenaſperg,

c) die Militär-Spital-Verwaltung zu Stuttgart,

d) die Montirungs-Verwaltung zu Stuttgart,

e) die Offiziersuniformirungs-Verwaltung in Ludwigsburg.

Zuſammenſetzung und Abtheilungen des Truppenkorps.

Das geheime Kabinet S. M. des Königs beſteht für die Militär-Ausfertigungen aus 1 Vorſtand und 1 Expeditor.

General=Kommando.

Sämmtliche Truppen, mit Ausnahme der Leibgarde und der Feldjägerſchwadron, ſtehen unter dem General=kommando, welches unter dem unmittelbaren Befehl S. M. des Königs gegenwärtig dem Kriegsminiſter übertragen iſt.

Der Generalſtab

begreift a) die Generale (1837 6 Generallieutenants und 11 Generalmajors),

b) die Adjutanten:

1) S. M. des Königs, 1 erſter Adjutant, 4 dienſtthuende und 7 Titularadjutanten,
2) des Kriegsminiſters oder kommandirenden Generals, ein Oberſtlieutenant,
3) der Generale.

c) Das Platz=Stabsperſonale,

1) die Gouverneure zu Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenaſperg, Ulm und Heilbronn,
3) die Platzadjutanten in dieſen Orten.

d) Den Generalquartiermeiſter=Stab, beſtehend aus 1 Generalquartiermeiſter (General oder Oberſt) 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 2 Ober= und 2 Unterlieutenants, 4 Guiden, 1 Guiden Zögling, dann 1 (nach dem Kriegsſtand 3) Stabsfourier.

Unter dem Generalquartiermeiſterſtab ſteht die Pio=

nierkompagnie, welche zugleich die Dienſte der Pontoniere verſieht, mit

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Obermänner,
4 Oberpioniere,
3 Tambours,
75 Pioniere.

Summa 97 Mann. Hierzu kommen nach dem Kriegsſtand noch ein Unterlieutenant, ein Unterarzt, ein Krankenführer und 76 Pioniere; dann an Train

1 Oberlieutenant,
1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
1 Trompeter,
3 Obermänner,
3 Obertrainſoldaten,
2 Handwerker,
107 Trainſoldaten.

Im Ganzen 295 Mann und 218 königliche Dienſtpferde.

Ferner gehören zum Generalſtab im Felde alle unter dem unmittelbaren Befehl des kommandirenden Generals ſtehenden Juſtiz-, Verpflegs und Geſundheitsbeamte, die Militärgeiſtlichen, der Feldpoſtmeiſter, alle

zum Hauptquartier gehörigen, bei keiner Truppenabtheilung eingetheilten Militärperſonen, endlich die, die Heerespolizei verſehende Feldjäger-Schwadron in folgender Stärke:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeiſter,
2 Trompeter,
1 Fourier,
6 Obermänner,
40 Feldjäger,
1 Unterarzt,
1 Fahnenſchmied.

Summa 55 Mann und 52 Pferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale und Adjutanten S. M. des Königs, königsblaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothen Kragen, Aermel- und Schoßaufſchlägen mit goldenen, bei den Adjutanten mit ſilbernen Stickereien und weißen Knöpfen, blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, zur Galla weiße. Außerdem Königsblaue Röcke und Oberröcke ohne Stickerei, bloß paſſepoilirt. Graue Mäntel mit rothem Kragen, Hüte mit ſchwarzem Federbuſch. Die Generale Säbel oder Degen mit vergoldetem Gefäß, die Adjutanten Säbel mit ſilbernem Gefäß, beide an einer Säbelkuppel von runden Schnüren von Gold mit roth und ſchwarzer Seide.

Die Offiziere des Generalquartiermeiſterſtabs und die Guiden haben königsblaue Röcke, ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen mit goldenen Litzen und ſchwarzen Schoßumſchlag mit rothem Vorſtoß, eine Reihe gelber Knöpfe. Außerdem eben ſolche Oberröcke, dann blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, Hüte mit ſchwarzem Federbuſch. Als Bewaffnung Säbel mit gelbmetallenem Gefäß, an einer Kuppel von ſchwarzem Saffian mit gelbem Beſchläg.

Die Pioniere haben königsblaue Röcke, die Offiziere mit langen Schößen, zwei Reihen gelber Knöpfe, ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, rothem Vorſtoß. Auf den Schößen eine Granate. Auf dem rechten Oberarm haben die Unteroffiziere und Pioniere zwei ſich kreuzende Beile, erſtere von gelbem Metall, letztere von rothem Tuch. Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene. Die Pioniere blaue Tuchepaulette, die Offiziere von gelben Metallſchuppen. Graue Mäntel, Tſchakos mit Meſſingverzierungen. Auf dem Tſchako der Mannſchaft aller Waffen befinden ſich kugelförmige Büſchchen von rothem Kameelgarn, nur die Schützen haben ſie grün und die Leibgarde gelb.

Auf den Tſchakos der Offiziere befinden ſich nach der Farbe der Knöpfe goldene oder ſilberne Büſchchen. Außer dem Tſchako tragen ſämmtliche Offiziere Hüte, und ſo wie die Mannſchaft königsblaue Schirmmützen mit farbigem Bund und Vorſtoß mit verſchiedenen Abzeichen.

Die Pioniere ſind mit Gewehr und Faſchinenmeſſer,

die Offiziere mit Säbel, wie der Generalquartiermeiſter=ſtab, an weißlakirter Kuppel bewaffnet. Das Reitzeug der Offiziere aller bisher genannten Abtheilungen iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg (blos die Adjutanten S. M. des Königs haben weißes), dazu königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß und Löffelſättel. Die Uniformirung der Feldjäger iſt bei der Reiterei angegeben.

Gradauszeichnung der Offiziere: Sämmtliche Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrange tragen Epaulette.

Die der Generale ſind von Gold, haben geſtickte Bänder und dicke Bouillions. Auf denſelben haben die Feldzeugmeiſter oder die Generale der Infanterie oder Kavallerie 4, die Generallieutenants 3, die Generalmajors 2 ſilberne Sternchen.

Die gleiche Anzahl Sternchen befinden ſich auf den Quaſten des Portepees, der Hutkordons und der Schärpe.

Die Epauletten der übrigen Offiziere haben ſtatt der Bänder Metallſchuppen, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Oberſten mit dicken Boullions, die Oberſtlieutenante auf der rechten Schulter eines mit dicken, auf der linken eines mit dünnen Bouillons. Die Rittmeiſter oder Hauptleute auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre=Epaulett).

Die Ober= und Unterlieutenante tragen 2 Contre=Epaulette.

Die nicht aktiven Offiziere und Militärbeamten haben gewirkte Bänder.

Als Dienſtzeichen werden von allen Offizieren Schärpen getragen.

Die Generale und Adjutanten S. M. des Königs haben eine goldene zur Staatsuniform und eine zweite wie die übrigen Offiziere.

Die goldene hat ein Netz und Schnüre von Goldfaden mit roth und ſchwarzer Seide durchwirkt, dann Quaſten mit goldenen Bouillons, und wird um den Leib geknöpft.

Die Quaſten der General- und Stabsoffiziersſchärpen haben dicke, die der Subalternoffiziere dünne Bouillons. Die Schärpe dieſer Offiziere iſt von Seide, roth und ſchwarz geſtreift, mit zwei Quaſten und wird um den Leib geknöpft.

Das Portepee iſt von Gold, dann roth und ſchwarzer Seide.

Die Hutkordons und Schleifen ſind von denſelben Stoffen.

Gradauszeichnung der Unteroffiziere: Den Bataillonsadjutanten der Infanterie, den Oberwachtmeiſtern, Oberfeuerwerkern, Oberfeldwebeln, ſo wie den übrigen in dieſem Range ſtehenden Unteroffizieren wird die Schärpe verliehen, wenn ſie ein Jahr in der erwähnten Charge vorwurfsfrei gedient haben.

Dieſe Schärpe iſt wie jene der Offiziere, nur ohne Quaſten und Franzen, und wird um den Leib gehakt, überdieß tragen dieſe Unteroffiziere goldene oder ſil-

berne Borten, nach der Farbe der Knöpfe, auf Kragen und Aermelaufſchlägen.

Die Wachtmeiſter, Feuerwerker, Feldwebel und Fouriere haben eine ſolche Borte blos auf dem Kragen, die Obermänner eine ſolche blos auf dem Aermelaufſchlag.

Die Oberkanoniere und Rottenmeiſter eine gelbe oder weiße wollene Borte auf dem Aermelaufſchlag.

Die Guiden des Generalquartiermeiſterſtabs und die Unteroffiziere des Invalidenkorps haben auf Kragen und Aufſchlägen, nach ihrem Range, ſtatt der Borten, Litzen. Die Trompeter und Muſiker tragen auf dem Kragen und Aufſchlägen Borten nach ihrem Range, außerdem erſtere Schwalbenneſter auf den Schultern, letztere aber fünf verkehrte lateiniſche Fünfer von Silberborten auf den Aermeln. Die Kapellmeiſter haben eine Stickerei auf Kragen und Aufſchlägen. Die Tamboure haben vier Fünfer von Wollborten auf den Aermeln.

Die Leibgarde.

Die Leibgarde bildet eine Schwadron und beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenaut,
2 Unterlieutenants,
1 Stabstrompeter,
1 Oberwachtmeiſter,

2	Wachtmeiſter,
12	Trompeter,
1	Fourier,
6	Obermänner,
6	Rottenmeiſter,
118	Gardiſten,
1	Unterarzt,
1	Profoß,
1	Fahnenſchmied.
Summa 155	Mann und 147 Pferde.

Die Reiterei.

Die Reiterei beſteht aus einer Diviſion zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter, jedes Regiment zu 4 Schwadronen. Dem Diviſions- und jedem Brigadegeneral iſt ein Adjutant und ein Stabsfourier, dem Brigadeſtab außerdem ein Auditor und ein Brigadeſtallmeiſter beigegeben. *)

*) Sämmtl. Angaben über den Stand der Abtheilungen des Truppenkorps ſind dem Milit. Handbuch des Königr. Würtemberg entnommen.

Stand eines Reiterregiments.

Chargen.	Friedensſtand.				Kriegsſtand.			
	Offiziere.	Unter⸗offiziere und Soldaten.	Nicht⸗Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter⸗offiziere und Soldaten.	Nicht⸗Streitbare.	Pferde.
Regiments⸗Kommandant	1	—	—	—	1	—	—	—
Stabs⸗Offizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Regiments⸗Adjutant	1	—	—	—	1	—	—	—
Schützen⸗Offizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Rittmeiſter 1ſter Klaſſe	3	—	—	—	3	—	—	—
= = 2ter =	1	—	—	—	1	—	—	—
Oberlieutenants	4	—	—	—	4	—	—	—
Unterlieutenants	4	—	—	—	8	—	—	—
Stabstrompeter	—	1	—	1	—	1	—	1
Stabsfourier	—	1	—	—	—	1	—	1
Oberwachtmeiſter	—	4	—	4	—	4	—	4
Wachtmeiſter	—	8	—	8	—	8	—	8
Fouriere	—	4	—	4	—	4	—	4
Trompeter	—	12	—	12	—	16	—	16
Obermänner	—	24	—	24	—	32	—	32

Chargen.	Friedensſtand.				Kriegsſtand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Rottenmeiſter	—	8	—	8	—	16	—	16
Schützen	—	64	—	64	—	128	—	128
Reiter	—	208	—	196	—	420	—	420
Regiments-Quartiermeiſter	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Arzt	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Thierarzt	—	—	1	—	—	—	1	—
Unterärzte	—	—	2	—	—	—	4	4
Profoß	—	—	1	—	—	—	1	1
Regiments-Sattler	—	—	1	—	—	—	1	1
Büchſenmacher	—	—	1	—	—	—	2	1
Hufſchmiede	—	—	4	—	—	—	8	8
Schwadrons-Sattler	—	—	—	—	—	—	4	4
Krankenführer	—	—	—	—	—	—	4	4
Trainſoldaten	—	—	—	—	—	—	16	30
Summa	16	334	12	321	20	630	43	683

Nach dieſem Friedensſtand beſteht die Schwadron aus:

3 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
2 Rottenmeiſter,
1 Schmied,
16 Schützen und
52 Reiter.

Zuſammen 87 Mann und 80 königliche Dienſtpferde.

Nach dem Kriegsſtande aus:

4 Offiziere,
12 Unteroffiziere,
4 Rottenmeiſter,
4 Trompeter,
2 Schmiede,
1 Sattler,
32 Schützen,
105 Reiter,
1 Krankenführer.

Summa 165 Mann und 160 königliche Dienſtpferde.

Die 16 Schwadronen der Reiterei exclusive der Leibgarde, beſtehen alſo im Frieden mit dem Diviſions- und den 2 Brigadeſtäben, aus:

70 Offiziere,
1339 Unteroffiziere und Soldaten,
52 Nichtſtreitbare.

Summa 1461 Mann und 1484 königl. Dienſtpferde.

Nach dem Kriegsſtand:

86 Offiziere,
2523 Unteroffiziere und Soldaten,
176 Nichtſtreitbare.

Summa 2785 Mann und 2732 königl. Dienſtpferde.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Leibgarde und Reiterei königsblaue, die Feldjäger dunkelblaue Kollets mit 2 Reihen Knöpfe, Uhlanenſchößen mit Falten. Der Kragen iſt blau wie das Kollet, mit rothem Vorſtoß, der Aermelaufſchlag und Schoßbeſatz bei den Reiter=Regimentern roth, bei der Garde amarantroth, bei den Feldjägern hellblau. Roth paſſepoilirte Röck= und Armelnäthe. Treſſen und Knöpfe gelb mit der Regimentsnummer darauf, die der Garde mit Kronen. Blaue Hoſen mit rothem Vorſtoß und 2 Seitenſtreifen von der Farbe der Aufſchläge. Graue Mäntel, gelbmetallene Epaulette mit Schuppen.

Die Garde und Feldjäger überdieß gelbe Achſelſchnüre, die Offiziere von Gold.

Die Feldjäger haben Kolpaks von Bärenfell mit gelben Panzern.

Die Leibgarde amarantrothe Tuch=Tſchako mit gelben Fangſchnüren, die Reiter rothe Tuch=Tſchako mit gelbmetallenen Panzern und Schildern, auf letzteren die Nummer des Regiments durchgeſchlagen. Außer den Kollets tragen die Offiziere blaue Röcke mit ei=

ner Reihe Knöpfe und blaue Oberröcke mit Kragen und Aufſchlägen wie beim Kollet.

Säbel mit eiſernem Gefäß und Scheide, eine Piſtole, einen Karabiner, eine 10½ Fuß lange Lanze mit ſchwarz und rothem Fähnchen, weißes Rüſtungslederwerk. Die Säbelkuppeln der Offiziere ſind weiß lakirt mit gelbem Beſchläg. Die Mannſchaft hat ungariſche Böcke, die Offiziere engliſche Löffelſättel. Das Lederwerk iſt ſchwarz mit ſchwarzen Schnallen, königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß, in den Ecken ein rothes lateiniſches W, bei der Garde eine Krone.

Auf den Seitentheilen der blauen Mantelſäcke mit rothem Vorſtoß iſt die Nummer des Regiments, bei der Garde eine Krone.

Die Feldjäger haben ſchwarze Pelzſchabraquen, die Mantelſäcke ſind dunkelblau mit rothem Vorſtoß.

Artillerie.

Das Artillerie-Regiment bildet mit dem Arſenal die Artillerie-Brigade, unter dem Kommando eines Generals, dem ein Adjutant, ein Auditor und ein Stabsfourier beigegeben iſt. Das Artillerie-Regiment beſteht aus 3 Batterien reitender und 3 Batterien (nach dem Kriegsſtand 4) Fußartillerie.

Der Stab des Regiments beſteht aus:

Chargen.	Friedensſtand. Offiziere.	Friedensſtand. Unter-offiziere und Soldaten.	Friedensſtand. Nicht-Streitbare.	Friedensſtand. Pferde.	Kriegsſtand. Offiziere.	Kriegsſtand. Unter-offiziere und Soldaten.	Kriegsſtand. Nicht-Streitbare.	Kriegsſtand. Pferde.
Regiments-Kommandant	1	...	...	...	1	...	...	...
Kommandant der Fußartillerie . . .	1	...	...	...	1	...	...	...
Stabsoffiziere	2	...	...	...	2	...	...	...
Adjutanten	2	...	...	...	2	...	...	...
Stabs-Fourier	...	1	...	...	...	2	...	2
Stabs-Trompeter oder Stabshorniſt . .	...	2	...	1	...	3	...	3
Regiments-Quartiermeiſter	...	...	1	...	...	...	1	...
Regiments-Arzt	...	...	1	...	...	...	2	...
Regiments-Thierarzt	...	...	1	...	...	...	2	...
Zeugſchreiber	...	...	...	...	...	...	5	3
Unterärzte	...	...	4	...	...	...	...	...
Profoßen	...	...	2	...	...	...	2	...
Büchſenmacher	...	...	1	...	...	...	1	...
Sattler	...	...	1	...	...	...	...	...
Summa	6	3	11	1	6	5	13	8

Eine Kompagnie reitender Artillerie.

Chargen.	Friedensſtand. Offiziere.	Friedensſtand. Unter-offiziere und Soldaten.	Friedensſtand. Nicht-Streitbare.	Friedensſtand. Pferde.	Kriegsſtand. Offiziere.	Kriegsſtand. Unter-offiziere und Soldaten.	Kriegsſtand. Nicht-Streitbare.	Kriegsſtand. Pferde.
Hauptmann 1ſter Klaſſe	1	...	...	...	1	...	...	...
Hauptmann 2ter Klaſſe	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Unterlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberfeuerwerker	...	1	...	1	...	1	...	1
Feuerwerker	...	3	...	2	...	3	...	3
Fourier	...	1	...	...	...	1	...	1
Trompeter	...	3	...	3	...	4	...	4
Obermänner	...	9	...	8	...	9	...	9
Oberkanoniere	...	12	...	8	...	16	...	16
Kanoniere 1ſter Klaſſe	...	32	...	23	...	32	...	64
Kanoniere 2ter Klaſſe	...	30	...		...	89	...	
Unterarzt	...	...	...	...	...	...	1	1
Sattler	...	...	...	...	...	...	2	...
Hufſchmiede	...	...	...	...	...	...	2	2
Grobſchmied	...	...	...	...	...	...	1	...
Wagner	...	...	...	...	...	...	1	...
Krankenführer	...	...	...	...	...	...	1	...
Summa	4	91	...	45	4	135	8	101

Eine Fußbatterie.

Chargen.	Friedensſtand.				Kriegsſtand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Hauptmann 1ſter Klaſſe	1	...	...	...	1	...	...	...
Hauptmnnn 2ter Klaſſe	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Unterlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberfeuerwerker	...	1	...	...	...	1	...	1
Feuerwerker	...	3	...	...	...	3	...	3
Fourier	...	1	...	...	...	1	...	...
Horniſten	...	3	...	...	...	4	...	...
Obermänner	...	9	...	...	...	9	...	...
Oberkanoniere	...	12	...	...	...	16	...	...
Kanoniere 1ſter Klaſſe	...	32	...	...	...	32	...	...
Kanoniere 2ter Klaſſe	...	30	...	...	...	89	...	...
Unterarzt	...	...	...	...	...	...	1	...
Sattler	...	...	...	...	...	...	2	...
Hufſchmiede	...	...	...	...	...	...	2	...
Grobſchmied	...	...	...	...	...	...	1	...
Wagner	...	...	...	...	...	...	1	...
Krankenführer	...	...	...	...	...	...	1	...
Summa	4	91	—	—	4	155	8	4

Artillerie-Train.

Chargen.	Friedensſtand.				Kriegsſtand.			
	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.
Hauptmann 1ſter Klaſſe	1	...	...	...	1	...	...	...
Hauptmann 2ter Klaſſe	...	...	...	...	2	...	...	...
Ober- und Unterlieutenants	2	..	...	...	5	...	...	...
Oberwachtmeiſter	...	2	...	...	...	5	...	5
Wachtmeiſter	...	4	...	...	...	7	...	7
Trompeter	...	4	...	...	...	4	...	4
Fouriere	...	2	...	...	...	...	...	...
Obermänner	...	8	...	8	...	30	...	30
Obertrainſoldaten	...	8	...	8	...	32	...	32
Trainſoldaten der Batterieen	...	98	...	134	...	258	...	616
Trainſoldaten bei den Handwerkswagen und bei der Munitions-Reſerve	...	..	...	...	...	...	364	566
Summa	3	120	...	150	8	336	364	1260

Das Artillerie-Regiment mit dem Train zählt daher im Frieden:

35 Offiziere,
674 Unteroffiziere und Gemeine,
12 Nichtſtreitbare.

Summa 721 Mann und 286 königl. Dienſtpferde.

Nach dem Kriegsſtande:

44 Offiziere,
1407 Unteroffiziere und Soldaten,
434 Nichtſtreitbare.

Summa 1883 Mann und 1588 königl. Dienſtpferde.

Jede Batterie führt 6 Kanonen und 2 10pfündige Haubitzen. Die Kanonen der reitenden Artillerie ſind 6pfündige, die der Fußartillerie 12pfündige. Bei jeder Batterie ſind außerdem 4 Haubitz- und 9 Kanonen-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen und 1 Feldſchmiede. Die 6pfündigen Kanonen, die Haubitzen und die Wagen ſind mit 6, die 12pfündigen mit 8, die Feldſchmiede mit 4 Pferden beſpannt.

Ein Theil der Mannſchaft der reitenden Kompagnien fährt auf der Protze.

Im Frieden rücken die Batterien nur mit 4 Geſchütze aus.

Unter dem Kommando der Artillerie-Brigade ſteht das Arſenal in Ludwigsburg. Es begreift

1) Die Arſenal-Direktion.
2) Die Abtheilung für die Magagine des Geſchützes, Wagenwerks und der Waffen, für

die Munition, für die Stückgießerei und Bohrerei, Büchſenmacherei und Wagnerei ꝛc.

3) Die Abtheilung für die Lederwerksmagazine.

Das Perſonale des Arſenals beſteht aus:

1 Arſenal-Direktor,
1 Adjutant, Zeugwart,
2 Kommiſſär und Rechner,
1 Zeugſchreiber,
1 Geſchützgießerei-Inſpektor,
1 Stabsfourier,
3 Oberzeugdiener,
1 Unterarzt,
5 Munitions-Aufſeher,
1 Gießhaus-Aufſeher,
2 Zeugdiener,
4 Obermeiſter,
3 Meiſter,
2 Obergeſellen.

Summa 28 Mann.

4) Die Garniſons-Artillerie-Kompagnie zum Laboriren der Munition beſtimmt, ſie beſtehen aus:

1 Hauptmann 1ſter Klaſſe,
1 Hauptmann 2ter Klaſſe,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,

1 Fourier,
6 Obermänner,
10 Oberkanoniere,
1 Tambour,
40 Kanoniere 1ſter Klaſſe,
50 Kanoniere 2ter Klaſſe.

Summa 115 Mann.

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüſtung: Die Artillerie und der Train haben königsblaue Kollets mit 2 Reihen weißer Knöpfe, worauf 2 ſich kreuzende Kanonenröhre und 1 Granate ſich befinden, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, blaue Schoßumſchläge, ſämmtlich roth paſſepoillirt, auf letzteren ſchwarze Granaten roth unterlegt. Die Offiziere tragen außerdem Röcke und Oberröcke von der Farbe wie die der Kollets. Graue Mäntel, blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß.

Die reitende Artillerie hat Kolpaks von Bärenfell mit weißen Panzern und Epaulette von polirtem Eiſen mit Schuppen.

Die Fußartillerie und der Train hat Tſchakos von ſchwarzem Filz mit eiſernen Schildern und Panzern, der Train mit rothen, die Offiziere mit ſilbernen Fangſchnüren.

Der Train hat eiſerne Schuppenepaulette, die Fußartillerie Epaulette von ſchwarz und rothem Tuche, auf denſelben die Nummer der Kompagnien.

Die Mannſchaft des Armee-Trains trägt königsblaue Kollets, wie die der Artillerie, aber mit blauen

Kragen und Aufſchlägen, und ſtatt der Epaulette Achſelklappen von blauem Tuche mit rothem Vorſtoß und Tſchakos.

Die reitende Artillerie und der Train iſt bewaffnet mit einem Reiterſäbel und Piſtolen. Weißes Lederwerk, Kartouche.

Der Kartouchkaſten der Offiziere iſt mit Silber beſchlagen, an weißlakirtem Bandoulier.

Die Fußartillerie hat einen Bajonett-Karabiner, Faſchinenmeſſer und Patrontaſche, weißes Rüſtungslederwerk, die Offiziere Säbel wie die reitende.

Die Offiziere der Artillerie und des Trains haben Löffelſättel, die Mannſchaft der reitenden Artillerie ungariſche Böcke, die Trainſoldaten engliſche Sättel, aber alle ſchwarzes Lederwerk und ſchwarze Schnallen, deutſches Zuggeſchirr. Königsblaue Chabraquen und Mantelſäcke mit rothem Vorſtoß und einer Granate auf den Seiten.

Die Infanterie.

Dieſe bildet 2 Diviſionen, jede zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedem Diviſions- und Brigadegeneral iſt ein Adjutant und ein Stabsfourier, dem Stabe einer jeden Brigade außerdem ein Auditor, ein Kapellmeiſter mit 20 (im Felde mit 30) Muſikern zugetheilt. Hiezu kommen nach dem Kriegsſtand zu jedem Diviſionsſtab 2, zu jedem Brigadeſtab ein Verſchickungsoffizier. Jedes Regiment formirt 2 Batallons zu 4 Kompagnien.

Stand eines Infanterieregiments.

Chargen.	Friedensſtand.				Kriegsſtand.			
	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.
Regiments-Kommandant	1	—	—	—	1	—	—	—
Bataillons-Kommandant	2	—	—	—	2	—	—	—
Regiments-Adjutant	1	—	—	—	1	—	—	—
Schützenoffiziere	2	—	—	—	2	—	—	—
Verſchickungsoffiziere	—	—	—	—	2	—	—	—
Hauptleute 1ſter Klaſſe	4	—	—	—	4	—	—	—
= = 2ter = ...	4	—	—	—	4	—	—	—
Oberlieutenants	4	—	—	—	4	—	—	—
Unterlieutenants	4	—	—	—	20	—	—	—
Bataillons-Adjutanten	—	2	—	—	—	2	—	—
Stabs-Fouriere	—	1	—	—	—	1	—	—
Regiments- und Bataillons-Tamboure	—	2	—	—	—	2	—	—
Oberfeldwebel	—	8	—	—	—	8	—	—
Feldwebel	—	16	—	—	—	16	—	—
Fouriere	—	8	—	—	—	8	—	—

Chargen.	Friedensstand. Offiziere.	Friedensstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Friedensstand. Nicht-Streitbare.	Friedensstand. Pferde.	Kriegsstand. Offiziere.	Kriegsstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Kriegsstand. Nicht-Streitbare.	Kriegsstand. Pferde.
Obermänner =	—	48	—	—	—	80	—	—
Rottenmeiſter	—	16	—	—	—	48	—	—
Tambours	—	24	—	—	—	24	—	—
Zimmerleute	—	—	—	—	—	16	—	—
Schützen	—	80	—	—	—	240	—	—
Soldaten	—	320	—	—	—	1272	—	—
Regiments-Quartiermeiſter	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Arzt	—	—	1	—	—	—	2	—
Unterärzte	—	—	4	—	—	—	8	—
Profoß	—	—	1	—	—	—	1	—
Büchſenmacher	—	—	1	—	—	—	2	—
Krankenführer	—	—	—	—	—	—	8	—
Wagenmeiſter	—	—	—	—	—	—	1	1
Trainſoldaten	—	—	—	—	—	—	15	29
Summa	22	525	8	—	40	1717	38	30

Nach dieſem Stand beſteht die Kompagnie aus:

Im Frieden	Nach dem Kriegsſtande
2 Offiziere,	4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,	14 Unteroffiziere,
2 Rottenmeiſter,	6 Rottenmeiſter,
3 Tambours,	3 Tambours,
10 Schützen,	2 Zimmerleute,
40 Soldaten.	30 Schützen,
	159 Soldaten,
	1 Krankenführer.
Summa 67 Mann.	Summa 219 Mann.

Die 8 Regimenter oder 16 Bataillons Infanterie zählen alſo mit den Diviſions- und Brigadeſtäben:

Im Frieden

188 Offiziere,
4282 Unteroffiziere und Soldaten,
68 Nichtſtreitbare.

Summa 4538 Mann.

Nach dem Kriegsſtande

340 Offiziere,
13,866 Unteroffizrere und Soldaten,
308 Nichtſtreitbare.

Summa 14,514 Mann und 240 Pferde.

Die Garniſons-Infanterie beſteht aus 2 Kompagnien mit:

1 Kommandanten,
2 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Bataillons-Tambour,
2 Fouriere,
12 Obermänner,
4 Rottenmeiſter,
4 Tambours,
12 Schützen,
162 Soldaten,
1 Regimentsarzt nebſt 2 Unterärzten,
1 Profoß.

Summa 214 Mann, welche die Beſatzung der Bergfeſte Hohenaſperg, des einzigen feſten Platzes des Königreichs bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft Kollets, die Offiziere Röcke von königsblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorſtoß, blaue Aufſchläge und Schoßumſchlag, 2 Reihen weißer Knöpfe, worauf die Nummern des Regiments. Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß über die ſchwarzen Kamaſchen. Graue Mäntel. Tſchako von ſchwarzem Filz mit eiſernen (bei den Offizieren ſilbernen) Schildern, auf denen die Nummern des Regiments durchgeſchlagen ſind. Die Mannſchaft Epaulette von Tuch, oben

blau, unten roth, auf denſelben die Nummer der Kompagnie. Im Sommer trägt die Infanterie auch weißleinene Pantalons. Die Bataillons-Adjutanten tragen Offiziersröcke und Epaulette mit ſilbernen Schuppen.

Die Offiziere haben Oberröcke von der Farbe des Rockes.

Die Infanterie iſt mit einem Percuſſionsgewehre mit Bajonett, die Unteroffiziere und ein Drittel der Mannſchaft mit Säbel, ein Drittel mit Faſchinenmeſſern, und ein Drittel mit Beile in ſchwarzledernem Ueberzug bewaffnet, Patrontaſchen, weißes Lederwerk.

Die Offiziere und Bataillonsadjutanten haben Säbel mit eiſernem Gefäß und ledernen Scheiden, weiß lakirte Säbelkuppeln. Die reitenden Offiziere tragen die Säbelkuppel um den Leib, im Dienſte die übrigen über, außer Dienſt aber unter den Rock. Die berittenen Offiziere haben Löffelſättel, ſchwarzes Lederwerk mit weißen Schnallen. Königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß.

Die Garniſonskompagnien ſind uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben ſie glatte Knöpfe.

Die Militärbeamten, ſowohl bei den Regimentern als außer denſelben, haben königsblaue Röcke und Oberröcke mit ſchwarzſammetnen Kragen und Aufſchlägen, worauf Stickereien nach ihrem Range ſich befinden, königsblaue Pantalons, Hüte und Degen.

Zuſammenſtellung der etatsmäßigen Stärke des Truppenkorps.

Truppentheile.	Friedensſtand.					Kriegsſtand.				
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Summa.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Summa.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Generalquartiermeiſter-Stab	10	6	16	—	—	10	8	18	—	8
Pionnier-Kompagnie ſammt Train	3	94	97	—	—	5	179	184	111	218
Feldjäger-Schwadron	3	50	53	2	50	3	50	53	2	52
Leibgarde zu Pferd	5	147	152	3	147	—	—	—	—	—
Diviſions-Stab der Reiterei	2	1	3	—	—	2	1	3	—	1
2 Brigade-Stäbe der Reiterei	4	2	6	4	—	4	2	6	4	2
4 Reiter-Regimenter	64	1336	1400	48	1284	80	2520	2600	172	2732
Stab der Artillerie	8	4	12	12	1	8	6	14	14	9
3 reitende Batterien	12	273	285	—	135	12	465	477	24	303
Fußartillerie (im Frieden 3, im Kriege 4) Batterien	12	273	285	—	—	16	620	636	32	16
Artillerie-Train	3	126	129	—	150	8	336	344	364	1260
Arſenal-Direktion	2	—	2	26	—	—	—	—	—	—
Garniſons-Artillerie	4	111	115	—	—	—	—	—	—	—
2 Infanterie-Diviſions-Stäbe	4	2	6	—	—	8	2	10	—	—
4 Infanterie-Brigade-Stäbe	8	88	96	4	—	12	128	140	4	—
8 Infanterie-Regimenter	176	4200	4376	64	—	320	13736	14056	304	240
2 Garniſons-Kompagnien	7	203	210	4	—	—	—	—	—	—
Summa	327	6916	7243	167	1767	488	18053	18541	1031	4841

Dieſe Formation und Stärke begreift zugleich die Cadres für die Reſerve in ſich, nicht aber den effektiven Stand oder die geſammte ausgebildete Mannſchaft, die auf jede Einberufung zum Einrücken verpflichtet iſt, und nahe an die Hälfte der angezeigten Geſammtzahl beträgt, ſo daß dieſer Stand, das mögliche Maximum der Bundespflicht überſteigt.

Der präſente Stand, zwiſchen 6000 — 6500 Mann wird nur zum Behufe der größern Waffenübungen temporär vermehrt.

Das Ehreninvaliden-Korps

zu Komburg, unter dem Kommando eines Oberſten, hat den erſten Rang im Truppenkorps. Die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten iſt nicht beſtimmt.

In das Ehreninvaliden-Korps können aufgenommen werden:

a) Diejenigen, welche vor dem Feind, oder bei Ausübung einer militäriſchen Verrichtung verſtümmelt worden ſind.

b) Diejenigen, welche in Folgen von Wunden oder Kriegsſtrapazen an fortdauernden Krankheitszufällen leiden.

c) Diejenigen, welche 35 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Mannſchaft hat dunkelblaue Oberröcke, die Offiziere außerdem dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aermelaufſchlägen und Vorſtoß, mit einer Reihe

weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Graue Mäntel. Tſchakos mit eiſernen Panzern und Schildern.

Die Mannſchaft Tuchepaulette, oben dunkelblau, unten roth.

Die Offiziere tragen Hüte und Mützen, und ſind mit Säbel, die Mannſchaft mit Degen mit eiſernem Gefäß an ſchwarzlakirter Kuppel, bewaffnet.

Das Landjäger-Korps

verſieht den Dienſt als Landespolizei, und ſteht unter einem Oberſten als Kommandanten zu Stuttgart, aus 4 Abtheilungen, welche unter Bezirkskommandanten (Hauptleute) ſtehen und in den 4 Kreiſen vertheilt ſind.

Das Landjägerkorps iſt in militäriſcher Verfaſſung, hinſichtlich der noch im Militärverband ſtehenden Mannſchaft dem Kriegsminiſterium, in Beziehung auf ſeine Dienſtleiſtung aber als Landespolizei, dem Miniſterium des Innern untergeordnet.

Dieſes Korps hat im Armeekorps den Rang nach der Leibgarde und den Feldjägern.

Die freiwillig aus den Linientruppen in das Landjägerkorps Uebertretenden genießen nachſtehende Begünſtigungen:

1) Für die Verpflichtung wenigſtens 2 Jahre im Korps zu dienen, ein Handgeld von 25 fl. und nach Verhältniß bei Unteroffizieren auch mehr.

2) Für zweijährige vorwurfsfreie Dienſtzeit im Land-

jägerkorps die Erlaſſung eines Jahres an der Kapitulationszeit.

3) Nach ihrer Brauchbarkeit beſondere Zulagen.

Das Landjägerkorps hat dunkelblaue Röcke, ſchwarzen Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Graue Mäntel. Schwarze Tſchako mit eiſernen Panzern und weißwollenen Fangſchnüren. Tuchepaulette, oben ſchwarz, unten roth, weiß eingefaßt.

Die Offiziere haben Oberröcke und neben dem Tſchako, Hüte.

Die Mannſchaft iſt mit Percuſſions-Doppelgewehren ohne Bajonett nnd ſo wie die Oifiziere mit Säbel bewaffnet. Weißes Lederwerk.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Jährlicher Gehalt an fl.	Tägliche Four.-Rat.
Der Kriegsminiſter bezieht	8868	12
Ein Generallieutenant	4500	6
Ein Generalmajor	3600	4
Ein Regimentskommandant (Oberſt) . .	2400	3
Ein Bataillonskommandant (Oberſtlieut.)	1800	3
Ein Major	1500	3
Ein Rittmeiſter oder Hauptmann 1ſter Klaſſe	1200	2
Ein Rittmeiſter oder Hauptmann 2ten Klaſſe	900	2
Ein Oberlieutenant	600	2
Ein Unterlieutenant	480	2
Ein Regimentsarzt, Auditor oder Quartiermeiſter 1ſter Klaſſe	900	—
Ein Regimentsauditor oder Quartiermeiſter 2ter Klaſſe	800	—
Ein Regimentsarzt 2ter Klaſſe	600	—
Ein Oberthierarzt	900	—
Ein Pferdearzt	600	—
Ein Brigadeſtallmeiſter	800	—
Ein Unterarzt	216	—

Die Offiziere des Generalſtabes beziehen jährlich 60 fl. mehr als die der Infanterie und Kavallerie.

Die Offiziere der Feldjäger, der Garde und der Artillerie haben Zulagen. Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie und der Fußartillerie haben keine, die Regiments-Adjutanten der Infanterie und Artillerie haben 2 Fourage-Rationen.

Die Offiziersgagen, ſo wie die Reit- und Wagenpferde müſſen wie bei allen übrigen Staatsdienern, verſteuert werden, und zwar von jedem Reitpferde, mit Ausnahme eines einzigen mit 4 fl., von jedem Wagenpferde ohne Ausnahme mit 8 fl. jährlich.

Penſionirung.

Die Offiziere haben nach 20jähriger Dienſtzeit, wenn ſie durch Altersſchwäche, und nach 10jähriger, wenn ſie durch körperliche Gebrechlichkeit zu ferneren Dienſtleiſtung unfähig geworden ſind, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzuſprechen.

Die Dienſtjahre werden von dem urſprüglichen Eintritt in das Militär, ohne Rückſicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugsgehalt beträgt:

Für	eine	Dienſtzeit	für	10—14	vollendeten	Jahren	$^1/_3$,
=	=	=	=	15—19	=	=	$^1/_2$,
=	=	=	=	20—29	=	=	$^2/_3$,
=	=	=	=	30——	=	=	$^3/_4$.

desjenigen Gehaltes, welchen der Penſionirte die letzten 5 Jahre vor ſeiner Penſionirung bezog.

Bei einer Dienſtzeit über 30 Jahre findet für jedes weitere Jahr eine Erhöhung des Rückzugsgehaltes um $^1/_{30}$tel der Penſion für 30 Jahre ſtatt, doch darf keine Penſion die zuletzt gehabte Beſoldung oder die Summe von 3000 fl. überſteigen.

Im Falle zur Zeit der Penſionirung ein Offizier ſei-

nen Gehalt noch nicht volle 5 Jahre bezogen hätte, wird der letzte und vorletzte Gehalt ſummirt, und die Hälfte davon als Penſionsbaſis angenommen.

Nur ein, durch im Dienſte erhaltene Wunden, durch Dienſtverrichtungen oder durch Feldſtrapazen zum ferneren Dienſte untüchtig gewordener Offizier, kann vor vollendeter 10jähriger Dienſtzeit auf Penſion Anſpruch machen.

Ein Offizier, der ſo verwundet wird, daß er nicht nur dienſtuntüchtig, ſondern auch in einen Zuſtand verſetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird ohne Rückſicht auf Dienſtjahre ſo angeſehen, als ob er 30 Jahre gedient hätte. Verwundungen anderer Art, oder anhaltende Kränklichkeit, als Folge von Feldſtrapazen, wenn ſie, ohne die im vorigen Falle vorausgeſetzten Nachtheile nach ſich zu ziehen, dienſtunfähig machen, erwerben vor vollendeter 10jähriger Dienſtzeit die Anſprüche auf die Penſion der 15jährigen, nach 10jähriger Dienſtzeit aber die Anſprüche auf die Penſion der 20jährigen Dienſtzeit. Feldzüge vermehren die Dienſtjahre nicht.

Offiziere, welche in Civildienſte treten, wird ihre Dienſtzeit im Militär bei ihrer Penſionirung angerechnet. Freiwilliger oder gezwungener Austritt aus dem Dienſte oder Entſetzung bringen Verluſt der Penſionsanſprüche mit ſich. Jeder Offizier muß ſeine Penſionsfähigkeit durch Zeugniſſe ſeiner Vorgeſetzten und zweier Aerzte erweiſen. Die Wittwe eines Offiziers erhält

den Gehalt oder Penſionsbetrag ihres Mannes noch 3 Monate nach ſeinem Tode mit Einſchluß des laufenden, dann nach dieſen 3 Monaten den vierten Theil der Penſion ihres Mannes, oder derjenigen, auf die der Verſtorbene Anſpruch zu machen gehabt hätte.

Jede Waiſe erhält bis in das 18te Jahr den 5ten Theil von der, der Mutter gebührenden Penſion.

Die Wittwen jener Offiziere, die vor dem Feinde geblieben, oder innerhalb Jahresfriſt an ihren Wunden geſtorben, erhalten den 3ten Theil der ihrem Manne gebührenden Penſion. Die Militärbeamten, welche Offiziersrang haben, werden nach gleichen Grundſätzen penſionirt.

Heiraths-Kautionen.

Als Heiraths-Kaution muß der Lieutenant 12,000 fl., der Kapitän 6000 fl. in guten Obligationen deponiren, bei höheren Graden fällt dies weg.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Avancement.

Die Offiziers-Bildungsanſtalt in Stuttgart unter der Oberaufſicht des Generalquartiermeiſterſtabs, enthält gewöhnlich 20 Zöglinge. Der Lehrkurs dauert 3 Jahre.

Bei der Aufnahme darf das Alter der Zöglinge nicht unter 16 und nicht über 17½ Jahre betragen.

Die Zöglinge, wie die Infanterie bekleidet und bewaffnet, haben in der dritten (jüngſten) Klaſſe, Rang

und Auszeichnung eines Rottenmeiſters, in der zwei-ten eines Obermannes, und in der erſten eines Feld-webels.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der allgemeinen und Militärwiſſenſchaften.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht und Wohnung frei, und außerdem für Koſt und Uniformirung 150 fl. jährlich; dafür ſind ſie verpflichtet, nach vollendetem dreijährigen Lehrkurſus 6 Jahre im Militär zu dienen.

Bis zu ihrer Beförderung zum Offizier müſſen ſie ſich jährlich der allgemeinen Konkursprüfung unter-ziehen.

Unabhängig von dieſer Bildungsanſtalt werden in den Regimentern junge Leute von Bildung als Regi-ments-Offizierszöglinge bezeichnet und nach ihren Fähigkeiten in 3 Klaſſen eingetheilt. Sie können mit denjenigen Unteroffizieren, welche die Ausſicht ge-ben ſich zu brauchbaren Offizieren zu befähigen, zu der jährlich im April in Stuttgart ſtatt findenden Hauptprü-fung zugelaſſen werden.

Abgeſehen von dieſer Prüfung findet jährlich im November in Stuttgart eine allgemeine Konkursprü-fung ſtatt für alle jene, welche ſich um Offiziersſtellen bewerben wollen.

An dieſer Prüfung können Theil nehmen: die aus der erſten Klaſſe der Offiziersbildungsanſtalt tretenden Zöglinge und die Regiments-Offizierszöglinge erſter Klaſſe, dann alle Landesſöhne, welche ſich dem Erlernen der Kriegswiſſenſchaften gewidmet haben, doch dürfen

dieſe Letzteren nicht unter 20 und nicht über 22 Jahr alt ſeyn und ſich über Studien, Aufführung und die Mittel zur Equipirung als Offizier ausweiſen können.

Die Prüfungskommiſſion beſteht unter einem General als Vorſtand aus Offizieren und Profeſſoren.

Die Gegenſtände ſind im allgemeinen dieſelben, welche in der Offiziers-Bildungsanſtalt vorgetragen werden.

Wenigſtens 2/3 der Kommiſſions-Mitglieder müſſen einen Bewerber für fähig zu einer Offiziersſtelle erklären.

Die 6 Erſten haben den nächſten Anſpruch zur Beförderung als Offizier, auf dieſe folgen die Regiments-Offizierszöglinge der 1ſten, 2ten und 3ten Klaſſe.

Diejenigen Bewerber, welche bei der allgemeinen Prüfung nicht zu den 6 Erſten gehörten und nicht im Militärverband waren, bleiben auch ferner außer demſelben.

Der Generalquartiermeiſterſtab vereinigt mit ſich eine Bildungsanſtalt für Guiden und Guidenzöglinge, in welcher die dieſem Fache entſprechenden Gegenſtände gelehrt werden.

Bei den Beförderungen zu höheren Offiziersſtellen entſcheidet, bei vollkommner Befähigung, das Dienſtalter in den Waffengattungen und die Wahl S. M. des Königs.

Uebungen der Truppen.

Trotz der kurzen Präſenzzeit der Mannſchaft, bei

der Kavallerie und Artillerie nur $1^{1}/_{2}$ bis 2 Jahre, bei der Infanterie der größere Theil ein Jahr, entſprechen die Leiſtungen der Truppen mit Hülfe eines guten Unterrichtsſyſtems, allen gerechten Forderungen.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie und Kavallerie lernt ſowohl geſchloſſen als in zerſtreuter Ordnung fechten, und außer dem Gebrauch ihrer Waffen, wird der Mannſchaft das Schwimmen, Bajonettfechten und Turnen gelehrt.

Die Artillerie leiſtet bei der kurzen Präſenzzeit Vorzügliches.

Jedes Jahr finden regelmäßig größere Kriegsübungen mit dem geſammten Truppenkorps ſtatt.

Die Pioniere nahmen an den nautiſchen Uebungen der Pontoniere des 8ten Armeekorps Antheil, welche in den Jahren 1831 und 1836 auf dem Rhein und Main ſtatt fanden.

Eine den württembergiſchen Truppen eigenthümliche Einrichtung iſt das Schützen-Inſtitut. Jede Schwadron hat im Frieden 16, nach dem Feldetat 32 Schützen. Im Frieden bilden ſie einen Halbzug mit 2 Obermänner, im Felde den fünften Zug einer jeden Schwadron mit einem Offizier.

Im Frieden kommandirt ein Oberlieutenant, der beim Stab des Regiments geführt wird, im Felde 1 Rittmeiſter ſämmtliche Schützen.

Dieſe Schützen werden aus der fähigſten und länger dienenden Mannſchaft ausgeſucht und vom Schü-

ʒenoffizier mit beſonderer Sorgfalt unterrichtet, ſie bilden zugleich die Pflanzſchule der Unteroffiziere.

Im Felde formiren ſie entweder eine wirkſame Plänklerlinie oder eine vortreffliche Reſerve, hinter der Schwadron oder dem Regimente. Statt der Lanze ſind ſie mit einem langen Karabiner bewaffnet.

Bei der Infanterie beſteht dieſelbe Einrichtung hinſichtlich der Schützen, deren jede Kompagnie im Frieden 10, im Kriege 30 Mann beſitzt.

Zwei beſondere Offiziere (pr. Bataillon einer) die beim Stab des Regiments geführt werden, kommandiren ſie und leiten ihren Unterricht.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Landwehr, Remontirung.

Das Truppenkorps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Rekrutirung der 21jährigen Mannſchaft durch das Loos.

Ein Kreisrekrutirungsrath beſorgt die Aushebung in jeden Kreis, ein Oberrekrutirungsrath aus Mitgliedern der Miniſterien des Kriegs und des Innern beſtehend, iſt das Organ für die oberſte Leitung des Rekrutirungsweſens.

Jeder Staatsangehörige mit alleiniger Ausnahme derjenigen, für welche die Geſetze eine Ausnahme begründen, iſt zum Waffendienſt verpflichtet.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit iſt 6 Jahre bei allen Waffen.

Im Frieden aber bleiben die Eingereihten nur ſo lange im Dienſt, als ihre militäriſche Ausbildung unumgänglich erfordert. Während der übrigen Zeit iſt derſelbe beurlaubt, jedoch mit der Verpflichtung, wenn und ſo oft es gefordert wird, einzurücken.

Im Falle eines außerordentlichen Bedarfes, bildet ſich zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres eine Landwehr mittels Aushebung aller Waffenfähigen Perſonen, bis zum 32ſten Jahre, welche nicht bereits im Militär dienen oder einen Erſatzmann geſtellt haben. Ebenfalls ausgenommen ſind die Standesherren, die Staats-, Kirchen- und Schuldiener. Die Aushebung zur Landwehr geſchieht wie jene zum ſtehenden Heere. Stellvertretung iſt ebenfalls geſtattet. Für die jährlich ausgemuſtert werdenden Pferde kauft eine eigene Kommiſſion die zum Dienſte der Reiterei und Artillerie tauglichen im Lande an.

Sanitäts-Weſen.

Ein General-Stabsarzt mit den 2 älteſten Regimentsärzten, bilden im Frieden die oberſte Militär-Geſundheitskommiſſion. Dieſe Kommiſſion hat die Leitung des geſammten Militär-Medizinalweſens, und die Aufſicht über das ärztliche Perſonal. Daſſelbe beſorgt bei den Regimentern der Regimentsarzt, ihm liegt auch der Unterricht der Unterärzte ob.

Der Oberthierarzt der Reiterei bildet mit zwei Mitgliedern der Landesgeſtüts-Kommiſſion die oberſte

militärthierärztliche Kommiſſion. Dem Oberthierarzt ſind die Pferdeärzte der Regimenter mit ihrem Perſonale untergeordnet.

Juſtiz=Weſen.

Das Militär hat einen eigenen Gerichtsſtand, ſowohl in dienſtlichen als gemeinen Vergehen und Verbrechen.

In bürgerlichen Rechtsfällen aber iſt die Militärgerichtsbarkeit nur beſchränkt. Die Gerichtsſtellen ſind das Oberkriegsgericht oder die Regiments= und Garniſonsgerichte als Untergerichte.

Die Untergerichte bilden ſich aus dem höhern Befehlshaber als Gerichtsherrn und dem Auditor.

Liegt ein Vergehen außer der Strafbefugniß des Regimentskommandanten, ſo erkennen in erſter Inſtanz die kriegsgerichtlichen Kommiſſionen oder das Kriegsrecht.

Das Oberkriegsgericht führt die Aufſicht über das Juſtizweſen; als Gerichtsſtelle bildet daſſelbe mit 4 dazu delegirten hohen Offizieren das Militär=Reviſionsgericht in 2ter und letzter Inſtanz.

Militär=Etabliſſements.

Eine Stückgießerei in Ludwigsburg. Eine Gewehrfabrik in Oberndorf.

Militär-Budget.

Verfaſſungsmäßig wurde das Militär-Budget für die Jahre 1837—1839 feſtgeſetzt zu 1,902,848 fl., worin jedoch die Koſten für das Landjägerkorps nicht mit begriffen ſind.

Bundes-Kontingent.

Zum Bundesheer ſtellt Würtemberg als gewöhnliches Kontingent 13,955 Mann, nämlich: 10,816 Infanterie, 1994 Kavallerie, 1005 Artillerie mit 28 Stück Geſchütz und 140 Pioniere, welche die 1ſte Diviſion des 8ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden der würtembergiſchen Krone, 1818 geſtiftet mit 3 Klaſſen, Großkreuz, Kommandeure und Ritter.
2) Der Friedrichsorden, 1830 geſtiftet mit einer Ritterklaſſe.
3) Der Militär-Verdienſtorden, 1759 geſtiftet mit 3 Klaſſen, Großkreuz, Kommenthur und Ritter. Zwei Großkreuze ſollen jährlich 2000 fl., die 4 älteſten Kommenthure jeder 1200 fl., 12 Kommenthure jeder 1000 fl., und 52 Ritter jeder 300 fl. Ordenspenſion erhalten.
4) Goldene und ſilberne Ehren-Medaille, erſtere für Offiziere, letztere für Unteroffiziere und Soldaten.
   a) für den Sieg von Brienne,

b) für den Sieg von Fère champenoise.

c) für die Einnahme von Paris.

5) Die Ehren-Decoration für den Feldzug 1815; in goldenen und ſilbernen Kreuzen für Offiziere, in ſilbernen Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten beſtehend, welche ſich in dieſem Feldzug ausgezeichnet hatten.

6) Die Militär-Verdienſt-Medaille in Gold und Silber.

7) Das goldene Militär-Dienſtehrenkreuz für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere, das ſilberne für 20jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten, 1833 geſtiftet. Die mit dieſem Ehrenzeichen dekorirten Unteroffiziere und Soldaten erhalten täglich 4 kr. Zulage, ſo lange ſie wirklich in der Linie Dienſt leiſten.

Feldzeichen.

Roth und Schwarz.

Großherzogthum Baden. *)

Arealgröße: 272 □Meilen.
Einwohnerzahl: 1,231,319.
Staatseinkünfte: 8,256,000 fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 73,500 Stücke.

Oberſte Militärbehörden.

An der Spitze des Armeekorps ſteht als Kriegsherr Se. königl. Hoheit der Großherzog, er eröffnet die ihm nöthig ſcheinenden Befehle dem Armeekorps durch den Präſidenten des Kriegsminiſteriums.

Das Kriegsminiſterium hat unter dem unmittelbaren Befehle Sr. königl. Hoheit des Großherzogs den Militär-Haushalt zu führen.

An der Spitze deſſelben ſteht ein General als Präſident, derſelbe hat die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärſachen und kontraſignirt die darauf bezüglichen höchſten Befehle.

---

*) Quellen: Allgemeine Militärzeitung. Darmſtadt bei Leske. Malchus, Militärgeographie, Leipzig und Wien. 1833. Eigene Notizen.

Zur Beſorgung der Geſchäfte iſt das Kriegsminiſterium in 3 Sektionen; eine techniſche, eine ökonomiſche und eine rechtsgelehrte eingetheilt.

Für alle Kommandoſachen, für die Führung des Armeekorps im Frieden und Krieg beſteht ein Armeekorpskommando, deſſen Wirkungskreis das Taktiſche, mit den daraus hervorgehenden die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienſtliche im Korps, die Militärbildungsanſtalten und das topographiſche Fach mit der Landesvermeſſung umfaßt.

Das Korpskommando hat den Vorſchlag über Beförderung, Penſionirung, Entlaſſung oder Verſetzung der Offiziere und Mannſchaft durch das Kriegsminiſterium an des Großherzogs königl. Hoh. einzureichen. Eben ſo müſſen alle Anordnungen welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, dem Kriegsminiſterium vom Armeekorpskommando zur Berathung vorgelegt werden.

An der Spitze des Armeekorpskommandos ſteht ein Generallieutenant (derzeit ein General der Infanterie). Unter deſſen Leitung hat der Chef des Generalſtabes mit den ihm zugetheilten Generalſtabs-Offizieren alles zu bearbeiten, was ſich auf Operationen, Marſch, und Dislokationsſachen, das topographiſche Fach, die Kriegsbildungsanſtalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Liſtenweſen, und die Tagsbefehle, die Anſtellung, Beförderung, Beabſchiedung und Verſetzung der Offiziere und Mannſchaft bezieht.

Generalität, General- und Flügeladjutanten, Generalſtab, Adjutantur.

Die aktive Generalität beſteht gegenwärtig aus einem General der Infanterie (Kommandirender des Armeekorps), zwei Generallieutenante (einer Diviſionär der Infanterie, einer Generaladjutant) drei Generalmajors (einer Präſident des Kriegsminiſteriums, einer Brigadier der Infanterie und einer Brigadier der Kavallerie).

An die Perſon Sr. königl. Hoheit des Großherzogs iſt eine unbeſtimmte Anzahl von General- und Flügeladjutanten attachirt.

Der Generalſtab, deſſen Wirkungskreis bereits angegeben iſt, beſteht gegenwärtig aus:

einem Oberſten als Chef,
einem Major,
zwei Kapitäns,
zwei Lieutenants und mehrere Stabsfouriers.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Generale haben dunkelblaue Uniformsröcke, die der Infanterie mit zwei Reihen von acht gelben gerundeten Knöpfen, die der Kavallerie mit einer Reihe von neun platten gelben Knöpfen, mit ſcharlachrothen ſtehendem Kragen, rothen Aufſchlägen und Schoßbeſatz. Auf Kragen und Aufſchlägen eine reiche Stickerei von Eichenlaub in Gold.

Dunkelblaue Pantalons mit rothen Vorſtoß, dreieckigte Hüte mit weißem Federbuſch. Die Infanterie-

Generale Degen, die Kavallerie-Generale Säbel. Im kleinern Dienſt dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorſtoß und gelben platten Knöpfen. Hellgraue Mäntel. Engliſche Löffelſättel. Darüber ein Bärenfell mit einem Stern in jeder Ecke. Kopfzeug von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg.

General- und Flügeladjutanten wie die Generale nur ſtatt der Stickerei zwei goldene (Flügeladjutanten ſilberne) Litzen auf Kragen und Aufſchlägen (Flügeladjutanten weiße Knöpfe).

Generalſtab: dunkelblaue Uniform mit karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlägen, Vorſtoß und Schoßbeſatz. Auf Kragen und Aufſchlägen ſilberne Litzen, zwei Reihen von 8 weißen gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit karmoiſinrothem Vorſtoß, dreieckigter Hut mit weißem Federbuſch. Säbel an ſilberner Kuppel. Im kleinen Dienſt dunkelblauen Ueberrock mit karmoiſinrothem Vorſtoß und weißen platten Knöpfen. Engliſcher Sattel mit Löffel, darüber eine Chabraque von dunkelblauem Tuche mit karmoiſinrothem Beſatz. Schwarzes Kopfzeug mit weißem Beſchläg.

Adjutantur: dunkelblaue Uniform mit hellgrünem Kragen und Uhlanenaufſchlag, Infanterie rothem, Kavallerie weißen Schoßbeſatz und Vorſtoß. Auf Kragen und Aufſchlägen eine Stickerei in Gold, gelbe Knöpfe, dunkelblaue Pantalons mit rothem oder weißem Vorſtoß und Beſatz, je nach der Waffe. Säbel an ſilberner Kuppel, dunkelblauer Ueberrock, im kleinen Dienſt mit gelben Knöpfen. Dreieckigter Hut mit

weißem Federbuſch, hellgrauer Mantel. Chabraque von dunkelblauem Tuch mit rothem, Kavallerie weißem Beſatz, gelbes Beſchläg am Kopfzeug.

Infanterie.

Die Infanterie bildet eine Diviſion von zwei Brigaden unter dem Kommando eines Diviſionärs (Generallieutenant) und zweier Brigadiers (Generalmajore oder Oberſten).

Sie beſteht aus dem Leibinfanterie-Regiment und 4 Linieninfanterie-Regimenter. Jedes derſelben aus dem Stab und zwei Bataillons. Jedes Bataillon aus 6 Kompagnien, worunter zwei Elitenkompagnien (eine Grenadier- und eine Schützenkompagnie).

Der Stab eines Regiments beſteht aus:

1 Chef,
1 Regimentskommandeur (Oberſt),
2 Bataillonskommandeure (1 Oberſtlieutenant und 1 Major),
1 Regimentsadjutant (Premierlieutenant),
2 Bataillonsadjutanten (Sekondlieutenants),
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Chyrurg,
1 Regimentstambour,
1 Bataillonstambour,

1 Kapellmeiſter,
28 (beim Leibinfanterie-Regiment 40) Hautboiſten,
1 Stabshorniſt,
1 Büchſenmacher,
1 Profoß.

43 bis 57 Mann.

Die Spielleute, der Profoß und Büchſenmacher bilden die Stabskompagnie, deren Kommandeur der Regimentsadjutant iſt.

Jede Kompagnie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Premier- oder Sekondlieutenant (die Elitenkompagnien 2 Lieutenants),
12 Unteroffiziere,
2 Tambours (bei den Schützenkompagnien Horniſten),
4 Gefreite,
110 Soldaten.

130 oder 131 Mann.

Demnach iſt die Geſammtſtärke eines Regiments 1610 Mann, wovon 629 Mann mit 9 Offizierspferden, durchſchnittlich im Dienſt, und 981 Mann in Urlaub ſind.

Die Geſammtſtärke der Infanterie beträgt 8055 Mann, davon ſind 3150 Mann mit 61 Offizierspferden durchſchnittlich im Dienſt und 4905 Mann in Urlaub.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkel-

blaue Uniform mit ſcharlachrothem Kragen, Aufſchlägen, Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, 2 Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, ſchwarze kurze Kamaſchen und Schnürſchuhen, im Sommer weisleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen, hellgrauer Mantel mit rothem Kragen und Schulterklappen, gelben Knöpfen; Tſchako mit Meſſingverzierung und Houpons (Grenadier rothe, Schützen grüne, Füßelier weiße). Weißes Lederwerk, Gewehre mit Bajonetts und Faſchinenmeſſer. (Grenadiere und Unteroffiziere Säbel, Offiziere Degen). Die Offiziere im kleinen Dienſt dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorſtoß und gelben platten Knöpfen. Die Regimenter unterſcheiden ſich durch Nummern von weißem Tuch (das Leibinfanterie-Regiment durch eine weiße Krone) auf den rothen Schulterklappen, Offiziere haben Nummern und Krone von vergoldetem Meſſing.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Brigade von drei Regimentern Dragoner unter dem Kommando eines Brigadiers, deren jedes aus dem Stab und 4 Escadrons beſteht.

Zum Stab zählen:

1 Chef,

1 Kommandeur (Oberſt),

1 Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major),

1 Adjutant (Premieurlieutenant),
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Oberthierarzt,
1 Chyrurg,
1 Thierarzt,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß,
1 Büchſenmacher,

13 Mann.

Jede Eskadron beſteht aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premierlieutenant,
1 bis 2 Sekondlieutenants,
10 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
16 Carabiniers,
91 Dragoner.

123 bis 124 Mann.

Demnach iſt die Geſammtſtärke eines Regiments 505 Mann, wovon 341 Mann mit 358 Pferde (auf dem Friedensfuß), im Dienſt und 164 Mann in Urlaub ſind. Die Geſammtſtärke der Kavallerie beträgt im Frieden 1519 Mann, wovon 1027 Mann mit 1080 Pferde im Dienſt (inclusive der Offiziers-pferde) und 492 Dragoner in Urlaub ſich befinden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-

rüſtung: mittelblaue Kollets mit weißem Kragen, Uhlanenaufſchlägen, Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; mittelblaue Pantalons mit weißem Vorſtoß und zwei weißen Streifen; hellgraue Mäntel mit mittelblauem Kragen. Die Regimenter unterſcheiden ſich durch rothe Nummern (das Dragonerregiment Großherzog durch eine rothe Krone) auf den weißen Schulterklappen (Offiziere haben Nummern und Krone vergoldet). Weißes Lederwerk (Offiziere ſilberne Kartouche, Kartouchbandouliere und Säbelkuppeln). Schwarz lederner Helm mit Meſſingverzierung. Jeder Dragoner iſt mit einem Säbel, einem Karabiner und einer Piſtole bewaffnet.

Im kleinen Dienſt tragen die Offiziere einen mittelblauen Ueberrock mit weißem Vorſtoß und gelben platten Knöpfen. Die Offiziere haben engliſche, die Mannſchaft hat ungariſche Löffelſättel mit mittelblauer Chabraque und weißem Beſatz. Das Kopfzeug iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade und beſteht aus dem Stab, 4 Batterien (eine reitende und 3 Fußbatterien) und einer Pionierkompagnie. Zum Stab zählen

1 Brigadekommandeur (Oberſt),
1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Kapitän,

1 Adjutant (Premierlieutenant),
2 Sekondlieutenants,
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Oberthierarzt,
1 Chyrurg,
1 Thierarzt,
1 Stabshorniſt,
1 Profoß,
1 Büchſenmacher.

16 Mann.

Die reitende Batterie beſteht aus:
1 Kapitän,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondlieutenant,
11 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
5 Oberkanoniere,
93 Bedienungskanoniere,
42 Fahrkanoniere.

157 Mann. Davon ſind 86 Mann mit 93 Pferde ſtets im Dienſt und 71 Mann in Urlaub.

Jede Fußbatterie beſteht aus
1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
11 Unteroffizrere,

2 Horniſten,
5 Oberkanoniere,
123 Bedienungskanoniere,
26 Fahrkanoniere.

171 Mann, davon ſind 78 Mann mit 28 Pferde im Dienſt und 93 Mann in Urlaub.

Die Pionierkompagnie beſteht aus
2 Kapitäns,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondelieutenants,
19 Unteroffiziere,
2 Horniſten,
5 Oberpioniere,
135 Pioniere.

166 Mann, davon ſind 86 Mann mit 5 Offizierspferden im Dienſt, und 80 Mann in Urlaub.

Im Falle eines Krieges muß die Pionierkompagnie davon 10 Unteroffiziere und 60 Pioniere an die Infanterie abgeben. Die Geſammtſtärke der Brigade beträgt demnach 852 Mann, davon ſind 421 Mann mit 193 Pferden im Dienſt, 431 Mann in Urlaub.

Die reitende und die zwei leichten Fußbatterien bedienen jede 6 6pfd. Kanonen und 2 7zöllige Haubitzen, die ſchwere Fußbatterie aber 6 12pfd. Kanonen und 2 10zöllige Haubitzen. Bei der reitenden und ſchweren Fußbatterie ſind Geſchütze und Munitionswagen mit 6 Pferden, bei den leichten Fußbatterien im Frieden

mit 4 Pferden, im Felde aber ſämmtliche Geſchütze mit 6 Pferden beſpannt.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Artillerie hat dunkelblaue Kollets mit ſchwarzen ſtehendem Kragen und dergleichen Uhlanenaufſchlägen, ſcharlachrothem Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen; eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit rothem Tuchbeſatz. Die Fußartillerie im Sommer weißleinene Pantalons mit dergleichen Kamaſchen, dunkelblauer Mantel mit ſchwarzem Kragen. Tſchako wie die Infanterie mit rothen Houpons (Offiziere und berittene Mannſchaft weiße herabhängende Haarbüſche ſtatt der Houpons). Weißes Lederzeug (Offiziere haben goldene Kartouche, Kartouchbandoulier und Kuppel). Die Offiziere im kleinen Dienſt dunkelblaue Ueberröcke.

Die Mannſchaft iſt mit Säbel, die Offiziere und berittene Mannſchaft überdieß mit Piſtolen bewaffnet, (die 3 Fußbatterien und die Pionierkompagnie haben zur Parkwache einige Gewehre) Sattel und Kopfzeug wie die Kavallerie. Schwarze Pelzdecken mit gelber Einfaſſung.

Grad und Dienſtzeichen der Offiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette und zwar: die Subalternoffiziere zwei Contreepaulette, die Stabsoffiziere zwei volle Epaulette mit kleinen Bouillons, die Generale zwei volle Epaulette mit großen Bouillons.

Die Epaulette beſtehen aus einem Halbmond von

vergoldetem Metall (General- und Flügeladjutanten, dann der Generalſtab von Silber) und einem Körper von Silberdrathborten (die Artillerie von ſcharlachrothem, die Invaliden von dunkelblauem Tuch). Die einzelnen Grade der Offiziere ſind außerdem auf dem Epaulette oder bei den Generalen auf dem Achſelband durch kleine Sterne, auf goldenem Körper von Silber, auf ſilbernem vergoldet bezeichnet. Statt der Epaulette wird zur Generalsuniform ein goldenes Achſelband auf der rechten Schulter, und ein in Silber gewundenes Feldzeichen auf der linken getragen.

Der Sekondlieutenant hat auf ſeinen Epauletten kein Sternchen, der Premierlieutenant auf jedem eines, der Kapitän zwei, der Major hat wieder keines, der Oberſtlieutenant eines, und der Oberſt zwei, die Generalmajore haben kein Sternchen, die Generallieutenants eines, die Generale der Infanterie und Kavallerie zwei Sternchen auf ihrem Achſelband und Epaulette.

Als Dienſtzeichen tragen die Offiziere eine ſilberne Schärpe mit ſilbernen Franzen, die Generale mit ſilbernen Bouillons.

Zuſammenſtellung des Armeekorps.

		im Dienſt.		in Urlaub.
10 Batail. Infanterie .	8055 M.	3150 M.	61 Pf.	4905 M.
12 Eskadr. Kavallerie .	1519 —	1027 —	1080 —	492 —
4 Batter. Artillerie . .	852 —	421 —	193 —	431 —
Summa	10426 M.	4598 M.*	1334 Pf.	5828 M.

*) Der präſente Stand wird zu den größern Waffenübungen temporär vermehrt. Man ſehe „Uebungen der Truppen.“

Beſondere Korps und Branchen.

Das Invalidenkorps beſteht aus dem Stab und 2 Kompagnien, im Ganzen aus 6 Offiziere und 80 Mann, und iſt wie die Infanterie uniformirt und bewaffnet, nur hat ſie orangegelb, was jene ſcharlachroth hat.

Unmittelbar unter dem Kriegsminiſterium ſtehende Branchen ſind:

1) Das Oberkriegsgericht in Carlsruhe aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegsminiſteriums zuſammengeſetzt.

2) Die Militär-Sanitätsdirektion in Carlsruhe, an deren Spitze der Generalſtabsarzt ſteht.

3) Die Rekrutirung, zu welchem Zwecke das Großherzogthum in drei Bezirke eingetheilt iſt. Jedem Bezirk iſt ein Rekrutirungsoffizier (Stabsoffizier) vorgeſetzt. Dieſe haben ihren Sitz in Carlsruhe, Mannheim und Freiburg.

4) Das Militärbauweſen unter Leitung eines Stabsoffiziers, der ſeinen Sitz in Carlsruhe hat.

5) Die Kommandantſchaften, dieſe ſtehen, was das Adminiſtrative betrifft, unter dem Kriegsminiſterium, was das Dienſtliche betrifft, aber unter dem Armeekorpskommando.

Es gibt deren zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchſal, Durlach, Raſtadt, Kehl und Kißlau.

Unter der Aufſicht und Leitung der Komman-

dantſchaften ſtehen: die Schwimmſchulen, die Kaſern- und Hoſpitalverwaltungen, die Garniſonsauditoriate, der Gottesdienſt und die Garniſonsſchulen, der Garniſonsdienſt und die Veterinärſchule.

6) Die Zeughausdirektion. Das Hauptzeughaus iſt in Carlsruhe, ein zweites in Mannheim. Die Direktion hat ein Stabsoffizier, außer demſelben ſind dabei verwendet:

1 Inſpektor,
1 Kommiſſär (Verrechner),
1 Oberzeugwart,
1 Laborirmeiſter,
1 Gießmeiſter,
1 Rüſtmeiſter,
2 Zeugwarte,
1 Zeughausfourier,
5 Ouvriermeiſter,
1 Waffenkontrolleur,
1 Zeugdiener,

die nöthigen Ouvriers werden von der Artillerie dahin kommandirt.

7) Das Hauptmagazin und Montirungskommiſſariat in Ettlingen. Das Perſonal beſteht aus:

1 Direktor (Kapitän),
1 Kontrolleur,
1 Fourier,
1 Magazinsdiener,
1 Oberſchneider und 3 Zuſchneider.

Die nöthigen Arbeiten werden durch Civilhandwerker oder durch kommandirte oder beurlaubte Militärhandwerker gefertigt.

8) Die Generalkriegskaſſe in Carlsruhe, ſie bildet daſelbſt einen Zweig des Kriegsminiſteriums.

9) Die Verwaltungskommiſſion der Militärwittwenkaſſe in Carlsruhe, unter dem Vorſitz eines Generals.

10) Zwei Superarbitrirungskommiſſionen zur Prüfung der Penſionsgeſuche, unter dem Vorſitz eines Generals, aus mehreren Stabsoffizieren und Regimentsärzten zuſammengeſetzt.

11) Die Gendarmerie. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Großherzogthums beſteht ein Gendarmeriekorps, deſſen Organiſation militäriſch iſt; hinſichtlich ſeiner Uniformirung, Bewaffnung und innern Verwaltung ſteht daſſelbe unter der Leitung des Kriegsminiſteriums, hinſichtlich ſeiner Ergänzung, ſeiner Dislokation und Verwendung unter dem Miniſterium des Innern. Die Gendarmerie, die durchgehends aus gedienten Militärs beſteht, hat den Vorrang vor den Linientruppen. Ihre Stärke iſt unbeſtimmt.

Gegenwärtig beſteht dieſelbe aus:

1 Kommandant (Oberſt),
5 Rittmeiſter,
1 Premierlieutenant,

1 Stabsquartiemeiſter (Verrechner),
5 Wachtmeiſter,
64 Brigadiers } 1ter und 2ter Klaſſe.
306 Gendarmen }

Summa 383, davon ſind die Offiziere, die Wachtmeiſter und 10 Brigadiers beritten.

Was die Feldgendarmerie betrifft, ſo wird dieſelbe bei der Mobilmachung des Armeekorps zur Handhabung der allgemeinen Feldpolizei aus zuverläſſigen Leuten der Reiterei unter einem Offizier als Kommandanten errichtet. Dieſelbe wird in Brigaden zu 1 Unteroffizier (Brigadier) und 8 Gendarmen eingetheilt. Die Anzahl der Brigaden richtet ſich nach den Umſtänden. Die Gendarmen behalten die Montirung der Kavallerie und bekommen als Erkennungszeichen gelbe Achſelſchnüre.

Unmittelbar unter dem Armeekorpskommando ſtehende Branchen, ſind 1) das topographiſche Bureau und die Landesvermeſſung, unter der Leitung und Aufſicht eines Verwaltungsraths, beſteht aus 2 Sektionen oder Bureaus, nämlich dem Bureau der Aufnahme aus einem Stabsoffizier als Direktor, 2 Trigonometer, 6 Guiden und 11 Aufnehmer beſtehend, dann dem Kartenbureau mit einem Offizier des Generalſtabs als Direktor, 2 Deſſinateurs, 2 Lithographen. Der Verwaltungsrath dieſes Bureaus beſteht unter dem Vorſitz des Chefs des Generalſtabs aus Offizieren dieſes Korps.

2) Das Artilleriekomitee, deſſen Wirkungskreis die gründliche Berathung der beſtehenden oder in Vorſchlag gebrachten neuen Einrichtungen in Bezug auf das Perſonelle und Materielle der Artillerie, ſo wie auf die Armirnng der übrigen Waffen umfaßt, beſteht aus dem Brigadekommandeur der Artillerie

dem Chef des Generalſtabs,
einem weitern Stabsoffizier der Artillerie,
dem Zeughausdirektor und
einem Artilleriekapitän als Protokollführer.

Der dem Rang nach erſte Offizier führt den Vorſitz.

3) Die Militärſtudienkommiſſion und die Militärbildungsanſtalten.

Militärbildungsanſtalten und Avancement.

Beſondere Militärbildungsanſtalten beſtehen drei, nämlich:

1) eine allgemeine Kriegsſchule zu Carlsruhe, zur Heranbildung von Offizieren für jede Waffengattung.
2) eine höhere Kriegsſchule gleichfalls in Carlsruhe, zur Heranbildung von Generalſtabsoffizieren, Adjutanten u. ſ. w. und
3) eine Artillerieſchule in Gottesau bei Carlsruhe, zur weitern Ausbildung der jüngern Artillerieoffiziere und Unteroffiziere.

Die letztere ſteht unter Leitung und Aufſicht des Brigadekommandos der Artillerie; die beiden erſten

aber unter Leitung und Aufſicht der Militärſtudienkommiſſion. Dieſe iſt unter dem Vorſitz des Chefs des Generalſtabs zum großen Theil aus Offizieren dieſes Korps zuſammengeſetzt.

Im Frieden gewähren nur Kenntniſſe und Bildung, im Kriege auch ſonſtige ausgezeichnete Eigenſchaften, Anſprüche auf Offiziersſtellen. Jeder Badenſer welcher die nöthigen Eigenſchaften, Fähigkeiten und Kenntniſſe hat, und außerdem Zeugniſſe eines tadelloſen Lebens beibringt, kann daher bei entſtehender Vakatur zum Offizier befördert werden, er muß jedoch zuvor wenigſtens 2 Jahre im wirklichen Dienſt zugebracht haben; und hinſichtlich der allgemeinen wiſſenſchaftlichen, ſo wie der kriegswiſſenſchaftlichen Bildung und hinſichtlich der praktiſchen Befähigung zum Dienſte den geſetzlichen Bedingungen entſprechen.

Verkürzung dieſer Dienſtzeit, ſo wie hinſichtlich beſonders verdienter Unteroffiziere theilweiſe Erlaſſung der ſonſt nöthigen wiſſenſchaftlichen Bildung findet ausnahmsweiſe nur im Kriege ſtatt. Die Individuen, welche ſich dem Offiziersſtande widmen wollen, ſind entweder freiwillig oder konſkribirt zugegegangen. Der Freiwillig-Zugehende darf nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt ſeyn; muß vor ſeinem Zugang eine wiſſenſchaftliche Prüfung beſtehen, und vom 1. April bis 1. November in einem ſelbſt gewählten Regiment den Dienſt eines Soldaten erlernen. Dieſer Freiwillige muß ſich ſelbſt verpflegen und uniformiren und

ſich nebſtdem über hinreichende Mittel zur erſten Equipirung als Offizier ausweiſen.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten aus der Konſkription, welche ſich dem Offiziersſtande widmen wollen, müſſen ebenfalls obige Bedingungen erfüllen, überdieß wenigſtens 6 Monate gedient haben und nicht über 22 Jahre alt ſeyn. Die Verpflegung aber erhalten ſie vom Staate fort.

Am 1. November eines jeden Jahres werden ſämmtliche Aſpiranten zu Offiziersſtellen in die allgemeine Kriegsſchule nach Carlsruhe kommandirt, und dort einem Regimente ihrer Waffengattung zugetheilt, im Falle ſie nämlich auswärtigen Regimentern zugehören. Sie werden nun zugleich zu Unteroffizieren ernannt. Die Wohnung und Koſt haben die Freiwilligen ſelbſt zu beſorgen, nur der Unterricht iſt unentgeldlich, deſſen Dauer in zwei Klaſſen, im Ganzen auf zwei Jahre feſtgeſetzt iſt. Die Unterrichtsgegenſtände umfaſſen alles was in kriegswiſſenſchaftlicher Hinſicht dem Offiziere zu wiſſen nöthig iſt, und werden von drei Offizieren und vier Civillehrern vorgetragen. In zwei Hauptprüfungen überzeugt ſich die Studienkommiſſion von den Fortſchritten der Kriegsſchüler. Am Schluſſe des zweiten Jahres werden dieſelben auf den Antrag der Studienkommiſſion durch das Armeekorpskommando zu Portepeefähnriche ernannt. Wer in dieſer zweiten Prüfung nicht beſteht, bleibt ein drittes Jahr in der Kriegsſchule, und fällt er auch am Ende des dritten Jahres in der Prüfung durch, ſo wird er, wenn er ein Frei-

williger iſt, für immer abgewieſen, iſt er aber ein Konſkribirter, zu ſeinem Regiment zurück geſendet.

Die Portepeefähnriche, welche die Uniform der Feldwebel oder Wachtmeiſter tragen, und die Funktionen eines erſten Unteroffiziers nach demſelben verſehen, tragen als Auszeichnung den Offiziersdegen oder Säbel, und das Offiziersportepee. Die zwei älteſten Portepeefähnriche eines Regiments erhalten die Löhnung der Sergenten. Sobald eine etatsmäßige Offiziersſtelle in einem Regimente vakant iſt, werden vom Armeekorpskommando die drei älteſten Portepeefähnriche der Waffe, zu der das Regiment gehört, zum Offiziersexamen vor die Militärſtudienkommiſſion beordert. Um zu dieſem Examen zugelaſſen zu werden, muß der Portepeefähnrich als ſolcher wenigſtens ſechs Monate lang, Dienſte gethan haben, und mit den Dienſtesfunktionen aller Unteroffiziere wohl vertraut ſeyn, wovon die Studienkommiſſion ſich gleichfalls zu überzeugen hat.

Nach der durch das Examen feſtgeſetzten Reihenfolge findet nun die Ernennung zum Offizier durch Se. k. H. den Großherzog ſtatt. Genaue Vorſchriften beſtimmen das Verfahren der Militärſtudienkommiſſion bei den verſchiedenen Prüfungen.

Zur höhern Kriegsſchule werden die jüngern Offiziere der Infanterie und Kavallerie, die ſich freiwillig hiezu melden, nur dann zugelaſſen, wenn ſie vorher einige Jahre praktiſchen Dienſt in ihren Regimentern gethan haben. Der Unterrichtskurs dauert drei

Jahre. Den Unterricht ſelbſt, der ſich über alle Gegenſtände verbreitet, die dem Generalſtabsoffizier zu wiſſen erforderlich ſind, wird von fünf Offizieren und drei Civillehrer ertheilt.

Das Vorrücken der Offiziere in höhere Grade geht bei den Subalternoffizieren durch die ganze Waffe nach der Anciennität fort. Bei der Beförderung zum Stabsoffizier entſcheidet zu ein drittel die Anciennität in der Waffe, und zu zwei drittel die Wahl Sr. königl. Hoh. des Großherzogs unter ſämmtlichen Kapitäns oder Rittmeiſter, doch gehört die Abweichung von der Anciennität auch hier zu deu ſeltenen Ausnahmen, und der übergangene Kapitän oder Rittmeiſter erhält eine Gehaltserhöhung.

Das Avancement vom Major zum Oberſtlieutenant geht nach der Anciennität in der Waffe fort. Die Ernennung zum Oberſten und Regimentskommandeur, ſo wie zu den höhern Graden und Kommandoſtellen beſtimmt allein die Wahl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, unter ſämmtlichen Offizieren des nächſt niedern Grades.

Wenn nur ein Theil des Armeekorps ins Feld rückt, ſo gelten für dieſes Feldkorps beſondere Avancementsbeſtimmungen während der Dauer des Kriegs.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Der Gehalt eines Generallieutenants mit dem Kommando einer Diviſion beträgt jährlich 9715 fl. und

300 fl. Bureaukoſten. Der Gehalt der übrigen Generallieutenante 6000 fl.

Der Gehalt eines Generalmajors und Brigadiers beträgt 5000 fl. und 600 fl. Bureaukoſten.

Chargen.	Kavallerie.	Infanterie.	Artillerie. reitende.	Artillerie. fahrende.	Artillerie. Fuß.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberſtkommandant .	3440	3150	—	—	3464
Oberſtlieutenant .	—	2190	—	—	2374
Major	2240	1950	—	—	2134
Hauptleute oder Rittmeiſter 1ſter Klaſſe .	1790	1500	1814	—	1692
Hauptleute oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe . .	1136	1000	—	1096	1000
Premierlieutenant 1ſter Kl.	696	600	696	696	600
Premierlieutenant 2ter Kl. und Sekondlieutenant	612	516	612	612	516
Regimentsquartiermeiſter	1036	800	—	—	800
Regimentsarzt . .	756	720	—	—	720
Oberchyrurg 1ſter Klaſſe	444	444	—	—	444
Oberchyrurg 2ter Klaſſe	246	246	—	—	246
Thierarzt 1ſter Klaſſe .	444	—	—	—	444
Thierarzt 2ter Klaſſe .	222	—	—	—	222

Die Lieutenants, welche 12 Jahre als Offiziere angeſtellt ſind, erhalten 100 fl., und jene welche 18 Jahre als Offiziere dienen, 200 fl. jährliche Zulage.

Penſionirung.

Nach der Militärdienerpragmatik vom 5 Dezember 1831 kann kein Offizier und Militärbeamter nach 5 Dienſtjahren ohne Penſion entlaſſen werden, außer wegen Vergehen durch richterliches Erkenntniß.

Der Offizier oder Militärbeamte, welcher nach zurückgelegtem 5ten bis 10ten Dienſtjahre penſionirt wird, erleidet 30 Proc. Abzug von ſeinem Gehalt, welcher Abzug ſich mit jedem weitern Dienſtjahr um 1 Proc. vermindert, ſo daß nach 40 Dienſtjahren der Ruhegehalt im vollen Dienſtgehalt beſteht.

Das Maximum für Penſionen iſt 4000 fl.

Jedes Feldzugsjahr als Offizier gilt für 2 Jahre, als Unteroffizier nur für 1 Jahr, ein Dienſtjahr im Frieden als Unteroffizier nur für ein halbes Jahr zur Penſion. Kriegsgefangenſchaft gilt als einfache Dienſtzeit. Bei ſchwerer Verwundung tritt eine Erhöhung der Penſion ein.

Die Wittwen und Waiſen eines Offiziers erhalten nach deſſen Ableben eine dreimonatliche Gage als Sterbquartal, und die Penſion nach dem geleiſteten Beitrag zur Militär-Wittwenkaſſe, nämlich 20 fl. für jeden Gulden Beitrag. Doch darf keine Wittwenpenſion die Summe von 1500 fl. überſteigen.

Am 1. Juli 1837 betrug das Vermögen der Militär-Wittwenkaſſe:

1) für die Offiziere oder 1ſte Abtheilung 895,741 fl.

2) für die Unteroffiziere und Soldaten, oder 2te Abtheilung 706,247 fl.

Im Monate Auguſt 1837 erſchien eine Verordnung, welche die Ruhe und Invalidengehalte der Unteroffiziere und Soldaten beſtimmt, und im Weſentlichen folgendes enthält:

1) Unteroffiziere und Soldaten erhalten einen Ruhegehalt, wenn ſie durch Wunden oder Kränklichkeit dienſtuntauglich und erwerbsunfähig geworden ſind.
2) Jeder Unteroffizier oder in dieſem Range ſtehende, der länger als 12 Jahre als ſolcher dient, hat ebenfalls Anſpruch auf den Ruhegehalt.
3) Den Soldaten und Spielleuten aber, wird in dieſem Falle nur die Hälfte des Gehalts als Suſtentation verabreicht.

Die Größe der Gehalte iſt nach unten folgendem Tarife Nro. 1 bemeſſen, jedoch werden die Aufführung, die längere Dienſtzeit, dann die perſönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe berückſichtiget.

Bei Berechnung der Dienſtzeit wird jedes Feldzugsjahr doppelt gerechnet, die in der Kriegsgefangenſchaft zugebrachte aber nur einfach.

Zur Aufnahme ins Invalidenkorps ſind nur jene Militärs geeignet, welche Anſpruch auf Penſion machen können, und keine anderweitige Unterkunft finden.

Die Soldbezüge der Invaliden ſind nach dem unten folgenden Tarif Nro. 2 beſtimmt.

Bei einem Alter von 70 Jahren erhält jeder Invalide zu ſeinem Solde eine tägliche Zulage von 4 kr.

Wird einem penſionirten Militär ein Civildienſt übertragen, und beträgt der mit dieſem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militäriſche Ruhegehalt, ſo wird dieſer ganz zurückgezogen.

Im entgegengeſetzten Falle wird von der Militärpenſion ſoviel fort entrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrages vom Drittel erforderlich iſt.

Beträgt ein von der Civilbehörde ſpäter angewieſener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militäriſche, ſo wird von dem Letzteren der Betrag fort entrichtet, um welchen die Civilpenſion geringer iſt.

Heirathskautionen.

Jeder heirathende Offizier muß 6000 fl. hinterlegen, und außerdem der Rittmeiſter oder Kapitän 2ter Kl. eine jährliche Rente von 300 fl., der Lieutenant von 500 fl. nachweiſen.

Nro. I.
Tarif der Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten, auf das Jahr berechnet.

Dienſtgrade.	A. Mit Berückſichtigung der Dienſtzeit.			B. Ohne Berückſichtigung der Dienſtzeit.	
	I. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit von mehr als 12 Jahren bis zu 25 Jahren.	III. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Klaſſe. Bei Verluſt eines Armes oder Fußes, oder gänzlicher Unbrauchbarkeit dieſer Glieder.	V. Klaſſe. Bei Verluſt beider Füße oder Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verluſt des Geſichts.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeiſter oder Feldwebel .	93—186	112—224	132—264	300	360
Kapellmeiſter, Stabstrompeter, Rgmts-Tambour u. Stabshorniſt	84—168	93—186	102—204	240	300
Quartiermeiſter u. Sergeanten	66—132	78—156	90—180	216	276
Fourier, Korporal, Bataillons-Tambour, Hautboiſt I. Kl., Horniſt, Trompeter und Profoß .	42—84	51—102	60—120	180	240
Karabinier, Oberkanonier und Gefreiter, Tambour I. Klaſſe	33—66	39—78	48—96	156	210
Soldaten, Hautboiſten und Trompeter II. Klaſſe . .	33—66	39—78	45—90		

Nro. II.

Tarif der Invalidengehalte (ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge).

Dienſtgrade.	A. Mit Berückſichtigung der Dienſtzeit in der Linie.				B. Ohne Berückſichtigung der Dienſtzeit.			
	I. und II. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		III. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit in der Linie über 25 Jahre.		IV. Klaſſe. Bei Verluſt eines Armes oder Fußes, oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieſer Glieder.		V. Klaſſe. Bei Verluſt beider Arme oder beider Füße, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verluſt des Geſichts.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachtmeiſter und Feldwebel .	121	40	158	10	212	55	267	40
Kapellmeiſter, Stabstrompeter, Regimentstambour, Stabshorniſt .	109	30	121	40	158	10	212	55
Quartiermeiſter und Sergeant .	73	—	91	15	133	50	188	35
Fourier, Korporal, Bataillonstambour, Hautboiſt 1ſter Klaſſe, Horniſt, Trompeter und Profoß .	60	50	73	—	97	20	158	10
Soldaten, Hautboiſt 2ter Klaſſe und Tambour	42	55	48	40	79	5	133	50

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen.

Das Armeekorps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Konſkription. Die Militärdienſtpflichtigkeit beginnt mit dem beendigten 20ſten Lebensjahre. Die Dienſtzeit dauert bei allen Waffen 6 Jahre. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Uebungszeit der trefflich ausgebildeten Truppen iſt folgendermaßen eingetheilt:

Der Soldat der Infanterie iſt das erſte Jahr fortwährend, das 2te Jahr zum größten Theil, in den folgenden Jahren aber nur zu den vierwöchentlichen großen Herbſtübungen im Dienſt, die übrige Zeit aber in Urlaub. Der Soldat der Kavallerie und Artillerie iſt die 3 oder 4 erſten Jahre ſeiner Dienſtzeit fortwährend im Dienſt, die 2 oder 3 letzten Jahre aber in Urlaub.

Am 1. April findet der Rekrutenzugang ſtatt. Nach 6 Wochen tritt der Rekrut der Infanterie in die Kompagnie ein, und verſieht nun jeden Dienſt. Den ganzen Sommer hindurch wird der praktiſche Unterricht nach einem genau vorgeſchriebenen Syſtem fortgeſetzt, und bei den größern Uebungen im Monat Oktober wiederholt; die andern Waffen richten ihren Dienſt eben ſo ein.

Zu den Herbſtübungen wird jedes Jahr der größere Theil des Armeekorps, alle drei Jahre das geſammte Armeekorps vereinigt. Die Artillerie bezieht außerdem alle Jahre im Monate September ein Lager in der Nähe von Carlsruhe, um ihre Schießübungen vor=

zunehmen. In den Garniſonen wo Schwimmſchulen ſind, wird dieſer Unterricht fleißig betrieben.

Vom 1. November bis letzten März findet der theoretiſche Unterricht im Innern der Regimenter ſtatt, derſelbe wird in den Kompagnien oder Eskadronsſchulen durch die Offiziere und Unteroffiziere den Soldaten, in der Regimentsſchule durch den Adjutanten den Unteroffizieren, und durch die Staabsoffiziere den jüngern Offizieren ertheilt. Von dem Erfolg dieſes Unterrichts gibt am Schluß deſſelben ein feierliches Examen in der Regel in Gegenwart Sr. königl. Hoh. des Großherzogs und der Generalität Zeugniß. Endlich erhält die Infanterie noch während des ganzen Winters Unterricht im Bajonettfechten, ſo wie ein Theil der Kavallerie und Artilleriemannſchaft Unterricht in dem Beſchlagen und in der ärztlichen Behandlung der Pferde.

Feſtungen und Militär=Etabliſſements.

Baden beſitzt keine Feſtung.

Eine Stückgießerei zu Carlsruhe.

Ein Montirungsmagazin und eine Pulvermühle zu Ettlingen. Zeughäuſer zu Carlsruhe und Mannheim.

Militär=Budget.

Zur Erhaltung des Truppenkorps, ohne die Gendarmerie, wurde für das Jahr 1837/38 auf verfaſſungsmäßigem Wege 1,559,000 fl. beſtimmt.

Das Budget zerfällt in drei Rubriken:

1) für den Aufwand für den laufenden Dienſt.
2) für frühere Dienſte (Invaliden, Penſionen und Ordenszulagen),
3) für die Landesvermeſſung.

Bundes-Kontingent.

Zum deutſchen Bundesheer ſtellt Baden als ordentliches Kontingent 10,000 Mann, nämlich 7751 Infanterie, 1429 Kavallerie, 720 Artillerie, mit 20 Stück Geſchütze und 100 Pioniere, welche die 2te Diviſion des 8ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden der Treue, 1715 geſtiftet, mit 2 Klaſſen Großkreuze und Commenthure.
2) Karl Friedrichs Militär-Verdienſt-Orden, 1807 geſtiftet, mit 3 Klaſſen, Großkreuze, Kommandeure und Ritter, die 2 älteſten Großkreuze erhalten eine jährliche Penſion von 400, die 3 älte- Kommandeure von 200, und die älteſten 8 Ritter von 100 fl.
3) Der Zähringer Löwen-Orden, 1812 geſtiftet, mit drei Klaſſen, Großkreuze, Kommandeure und Ritter.
4) Die Militär-Verdienſt-Medaille, goldene und ſilberne, für Unteroffiziere und Gemeine, mit der goldenen iſt eine dem Sold gleiche Zulage, mit

der ſilbernen die halbe Löhnung als Zulage verbunden.

5) Civilverdienſt-Medaille, goldene und ſilberne.
6) Das Dienſtauszeichnungskreuz für Offiziere, für 25 Jahre Dienſtzeit, 1831 geſtiftet.
7) Die Dienſtauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, 1831 geſtiftet, beſteht aus einer eiſernen verzierten Schnalle, für 12, einer ſilbernen für 18, einer vergoldeten für 25jährige tadelloſe Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Roth und Gelb mit weißer Einfaſſung.

Großherzogthum Heſſen. *)

Areal-Größe $152^3/_4$ □Meilen.

Einwohnerzahl 750,000.

Staatseinkünfte 5,880,000 Gulden, jährlich.

Pferdezahl 38,000 (worunter 4000 Fohlen).

Oberſte Militär-Behörde.

Sämmtliche Truppenabtheilungen und Militäranſtalten ſtehen unter dem Kriegsminiſterium, dieſes ſelbſt unmittelbar unter S. k. H. dem Großherzog.

Das Kriegsminiſterium zerfällt in drei Sektionen.

Die 1ſte erſtreckt ſich auf Organiſation, Uebung und Bildung der Truppen.

Die 2te auf die Ergänzung des Truppenkorps, dann auf Juſtiz- und Gnadenſachen.

Die 3te über das Verpflegsweſen.

---

*) Quellen: Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Kriegs. Berlin, bei Mittler.

Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske.

Militär-Kalender des Großherzogthums Heſſen, 1838.

Außer den Subalternen hat jede Sektion 2 Mitglieder, das Aelteſte iſt Chef derſelben.

Dem geſammten Miniſterium iſt ein Präſident vorgeſetzt. Zum Reſſort des Kriegsminiſteriums gehört das Kriegszahlamt und das Rechnungsbureau.

Generalſtab und Sapeur-Kompagnie.

Der Generalſtab beſteht aus 6 Offizieren und zerfällt in 3 Abtheilungen: für die Kriegsoperationen im Allgemeinen und Beſondern, für das Befeſtigungsweſen und für die Funktionen der Ingenieurgeographen.

Außerdem werden die Generalſtabsoffiziere bei der Waffen- und Schuldirektion verwendet, beſonders aber auch mit der topographiſchen Aufnahme des Landes, zum Behuſe der großen Karte des Großherzogthums beſchäftiget.

In den Generalſtab ſollen in der Regel nur Offiziere aufgenommen werden, welche wenigſtens 2 Jahre in ihrer bisherigen Waffengattung als Offizier gedient haben. In Friedenszeit kann für gewöhnlich außer dem Kommandeur nur ein Stabsoffizier im Generalſtab ſeyn. Alle übrigen Offiziere werden in ihre frühere Waffengattung ſpäteſtens dann wieder zurückverſetzt, wenn ſie in die ältere Hälfte der Kapitäne oder Rittmeiſter 1ſter Klaſſe eintreten.

Dem Generalſtab iſt eine Sapeur-Kompagnie zugetheilt, welche in 3 Abtheilungen, als Pontoniere, Mineure und Sapeure zerfällt.

Die Sapeurkompagnie beſteht aus:

1	Kapitän,	zugleich Generalſtabsoffizier.
1	Lieutenant,	
1	Feldwebel,	
2	Sergeanten,	
4	Korporäls,	
16	Oberſapeurs,	
65	Sapeurs,	
2	Tambours.	
Summa 92	Mann.	

Die Generale und die Offiziere des Generalſtabs tragen dunkelblaue Uniform mit einer Reihe weißer Knöpfe, erſtere mit ponceau, letztere mit karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, die Generale haben auf dem Kragen, dem Aufſchlag, der Taille und den Patten Silberſtickerei, dunkelblaue Pantalons, Hüte mit Federbuſch, ſilberne Schärpen als Dienſtzeichen, Degen oder Säbel.

Die Sapeurkompagnie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, karmoiſinrothe Kragen und Aufſchläge, dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene. Tſchakos, Artilleriegewehre und Faſchinenmeſſer, weißes Lederwerk.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnung der Offiziere iſt auf den Epauletten angebracht.

Der Unterlieutenant, Oberlieutenant und Hauptmann hat ein Epaulett mit Franzen

und ein Contreepaulett. Der Major hat ein Epaulett mit Bouillons und ein Contreepaulett.

Der Oberſt und Oberſtlieutenant beide Epaulette mit Bouillons.

Zur Bezeichnung der Grade iſt ferner auf dem Band von Silberborten: beim Unterlieutenant ein verſchobenes Viereck mit rother Seide, beim Oberlieutenant und Oberſtlieutenant eine gerade rothſeidene Linie von oben nach dem Halbmonde herab, angebracht.

Beim Hauptmann, Major und Oberſt iſt das Band ganz von Silberborten ohne Zeichen.

Die Unteroffiziere unterſcheiden ſich durch verſchiedene ſilberne Treſſen, die Gefreiten durch roth wollene.

Die Offiziere haben 2 ſilbergeſtickte Schleifen, die Unteroffiziere ſilbergewirkte, und die Gemeinen weiße Litzen am Kragen, die Fußtruppen ähnliche Litzen auf den Aermelaufſchlägen.

Kavallerie.

Dieſe beſteht aus einem Regiment von 3 Diviſionen oder 6 Eskadrons leichter Reiter, unter dem Namen Garde-Chevaulegers-Regiment.

Der Stab dieſes Regiment beſteht aus:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
1 Regimentsadjutanten (Premierlieutenant),
1 Auditor,
3 Aerzte,
2 Pferdeärzte,

3 Verpflegsoffiziere oder Quartiermeiſter,
1 Regimentsſchreiber,
1 Stabstrompeter.

Zu jeder Diviſion gehört 1 Major und 1 Unteradjutant.

Jede Eskadron beſteht aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Oberwachtmeiſter,
2 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
10 Korporals,
3 Trompeter,
200 Gefreite und Gemeine.

Summa 221 Mann.

Von den Gemeinen ſind 70 Mann per Eskadron (als Kriegsreſerviſten) nach Hauſe entlaſſen.

Das Regiment enthält daher im Frieden:

5 Stabsoffiziere,
6 Rittmeiſter,
7 Premierlieutenants, wovon 1 Regimentsadjutant,
12 Secondlieutenants,
11 Perſonen des Mittel- und Unterſtabs,
3 Unteradjutanten,
1 Stabstrompeter,
6 Oberwachtmeiſter,

6 Fouriere,
12 Wachtmeiſter,
60 Korporäls,
18 Trompeter,
1200 Gefreite und Gemeine.

Summa 1347 Mann mit 78 Offiziers und 617 großherzoglichen Dienſtpferden.

Unter den 1200 Gefreiten und Gemeinen befinden ſich aber 420 Mann in der Kriegsreſerve. (Man ſehe Dienſtzeit.)

Es enthält daher das Regiment im Frieden 780 eingeübte gemeine Reiter.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Kollets mit einer Reihe weißer Knöpfe, rothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, weiße metallene Epaulette mit Schuppen, dunkelgrüne Pantalons mit rothen Streifen, außerdem dunkelgrüne Spenzer und mit Leder beſetzte Reithoſen, graue Mäntel.

Die Offiziere haben dieſelbe Uniform und überdieß grüne Uniforms-Oberröcke. Kasquets mit Meſſinggarnitur, über demſelben eine Raupe von Bärenpelz. Die Kasquets der Offiziere mit Silbergarnitur.

Als Dienſtzeichen haben die Offiziere ſchwarz lakirte mit Silber beſchlagene Kartouche.

Kurze Karabiner, Piſtolen, krumme Säbel ohne Korb, Kuppel und Kartouche mit ſchwarzem Lederwerk.

Pferderüſtung: Schwarzes Lederwerk, Sattel und Zäumung nach ungariſcher Art mit Schafpelz und Chabraquen, grüntuchene Mantelſäcke.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus dem Stab, 2 Kompagnien Fußartillerie mit einer halben Batterie reitender Artillerie, dann im Frieden aus einer Train-Artilleriekompagnie, welche ſo organiſirt iſt, daß ſie, im Falle eines Krieges, unverzüglich auf 3 Kompagnien gebracht werden kann, um die Batterien, den Munitionspark ꝛc. zu beſpannen.

Zum Stab gehören:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 2ter Stabsoffizier,
1 Kapitän,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Arzt,
2 Verpflegsoffiziere,
1 Korpsſchreiber und 6 Reitpferde.

Eine Fußartillerikompagnie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Feldwebel,
5 Sergeanten,
1 Fourier,
5 Korporäls,
5 Vizekorporäls,
5 Munitionärs,
20 Oberkanoniere,
60 Kanoniere,

3 Horniſten,
4 Handwerker in Holz und Eiſen.

Summa 113 Mann.

Im Felde ſind die Offiziere beritten, im Frieden erhalten ſie zum Manoeuvriren die nöthigen Reitpferde vom Train.

Die halbe Batterie reitender Artillerie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeiſter,
2 Wachtmeiſter,
4 Korporäls,
2 Munitionärs,
15 Oberkanoniere,
40 Kanoniere,
2 Trompeter,
4 Handwerker in Eiſen und Holz.

Summa 67 Mann mit 4 Offizieren und 61 Dienſtpferden.

Im Frieden ſind davon 41 Pferde im Dienſt.

Jede der 3 Trainkompagnien beſtehen nach dem Kriegsfuß aus:

1 Lieutenant,
1 Wagenmeiſter,
1 Fourier,
6 Korporäls,
2 Trompeter,
1 Schmied,

1 Sattler,
100 Trainſoldaten.

Summa 113 Mann.

Im Frieden enthält die zu einer Kompagnie vereinigte Trainartillerie:

1 Wagenmeiſter,
4 Korporâls,
1 Trompeter,
114 Trainartilleriſten.

Summa 120 Mann, dann 6 Reit- und 40 Zugpferde. Der jezeitige älteſte Premierlieutenant der Artillerie führt das Kommando dieſer Kompagnie.

Die für den Kriegsfuß vorbehaltene Mannſchaft befindet ſich in der Kriegsreſerve.

Die Fußartillerie bedient eine Batterie von 6 6pfündige Kanonen und 2 7pfündige Haubitzen, dann eine halbe ſchwere Batterie von 4 12pfündige Kanonen.

Die reitende Artillerie bedient 3 6pfündige Kanonen und 1 7pfündige Haubitze.

Die leichten Geſchütze der Fußartillerie ſind mit 4, die der ſchweren mit 6 Pferden, ſämmtliche Munitionswagen mit 4, ſämmtliche Fuhrwerke der reitenden Artillerie mit 6 Pferden beſpannt.

Der Kommandeur der Artillerie iſt zugleich Präſident der Waffendirektion, welche aus 2 Stabsoffizieren und 2 Kapitäns der Artillerie, 1 Generalſtabsoffizier und 2 Lieutenants der Artillerie beſteht. Die Kapitäns und Lieutenants der Artillerie wechſeln jährlich. Dieſe Direktion hat die Anſchaffung und Un-

terhaltung ſämmtlicher Waffen, Munition, Fuhrwerke und Feldgeräthſchaften zu leiten, und zugleich die Aufſicht über die Zeughäuſer und übrigen Etabliſſements. Unter Aufſicht der Waffendirektion geſchehen die Arbeiten durch bürgerliche Handwerker.

Die Militär-Schuldirektion und das Artillerie-Uebungscomitée ſtehen ebenfalls unter dem Kommando der Artillerie, von Erſterer wird bei den Bildungsanſtalten die Rede ſeyn, das Letztere berathet und berichtet über die Uebungen der Artillerie.

Uniformirung und Bewaffnung. Die reitende Artillerie: dunkelblaue Kollets mit einer Reihe weißer Knöpfe, ſchwarze Aufſchläge und Kragen mit rothem Vorſtoß, dunkelblaue Pantalons mit rothen Streifen, überdieß dunkelblaue Spenzer und mit Leder beſetzte Reithoſen, weiße Schuppenepaulette, graue Mäntel; die Offiziere außerdem dunkelblaue Uniforms-Oberröcke. Tſchakos, ſchwarzes Lederwerk, Säbel mit Korb und einer Piſtole.

Fußartillerie: Dunkelblaue Röcke mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen, rothem Vorſtoß, dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene, dunkelblaue Spenzer, graue Mäntel. Tſchakos, weißes Lederwerk, leichte Gewehre und den franzöſiſchen Voltigeur-Säbel. Der Train iſt wie die Artillerie uniformirt und bewaffnet mit einer Piſtole und dem Infanterie-Säbel. Die Waffen der Offiziere ſind bei der Fußartillerie Degen, bei der reitenden Säbel und Piſtolen. Die Geſchirre ſind nach preußiſchem Modell.

Infanterie.

Die Infanterie iſt in 2 Brigaden formirt, deren jede aus 2 Regimenter beſteht und von einem Generalmajor kommandirt wird, welcher einen Kapitän zum Adjutanten, ſo wie einen eigenen Stabsfourier hat.

Jedes Regiment hat 2 Bataillons, jedes zu 5 Kompagnien, worunter 1 Schützenkompagnie.

Der Stab eines Regiments beſteht aus:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieuteant,
1 Regimentsadjutanten (Premierlieutenant),
1 Auditor,
3 Aerzte,
3 Verpflegsoffiziere oder Quartiermeiſter,
1 Stabsfourier,
1 Regimentstambour,
1 Muſikmeiſter,
19 Hautboiſten (beim Garderegiment 30),

Der Stab eines Bataillons beſteht aus:

1 Major,
1 Bataillonsadjutant (Sekondlieutenant),
1 Unteradjutant,
1 Fahnenträger,
1 Bataillonstambour.

Jede Kompagnie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,

1 Sekondlieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Korporäle (im Frieden 4),
4 Tambour und Horniſten (im Frieden 3),
161 Gefreite und Gemeine.

Summa 180 Mann.

Unter der Zahl der Gemeinen ſind 56 Mann in der Kriegsreſerve.

Jedes Infanterieregiment zählt daher 1842 Mann inclusive der 37 Offiziere und des Stabs.

Die ganze Infanterie zählt in 4 Regimenter oder 8 Bataillons mit den 2 Brigadeſtäben 7374 Mann, worunter 2240 Gemeine in der Kriegsreſerve.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, dunkelblaue Pantalons.

Das Leibgarde=Regiment ponceaurothe Aufſchläge, Achſelklappen, Kragen und Vorſtoß, weiße glatte Knöpfe. Tſchakos, an der Vorderſeite das großherzogliche Wappen mit der Krone, die Offiziere ſilberne die Mannſchaft weiße Fangſchnüre.

Das 2te Regiment Großherzog, roſenrothe Aufſchläge, Kragen, Achſelklappen und Vorſtoß, weiße Knöpfe und Epauletts, Tſchakos aber ohne Kronen und Fangſchnüren.

Das 3te Leibregiment hellblaue Aufſchläge, Kragen, Achſelklappen und Vorſtoß, ſonſt wie das 2te.

Das 4te Großherzogin, zitronengelbe Aufſchläge, Kragen, Achſelklappen und Vorſtoß, ſonſt ebenfalls wie das 2te. Die Offiziere tragen Degen, ſilberne Ringkragen als Dienſtzeichen.

Franzöſiſche Gewehre und Säbel mit weißem Lederwerk.

Zuſammenſtellung der Abtheilungen des Truppenkorps.

Benennung der Abtheilung.	Stand: nach dem Friedensfuß resp. ohne Kriegsreſerve. Mann.	Pferde.	nach dem Kriegsfuß oder mit der Kriegsreſerve. Mann.	Pferde.
Generalſtab	6	10	6	13
Sapeur=Kompagnie	90	—	90	—
Garde=Chevauxlegers=Regiment, 6 Eskadrons	927	695	1347	1300
Reitende Artillerie, eine halbe Kompagnie .	67	41	67	65
Fußartillerie 2 Kompagnien	226	—	226	12
Artillerie=Train, im Frieden eine, im Kriege 5 Kompagnien	120	46	339	636
Artillerieſtab	12	6	12	6
Infanterie 4 Regimenter oder 8 Bataillons .	5134	52	7374	80
Summa	6582	850	9461	2112

Hierzu kommt noch das Diviſionskommando mit ſeinem Zugehör, den Juſtiz-, Verpflegs-, und Sanitätsbeamten, dann der Infanterie- und Kavallerietrain. Der präſente Stand beträgt, außer der Uebungszeit im Herbſt, ungefähr $^{1}/_{3}$ des Friedensſtandes.

Garde du Korps.

Zum Dienſt um die Perſon S. k. H. des Großherzogs beſteht eine Garde du Korps (brav gedienter Veteranen) aus:

1 General als Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
2 Rittmeiſter,
1 Auditeur,
1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
7 Korporäls,
4 Trompeter,
1 Pauker,
49 Garde du Korps mit dem Range der Korporäls.

Summa 68 Mann.

Sie tragen lange dunkelblaue Röcke, rothen Kragen und Aufſchläge mit ſilbernen Schleifchen und Quäſtchen, rothem Vorſtoß, dunkelblaue Hoſen in Stulpſtiefeln mit Sporen, weiße Epauletts, Hüte mit ſchwarz und rothem Federbuſch. Karabiner, Pallaſche mit ſilbernem Griff, Kartouche mit weißlakirtem Lederwerk.

Beſondere Branchen.

Das Kommandement der Reſidenz Darmſtadt aus 1 General als Kommandanten, 1 Platzmajor und 1 Platzadjutanten beſtehend.

Die Garniſonskirche und Garniſonsſchule zu Darmſtadt, unter 1 Garniſonsprediger und Schulinſpektor mit 4 Lehrer.

Die Proviantanſtalt in Darmſtadt.

Die Militärſtrafanſtalt in Babenhauſzen unter 1 Stabsoffizier und 1 Kapitän.

Die Kommandantſchaft zu Marienſchloß.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Generalſtab Sapeurs jährlich. fl.	Pferderationen.	Garde du Corps jährlich. fl.	Pferderationen.	Kavallerie, reitende Artillerie jährlich. fl.	Pferderationen.	Fußartillerie jährlich. fl.	Pferderationen.	Infanterie jährlich. fl.	Pferderationen.
Generallieutenant und Kommandant der Diviſion	4692	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Generalmajor und Brigade-Kommandant	4032	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberſt	2808	3	2808	3	2808	4	2508	3	2508	3
Oberſtlieutenant	2496	2	2496	2	2496	3	2196	2	2196	2
Major	1884	2	1884	2	1884	3	1740	2	1740	2
Kapitän oder Rittmeiſter 1ſter Klaſſe	1392	1	1392	—	1392	2	1272	—	1272	—
Kapitän oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe	1032	1	1032	—	1032	2	1000	—	950	—
Premieurlieutenant	650	1	650	—	650	2	650	—	600	—
Secondlieutenaut	576	1	576	—	576	2	560	—	500	—

Der Oberſtabsarzt . . .	jährlich	2000 fl.	
Der Oberauditor	=	1500 =	
Ein Auditor 1ſter Klaſſe .	=	1020 =	bis 1200 fl.
Ein Auditor 2ter Klaſſe . .	=	660 =	— 780 =
Ein Stabsarzt oder Stabsquartiermeiſter 1ſter Klaſſe	=	1020 =	— 1200 =
Ein Stabsarzt oder Stabsquartiermeiſter 2ter Klaſſe .	=	1020 =	
Ein Oberarzt oder Oberquartiermeiſter 1ſter Klaſſe	=	660 =	— 780 =
Ein Oberarzt oder Oberquartiermeiſter 2ter Klaſſe	=	660 =	
Ein Unterarzt oder Unterquartiermeiſter 1ſter Klaſſe	=	480 =	— 540 =
Ein Unterarzt oder Unterquartiermeiſter 2ter Klaſſe	=	480 =	

Die Stabsoffiziere welche Regimenter, Bataillons oder Diviſionen kommandiren, erhalten 200 fl. jährliche Zulage.

Die Brigade und Regimentsadjutanten der Infanterie und Artillerie monatlich 8 fl., die Bataillonsadjutanten monatlich 6 fl. Zulage, Letztere aber keine Pferderationen. Der Regimentsadjutant der Kavallerie 15 fl. monatlich.

Die Rittmeiſter und Kapitäns 2ter Klaſſe, die Premier- und Sekondlieutenants, welche etatsmäßig beritten ſeyn müſſen, erhalten monatlich 8 fl. Zulage für Unterhaltung eines Bedienten, da kein Soldat hierzu verwendet werden darf.

Die älteſten 10 Kapitäns oder Rittmeiſter, dann die älteſten 3 Mittelſtabsperſonen im Kapitänsrange, welche wenigſtens 20 Jahre als Offiziere gedient haben, erhalten eine jährliche Dienſtalters-Zulage von 200 fl. Die älteſten 16 Lieutenants oder die älteſten 3 Mittelſtabsperſonen, welche im Lieutenantsrange ſtehen, und bereits über 15 Jahre dienen, erhalten eine Dienſtalter-Zulage von jährlich 100 fl.

Auch jeder Unteroffizier bezieht nach den erſten 6 Dienſtjahren eine Dienſtalter-Zulage von jährlich 12 fl.

Nach	12 Jahren eine		=	=	=	18	=
=	18	=	=	=	=	24	=
=	36	=	=	=	=	36	=

und erhält alsdann das Dienſtehrenzeichen.

Penſionirung und Heiraths-Kautionen der Offiziere.

Bei erwieſener Dienſtunfähigkeit erhält der Offizier und Militärbeamte, mit Beibehaltung ſeines Charakters, in den erſten 10 Dienſtjahren 7/10, in den zweiten 10 Dienſtjahren 8/10 und bei ſpäterem Austritt 9/10 ſeines Gehaltes; nach 50 Dienſtjahren ſeinen vollen Gehalt als Penſion.

Iſt er aber im aktiven Felddienſt untauglich geworden, ſo wird er jederzeit mit vollem Gehalte penſionirt.

Bei Anſtellungin im Civil erhält der penſionirte Offizier entweder ſeinen Gehalt fort, oder den mit ſeiner neuen Dienſtleiſtung verbundenen Gehalt, wenn er größer iſt als jener.

Bei Berechnung der Dienſtjahren kommt blos die im Offiziersgrad geleiſtete Dienſtzeit in Anrechnung.

Die Militärbeamten werden nach der Civildienſtpragmatik penſionirt. Invalide Unteroffiziere und Soldaten erhalten in geſetzmäßigen Fällen, Penſionen aus der Invalidenkaſſe. Eine beſondere Invalidenkompagnie beſteht nicht.

Unter der Oberleitung des Kriegsminiſters beſteht eine Wittwen- und Waiſenkaſſe aus Beiträgen ſämmtlicher Offiziere und aus beſonderen Eintrittsgeldern, welche jeder Offizier bei ſeiner Verheirathung und ſeinem Eintritt in das Inſtitut zu bezahleu hat.

Die Wittwen und Waiſen eines Generals (1. Klaſſe) erhalten aus dieſer Kaſſe jährlich 720 fl.

Die eines Oberſten oder Oberſtlieutenants (2ter Klaſſe) 600 fl.

Die eines Majors (3ter Klaſſe) 480 fl.

Die eines Hauptmanns oder Rittmeiſters (4ter Klaſſe) 360 fl.

Die eines Lieutenants (5ter Klaſſe) 240 fl.

Die Eintrittsgelder betragen die Hälfte einer Jahrespenſion.

Die jährlichen Beiträge betragen:

Zur	1ſten Klaſſe	jährlich	66 fl.	
=	2 =	=	=	55 =
=	3 =	=	=	44 =
=	4 =	=	=	33 =
=	5 =	=	=	22 =

Außerdem beſteht eine allgemeine Wittwen- und

Waiſenkaſſe für Unteroffiziere und Soldaten, daraus erhalten die Hinterlaſſenen eines Unteroffiziers jährlich 24 fl., die eines Soldaten 18 fl., ferner giebt es eine beſondere Wittwen- und Waiſenkaſſe für die Unteradjutanten und Feldwebels aus Beiträgen derſelben. Hieraus erhalten die Hinterlaſſenen dieſer Theilnehmer jährlich 72 fl.

Die Verwaltung dieſer zwei Kaſſen iſt einer Kommiſſion übertragen, welche aus dem jeweiligen Kommandanten der Reſidenz und einem Kriegsminiſterialrath, dann aus einem Rechnungsbeamten für jede Kaſſe beſteht.

Dem Sekondlieutenant iſt nur in beſondern Fällen und gegen Nachweiſung eines rentbaren Vermögens von 10,000 fl., oder neben der Hälfte dieſes Vermögens und einer jährlichen Rente von 250 fl., das Heirathen erlaubt.

Der Premierlieutenant muß 8000 fl. oder die Hälfte und 200 fl. Renten nachweiſen.

Der Kapitän oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe 4000 fl. oder die Hälfte und 100 fl. Renten nachweiſen.

Alle höheren Grade und die Militärbeamten bedürfen keiner Kaution.

Gendarmerie.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Landesgränzen beſteht ein Korps Gendarmerie, wovon ein Theil beritten iſt, aus gedienten Soldaten zuſammengeſetzt, und zwar unter einem Stabsoffizier als Kom-

mandeur und 1 Lieutenant als Adjutant, aus noch 3 Lieutenants als Kommandanten der Gendarmerie in den Provinzen. Ferner aus:

1 Auditeur,
1 Quartiermeiſter,
1 Fourier,
3 Wachtmeiſter,
9 Korporals,
72 Gendarmen zu Pferd,
3 Feldwebel,
13 Korporals,
116 Gendarmen zu Fuß.

Summa 226 Mann und 97 Pferde, in den Landraths-bezirken (Kantonen) vertheilt. Obwohl die Verfaſſung der Gendarmerie ganz militäriſch iſt, ſo ſteht ſie doch hauptſächlich unter den Civilbehörden und wird aus dem Civiletat beſoldet.

Der Kommandant	hat jährlich		2120 fl. und		3 Pferderat.		
Ein Premierlieut.	=	=	912	= =	2	=	
Ein Sekondlieut.	=	=	840	= =	2	=	

Ein Feldwebel oder ein Wachtmeiſter täglich 51 kr.
Ein Fourier oder Korporal täglich 39 kr.
Ein Gendarm täglich 27 kr. mit vollſtändiger Equipirung.

Militär-Bildungsanſtalten und Avancement.

Die Militärſchule in Darmſtadt hat nicht allein den Zweck, jungen auf Avancement zum Offizier dienenden Leuten die erforderliche wiſſenſchaftliche Ausbildung zu verſchaffen, ſondern ſie ſoll allgemein allen

fähigen Leuten, ſelbſt den Offizieren aller Waffen Gelegenheit geben, ihre Kenntniſſe zu erweitern.

Den Zutritt haben demnach ſämmtliche Offiziere des Generalſtabes und der Artillerie, ſo wie jene Offiziere der anderen Waffen, welche die Bewilligung hiezu empfingen. Die Unteroffiziere und fähigen Leute der Sapeure und Artillerie und jene der andern Waffen, welche die beſondere Erlaubniß hiezu erhalten hatten, dann alle Kadetten ex officio.

Der Unterricht findet von Anfang November bis Ende März ſtatt, und erſtreckt ſich auf Schreibkunſt, deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geopraphie, reine und angewandte Mathematik, Phyſik, Plan-, Artillerie-, Fortifikations-Zeichnen und Militärwiſſenſchaften. Im Sommer finden blos gewöhnliche und militäriſche Terrainaufnahmen, dann Recognoſcirungen ſtatt.

Die Zuhörer haben in der Regel nur jene Vorleſungen zu beſuchen, welche eine direkte Beziehung auf ihre Waffe haben. Die verſchiedenen Unterrichtszweige zerfallen in mehrere Klaſſen und ſind an einen Kurſus von einer gewiſſen Anzahl von Semeſter gebunden. Am Ende eines jeden Semeſters findet ein Examen ſtatt. Unter der Oberleitung des Kriegsminiſteriums beſorgt ein eignes Komitée (Schuldirektion) unter dem Kommandeur der Artillerie nebſt noch 4 Offizieren die ſpezielle Direktion des geſammten Unterrichts.

Eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Inſtrumenten und ein phyſikaliſcher Apparat iſt mit der

Militärſchule vereinigt. Außerdem beſitzt jedes Regiment noch eine eigene Bibliothek aus freiwilligen Beiträgen der Offiziere.

Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten auch, während der Wintermonate Unterricht im Schreiben und Rechnen.

Die erledigten Offiziersſtellen werden in der Regel durch die Kadetten oder andere vorzügliche Unteroffiziere der Regimenter, nach der Wahl S. k. H. des Großherzogs erſetzt.

Die Stellen vom Unteradjutanten abwärts beſetzen der Regiments- oder Korpskommandant. Das Avancement der Subalternoffiziere geht vom Jahre 1839 an, bei entſprechender Befähigung nach dem Dienſtalter im Grade, in jeder Waffengattung für ſich.

Das Vorrücken aus der 2ten in die 1ſte Klaſſe der Kapitäns oder Rittmeiſters geſchieht nach dem Dienſtalter durch alle Waffengattungen.

Beim Avancement vom Rittmeiſter oder Kapitän zum Major, kommt nicht allein die Anciennität, ſondern hauptſächlich auch die perſönliche Befähigung zu dieſem Grade in Erwägung.

Wenn ein Rittmeiſter oder Kapitän, an welchem ſeiner Anciennität nach die Reihe ſteht, Major zu werden, aus phyſiſchen oder andern Rückſichten, eine ſolche Stelle in der Linie nicht zu erhalten, ſondern in ſeiner Dienſtes-Kathegorie zu verbleiben wünſcht, ſo hat er davon ſeinem Kommandeur die geeignete Eröffnung zu machen; dieſe geht durch das Kriegsminiſterium an den

Regenten. Eine ſolche freiwillige Verzichtleiſtung gefährdet das dienſtliche Anſehen des Offiziers nicht, ſie ſoll vielmehr die Achtung ſeiner Vorgeſetzten und Kameraden für ihn erhöhen.

Vom Major zum Oberſtlieutenant geht die Beförderung in jeder Waffe nach dem Dienſtalter.

Bei dem Avancement zum Oberſten und den höhern Chargen, kommen dieſelben Beſtimmungen wie beim Vorrücken zum Major in Anwendung.

Uebrigens iſt ausgeſprochen, daß dieſe Normen keinem Offizier ein Recht auf die nächſt höhere Stelle geben, ſondern jede Beförderung lediglich von dem Entſchluß des Regenten abhängt.

Die Offiziere des Generalſtabs avanciren mit allen übrigen und können wieder in alle übrigen Waffengattungen einrücken.

Uebungen der Truppen.

Jede Waffengattung hat für ihre taktiſche Ausbildung ein vollſtändiges Exerzier-Reglement.

Die Truppen werden ſodann im Feuer exerzirt, im Zielſchießen ſo wie im Gebrauch ihrer Waffen, beſonders auch im Bajonettfechten auf's vollkommenſte unterrichtet.

Sämmtliche Mannſchaft der Kavallerie und Infanterie wird im Tirailliren geübt, und der Schwimmunterricht ebenfalls mit Eifer betrieben.

Der ſyſtematiſche Fortgang des Unterrichts der

Mannſchaft iſt mit Berückſichtigung des Wechſels der Leute, in Hauptübungsperioden eingetheilt.

Der Felddienſt wird nach dem trefflichen Felddienſtreglement praktiſch eingeübt.

Den Beſchluß machen große Feldmanoeuvers, woran alle Waffen theilnehmen. Die Pontonierabtheilung der Sapeurkompagnie nahm 1831 und 1836 an den gemeinſchaftlichen Uebungen der Pontoniere des 8ten Armeekorps Antheil.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienſtzeit und Remontirung.

Die Truppen ergänzen ſich durch Freiwillige oder durch Aushebung der Kriegdienſtpflichtigen durch das Loos.

Nach Ablauf des 20ſten Jahres iſt jeder Innländer bis zum 26ſten Jahre dienſtpflichtig.

Wer bis zum 26ſten Jahre noch nicht einberufen wurde, iſt frei.

Eine Rekrutirungs-Kommiſſion, geleitet von 1 Kapitän und 1 Regierungsmitglied beſorgt das Ergänzungs-Geſchäft.

Ein beſonderer Regierungsrath unter dem präſidirenden Regierungskommiſſär und 1 Stabsoffizier, entſcheidet die von der Rekrutirungskommiſſion nicht erledigten Reklamationen.

Ein Edikt S. k. H. des Großherzogs beſtimmt den Bedarf an Rekruten (gewöhnlich 1500 Mann jährlich),

deren Stellung vom Kriegsminiſterium auf die Provinzen vertheilt wird.

Jeder Dienſtpflichtige kann ſich im Militärdienſt vertreten laſſen, jedoch in der Regel nur, bevor ſeine Dienſtzeit anfängt, ſchon eingetretene Soldaten dürfen nur ausnahmsweiſe und mit beſonderer Erlaubniß ſich vertreten laſſen.

Zu dieſem Zweck beſteht eine Staatsaſſekuranz-Anſtalt, unter der Leitung des Kriegsminiſteriums für die Stellvertretung im Militärdienſt.

Dieſe Anſtalt eröffnet jährlich eine Aſſekuranz für dienigen, welche im laufenden Jahre an der Looszichung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben, und für den Fall, daß das Loos ſie trifft, beim Militär vertreten zu werden wünſchen. Alle, welche der Aſſekuranz beitreten, bilden eine Geſellſchaft, um mittels gleicher Beiträge, für jene Militärpflichtigen Stellvertreter zu ſtellen, welche das Loos zur Einreihung trifft. Engagirung, Annahme und Verwendung der Einſteher, geſchieht lediglich durch das Kriegsminiſterium.

Exkapitulanten (bereits ausgediente Soldaten) werden vorzugsweiſe als Einſteher angenommen.

Die Garde du Korps und Gendarmerie ergänzt ſich durch Veteranen der Linie.

Die Dienſtzeit für alle Waffen iſt auf 6 Jahre beſtimmt.

Die Soldaten der Infanterie ſind das 1ſte, die der Artillerie die 2 erſten Jahre zum gründlichen Unterricht beſtändig im Dienſt, die nächſten 3 oder 2 Jahre

aber nur zu den Herbſtübungen. Die letzten 2 Jahre aber ſind ſie in der Kriegsreſerve; d. h. ſie ſind nach Hauſe entlaſſen, und werden bloß für den Fall eines Krieges einberufen.

Die Soldaten der erſten 4 Dienſtjahre bilden alſo das eigentliche Bundeskontingent, die der letzten 2 Dienſtjahre die Kriegsreſerve.

Nach Ablauf der 6 Dienſtjahre erhält der Soldat ſeinen Abſchied.

Die Kavallerie hat eine andere Einrichtung mit ihrer Kriegsreſerve, ſie beſtimmt nämlich ſolche von den ihr jährlich zukommenden Rekruten durch das Loos, und läßt ſie alsdann unmontirt und ungeübt auf Urlaub nach Hauſe.

Dieſe Leute erhalten ebenfalls erſt nach 6 Jahren ihren Abſchied.

Die der Kavallerie eingereiht werdenden Rekruten bleiben die erſten 2 Jahre ununterbrochen, die folgenden Jahre noch 3mal, jedesmal 4 Monate lang, im Dienſt, um ſie vollkommen auszubilden.

Der Artillerietrain hat beide Arten von Kriegsreſerviſten.

Die Kavallerie und der Train remontirt ſich durch Ankauf der Pferde im Lande.

Im Durchſchnitt wird jährlich 1/10 ausgemuſtert.

Sanitäts-Weſen.

Jedes Regiment hat, wie wir ſahen, das nöthige Sanitätsperſonal. Eine Militär-Sanitätsdirektion leitet das geſammte Sanitätsweſen, dieſelbe

beſteht aus einem General als Präſidenten, dem Generalſtabsarzt für den ärztlichen, und einem Mitglied des Kriegsminiſteriums für den ökonomiſchen Theil des Sanitätsdienſtes.

Die techniſche Sektion der Direktion beſteht aus dem Generalſtabsarzt, 2 Stabsärzten und 1 Oberarzt.

Zu Darmſtadt, Friedberg und Worms ſind Lazarethe mit eigenen Lazarethinſpektionen, aus einem Stabsoffizier als Kommiſſär, einem dirigirenden Arzt, einem Verwalter und den nöthigen angeſtellten Aerzten beſtehend.

Ein Militär-Sanitäts-Reglement beſtimmt genau die Pflichten und Dienſtverhältniſſe der Militärärzte, ſo wie der Pferdeärzte.

Juſtiz-Weſen.

Die Militärgerichtsbarkeit beſchränkt ſich auf rein militäriſche Vergehen und Verbrechen. Alle bürgerlichen Rechtsfälle, dann die Kriminalfälle (welche die Todes oder mehr als vierjährige Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen), ebenſo die polizeilichen und gemeinen Vergehen der Kriegsreſerviſten ſind den Civilgerichten überlaſſen. Disziplinarvergehen werden von den Vorgeſetzten, nach der ihnen zuſtehenden, im Militärſtrafgeſetzbuch genau beſtimmten Strafbefugniß, beſtraft.

Vergehen oder Verbrechen, welche höhere Strafen erfordern, als die Strafbefugniß des höchſten Vorgeſetzten geſtattet, oder wenn welche eine beſondere Unterſuchung veranlaßt haben, werden von dem Kriegs-

gericht des Regiments oder Korps des Schuldigen abgeurtheilt. Für jedes Regiment, ſodann für die übrigen Korps und die Gendarmerie gemeinſchaftlich beſteht ein permanentes Kriegsgericht, aus einem Stabsoffizier als Präſidenten, 2 Kapitäns und 2 Lieutenants als Richter, dann 1 Auditor als Referenten zuſammengeſetzt. Die Kriegsgerichte werden, den Auditor ausgenommen, jedes Jahr mit neuen Mitgliedern beſetzt. Ein Unterſuchungsgericht aus 1 oder 2 Offizieren als Beiſitzer und ein Auditor vernimmt zuvor den Angeſchuldigten, leitet die Unterſuchung und ſchickt die Akten an die treffende Behörde, welche die Unterſuchung angeordnet hat. Dieſe ſendet nun die Akten an den Präſidenten des Kriegsgerichts, welcher alsdann eine Sitzung deſſelben anberaumt.

Gegen das Urtheil kann der Angeklagte beim Oberkriegsgericht appelliren; daſſelbe ſteht dem Kommandeur des Abgeurtheilten frei.

Das Oberkriegsgericht als Reviſions-, Appellations- und Kaſſations-Inſtanz unter dem Präſidium eines Generals iſt aus 2 Stabsoffizieren, 2 Rechtsgelehrten, mit Einſchluß des Oberauditors als Referenten, zuſammengeſetzt. Das Oberkriegsgericht iſt die letzte Militärgerichts-Inſtanz. Im Kriege tritt außerdem für beſtimmte außerordentliche Fälle, das ſtandrechtliche Verfahren ein.

Feſtung.

Mainz, ſtarke Bundesfeſtung nebſt einer Citadelle,

am linken Rheinufer gegenüber der Stadt durch eine Schiffbrücke mit dieſer verbunden, liegt die Feſtung und Stadt Kaſtel, beide durch Bundestruppen beſetzt.

Militär-Budget.

Daſſelbe wurde jährlich zu 914,000 fl. feſtgeſetzt. Die Koſten der Gendarmerie werden aus dem Civiletat beſtritten.

Bundes-Kontingent.

Das Großherzogthum Heſſen ſtellt 6195 Mann als gewöhnliches Kontingent zum Bundesheer, nämlich: 4802 Infanterie, 885 Kavallerie, 446 Artillerie, mit 12 Stücke Geſchütz und 62 Pioniere. Dieſes Kontingent bildet die 3te Diviſion des 8ten Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Ludwigs- oder Verdienſtorden, 1807 geſtiftet, mit 5 Klaſſen. Großkreuz, Kommandeur 1ſter und 2ter Klaſſe, Ritter 1ſter und 2ter Klaſſe.
2) Das Dienſtehrenzeichen für 25 Dienſtjahre, 1833 geſtiftet, für die Offiziere in einem goldenen, für Unteroffiziere und Soldaten in einem ſilbernen Kreuze beſtehend.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Königreich Sachſen. *)

Arealgröße 271 □Meilen.
Einwohnerzahl 1,618,495.
Staaseinkünfte 9,350,000 fl.
Pferdezahl im Jahre 1835 80,000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden.

Das Kriegsminiſterium iſt die oberſte verantwortliche Staatsbehörde für alle Militärangelegenheiten.

Das Generalkommando der Armee gebietet über den Dienſt, die Disciplin und die Ausbildung der Armee, und ſteht unter unmittelbarem Befehl S. M. des Königs, an den alle ſchriftlichen Vorträge erſtattet, jedoch zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegsminiſter abgegeben werden.

---

*) Quellen: Stamm- und Rangliſte der königlich ſächſiſchen Armee für das Jahr 1857. Von der Lühe's Militär-Konverſations-Lexikon. Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt bei Leske.

Alle übrigen Militärangelegenheiten (das oberſte Juſtizweſen, alle die Etats betreffende Gegenſtände, Rekrutirung, Militär-Bildungs- und Erziehungsanſtalten, Marſch-Einquartirungs- und Servisangelegenheiten, Verpflegung, Ausrüſtung im Frieden und zum Kriege, Kaſernirung, Militärhoſpitäler, Medizinalweſen, Militärbaue, Plankammer, Feſtungsſachen, Penſions- und Gratifikationsweſen) gehören zum Reſſort des Kriegsminiſteriums, welches zum Betrieb der Geſchäfte in 8 Abtheilungen zerfällt, deren jeder ein Chef vorgeſetzt iſt. Vier dieſer Abtheilungschefs ſind Stabsoffiziere, und einer derſelben, welcher die Adminiſtrationsgeſchäfte leitet, Generalintendant der Armee.

Beſondere Aufſicht über die Ausrüſtung führt ein General als Muſterinſpektor und ein Stabsoffizier als Unter-Muſterinſpektor, welche beide unter unmittelbarer Oberaufſicht des Kriegsminiſteriums ſtehen.

Der Generalkommandoſtab iſt dem Generalkommando zur Expedition beigegeben und beſteht aus einem Stabsoffizier als Chef, und 2 Adjutanten von verſchiedenen Waffengattungen.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur.

Die Generalität im aktiven Dienſt beſteht gegenwärtig aus 6 Generallieutenants und 7 Generalmajore.

An die Perſon S. M. des Königs ſind 5 Gene-

ral- und Flügeladjutanten attachirt. Ein Stabsoffizier iſt Adjutant der königlichen Prinzen.

Jedem Brigadier der Reiterei und Infanterie iſt ein Subalternoffizier als Brigadeadjutant beigegeben.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale haben dunkelblaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe und ponceaurothem Vorſtoß, Kragen und Aufſchlägen mit blauen Aufſchlagspatten in Gold geſtickt. Auch die Taſchenpatten mit Stickerei. Dunkelblaue Paradepantalons mit rothem Vorſtoß. Hüte mit gemuſterter goldener Treſſe, und weiße, grün unterbundene Federbüſche. Zur Parade nnd zur Galla ſilberne, grün durchwirkte und gefüllte Schärpen. Die Interimsuniform iſt dunkelblau ohne Stickerei mit 2 Reihen Knöpfe und rothem Vorſtoß.

Die Stickerei beſteht:

beim wirklichen General in einer Doppeltour auf dem Kragen und einer einfachen auf den Aufſchlägen;

Beim Generallieutenant in einer Doppeltour auf dem Kragen und einer einfachen auf den Aufſchlägen;

beim Generalmajor in einer einfachen auf Kragen und Aufſchlägen.

Die Aufſchläge, ſo wie die Taſchenpatten ſind ebenfalls mit Stickerei verſehen.

Die General- und Flügeladjutanten haben ebenfalls dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufſchlägen in Gold geſtickt, rothem Vorſtoß, eine

Reihe gelber Knöpfe; ein goldenes Achſelband; Epaulette mit der Gradauszeichnung, Paradepantalons und dunkelblaue Mäntel wie die Generalität, für gewöhnlich dunkelblaue Pantalons. Einfache Hüte mit Federbüſche, Degen.

Die Offiziere beim Kriegsminiſterium, die Adjutanten der königlichen Prinzen haben Uniformen wie die Generalität, jedoch zwei Reihen platter gelber Knöpfe, und Litzen in Gold geſtickt, goldene Achſelbänder. Epaulette mit der Gradauszeichnung. Pantalons und Hüte wie die Generaladjutanten. Alle dieſe Offiziere tragen Oberröcke von der Farbe der Uniform, mit rothem Kragen, Aufſchlägen, Klappen und 2 Reihen Knöpfe, dunkelblaue Mäntel und Schirmmützen, letztere mit rothem Vorſtoß.

Der Generalkommandoſtab iſt uniformirt wie die Offiziere des Kriegsminiſteriums, nur ſtatt der rothen Kragen und Aufſchlägen von Tuch, dergleichen von himmelblauem Sammet.

Die Brigadeadjutanten haben dieſelbe Uniform, nur kein Achſelband. Der Adjutant der Halbbrigade leichter Infanterie trägt die Uniform derſelben.

Der Generalintendant, die Muſterinſpektoren und der Kaſſerndirektor ſind uniformirt wie die Offiziere des Kriegsminiſteriums, nur haben ſie alles von Silber und weiße Knöpfe. Nun folgen die Waffengattungen nach ihrem Range. *)

---

*) Die Angaben über den Stand der Abtheilungen des Truppenkorps ſind der Stamm- und Rangliſte der k. ſächſ. Armee für das Jahr 1837 entnommen.

Reiterei.

Die Reiterei beſteht aus einer Brigade von drei Regimentern:

Einem Gardereiter und zwei leichten Reiterregimentern, jedes zu 4 Schwadronen oder 8 Kompagnien.

Die Stärke eines leichten Reiterregiments iſt folgende:

Beim Stab	1	Oberſt,
	2	Majors,
	1	Stabsoffizier als Wirthſchaftschef,
	1	Regimentsarzt,
	1	Adjutant,
	1	Auditor,
	1	Wirthſchaftsſekretär,
	1	Regimentsſekretär,
	1	Roßarzt,
	1	Stabstrompeter,
	8	Kompagnieärzte,
	1	Standartträger,
	1	Profoß,
	2	Wirthſchaftsfourirre,
	1	Büchſenmacher,
	4	Sattler.
Zuſammen	28	Mann.

Bei den 8 Kompagnien	4	Rittmeiſter 1r Klaſſe,
	4	Rittmeiſter 2r Klaſſe,
	8	Oberlieutenants,

8 Lieutenants,
8 Wachtmeiſter,
8 Unterwachtmeiſter,
8 Fouriere,
40 Korporäls,
16 Trompeter,
16 Gefreite,
8 Schmiede,
468 Reiter.

Summa mit dem Stab 624 Mann, mit 29 Offizieren und 559 Dienſtpferden. Das Gardereiterregiment iſt um 80 Reiter und Pferde ſtärker als ein leichtes Regiment und enthält daher 704 Mann und 639 Dienſtpferde, ohne jene der Offiziere.

Die ganze Reiterei beſteht aus 3 Regimentern, oder 12 Schwadronen, 1952 Mann und 1757 Dienſtpferde.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Mannſchaft Röcke von kornblumenblauem Tuche mit kurzen Schößen, einer Reihe gelber Knöpfe, die des Gardereiterregiments mit einer Krone, die der beiden leichten Reiterregimenter mit 1 und 2 bezeichnet. Kragen, Aufſchlagspatten und Schößenbeſatz ſind beim Gardereiterregiment von weißem Tuche, beim 1ſten leichten Reiterregiment Prinz Ernſt von ponceaurothem, beim 2ten leichten Reiterregimente Prinz Johann von karmoiſinrothem Tuch, der Vorſtoß bei allen 3 Regimentern weiß.

Die Gradabzeichnung der Unteroffiziere beſteht in gelben Litzen. Oberweſten und Mützen von kornblumenblauem Tuche, erſtere mit farbigem Kragen. Kornblumenblaue Paradehoſen mit weißem Vorſtoße. Reithoſen von derſelben Farbe ohne Vorſtoß mit ſchwarzem Lederbeſatz. Aermelmäntel von ſchwarzgrauem Tuche mit einem Häng- und einem Stehkragen. Stiefel mit ſtählernen Anſchraubſpornen. Weißes Rüſtungslederwerk. Helme mit dem Namenszuge S. M. des Königs und einer Krone und mit ſchwarzen Raupen, die Trompeter mit rothen. Gelbe Schuppenepaulette.

Die Uniform der Offiziere iſt an Farbe und Schnitt gleich jener der Mannſchaft. Die Patrontaſchen ſind von geſchlagenem Meſſingblech, vergoldetem Kaſten mit Armatur in Silber, Bandoulier und Säbelkuppeln mit goldenen Treſſen, blau gefüttert und vorgeſtoßen.

Die Interimsſäbelkuppel iſt von ſchwarzlakirtem Leder. Helmverzierungen und die Epaulette ſind vergoldet, mit ſilbernen Sternen auf der Muſchel als Gradabzeichnung. Die Paradehoſen haben einen Vorſtoß und einen doppelten Tuchbeſatz auf jeder Seite von der Farbe des Kragens.

Die Reithoſen ſind ohne Beſatz und mit einem blauem Vorſtoß. Hiezu einen kornblumenblauen Oberrock mit Kragen und Klappen, von der Unterſcheidungsfarbe des Regiments, durchgängig mit weißem Vorſtoß.

Ingenieur-Korps mit Sapeur- und Pontonier-Kompagnie.

Das Ingenieurkorps beſteht aus:

1 Kommandanten,
4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Lieutenants,
4 Portepeejunker,
1 Kompagniearzt,
1 Wirthſchaftsfourier.

23 Mann.

Bei der Sapeur- und Pontonierkompagnie ſind von den Offizieren ſtets ein Hauptmann, 2 Oberlieutenants und 2 Lieutenants zur Dienſtleiſtung kommandirt. Außerdem beſteht dieſe Kompagnie aus:

1 Sapeurſergeanten,
1 Pontonierſergeanten,
1 Fourier,
11 Sapeurkorporals,
4 Pontonierkorporals,
14 Oberſapeure,
4 Oberpontoniere,
3 Signaliſten,
48 Sapeure,
36 Pontoniere,

146 Mann.

Dem Ingenieurkorpskommandanten iſt die Direktion der Plankammer und des Militäroberbauamts übertragen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere haben dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen, worauf Kronen, ponceaurothe Kragen, Aufſchläge und Vorſtoß. Zwei Reihen glatter, weißer Knöpfe, grünes Unterfutter.

Hüte mit weißen Federſtützen, ſchwarzgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß. Weiße Epaulette mit vergoldeten Sternchen als Gradzeichen, Stiefel mit Anſchraubſporen, grüne Oberröcke mit rothem Kragen, Klappen, Aufſchlägen und Vorſtoß.

Grautuchene Mäntel mit rothen Klappen.

Grüne Mützen mit rothem Vorſtoß. Die Portepeejunker haben dieſelbe Uniform, jedoch ſtatt der Epaulette Dragoner von ſilbernen Treſſen und grüne Federbüſche.

Die Sapeurs und Pontoniers haben Röcke von derſelben Farbe wie die Offiziere, aber mit kurzen Schößen, auf dieſen erſtere Spaten und Hacke kreuzweis gelegt, letztere Anker, die Signaliſten ein Horn, alles von Zinn, die Dragoner von der Farbe des Rockes, die Diſtinktionszeichen in ſilbernen Treſſen.

Grüntuchene Oberweſten mit rothem Kragen. Graue Pantalons und Mäntel. Grüne Mützen mit rothem Vorſtoß, Stiefel. Tſchakos mit Dekoration und demſelben Unterſcheidungszeichen wie auf den Rockſchößen. Gelbes Rüſtungslederwerk, zur Bewaffnung kurze Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Artillerie.

Das Artilleriekorps beſteht aus dem Fußartillerie-Regiment, der reitenden Artilleriebrigade und der Trainbrigade.

Das Fußartillerie-Regiment beſteht aus dem Stab und 10 Kompagnien. Der Stab aus:

1 Kommandanten,
3 Majors,
1 Stabsoffizier als Wirthſchaftschef,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
4 Adjutanten,
1 Wirthſchaftsſekretär,
1 Regimentsſekretär,
1 Stabs- und
3 Brigadeſignaliſten,
10 Kompagnieärzte,
1 Profoß,
2 Wirthſchaftsfouriere,

Summa 30 Mann.

Die 10 Kompagnien beſtehen aus:

5 Hauptleute 1r } Klaſſe,
5 Hauptleute 2r }
10 Oberlieutrnants,
20 Lieutenants,
10 Feldwebel,
10 Oberfeuerwerker,
30 Feuerwerker,

10 Fouriere,
70 Korporâls,
170 Oberkanoniere,
20 Signaliſten,
30 Zimmerleute,
450 Kanoniere.

Zuſammen 870 Mann mit dem Stab.

Das Regiment iſt in 3 Brigaden, jede von einem Major befehligt, eingetheilt.

Die reitende Artilleriebrigade beſteht aus zwei Kompagnien:

Der Stab zählt 1 Kommandanten,
1 Adjutant,
2 Kompagnieärzte,
1 Wirthſchaftsfourier,
2 Sattler.

Die zwei Kompagnien aus:

1 Hauptmann 1r Klaſſe,
1 Hauptmann 2r Klaſſe,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
2 Wachtmeiſter,
2 Oberfeuerwerker,
4 Feuerwerker,
2 Fouriers,
12 Korporâls,
4 Trompeter,
32 Oberkanoniere,

2 Schmiede,
86 Kanoniere,

Zuſammen 161 Mann mit 142 Dienſtpferden.

Die Artillerie-Trainbrigade beſteht aus:

1 Kommandanten,
1 Lieutenant,
1 Brigadekaſſierer,
8 Unterwachtmeiſter,
1 Wirthſchaftsfourier,
1 Fourier,
6 Korporâls,
1 Schmied,
1 Sattler,
170 Trainſoldaten.

Zuſammen 191 Mann mit 86 Pferde (i. Frieden.)

Dieſer Etat richtet ſich übrigens jedesmal nach dem Beſtande des mobil gemacht werdenden Truppenkorps.

Als Feldgeſchütz führt die Artillerie 12- und 6pfd. Kanons, und 8pfd. (Steingewicht) Haubitzen.

Zum erſten Aufgebot des Kontingents ſind 4 Batterien beſtimmt, jede zu 6 Piecen, und zwar eine reitende und 2 Fußbatterien, jede von 4 6pfd. Kanons und 2 Haubitzen, eine ſchwere von 6 12pfd. Kanons. Jeder 6Pfündner führt einen, jeder 12Pfündner zwei Munitionswagen, und jede Haubitze zwei Granatwagen bei ſich. Außerdem ſind noch jeder Batterie eine Vorrathslafette, eine Feldſchmiede, ein Kompagnie-

wagen, ein Requiſiten= und ein Fouragewagen zugetheilt.

Bei der Fußartillerie ſind die 12pfd. Kanons, die Kugel= und die Requiſitenwagen mit 6 Pferden, die 6pfd. Kanons, die Haubitzen, dann die übrigen Fuhrwerke mit 4 Pferden; bei der reitenden Artillerie ſind ſämmtliche Fuhrwerke mit 6 Pferden beſpannt.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Mannſchaft der Artillerie hat Röcke von dunkelgrünem Tuche, mit kurzen Schößen, rothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; 2 Reihen gelber Knöpfe; auf den Aufſchlägen dunkelgrüne, roth vorgeſtoßene Patten.

Grüne Oberweſten mit rothem Kragen; dunkelgraue Pantalons und Mäntel (die reitende Artillerie hat auf den Pantalons einen rothen Vorſtoß und überdieß graue Reithoſen; dann auf den Mänteln rothe Kragen und Klappen).

Grüne Mützen mit rothem Vorſtoß, Tſchakos mit Dekoration und dem Brigade= und Kompagnieunterſcheidungszeichen.

Die Tſchakos der Unteroffiziere haben goldenen Treſſenbeſatz, jene der reitenden Attillerie Schuppen an den Bataillenbändern. Gelbes Rüſtungslederwerk.

Die Offiziere der Fußartillerie tragen dunkelgrüne Röcke mit langen, jene der reitenden Artillerie mit kurzen Schößen, auf dieſen goldgeſtickte Granaten.

Rothe Kragen, Vorſtoß und Aufſchläge mit dunkelgrünen rothvorgeſtoßenen Aufſchlagspatten, 2 Reihen

gelber Knöpfe. Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß. (Die Offiziere der reitenden Artillerie haben Paradehoſen mit rothem Beſatz wie die Reiterei, dann Reithoſen ohne Beſatz.)

Ueberdieß Patrontaſchen, Bandouliere und Säbelkuppeln, ebenfalls wie die Reiterei, Stiefel mit weißen Anſchraubſporen. Tſchakos mit Dekoration.

Oberröcke wie die Ingenieuroffiziere, jedoch mit gelben Knöpfen; graue Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Vorſtoß; Säbel.

Die Fußartillerie führt im Felde nur Säbel, die reitende iſt bewaffnet mit Reiterſäbeln und Piſtolen. Ihre Pferdeequipagenſtücke ſind wie beim Gardereiterregiment.

Die Artillerietrainbrigade hat kornblumenblaue Röcke mit kurzen Schößen, Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz von ſchwarzem Tuche (die Offiziere von ſchwarzem Sammet); kornblumenblaue Patten, roth vorgeſtoßen; weiße Knöpfe; kornblumenblaue Hoſen, zur Parade mit rothem Vorſtoß, bei den Offizieren mit 2 rothen Tuchſtreifen; blaue Reithoſen mit Lederbeſatz. Stiefel mit Sporen.

Graue Mäntel mit ſchwarzen Klappen und Stehkragen. Blaue Mützen mit rothem Vorſtoß.

Die Offiziere tragen außerdem kornblumenblaue Oberröcke mit ſchwarzſammtenem Kragen, Aufſchlägen und Klappen, roth vorgeſtoßen.

Patrontaſchen, Bandouliere und Säbelkuppeln,

wie die Reiterei, nur in Silber und roth gefüttert. Tſchakos wie die Artillerie. Säbel.

Hauptzeughaus nebſt Laboratorium, Pulvermühlen, Kommiſſariat u. Handwerkerkompagnie.

Ein Oberſt als Zeughauptmann beſorgt die Oberleitung dieſer Branchen, außerdem beſteht das Perſonale des Hauptzeughauſes aus:

1 Major und 1 Hauptmann als Oberzeugwärter 1ter Klaſſe,
2 Hauptleute als Oberzeugwärter 2ter Klaſſe,
5 Artillerie-Zeugdiener,
1 Hauptzeughausarzt,
8 Unteraufſeher,
2 Wagenbauer,
1 Spritzenaufſeher,
1 Stückgießer,
1 Bohrwerksſchloſſer,
1 Bohrwerksmüller,
22 Handwerksmeiſter, wovon 8 bei der Handwerkerkompagnie kommandirt ſind.

49 Mann zuſammen.

In den Werkſtätten des Hauptzeughauſes werden alle Geſchütze, Wagen und Waffen für die Armee gefertigt.

Dem Zeughauptmann iſt auch die Handwerkerkompagnie untergeordnet. Dieſelbe beſteht aus:

8 Oberälteſte als 1 Schmiedemeiſter
1 Wagnermeiſter,
1 Schloſſermiſter,
1 Sattlermeiſter,
1 Büchſenmachermeiſter,
1 Büchſenſchäftermeiſter,
1 Tiſchlermeiſter,
1 Drechslermeiſter,

Vom Hauptzeughaus dahin kommandirt.

3 Oberhandwerker, als 2 Schmiede, 1 Wagner; 59 Handwerkerſoldaten, nämlich:

28 Schmiede,
7 Wagner,
4 Schloſſer,
13 Sattler,
2 Büchſenmacher,
2 Büchſenſchäfter,
2 Tiſchler,
1 Drechsler.

Beim Laboratorium und den Pulvermühlen ſind angeſtellt:

1 Major als Oberfeuerwerksmeiſter,
1 Lieutenant als Feuerwerksmeiſter,
2 Oberfeuerwerker,
1 Pulvermacher,
1 Zeugarbeiter,
1 Kornknecht,
4 Pulverarbeiter,
1 Dampfheizungswärter.

12 Mann.

Beim Kommiſſariat ſind 1 Kommiſſariatszeugdiener und 2 Wagenbauer beſchäftigt.

Die Offiziere dieſer Branchen werden aus der Artillerie beſetzt; deren Uniform ſie auch tragen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſie ſtatt der Tſchakos und Säbel, Degen und Hüte mit Federnſtützen haben.

Der Feuerwerkmeiſter, Pulvermüller, Unterinſpektor und der Zeugdiener, tragen dieſelbe Uniform, jedoch ohne Epaulette. Die Mannſchaft der Handwerkerkompagnie iſt wie die der Fußartillerie uniformirt, jedoch mit dunkelgrünem Kragen, Aufſchlägen und Aufſchlagspatten mit rothem Vorſtoß.

Infanterie.

Die Infanterie bildet zwei und eine Halbbrigade. Jede der zwei Brigaden beſteht aus zwei Regimentern Linieninfanterie, die Halbbrigade leichter Infanterie aus drei Schützenbataillons.

Außerdem beſteht eine Gardediviſion aus zwei Kompagnien, zur 1ſten Brigade gehörend; und eine Garniſonsdiviſion.

Der Stab der Gardediviſion zählt:

1 Major als Kommandanten,
1 Oberwundarzt,
1 Wirthſchaftsſekretär,
1 Kompagniearzt,
1 Wirthſchaftsfourier,
1 Fourier.

Die 2 Kompagnien	1 Hauptmann 1r } Klaſſe,	
	1 Hauptmann 2r }	
	2 Oberlieutenants,	
	4 Lieutenants,	
	2 Feldwebel,	
	4 Sergeanten,	
	2 Fouriere,	
	20 Korporåls,	
	8 Gefreite,	
	6 Tambours,	
	314 Gardiſten,	
Zuſammen	370 Mann.	

Jedes Infanterieregiment beſteht aus 3 Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien. Zum Stab gehört:

1 Oberſt als Kommandant,
3 Majors als Bataillonskommandanten,
1 Stabsoffizier als Wirthſchaftschef,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
3 Adjutanten,
2 Bataillonsårzte,
1 Wirthſchaftsſekretår,
1 Regimentsſekretår,
3 Portepeejunkers,
12 Kompagnieårzte,
3 Fahnentråger,
1 Profoß,
26 Hautboiſten, 1ſter, 2ter oder 3ter Klaſſe,

3 Bataillonstambours,
3 Büchſenmacher und Schäfter.

Zuſammen 67 Mann.

Zu den 12 Kompagnien gehören:

12 Hauptleute 1r und 2r Klaſſe,
12 Oberlieutenants,
16 Lieutenants, wovon einer Regmtsadjutant,
12 Feldwebel,
24 Sergeanten,
12 Fourier,
96 Korporäls,
48 Gefreite,
24 Tambours,
24 Zimmerleute,
1374 Gemeine,

1678 zuſammen und mit dem Stab 1745.

Jedes der drei Schützenbataillons beſteht aus 4 Kompagnien. Der Stab aus:

1 Kommandanten,
1 Hauptmann als Wirthſchaftschef,
1 Adjutanten,
1 Bataillonsarzt,
1 Wirthſchaftsſekretär,
1 Regimentsſekretär,
1 Stabsſignaliſten,
2 Portepeejunkers,
4 Kompagnieärzte,
1 Wirthſchaftsfourier,

8 Waldhorniſten,
1 Büchſenmacher,

23 Mann zuſammen.

Die 4 Kompagnien aus:

4 Hauptleute 1ter und 2ter Klaſſe,
6 Oberlieutenants, dabei 2 Jägeroffiziere,
8 Lieuteuants, dabei 2 Jägeroffiziere,
4 Feldwebel,
8 Sergeanten,
4 Fourier,
16 Oberjäger,
36 Korporâls,
16 Gefreite, worunter 4 Jäger,
20 Signaliſten,
8 Zimmerleute,
124 Jäger, (aus den vorzüglichſten Schützen ausgewählt, und bei den 4 Kompagn. vertheilt.)
448 Schützen,

702 Mann und mit dem Stab 725 M.

Außerdem iſt bei dem 1ſten Bataillon noch 1 Auditor und 1 Profoß, dieſes alſo 727 Mann ſtark. Die Jäger in 4 Sektionen bilden das 3te Glied, oder werden auf den Flügeln geſammelt.

Die geſammte Infanterie bildet alſo nach Obigem:

eine Diviſion Garde von 2 Kompagnien . .	370 M.
vier Regmtr. oder 12 Batail. Linieninfanterie	6180 —
drei Bataillons Schützen	2177 —
Zuſammen	9527 M.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft der Gardediviſion hat rothe Röcke mit langen Schößen, gelben Kragen, Rabatten, Aufſchlägen und Unterfutter; rothe Aufſchlagspatten; weiße Knöpfe mit Kronen, Epaulette und Weſten, hellblaue Tuchpantalons mit gleichfarbigem Vorſtoß, hiezu Stiefel.

In den Sommermonaten weiße Leinwandpantalons mit dergleichen kurzen Kamaſchen.

Mäntel von ſchwarzgrau melirtem Tuche mit gelben Klappen. Weiße Mützen mit rothem Stirnbande.

Bärenmützen mit weißem Behänge.

Die Offiziere haben Röcke wie die der Mannſchaft, die Paradeuniform mit 2 geſtickten Litzeu auf jeder Seite des Kragens und drei kleinen auf den Aufſchlagspatten. Auf den Rockſchößen in Silber geſtickte Granaten. Auf der rechten Schulter ein ſilbernes Achſelband, zwei Epaulette nach den Graden. Ungariſche Stiefel.

Hellblautuchene Pantalons zur Parade mit gelbem Vorſtoß, für gewöhnlich mit gleichfarbiger Seitennaht.

In Galla und im Sommer im Dienſt Leinwandpantalons und weiße Kamaſchen wie die der Mannſchaft.

Rothe Oberröcke mit gelbem Kragen, Klappen und Aufſchlägen.

Für gewöhnlich Hüte mit weißen Federſtützen.

Mäntel und Mützen wie die Mannſchaft.

Die Mannſchaft der Linieninfanterie hat dunkelgrüne Röcke, hellblaue Kragen und Aufſchläge, rothem Vorſtoß; 2 Reihen gelber Knöpfe.

Zur Unterſcheidung führt das Leibregiment Kronen,

die übrigen 3 Regimenter Nummern auf den Knöpfen, dann Dragoner und Aufſchlagspatten von folgender Farbe.

Das Leibregiment ſcharlachrothe,
das 1ſte Linienregiment hellblaue,
„ 2te „ weiße,
„ 3te „ dunkelgrüne.

Dunkelgrüne Oberweſten mit hellblauem Kragen, ohne Aufſchläge und einer Reihe Knöpfe, hellblaue Pantalons mit gleichfarbigem Vorſtoß an der Seitennaht. Tſchakos mit Regimentszeichen nach der Farbe der Aufſchlagspatten, am untern Ende dunkelgrün, woran die Kompagnienummer in Meſſing befindlich.

Graue Mäntel mit Klappen von der Regimentsfarbe. Hellblaue Mützen mit Vorſtoß von der Regimentsfarbe. Die Offiziere tragen Röcke wie die Mannſchaft, jedoch mit langen Schößen.

Hellblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß, für gewöhnlich mit gleichfarbigem.

Ferner dunkelgrüne Oberröcke mit Kragen und Vorſtoß wie die Röcke, Klappen und Aufſchläge von der Farbe des Kragens. Tſchako, Mäntel und Mützen gleich denen der Mannſchaft.

Die Mannſchaft der Schützenbataillons hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen, ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß, Aufſchlagspatten und zwar: beim 1ſten Bataillon ſcharlachroth,
„ 2ten „ lichtgrün,
„ 3ten „ hellblau.

Die Dragoner aber bei allen 3 Bataillons von ſchwar-

zem Tuche, mit rothem Vorſtoß, 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Nummer des Bataillons.

Dunkelgrüne Oberweſten, dunkelgrautuchene Pantalons und Mäntel mit Klappen von der Bataillonsfarbe. Tſchakos mit Dekoration und dunkelgrünem Bataillonszeichen. Dunkelgrüne Mützen mit Vorſtoß von der Bataillonsfarbe.

Die Röcke der Offiziere ſind wie jene der Mannſchaft, jedoch mit langen Schößen.

Ferner tragen ſie dunkelgrüne Oberröcke mit ſchwarzſammtnem Kragen, Klappen und Aufſchlägen, roth vorgeſtoßen, Tſchakos mit goldenem Bataillonszeichen, Mäntel und Mützen wie die der Mannſchaft.

Dunkelgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie, mit Ausnahme der Jäger bei den Schützenbataillons, iſt mit Bajonettgewehren und Säbel, die Jäger aber mit Büchſen und Hirſchfängern bewaffnet.

Die Offiziere der Schützenbataillons haben Säbel in ſtählerner Scheide.

Die Schützen. nnd Jäger haben ſchwarzes, die übrige Infanterie weißes Rüſtungslederwerk.

Gouvernements- und Kommandantſchaften.

Das Gouvernement zu Dresden beſteht aus einem Gouverneur, gegenwärtig ein Generallieutenant, dann einem Hauptmann als Platzadjutant und einem

Stadtwachtmeiſter. Ein Platzmajor wird von der Garniſon kommandirt.

Die Kommandantſchaft der Feſtung Königsſtein beſteht aus einem Generallieutenant als Kommandanten, einem Platzadjutanten, einem Auditeur, einem Garniſonsarzt und einem Feſtungswachtmeiſter.

Das Uebrige zur Feſtung Königſtein gehörige Perſonal beſteht aus:

1 Feſtungsbauſchreiber und Proviantverwalter,
1 Garniſonsprediger,
1 Garniſonskantor und Schullehrer,
1 Bauſchreiberaſſiſtent,
1 Magazinmeſſer,
1 Feuereſſenkehrer,
1 Profoß,
1 Brunnen= und Kranichtmeiſter,
11 Handwerker,
2 Schlagzieher,
1 Polizeidiener.

Die Offiziere dieſer Branchen tragen dunkelblaue Röcke mit karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Auf dem Kragen ſind auf jeder Seite 2, auf jeder Aufſchlagspatte 3 in Silber geſtickte Litzen. Ein ſilbernes Achſelband auf der rechten Schulter, Epaulette mit der Gradauszeichnung. Hüte mit ſilberner Agraffe und weißem Federſtutz. Stiefel mit Sporen; dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß.

Dunkelblaue Oberröcke mit karmoiſinrothem Kra=

gen, Klappen und Vorſtoß, und runde Aufſchläge, 2 Reihen weißer Knöpfe.

Dunkelblaue Mäntel und Mützen mit karmoiſinrothem Vorſtoß. Degen. Die Wachtmeiſter haben dieſelbe **Uniform**, aber weder Epaulette noch Achſelbänder.

Garniſons = Diviſion.

Die Beſatzung der Feſtung Königsſtein bildet eine Diviſion Garniſonsinfanterie, beſtehend aus:

1	Stabsoffizier als Kommandanten,
1	Hauptmann,
1	Oberlieutenant,
2	Lieutenants,
1	Feldwebel,
1	Kompagniearzt,
3	Sergeanten,
1	Wirthſchaftsfourier,
10	Korporäls,
6	Gefreite,
4	Tambours, und
127	Gemeinen.
Zuſammen 159	Mann.

Uniformirung und Bewaffnung wie die Linieninfanterie, nur mit ſchwarzen Aufſchlagspatten, Dragoner und Regimentszeichen; letztere unten grün, dann glatte Knöpfe.

Militär = Strafanſtalt.

Die Militär=Strafanſtalt befindet ſich in

Dresden und bewahrt Militärverbrecher, welche nach dem Geſetze die Detention in dieſer Anſtalt als Strafe zuerkannt wurde. Die Sträflinge werden mit angeſtrengter Arbeit auch außerhalb der Anſtalt beſchäftigt. Die ſchweren Verbrecher werden im Gebäude ſelbſt verſchloſſen.

Bei dieſer Anſtalt ſind zur Aufſicht und Adminiſtration angeſtellt: 1 Hauptmann als Kommandant, 1 Wirthſchaftsſekretär, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten. Die überdieß nach Bedarf nöthigen Lieutenants und Korporäls werden aus den Regimentern kommandirt. Die Uniformirung und Bewaffnung dieſes Perſonals iſt wie bei der Garniſonsdiviſion.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Alle Offiziere tragen Epaulette in Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe, die Reiterei mit Schuppen, die übrigen von Treſſen mit einem metallenen Kranz umgeben, woran bei der Generalität Franzen von ſtarken, bei den Stabsoffizieren von feinen Bouillons ſind. Hauptleute und Lieutenants haben Epaulette ohne Franzen. Die Gradauszeichnung befindet ſich bei den Offizieren auf den Epauletten durch metallene Sternchen von entgegengeſetzter Farbe bezeichnet. Der General, Oberſt, Rittmeiſter oder Hauptmann hat drei, der Generallieutenant, Oberſtlieutenant und Oberlieutenant zwei, der Generalmajor, Major und Lieutenant ein Sternchen.

Bei den Unteroffizieren iſt die Gradbezeichnung auf dem Kragen befindlich, und nach Maßgabe der Knöpfe gelb oder Gold, und weiß oder Silber; und zwar hat der Wachtmeiſter oder Feldwebel 1 Treſſe unterwärts um den Kragen und 3 Treſſenlitzen auf jeder Seite; der Portepeejunker 1 goldene Treſſe um den Kragen, und überdieß 2 Dragoner auf den Achſeln von goldenen Treſſen, ſo wie Offiziersſäbel und Portepee; der Unterwachtmeiſter, Sergeant und Fourier eine Borde unterwärts und zwei Bordenlitzen, auch tragen alle Fouriers dreieckigte Hüte, der Korporal eine Borde unterwärts, und eine Bordenlitze, der Gefreite zwei Bordenlitzen; der Gemeine der ausgezeichneten Klaſſe eine Bordenlitze.

Die Portepees ſind von Silber mit grüner Füllung, das der Generale und Stabsoffiziere mit ſtarken, bei den übrigen Offizieren mit feinen Bouillons. Außer Dienſt und während der Exercierzeit tragen die Offiziere Mützen, überdieß auch dreieckigte Hüte mit goldenen oder ſilbernen Agraffen, bei den Infanterieregimentern, den Schützenbataillons, der Garniſonsdiviſion und der Militärſtrafanſtalt, mit grünen, die übrigen Offiziere mit weißen, grün unterbundenen Federſtützen.

Zuſammenſetzung des Truppenkorps.

	Mann.	Pferde.
Reiterei: 3 Regmtr. 12 Schwadronen	1952	1757
Ingenieurkorps mit Sapeur- und Pontonierkompagnie	146	—
Artillerie: 10 Kompagnien Fuß-, 2 Kompagnien reitende Artillerie	1031	142
Ein Trainbrigade	191	85
Hauptzeughaus und Handwerkerkompagnie	126	—
Infanterie: 12 Bataillons Linieninfanterie und 3 Bataillons Schützen, 2 Kompagnien Garde	9527	—
Garniſonsdiviſion	159	—
Zuſammen	13132 M.	1984 Pf.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Ein Generallieutenant bezieht jährlich	5000	Thlr.
Ein Generalmajor und Brigadier	3500	„
Ein Oberſt und Regimentskommandant	2500	„
Der Generalauditeur	2100	„

Für den Oberſtlieutenant beſteht kein beſonderer Gehalt, dafür beziehen die 5 älteſten Bataillonskommandanten, die 3 älteſten Schwadronskommandanten,

und der älteſte Artillerie-Brigadekommandant eine jährliche Zulage von 300 Thaler.

Chargen.	b. d. Reiterei.	Ingenier-Korps.	Artillerie.	Infanterie.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Ein Major	1500	1500	1300	1200
Ein Hauptmann 1r Klaſſe	1200	1200	1100	1000
Ein Hauptmann 2r Klaſſe	600	—	600	500
Ein Adjutant	420	96 Zulage	444	420
Ein Oberlieutenant . . .	322	480	312	288
Ein Lieutenant	276	360	276	240
Ein Auditeur 1r Klaſſe . .	800			
Ein Regimentsarzt . . .	800			
Ein Auditeur 2r Klaſſe . .	550			
Ein Bataillonsarzt 1r Klaſſe	360			
Ein Auditeur 3r Klaſſe .	400			
Ein Bataillonsarzt 2r Klaſſe	240			

An Fourage bezieht:

ein Generallieutenant 8 Rationen.
" Generalmajor . 6 "

	bei der Reiterei.	b. d. Infanterie.
ein Oberſt (Regimentskommandant . .	4 Rationen.	3 Rationen.
ein Major	3 "	2 "
Jeder Reiteroffizier	2 "	
ein Adjutant der Truppen zu Fuß . .		2 "

Penſionirung.

Aus dem Geſetze über Penſionirung der königlich ſächſiſchen Militärperſonen und deren Hinterlaſſenen vom 18 Dezember 1837 folgt hiemit das Weſentlichſte.

A) Hinſichtlich der Offiziere und der im Offizierrang ſtehenden Militärärzte und deren Hinterlaſſenen wurde beſtimmt:

Anſpruch auf Entlaſſung mit Penſion wird erlangt:

a) nach einer 40jährigen wirklichen Dienſtzeit.

b) bei erwieſener, ohne eigenes Verſchulden überkommenen Dienſtunfähigkeit, nach einer Dienſtzeit von 10 Jahren.

Die Penſion wird folgendermaßen beſtimmt: *)

Für die welche 700 Thaler und weniger Dienſteinkommen beziehen:

---

*) Auf die Militär-Juſtiz und Adminiſtrativbeamten wurde das Civilſtaatsdienergeſetz vom Jahre 1835 für anwendbar erklärt.

8/24 des Dienſteinkommens vom erfüllten 10ten bis mit erfülltem 15ten Dienſtjahre.
10/24 " " " begonnenen 16ten " " " 20ten "
12/24 " " " " 21ten " " " 25ten "
14/24 " " " " 26ten " " " 30ten "
16/24 " " " " 31ten " " " 35ten "
18/24 " " " " 36ten " " " 40ten "
20/24 " " " " 41ten " " " 45ten "
22/24 " " " " 46ten " " " 50ten "
24/24 bei mehr als 50 Dienſtjahren.

Bei denen die mehr als 700 Thlr. Einkommen beziehen findet folgende Norm ſtatt.

8/24 des Dienſteinkommens vom erfüllten 10ten bis mit erfülltem 15ten Dienſtjahre.
9/24 " " " begonnenen 16ten " " " 20ten "
10/24 " " " " 21ten " " " 25ten "
12/24 " " " " 26ten " " " 30ten "
14/24 " " " " 31ten " " " 35ten "
16/24 " " " " 36ten " " " 40ten "
18/24 " " " " 41ten " " " 45ten "
21/24 " " " " 46ten " " " 50ten "
24/24 bei mehr als 50 Dienſtjahren.

Der höchſte Satz einer Penſion darf 3000 Thaler niemals überſteigen. Wer unmittelbar im Dienſte oder in unmittelbarer Folge deſſelben erblindet, einen Arm, einen Fuß, eine Hand oder die Sprache verliert, bezieht ohne Rückſicht auf Dienſtzeit, ſein volles Dienſteinkommen als Penſion.

Wer aber davon noch auf eine andere Weiſe verwendbar iſt, iſt zu anderweitiger Anſtellung im Staatsdienſte verbunden. Wenn der Gehalt der Penſion nicht gleich kömmt, ſo wird das Fehlende vom Penſionsfonde darauf gelegt.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen die Penſion erhöht werden, doch nie mehr als um 2/24 des Dienſteinkommens. Bei ſchwerer, vor dem Feinde erhaltener Verwundung, wenn der Offizier zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, kann eine Erhöhung der Penſion ſtatt finden, durch welche jedoch der Betrag der Penſion nie über 3/4 des Dienſteinkommens anſteigen darf, und dieß wird von S. M. dem Könige beſtimmt. In obigen Fällen wird die Penſion auch vor Ablauf der erſten 10 Dienſtjahre bewilligt.

Wird ein Offizier innerhalb den erſten 10 Jahren durch Krankheit oder ſonſtiges geiſtiges oder phyſiſches Unvermögen, welches auf unverſchuldeten Urſachen beruht, dienſtunfähig, ſo iſt ihm bei nachgewieſener Dürftigkeit, eine jährliche angemeſſene Unterſtützung auszuſetzen, deren Betrag aber den niedrigſten Penſionsſatz nicht überſteigen darf. Wird aber ein Offizier

durch einen im Dienſt erlittenen Unfall dienſtunfähig, ſo erhält er den niedrigſten Penſionsſatz ohne Rückſicht auf Bedürftigkeit des Betheiligten.

Die Penſion berechnet ſich auf den feſten baaren Gehalt, und den im Patent beſtimmten Dienſtgenuß. Bei Gehalten von 2500 bis zu 3500 Thalern findet jedoch ein Abzug von 300, von 3500 Thalern und darüber ein ſolcher von 500 Thalern ſtatt.

Die Berechnung der Dienſtzeit fängt mit dem Tage an, an welchem man in den Liſten der aktiven Armee in Zugang gekommen iſt, vorausgeſetzt, daß er mindeſtens das 19te Lebensjahr angetreten hat.

Nur wer vor dem genannten Lebensjahre einen Feldzug mitgemacht hat, dem wird die Dienſtzeit vom Tage an gerechnet, wo die Truppen auf den mobilen Etat geſetzt wurden.

Feldzugsjahre werden für 2 Jahre gerechnet.

Denen in Gefangenſchaft gerathenen Offizieren wird nur das Kampagnejahr doppelt angerechnet, in dem ſie gefangen wurden. Die Dienſtjahre in fremden Armeen werden in der Regel nicht gerechnet.

Zum Staatspenſionsfond findet nur mehr ein einmonatlicher Abzug des Gehaltes, oder der Erhöhung deſſelben ſtatt.

Jeder Offizier kann von S. M. dem Könige in Wartegeld verſetzt werden, er behält in dieſem Falle 7/10 ſeines Gehaltes, wenn er nicht bereits Anſpruch auf einer, dieſen Betrag überſteigende Penſion haben

ſollte, in welchem Falle dann das Wartegeld bis zu demſelben erhöht wird.

Jeder Offizier auf Wartegeld iſt zum Wiedereintritt zum Staatsdienſt verpflichtet, er erhält in dieſem Fall, vom Antritt ſeiner Funktion an, dafern der Gehalt deſſelben ſich nicht höher als der der früheren Stelle beläuft, das Einkommen der Letztern.

Penſionirte Offiziere ſind ebenfalls verbunden, einzelne Dienſtaufträge gegen angemeſſene Entſchädigung zu übernehmen.

Wird ein im Civilſtaatsdienſt übergetretener Offizier nachgehends mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, ſo wird die im Militärdienſt zugebrachte Dienſtzeit angerechnet; auch die für Feldzugsjahre beſtimmte höhere Berechnung iſt dabei zu berückſichtigen.

Die penſionirten Offiziere, welche in Civildienſt übergetreten ſind, behalten ihre Anſprüche auf die ihnen gebührende Militärpenſion, wenn ſie wieder in den Ruheſtand verſetzt werden.

Kaſſation oder Entlaſſung ohne Abſchied macht alle Anſprüche auf Penſion verluſtig.

Hinſichtlich der Wittwen und Waiſen der Offiziere und Militärärzte wurden die Beſtimmungen des Civilſtaatsdienergeſetzes in Anwendung gebracht, nach dieſem beziehen als Gnadengenuß die Wittwen und Kinder des im aktiven Dienſt und im Genuß von Wartegeld ſterbenden Staatsdieners außer dem Sterbemonat deſſen Gehalt noch einen Monat. Die Penſion der Wittwe beträgt den 8ten Theil desjenigen Dienſtein-

kommens, das ihr Mann im wirklichen Dienſte bezog, ſelbſt wenn derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens ſchon penſionirt war.

Jedes Kind bekommt ſo lange die Mutter lebt, ¹/₅ nach deren Tod aber ³/₁₀ der Wittwenpenſion bis zum 18ten Lebensjahre. Der niedrigſte Satz einer Penſion iſt auf jährlich 12 Thaler, eines Kindes auf 6 Thaler und eines vater- und mutterloſen Kindes auf 9 Thaler feſtgeſetzt.

B) Hinſichtlich der Unteroffiziere, Gemeinen und der dieſen im Rang gleich ſtehenden, in den Liſten der Regimenter geführt werdenden Armeebeamten wurde beſtimmt:

Dieſe haben Anſpruch auf Militärpenſion:

1) nach zurückgelegter 35jähriger Dienſtzeit,
2) wegen in Dienſt überkommener Unfähigkeit, oder in Folge deſſelben.

Die Invalidität iſt nach 3 Graden zu beurtheilen. Als Invalide 1ſten Grades iſt anzuſehen, wer ganz erwerbsunfähig iſt;

2ten Grades, wer ſich noch einen weſentlichen Theil ſeines Unterhaltes verdienen kann;

3ten Grades, wer noch bei den Garniſonstruppen verwendet werden kann.

Die Penſion für jene, welche 35 Jahre wirklich gedient haben, dann für Invaliden 1ſten Grades beſteht:

1) Für Wachtmeiſter, Feldwebel, Oberfeuerwerker, Sapeurs und Pontonieurs, Sergeanten, Regi-

mentsſekretär, Roßärzte, Kompagnieärzte, Muſikdirektoren, Stabstrompeter und Stabshorniſten, dann Portepeejunker in monatlichen 8 Thlrn.

2) Für Standart- und Fahnenträger, Sergeanten, Unterwachtmeiſter, Feuerwerker, Sapeur- und Pontonierkorporäls, Fouriere, Profoßen, Hautboiſten 1r Klaſſe in monatlichen 6 Thalern.

3) Für Oberjäger, Korporäls, Trompeter, Hautboiſten 2r Klaſſe, Bataillonstambours monatlich 4 Thaler.

4) Für Oberſapeure, Oberpontoniere, Oberkanoniere, Gefreite, Hautboiſten 3r Klaſſe, ſämmtliche Handwerker und Gemeine aller Waffen in monatlichen 3 Thalern.

Diejenigen, welche im Dienſte einen Arm, eine Hand, oder einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren, können eine Penſionserhöhung von 2 bis 3 Thalern erhalten.

Diejenigen, welche wegen zurückgelegter 35jähriger Dienſtzeit penſionirt werden, und die einen Theil dieſer Zeit, als Stellvertreter dienten, iſt der Betrag der 4prozentigen Zinſen an der Penſion abzuziehen, ſo daß ſie nur ſoviel von der Penſion erhalten, als ſie den Betrag jener Zinſen überſteigt. Die Invaliden des 2ten Grades erleiden nach Verhältniß ihrer Erwerbsfähigkeit einen Abzug von 1/3 bis 1/2 an obigen Sätzen.

Invaliden 3ten Grades erhalten zwar keine Penſion,

aber beim Austritt aus der Armee nach Umſtänden Gratifikationen bis zu 25 Thalern.

Wer ohne dienſtliche Veranlaſſung Invalide wird, ſonſt aber gut gedient hat, kann eine jährliche Unterſtützung erhalten, welche aber die Hälfte der normalmäßigen Penſion nicht überſteigen darf.

Hinterlaſſene von Unteroffizieren oder Gemeinen haben keinen Anſpruch auf Gnadengenuß; bei denen aber, deren Männer oder Väter vor dem Feinde geblieben, oder im Laufe des Feldzugs und in Folge deſſelben geſtorben ſind, wird der hinterlaſſenen Wittwe eine monatliche Unterſtützung von einem Thaler, jedem der hinterlaſſenen Kinder aber eine von 16 Groſchen bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre gewährt.

Militär=Bildungs=Anſtalten, Avancement.

Als Pflanzſchule für Offiziere beſteht eine Militärbildungsanſtalt unter der Leitung eines Generals. Die Zahl der Zöglinge, Kadetten genannt, iſt auf 75 feſtgeſetzt, wovon jeder jährlich 100 Thaler für Unterricht, Koſt und Bekleidung zu bezahlen hat. Ueberdieß dürfen 15 Volontairs aufgenommen werden, von denen der Inländer jährlich 291 Thaler 16 gr., der Ausländer 316 Thaler 6 gr. zu bezahlen hat. Bei der Aufnahme muß der Zögling wenigſtens 14 und nicht über 16 Jahre alt, und körperlich tüchtig ſeyn, außerdem ein vorgeſchriebenes Maaß von Schulkenntniſſen mitbringen. Der Lehrkurs dauert 4 Jahre und erſtreckt ſich auf die nothwendigen Vorbereitungs=

und Kriegswiſſenſchaften, dann Uebungen jeder Art. Vierzehn Lehrer vom Militär und Civil ertheilen den Unterricht, bezüglich deſſelben ſind die Kadetten in 2 Diviſionen getheilt, in jeder derſelben beſtehen wieder 2 Unterabtheilungen.

Zur militäriſchen Beaufſichtigung und Erziehung ſind die Kadetten in 3 Brigaden eingetheilt, jeder derſelben ſteht ein Offizier und 2 Gouverneurs vor, unter dem Kommandanten und noch einem Stabsoffizier, welche zugleich die Adminiſtration beſorgen.

Die Prüfungen, ſowohl bei der Aufnahme als bei dem Abgang aus der Militärbildungsanſtalt, ſind ſehr ſtreng, wer nicht beſteht, findet keine Anſtellung, bleibt aber doch militärpflichtig. Die in der Abgangsprüfuug beſtandenen treten als Portepeejunkers, die vorzüglichſten in das Ingenieur- und Artilleriekorps, die übrigen in die Regimenter, wo ſie nach Maaß ihrer wiſſenſchaftlichen Befähigung und Applikation zum Dienſt zu Offiziers befördert werden.

Die bei der Anſtalt angeſtellten Offiziere tragen die Uniform jener Waffengattung, in welcher ſie vor ihrer jetzigen Anſtellung dienten.

Die militäriſchen Lehrer und Gouverneurs tragen dunkelblaue Röcke mit dergleichen Aufſchlägen und Patten, ponceaurothem Kragen und Vorſtoß, 2 Reihen weißer Knöpfe, Kronen auf den Schößen. Epaulette, die Offiziere von Silber, die Gouverneurs von rothem Tuche.

Dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß.

Hüte mit weißen Federſtutzen. Silberne Degen.

Die Kadetten und Volontärs tragen Röcke in Farbe und Schnitt wie die Offiziere, 2 Dragoner von rothem Tuche, mit ſilberner Treſſeneinfaſſung.

Blaue Pantalons und Stiefel.

Hüte mit ſilbernen Agraffen und Kordons ohne Füllung. Gelbe Degen.

Die Gefreiten tragen ein ſilbernes Portepee ohne grüner Füllung.

Die Diviſionen unterſcheiden ſich durch ſilberne Litzen auf dem Kragen, die 1ſte Diviſion hat deren 3, die 2te deren 2.

Um jenen Unteroffizieren und Soldaten, welche für den Eintritt als Kadetten im Alter zu weit vorgerückt ſind, Gelegenheit zu geben, ſich die einem Offizier der Kavallerie oder Infanterie nothwendige militäriſche Bildung zu verſchaffen, werden dieſelben in die Militärbildungsanſtalt kommandirt, und erhalten dort von den Lehrern in einem beſondern zweijährigen Kurs Unterricht.

Dieſe Kommandirten bleiben übrigens zu den Regimentern in ihren disciplinariſchen und ökonomiſchen Verhältniſſen. Eintritts- und Abgangsprüfungen finden wie in der Militärbildungsanſtalt ſtatt, nach denſelben können dieſe Kommandirten ebenfalls zu Portepeejunker vorrücken.

Sämmtliche Regimenter beſitzen Bibliotheken.

Das Avancement geſchieht in jeder Waffengattung für ſich. Bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter 1r Klaſſe entſcheidet das Dienſtalter, zum Stabsoffizier und General aber vorzüglich Brauchbarkeit und die Wahl S. M. des Königs.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppenkorps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und Rekrutirung eines Theiles der 20jährigen militärpflichtigen Mannſchaft. Jeder Staatsangehörige iſt mit Berückſichtigung der geſetzlichen unbedingten und bedingten Ausnahmen, militärpflichtig. Bei der Aushebung entſcheidet das Loos über den Eintritt der dienſttüchtigen Mannſchaft. Die Dienſtzeit iſt im Frieden auf 6 Jahre in der Armee, und 3 Jahre in der Kriegsreſerve feſtgeſetzt, während des Krieges findet keine Entlaſſung ſtatt.

Die oberſte Leitung der Rekrutirung iſt dem Kriegsminiſterium überlaſſen. Außerdem beſteht ein Oberrekrutirungsrath aus Räthen der Miniſterien des Kriegs und des Innern als obere Reklamationsinſtanz, während die Kreisdirektionen die mittlere Inſtanz bilden. Die Rekrutirung, Unterſuchung der Mannſchaft ꝛc. geſchieht in jedem Rekrutirungskreis, durch eine Rekrutirungskommiſſion, aus Offizieren und Civilbeamten beſtehend.

Wenn außerordentliche Umſtände einen größern Mannſchaftsbedarf erfordern als die laufende Alters-

klaſſe darbietet, ſo iſt derſelbe a) durch die Dienſt-reſerve und b) durch die Kriegsreſerve zu decken.

Die Dienſtreſerve, zur Ergänzung des Bundes-kontingents beſtimmt, enthält diejenige Mannſchaft, welche ſich bei der Rekrutirung frei gelost hatte.

Die Kriegsreſerve, zur Verſtärkung des Bun-desheeres beſtimmt, enthält alle Soldaten, welche bereits ihre Dienſtzeit vollendet haben, aber während der nächſten 3 Jahre ſich wieder nach Aufforderung bei der Armee ſtellen müſſen.

Stellvertretung findet ſtatt. Der Einſteller zahlt im Frieden 200 Thaler an das Kriegsminiſterium, welches die erforderlichen Einſteher aus ausgedienten Unteroffizieren und Soldaten nimmt. Während eines Krieges findet, da alsdann keine Soldaten entlaſſen werden, die Stellvertretung mittelſt gegenſeitiger freier Uebereinkunft ſtatt.

Alle ehrenvoll ausgedienten Unteroffiziere und Sol-daten, beſonders aber jene welche freiwillig eine ver-längerte Dienſtzeit zurückgelegt, oder einen Feldzug mitgemacht haben, genießen bedeutende Begünſtigun-gen bei ihrer Anſäßigmachung.

Die Truppen ſind in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen vollkommen ausgebildet; außerdem wird der Schwimmunterricht und das Bajo-nettfechten mit großem Eifer und Erfolg betrieben.

Von Zeit zu Zeit finden bald mehr bald minder ſtarke Zuſammenziehungen von Abtheilungen des Trup-penkorps ſtatt.

Sämmtliche Reiterregimenter remontiren ſich mit deutſchen Pferden.

Sanitäts-Weſen.

Ein Generalſtabsarzt iſt dem Sanitätsweſen vorgeſetzt, alle übrigen Aerzte ſind ihm untergeordnet, er bildet mit dem Oberſtabsarzt die Medizinaldirektion, und revidirt ſämmtliche Spitäler, Sanitätsanſtalten, Medikamentenverſchreibungen ꝛc.

Außerdem gibt es Regiments-, Stabs-, Bataillonsärzte, 1ſter und 2ter Klaſſe — Oberärzte und Kompagnieärzte.

Die Kompagnieärzte werden durch junge Leute erſetzt, welche auf der mediziniſch-chyrurgiſchen Akademie zu Dresden ſtudirt haben. Geſchah dieſes auf königliche Koſten, ſo müſſen ſie 6 Jahre in der Armee dienen, die ſich auszeichnenden werden ſpäter als Bataillonsärzte angeſtellt.

Die Kranken in den Spitälern werden auf Rechnung der Regimenter verpflegt.

Im Bade zu Töplitz erhalten jährlich mehrere Soldaten auf königl. Rechnung Unterkommen, Verpflegung und ärztliche Behandlung, eben ſo jene Leute, welche in das ſächſiſche Bad nach Radeberg beſtimmt werden.

Die Uniform der Aerzte beſteht in lichtblauen Röcken mit rothem Vorſtoß, ſchwarzſammtnem Kragen und Aufſchläge, Letztere mit lichtblauen Aufſchlagspatten, oder bei den Truppenabtheilungen von deren

Farbe; zwei Reihen weißer Knöpfe, Pantalons von ſchwarzgrauem Tuch, zur Parade mit rothem Vorſtoß.

Die Rangbezeichnung iſt auf dem Kragen in Silber geſtickt, und beſteht für den General- und Oberſtabsarzt in einer ſchmalen Einfaſſung oberwärts und zwei Litzen, für den Regimentsarzt in drei, für den Stabs- und Bataillonsarzt 1r Klaſſe in zwei, für den Bataillonsarzt 2r Klaſſe und dem Oberarzt in einer Litze. Alle dieſe tragen Offiziershüte mit Federſtutzen, und Degen mit Portepee. Die Kompagnieärzte haben keine ſchwarze Aufſchläge, Hüte ohne Kordons, Degen ohne Portepee.

Juſtiz-Weſen.

Als Gerichtsbehörden beſtehen bei jeder Truppenabtheilung, dann auf der Feſtung Königſtein Kriegsgerichte, deren jedes mit einem Auditeur 1r, 2r oder 3r Klaſſe beſetzt iſt.

Das Stabskriegsgericht iſt die Gerichtsbehörde für alle Generale, alle Stabs- und Oberoffiziere, welche einer Truppe ſpeziell nicht angehören, ferner für alle Kommandeurs, welche ſelbſt Gerichtschefs ſind, ſo wie für das Gouvernement zu Dresden, die Militärbildungsanſtalt, das Ingenieur- und Artilleriekorps, das Zeughaus und die Militärſtrafanſtalt.

Das Oberkriegsgericht, aus einem Generalauditeur, zwei ordentlichen und zwei deputirten Appellationsräthen beſtehend, iſt für die niedere Kriegsgerichte die vorgeſetzte Behörde, und bildet, gleich

dem Appellationsgericht für die niedern Civilgerichte, in jenen Kriminalſachen, in welchen die Kriegsgerichte ſelbſt entſcheiden, die zweite und letzte Inſtanz. Außerdem aber erkennt es in erſter, und das Oberappellationsgericht mit Zuziehung des Generalauditeurs in zweiter Inſtanz. In Civilſachen hat für die niedern Kriegsgerichte das Appellationsgericht in Dresden, und das Oberappellationsgericht in den obern Inſtanzen zu entſcheiden.

Das Oberkriegsgericht reſortirt als Dienſtbehörde für die niedern Kriegsgerichte, ſo wie in Unterſuchungsſachen wegen militäriſcher Verbrechen vom Kriegs=, im übrigen aber vom Juſtizminiſterium.

Die Uniform der Auditeurs beſteht in dunkelblauen Röcken, Kragen und Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß und zwei Reihen gelber Knöpfe, Aufſchlagspatten nach der Farbe der Truppenabtheilung, dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß. Die Rangbezeichnung iſt auf dem Kragen, und beſteht für die drei Klaſſen, in drei, zwei und einer in Gold geſtickten Litzen. Hüte mit Federſtutz. Degen mit Portepee.

Feſtung und Militär=Etabliſſements.

Der Königsſtein iſt der einzige feſte Platz des Königreichs.

Eine Stückgießerei und Bohrerei in Dresden.

Arſenale in Dresden und auf dem Königsſtein.

Eine Pulverfabrik in Dresden.
Eine Artillerie und Gewehrkommiſſion.

Militär=Budget.

In dem den Ständen vorgelegten Budget ſind die Koſten für das Kriegsweſen, für das Jahr 1836 mit 1,246,300 Thaler angeſetzt, außerdem betragen die Militärpenſionen beiläufig über 200,000 Thaler.

Bundes=Kontingent.

Das Königreich Sachſen hat als einfaches Kontingent 12,000 Mann zum Bundesheer zu ſtellen, nämlich: 9,302 Mann Infanterie, 1714 Kavallerie, 864 Artillerie mit 24 Stück Geſchütze und 120 Pioniere und Pontoniere, welche die 1ſte Diviſion des 9ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden der Rautenkrone 1807 geſtiftet.
2) Militär St. Heinrichsorden, 1736 geſtiftet, mit 4 Klaſſen, Großkreuze, Kommandeur 1r und 2r Klaſſe und Ritter.
3) Civilverdienſtorden, 1815 geſtiftet, mit 3 Klaſſen, Großkreuz, Comthur und Ritter.
4) Militär=Verdienſtmedaille, in Gold und Silber, für Unteroffiziere und Gemeine.
5) Die Civilmedaille oder die 4te Klaſſe des Civilordens in Gold und Silber.

6) Militär-Dienſtzeichen für Unteroffiziere und Gemeine in 2 Klaſſen, die ſilbernen für 25jährige, die bronzenen für 15jährige Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Kurfürſtenthum Heſſen. *)

Arealgröße: 208,90 □Meilen.
Einwohnerzahl: 689,504.
Staatseinkünfte: 5,116,000 fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 43,000 Stücke.

Oberſte Militärbehörden.

Das Kriegsminiſterium iſt die oberſte Staatsbehörde in Militärangelegenheiten, es verhandelt mit den andern Miniſterien, und führt die Oberaufſicht über alle Zweige des Kriegsweſens im Allgemeinen.

Das Generalauditoriat entſcheidet als oberſte Militärgerichtsbehörde in letzter Inſtanz, und hat die Reviſion aller bei den Regimentern und Bataillons gefällten Erkenntniſſe.

Generalität, General- und Flügeladjutanten, Generalſtab.

Im aktiven Dienſt befinden ſich 6 Generale, darunter:

---

*) Quellen: Allgemeine Militärzeitung. Eigene Notizen.

zwei Generallieutenants, einer als Kriegsminiſter, und einer als Diviſionär der Infanterie.

vier Generalmajore, zwei als Brigadiers der Infanterie, einer als Brigadier der Kavallerie, einer als Generaladjutant.

Die Adjutantur S. k. H. des Churprinzregenten, beſteht aus einem General und drei Flügeladjutanten.

Der Generalſtab aus einem Oberſten,
einem Stabsoffizier,
zwei Kapitäns und
zwei Premierlieutenants,
dann einem Generalſtabsarzte.

Dieſe Offiziere ſind theils im Kriegsminiſterium, theils bei der Militärſtudien- und Examinationskommiſſion, dann bei der Landesvermeſſungskommiſſion, verwendet.

Die Generale haben als große Uniform blaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ponceaurothem Kragen und Aufſchläge mit reicher Goldſtickerei, auf der Taille und den Taſchenpatten ebenfalls Stickereien.

Für gewöhnlich einen Interimsrock ohne Stickerei.

Der Generaladjutant trägt die Uniform als General, mit der goldnen Stickerei ſeines Grades, und zwei geſtickten goldenen Schleifen auf den Aufſchlägen, dann ein goldenes Achſelband.

Die Flügeladjutanten haben als Uniform blaue Röcke mit ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen, auf dieſen zwei geſtickte ſilberne Schleifen, ſilberne Achſelbänder. Die Flügeladjutanten der Kavallerie haben eine Reihe, die der Infanterie zwei Reihen weißer Knöpfe.

Die Generalſtabsoffiziere haben blaue Röcke mit weißen Knöpfen, karmoiſinrothem Kragen und Aufſchlägen mit Silber geſtickten Schleifen.

Die Infanterie.

Die Infanterie bildet eine Diviſion unter einem Generallieutenant mit einem Adjutanten (Kapitän), von 2 Brigaden, welche von Generalmajore befehligt werden, und beſteht aus einem Regiment Leibgarde, 3 Linienregimentern, 1 Jäger- und 1 Schützenbataillon.

Jedes Infanterieregiment beſteht aus dem Stab und 2 Bataillons.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Regimentskommandanten,
1 Stabsoffizier der die Oekonomie führt,
1 Regimentsadjutanten (Premieurlieutenant),
1 Regimentschyrurgen,
1 Regimentsſchreiber,
1 Regimentstambour,
1 Regimentshorniſten,
20 Hautboiſten,
1 Büchſenmacher.

Der Stab eines jeden Bataillons aus:
1 Bataillonskommandanten,
1 Adjutanten (Sekondlieutenant),
1 Rechnungsführer,
2 Kompagniechyrurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Bataillonsſchreiber,
1 Bataillonstambour.

Jedes Bataillon hat 4 Kompagnien, jede derſelben:
1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
1 Sekondlieutenant (die beiden Flügelkompagnien haben deren 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
8 Korporäls,
20 Gefreite,
3 Spielleute,
78 Gemeine,
29 Reſerviſten (Leute die im 5ten Dienſtjahre dienen),

Summa 142 Mann vom Feldwebel abwärts.

Ueberdieß befindet ſich bei je 2 Kompagnien 1 Portepeefähnrich. Ein Bataillon enthält daher mit dem Stab 589 Mann und ein Regiment mit dem Stab 1205 Mann, die 4 Regimenter alſo 4820 Mann.

Jedes der 2 leichten Bataillons (Jäger oder Schützen) beſteht aus dem Stab und 4 Kompagnien.

Der Stab aus:

1 Bataillonskommandanten,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonsarzt,
2 Kompagniechyrurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Muſikmeiſter,
8 Stabshorniſten,
1 Bataillonsſchreiber,
1 Büchſenmacher,

Summa 17 Mann.

Jede Kompagnie hat:

1 Kapitän,
1 Premieurlieutenant,
1 Sekondlieutenant (bei den Flügelkompagnien 2),
1 Portepeefähnrich (bei je 2 Kompagnien 1).
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
8 Korporäls,
20 Gefreite,
4 Spielleute,
82 Gemeine,
50 Reſerviſten.

Summa 148 Mann vom Feldwebel abwärts.

Ein leichtes Bataillon enthält daher mit dem Stab 623 Mann, und die 2 Bataillons 1246 Mann.

Die *geſammte Infanterie* mit ſämmtlichen Stäben beſteht aus 188 Offiziere, 5852 Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, und 32 Militärbeamte, zuſammen aus 6072 Mann.

Uniformirung und *Bewaffnung*: Die *Infanterie* hat dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen Knöpfen und ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen.

Das *Leibgarderegiment* hat weiße Achſelklappen, 2 Schleifen auf Kragen und Aufſchlägen, dann weiße, die übrigen Regimenter aber gelbe Knöpfe. Das *1ſte (Leib-)Regiment* hat gelbe Achſelklappen und Aermelpatten. Das *2te* weiße Achſelklappen uud gelbe Aermelpatten. Das *3te* rothe Achſelklappen und gelbe Aermelpatten. Tſchakos mit weißen Fangſchnüren, die Leibgarde außerdem weiße Haarbüſche. Graue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Weißes Lederzeug.

Die *Jäger* haben grüne Röcke mit rothem Kragen, Aufſchlägen und Aermelpatten, gelbe Schleifen und Knöpfe, weiße Achſelklappen, grüne Umſchläge mit rothem Vorſtoß, graue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Tſchakos mit grünen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen. Schwarzes lakirtes Lederwerk.

Die *Schützen* haben grüne Röcke mit hellblauem Kragen und Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß, grüne Umſchläge und Aermelpatten mit rothem Vorſtoß, rothe Achſelklappen, gelbe Schleifen und Knöpfe.

Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen, das übrige wie die Jäger. Die geſammte Infanterie hat graue Mäntel mit farbigen Achſelklappen. Die Linieninfanterie iſt mit Gewehr und Bajonet, dann Säbel bewaffnet. Die Jäger und Schützen führen Büchſen.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Brigade von 2 Regimenter unter einem Brigadier mit ſeinem Adjutanten, nämlich ein Küraſſier- (Garde du Corps) und ein Leib-Dragonerregiment, jedes zu 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments beſteht aus:

1 Regimentskommandeur,
2 Stabsoffiziere,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentschyrurgen,
1 Regimentsthierarzt,
2 Schwadronschyrurgen,
1 Schwadronsthierarzt,
1 Regimentsſchreiber,
1 Stabstrompeter,
1 Sattler,
1 Büchſenmacher.

Summa 14 Mann.

Bei der Garde du Corps überdieß ein Pauker.

Jede Schwadron hat:

1 Rittmeiſter,
1 Premieurlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Wachtmeiſter,
2 Quartiermeiſter,
1 Portepeefähnrich (bei je 2 Schwadronen einer),
8 Korporäls (bei 2 Schwadronen 9),
20 Karabiniers und Gefreite,
72 Gemeine,
27 Reſerviſten.

Summa 131 Mann, mit 79 Dienſtpferden im Frieden.

Von der Mannſchaft bilden 15 Karabiniers und 49 Gemeine die ſogenannte Dienſtſtärke. Die Dienſtſtärke eines Regiments überhaupt iſt 22 Offiziere, 319 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine, und 11 Perſonen vom Mittel- und Unterſtab, zuſammen 352 Mann mit 58 Offiziers- und 318 Dienſtpferden.

Die Sollſtärke eines Regiments iſt 22 Offiziere, 539 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine, 11 Perſonen vom Mittel- und Unterſtab, zuſammen 582 Mann mit 539 Dienſtpferden.

Unter Sollſtärke ſind ſolche Leute verſtanden, welche konſkribirt ſind, aber im Frieden nicht hereingezogen werden.

Die zwei Regimenter mit dem Brigade- und den Regimentsſtäben enthalten 46 Offiziere,

646 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine (Dienſtſtärke),
22 Perſonen vom Mittel- und Unterſtab, mit 123 eigenen Offiziers- und 645 Dienſtpferden.

Die Sollſtärke beträgt:

46 Offiziere,
1077 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine,
22 Perſonen vom Mittel- und Unterſtab.

1145 Mann zuſammen, mit 123 Offiziers- und 1077 Dienſtpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Das Garde du Korps Regiment hat weiße Kollets mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothen Aufſchlägen und Kragen, weißen Achſelklappen und Schleifen. Zum gewöhnlichen Dienſt dunkelblaue Interimskollets mit rothem Kragen und weißen Achſelklappen. Außerdem haben die Offiziere eine rothe Hofuniform mit hellblauem Kragen und Aufſchlägen. Die Mannſchaft graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß und Lederbeſatz, die Offiziere mit rothen Streifen und ohne Lederbeſatz. Graue Mäntel mit rothem Kragen. Helme mit Raupen von Pferdehaaren. Weiße Küraſſe. Weißes Lederwerk.

Das Leib-Dragonerregiment hat hellblaue Kollets mit ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen, 2 Reihen gelber Knöpfe und gelbe Schleifen (die Offiziere goldene) auf dem Kragen und den Aufſchlägen; graue Beinkleider und Mäntel wie die Garde du Korps. Helme und weißes Lederwerk.

Die Mannſchaft des Garde du Korps Regiments iſt mit einem geraden Pallaſch und 2 Piſtolen, die des Leib-Dragonerregiments mit Säbel, Karabiner und einer Piſtole bewaffnet.

Das Garde du Korps Regiment hat deutſche Sättel, dann rothe mit weißen Treſſen beſetzte Chabraquen unter dem Sattel.

Das Leib-Dragonerregiment hat ungariſche Sättel, und hellblaue Chabraquen über dem Sattel.

Artillerie.

Die Artillerie bildet zwei Fuß- und eine reitende Batterie, dann eine Kompagnie Pioniere und Handwerker.

Der Stab beſteht aus:

1 Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Feuerwerkslieutenant.
1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonschyrurg,
2 Kompagniechyrurgen,
1 Regimentsthierarzt,
1 Schreiber,
1 Stabstrompeter,
1 Hufſchmied,

Summa 12 Mann.

Jede Fußbatterie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,
1 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,
8 Bombardeurs,
8 Gefreite,
2 Trompeter,
70 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze.
46 Fahrkanoniere,
36 Reſerviſten.

Summa 183 Mann mit 3 Offiziers-, 6 Reit- und 18 Zugpferden.

Die reitende Batterie beſteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Wachtmeiſter,
1 Portepeefähnrich,
2 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,

9 Bombardeurs,
2 Trompeter,
8 Gefreite,
87 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze,
36 Fahrkanoniere,
38 Reſerviſten.

Summa 194 Mann, mit 9 Offiziers-, 42 Reit- und 26 Zugpferden.

Die Pionier- und Handwerkerkompagnie beſteht aus: 1 Kapitän mit 1 Pferd,
1 Sekondlieutenant,
1 Feldwebel,
1 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,
7 Bombardeure,
1 Trompeter,
40 Pioniere oder Handwerker,
15 Reſerviſten.

Summa 72 Mann.

Die geſammte Artillerie enthält:
19 Offiziere,
626 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine,
5 Perſonen des Mittel- und Unterſtabs.

Summa 650 Mann, dann 26 eigene Offiziers-, 55 Reit- und 62 Zugpferde im Frieden; dieſer Etat richtet ſich übrigens jedesmal nach dem Beſtand des mobil gemacht werdenden Truppenkorps.

Jede Batterie führt 6 6pfd. Kanons und 2 7pfd. Haubitzen mit Beſpannung nach preußiſcher Art.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fußartillerie hat dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Aufſchläge und Kragen, ponceaurothe Epaulette, 2 Reihen gelber Knöpfe, gelbe Schleifen, graue Pantalons mit rothem Vorſtoß, graue Mäntel mit rothen Achſelklappen, Tſchakos mit rothen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen. Weißes Lederwerk. Die Offiziere haben goldgeſtickte Schleifen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die reitende Artillerie hat dunkelgrüne Kollets und Reithoſen, ſonſt wie die Fußartillerie.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette, und zwar die Subaltern-Offiziere Contre-Epaulette.

Der Sekondlieutenant mit einem Sternchen auf dem Körper derſelben.

Der Premieurlieutenant mit zwei Sternchen.

Der Kapitän oder Rittmeiſter mit drei Sternchen.

Die Stabsoffiziere tragen Epaulette mit kleinen Bouillons.

Der Major mit einem Stern.

Der Oberſtlieutenant mit zwei Sterne.

Der Oberſt mit drei Sterne.

Die Generale tragen Epaulette mit großen Bouillons.

Der Generalmajor mit einem Stern.

Der Generallieutenant mit zwei Sterne.

Zuſammenſtellung des Truppenkorps.

10	Bataillons Infanterie	6072 Mann.
8	Eskadrons Kavallerie	1154 —
4	Kompagnien Artillerie und Pioniere	650 —
	Summa	7767 Mann.

Beſondere Korps und Branchen.

Gendarmeriekorps: Zur Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit beſteht eine Landgendarmerie von 8 Offizieren, nämlich: 1 Chef, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 4 Provinzialkommandanten, in Niederheſſen, Oberheſſen, Hanau nnd Fulda. 1 Stationskommandant. Sodann zu Pferd 3 Oberwachtmeiſter, 4 Wachtmeiſter, 18 Obergendarmen, 58 Gendarmen, Summa 79.

Zu Fuß: 1 Oberwachtmeiſter, 2 Wachtmeiſter, 14 Obergendarmen, 62 Gendarmen, Summa 80 Mann. Zuſammen 167 Mann. Außerdem beſteht eine Armeegendarmerie im Frieden zum Ordonanzdienſt bei S. k. H. dem Kurfürſten und zur Polizei in den Reſidenzſchlöſſern beſtimmt, aus 1 Wachtmeiſter, 1 Obergendarm, 1 Trompeter und 7 Gendarmen.

Uniformirung: Die Gendarmerie hat dunkelblaue Kollets, ſchwarze Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, rothe Achſelklappen, 2 Reihen gelber

Knöpfe und Schleifen, graue Hoſen mit rothem Vorſtoß, graue Mäntel mit ſchwarzem Kragen, Tſchakos mit gelben Fangſchnüren. Die Offiziere goldene Schleifen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die Armeegendarmerie hat Helme mit Raupen von Pferdehaaren.

Die Landgendarmerie iſt zwar dem Miniſterium des Innern untergeordnet, aber ganz militäriſch organiſirt, und die Offiziere rangiren mit den Offizieren des Truppenkorps nach ihrer Anciennität, und werden nach dem gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Kriegs und des Innern angeſtellt. Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht theils aus der Armeegendarmerie, theils durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten nach Erfüllung ihrer Militärpflicht.

Unter der Benennung Schweizer-Leibgarde beſteht zur Bewachung des Reſidenzſchloſſes und der Löwenburg eine Abtheilung Halbinvaliden aus 1 Feldwebel und 15 Gemeine. Sie haben dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Rabatten und Aufſchlägen, weißen Schleifen und Knöpfen, überdieß dunkelblaue Ueberröcke. Bärenmützen mit weißen Fangſchnüren.

Ferner beſteht eine Garniſonskompagnie von 2 Offizieren und 50 Mann Halbinvaliden. Ihre Uniform iſt dunkelblau mit ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen, weißen Knöpfen, hellblauen Achſelklappen, dunkelblauen Umſchlägen mit rothem Vorſtoß. Tſchakos.

Platzkommandantſchaften beſtehen in Kaſſel, Hanau, Fulda, Ziegenhain, Marburg, Heersfeld, Karlshofen, Spangenberg und Oldendorf.

Bei den erſteren 5 ſind auch Platzmajore angeſtellt.

Gehalte der Offiziere und Militairbeamten.

Ein Generallieutenant bezieht einen jährlichen Gehalt von 3000 Thaler und 500 Thaler Dienſtaufwandkoſten.

Ein Generalmajor 2000 Thaler und 500 Thaler Dienſtaufwandkoſten.

	jährl. Gehalt mit Dienſtaufwandkoſten.
Ein Oberſt	1900 Thlr.
Ein Oberſtlieutenant und Bataillonskommandant	1500 —
Ein Major	1400 —
Ein Major und Oekonomiedirektor .	1200 —
Ein Kapitän 1r Klaſſe	1000 —
Ein Rittmeiſter 1r Klaſſe	1080 —
Ein Kapitän 2r Klaſſe	672 —
Ein Rittmeiſter 2r Klaſſe	780 —

Chargen.	Infanterie.	Kavallerie.
	Thlr.	Thlr.
Ein Premierlieutenant 1r Kl. in der Reſidenz Caſſel	480	528
Ein Premierlieutenant 1r Kl. außerhalb	456	504
Ein Premierlieutenant 2r Kl. in der Reſidenz	408	456
Ein Premieurlieutenant 2r Kl. außerhalb	348	432
Ein Sekondlieutenant 1r Kl. in der Reſidenz	348	396
Ein Sekondlieutenant 1r Kl. außerhalb .	324	372
Ein Sekondlieutenant 2r Kl. in der Reſidenz	300	348
Ein Sekondlieutenant 2r Kl. außerhalb .	276	324

Die ältere Hälfte der Offiziere jeder Charge ſind 1r, die andere Hälfte 2r Klaſſe.

Jeder Premier- oder Sekondlieutenant, welcher an dem gemeinſchaftlichen Offizierstiſch Theil nimmt, erhält jährlich 24 Thaler Tiſchgeld als Zulage.

Die Artillerieoffiziere haben dieſelben Gehalte wie die Kavallerieoffiziere in der Reſidenz.

Die Adjutanten und Rechnungsführer beziehen eine jährliche Zulage von 26 Thaler.

Ein Regimentsarzt beziéht einen jährlichen Gehalt von 672 Thaler bei der Infanterie und
684 „ bei der Kavallerie.

Chargen.	Thlr.
Ein Bataillonsarzt	420
Ein Kompagnie-, Schwadrons- oder Batteriearzt 1r Klaſſe	300

Chargen.	Thlr.
Ein Kompagnie=, Schwadrons= oder Batterieärzt 2r Klaſſe	240—252
Ein Regimentsthierarzt	420
Ein Schwadronsthierarzt 1r Klaſſe	200
Ein Schwadronsthierarzt 2r Klaſſe	252

Die jährliche Beſoldung der Gendarmerieoffiziere iſt wie folgt, feſtgeſetzt:

	Dienſtaufwandkoſten.	Fourage-rationen.
Für 1 Offizier 1r Kl. . 1500 Thlr. und	180 Thlr.	3
„ 2 „ 2r „ jedem 1000 „ „	144 —	2
„ 2 „ 3r „ jedem 600 „ „	228 —	2
„ 1 „ 4r „ — 360 „ „	204 —	2
„ 2 „ 5r „ jedem 300 „ „	132 —	2

Der Offizier, welcher jedoch Diſtriktskommandant und Rechnungsführer iſt, erhält 96, der Adjutant 48 Thaler Zulage.

Im Frieden erhalten die Offiziere Fouragerationen wie folgt:

	Infanterie.	Kavallerie.
Ein Generallieutenant	6	—
Ein Generalmajor	4	5
Ein Regimentskommandeur . .	3	5
Ein Bataillons= oder Diviſionskommandeur	2	3
Ein Rittmeiſter	—	3
Ein Lieutenant	—	2
Ein Adjutant	1	eine über die ſeiner Gage gebührenden.

Penſionirung.

Dienſtuntaugliche Offiziere werden entweder penſionirt oder anderweitig angeſtellt, oder bei den Invaliden aufgenommen.

Nach dem Staatsdienergeſetz kann nach 50 Dienſtjahren der Offizier ſeine Penſion verlangen. Die Penſion richtet ſich nach dem Dienſtalter, dieſelbe beträgt bei einer Dienſtzeit von 1 bis 10 Jahren bei den Graden vom Kapitän abwärts (einſchließlich des Letztern) die Hälfte, für die Offiziere der höhern Grade 1/3 des Normal-Friedensſoldes der Infanterie.

Mit jedem weitern Dienſtjahre ſteigt die Penſion um 1 Proc. Dieſelbe beträgt daher nach 50 Dienſtjahren 3/4 der Beſoldung, höher darf ſie nicht ſteigen.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Dienſtuntauglichkeit durch Verwundung wird noch beſonders berückſichtigt.

Erreicht der Gehalt eines im Civil angeſtellten penſionirten Offiziers nicht ſeinen früheren Normalſold, ſo wird das Fehlende darauf gezahlt.

Auf die Militärbeamten finden dieſe Verordnungen ebenfalls Anwendung.

Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten werden mit Beibehaltung ihrer Grade und Löhnung bei den Invaliden aufgenommen, oder erhalten Ruhegehalte.

Die Penſion der Wittwe eines Offiziers beträgt 1/6 des Gehaltes ihres Mannes, jedoch nicht über

300, und nicht unter 75 Thaler. Die unbemittelte Waiſe eines Offiziers erhält ¹/₃ der Wittwenpenſion.

Eine Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten befinden ſich im Invalidenhotel zu Karlshafen.

Im Jahre 1837 ſtanden auf dem Penſionsetate:

3 Generallieutenants,
2 Generalmajore,
2 Oberſten,
10 Oberſtlieutenants,
15 Majore,
6 Rittmeiſter,
22 Kapitäns,
54 Lieutenants,
11 Mittelſtabsperſonen,
109 Unteroffiziere,
372 Gemeine, ſondann 421 Unteroffiziere und Gemeine aus dem amerikaniſchen Kriege. Ferner 953 Wittwen und Waiſen aus demſelben Kriege.

Militärbildungsanſtalten und Avancement.

Als Pflanzſchule für Offiziere beſteht in Caſſel ein Kadettenkorps, in welchem 20 Zöglinge (darunter 4 Penſionäre) in allen militäriſchen Wiſſenſchaften und Uebungen in drei Klaſſen Unterricht erhalten.

Ein Stabsoffizier führt die Oberaufſicht darüber.

Der aufzunehmende Zögling darf nicht unter 14, und nicht über 16 Jahre alt ſeyn.

Jene Zöglinge welche das Offiziers=Examen genü=

gend beſtanden haben, treten als Portepeefähnriche in die Regimenter.

Außerdem beſtehen bei ſämmtlichen Regimentern Schulen, welche von den Unteroffizieren und Gefreiten beſucht werden müſſen.

Die Militärſtudien= und Examinationskommiſſion hat die Oberaufſicht über alle Bildungsanſtalten und die Specialdirektion über das Kadettenkorps. Als Examinationsbehörde beſorgt ſie die Prüfungen der zur Beförderung vorgeſchlagenen Individuen.

Bis zum Kapitän oder Rittmeiſter inclusive, avanciren die Offiziere im ganzen Korps nach dem Dienſtalter und nach dem Vorſchlag der Regimentskommandanten.

Bei der Artillerie geht dem Avancement zum Kapitän ein nochmaliges Examen voran. Die jüngſten Artillerieoffiziere, nachdem ſie das allgemeine Offiziersexamen beſtanden haben, werden als aggregirte Offiziere mit dem Gehalte der Infanterieoffiziere ſo lange geführt, bis ſie das Artillerie=Offiziersexamen gemacht haben.

Die Beförderung zum General oder Stabsoffizier bleibt der Wahl des Landesherrn überlaſſen.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen und Remontirung.

Das Truppenkorps wird ergänzt durch Aushebung der Militärpflichtigen und durch freiwilligen Zugang.

Die Militärpflichtigkeit beginnt im Frieden mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 20ſte Lebensjahr folgt, und dauert bis zum letzten Dezember des Jahres, welches auf das vollendete 20ſte Lebensjahr folgt. Die Dienſtzeit beträgt 5 Jahre, davon ſteht der Soldat 4 Jahre im aktiven Dienſte und 1 Jahr in der Reſerve.

Die zur Reſerve gehörigen Leute werden nur im Falle eines Bundeskrieges zum Dienſt aufgerufen, und ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen unbeſchränkt. Den Militärpflichtigen, welche ſich den Wiſſenſchaften und Künſten widmen und durch Zeugniſſe über ihre beſondere Befähigung und tadelloſe Aufführung ſich ausweiſen, iſt die Dauer der Militärpflicht auf eine einjährige aktive Dienſtzeit beſchränkt, dagegen müſſen ſich dieſe Leute ſelbſt verpflegen und equipiren.

Im Kriege iſt jeder Waffenfähige bis zum 30ſten Jahre militärpflichtig. Mit der Aushebung ſind die Ortsverwaltungsbehörden, die Kreisämter und der Rekrutirungsrath beauftragt. Die Provincialregierungen haben die Leitung dieſer Geſchäfte. Das Kriegsdepartement hat dabei in geeigneten Fällen mitzuwirken. Das Miniſterium des Innern entſcheidet bis zur Ueberweiſung der Rekruten an die Muſterungskommiſſion in oberſter Inſtanz. Die Reihenfolge der wirklichen Einſtellung entſcheidet das Loos. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Auswahl der Dienſtpflichtigen für die verſchie-

denen Waffengattungen geſchieht durch eine aus Offizieren aller Waffen zuſammengeſetzte Muſterungskommiſſion, an einem dazu beſtimmten Tag in den Provincialhauptſtädten.

Die Leiſtungen ſämmtlicher Waffengattungen entſprechen, ohngeachtet der, gegen früher ſehr verminderten Dienſtzeit der Mannſchaft, mit Hülfe eines guten Unterrichtsſyſtems, und der Anſtrengungen der Abrichter, allen gerechten Forderungen.

Alle Jahre verſammelt ſich das Truppenkorps, oder wenigſtens der größte Theil deſſelben, um gemeinſame Waffenübnungen vorzunehmen, und ſich in Schul- und Feldmanöuvers zu üben.

Die Küraſſiere ſind mit großen braunen Pferden, die Dragoner mit Pferden von ſtarkem Mittelſchlag beritten, und remontiren ſich aus dem Lande.

Die bei Mobilmachung des Armeekorps an der Kriegsſtärke noch fehlenden Pferde der Kavallerie, Artillerie und des Fuhrweſens werden alsdann unter der Leitung der Miniſterien des Innern und des Krieges im Lande ausgehoben. Jeder Pferdebeſitzer iſt verpflichtet, die durch eine aus Militär- und Civilmitgliedern beſtehende Kommiſſion, ausgewählten Pferde gegen den von dieſer Kommiſſion zu beſtimmenden Schätzungspreis und der Transportkoſten an das Militär abzugeben. Die Schätzung geſchieht nach Stimmenmehrheit. Blos die Glieder des kurfürſtlichen Hauſes und die Staatsdiener in ſo ferne ſie nur etatsmäßige Pferde beſitzen, ſind hievon ausgenommen. Ferner

die Lohnkutſcher und Frachtfuhrleute wenn ſie nur 2 Pferde beſitzen, und die Poſtmeiſter und Poſthalter mit der Hälfte ihrer kontraktmäßigen Anzahl Pferde.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

Die Bergfeſtung Spangenberg (Staatsgefängniß).

Eine Stückgießerei in Caſſel.

Eine Gewehrfabrik in Schmalkalden.

Militär-Budget.

Für die Jahre 1837 bis 1839 ſind die Ausgaben für das Kriegsweſen zu 650,200 Thaler feſtgeſetzt worden. Die Ausgaben für die Gendarmerie ſind darin nicht mitbegriffen.

Bundes-Kontingent.

Als einfaches Kontingent ſtellt Kurheſſen zum Bundesheer 5679 Mann, nämlich 4402 Infanterie, 811 Kavallerie, 466 Artillerie und Pioniere mit 10 Stück Geſchütze. Dieſe bilden die 2te Diviſion des 9ten Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Hausorden vom goldenen Löwen, 1770 geſtiftet, mit 4 Klaſſen, Großkreuz, Kommandeure 1r und 2r Klaſſe und Ritter.
2) Militär-Verdienſtorden, 1729 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe.

3) Orden vom eiſernen Helm, 1814 geſtiftet, mit 2 Klaſſen.
4) Das Verdienſtkreuz, 1820 geſtiftet, von Gold oder Silber.
5) Denk- und Ehrenmedaille, 1821 geſtiftet, für die Jahre 1814 und 1815.
6) Dienſtauszeichnungskreuz für Unteroffiziere und Soldaten, 1835 geſtiftet, mit 3 Klaſſen, die 1ſte für 20, die 2te für 15, die 3te für 10jährige Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Herzogthum Naſſau. *)

Areal-Größe 82 □Meilen.
Einwohnerzahl 370,374.
Staatseinkünfte 1,810,000 Gulden, jährlich.
Pferdezahl 9130 (worunter 500 Fohlen).

General-Kommando, Generalſtab.

Das Generalkommando iſt die oberſte Militärbehörde, in ihr iſt die Militärverwaltung centraliſirt.

Dem Generalkommandanten iſt der Generalſtab beigegeben, dieſer umfaßt alle Perſonen, welche außerhalb eines Korps, zum aktiven Militär oder zur Kriegsverwaltung gehören.

Im Frieden beſteht derſelbe aus:

Einem Generalkommandanten (Oberſt, Generalmajor oder Generallieutenant nach der Wahl S. D. des Herzogs) mit einem Major oder Hauptmann als Adjutanten.

Einem Chef des Generalſtabs.

---

*) Staatshandbuch des Herzogthums Naſſau. Eigene Notizen. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske.

Den Flügeladjutanten S. D. des Herzogs (in unbeſtimmter Zahl).

2 Ingenieuroffizieren und 1 Artillerieoffizier (Hauptleute oder Lieutenants) als Generalſtabsoffiziere.

1 Generalauditeur,
1 Rekrutirungsoffizier,
1 Kriegskommiſſär,
1 Oberſtabsarzt.

Im Krieg kommen hiezu noch 4 Offiziere, welche als Adjutanten des Armeekorps-, Diviſions- und Brigadekommandanten verwendet werden.

Die Uniform des Generalſtabs beſteht aus: grünen Röcken mit einer Reihe gelber Knöpfe, grünem Aufſchlag, weißem Kragen, ſcharlachrothen Rockſchößen, marengograuen Beinkleidern mit rothem Vorſtoß, goldenen Achſelſchnüren und gelb metallenen Epauletten, Hüte mit gelben Kordons und ſchwarzem Federbuſch, Säbel mit meſſingenem Korb und eiſerner Scheide.

Dem Generalſtab iſt ein Detachement Gendarmerie untergeordnet, aus 1 Wachtmeiſter und 4 Gendarmen beſtehend (im Kriege 1 Wachtmeiſter und 13 Gendarmen), welche zum Ordonanzdienſt verwendet werden, im Kriege aber mit jenen von Sachſen und Kurheſſen ein zum Ordonnanz- und Polizeidienſt des Armeekorps beſtimmtes Detachement bilden.

Die Uniform beſteht aus grünem Kollet mit ſcharlachrothem Kragen, Vorſtoß und Kolletſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, grauen Pantalons mit ro-

then Streifen. Tſchakos mit rothen Fangſchnüren und Meſſingverzierungen. Gelbes Lederwerk, Kartouche, Huſarenſäbel, Piſtolen, Karabiner.

Die Pferderüſtung iſt nach Huſarenart.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus zwei Regimentern, jedes aus zwei Linien= und einem leichten Bataillon von 4 Kompagnien.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Oberſt,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majors,
1 Regimentsadjutant (dieſer wird, wenn er Oberlieutenant war, nach 18monatlicher Dienſtleiſtung als Adjutant zum Hauptmann ernannt),
1 Auditeur und Hauptmann,
1 Regimentsquartiermeiſter u. Hauptmann.
1 Regimentsarzt,
1 Bataillonsarzt,
1 Diviſionsarzt, und mit den übrigen Individuen des Stabs aus 38 Mann.

Der Stand einer Linienkompagnie iſt:

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
1	Hauptmann, . . .	1
1	Oberlieutenant, . . .	1
1	Unterlieutenant, . .	1
1	Feldwebel, . . .	1

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
4	Sergeanten,	6
5	Korporals,	10
2	Tambours,	3
118	Soldaten.	142
133	Mann.	165 Mann.

Der Stand einer leichten Kompagnie iſt:

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
1	Hauptmann,	1
1	Oberlieutenant,	1
1	Unterlieutenant,	1
1	Feldwebel,	1
4	Sergeanten,	5
5	Korporals,	8
2	Horniſten,	3
76	Soldaten.	99
91	Mann.	119 Mann.

Ein Linienbattaillon beſteht daher im Frieden aus 532, auf dem Kriegsfuß aus 660, ein leichtes Bataillon im Frieden aus 364, auf dem Kriegsfuß aus 476 Mann, und ein Regiment mit dem Stab im Frieden aus 1466, auf dem Kriegsfuß 1834 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen, ſcharlachrothem Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, rothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere gelb metallne Schuppenepaulette), grüntuchene Pantalons (die Offiziere marengoraue), mit rothem Vor=

ſtoß, im Sommer weiß leinene. Tſchakos mit gelben Fangſchnüren (die Offiziere goldene), Gewehr mit Bajonnett, Säbel; die Mannſchaft der leichten Bataillons Perkuſſionsgewehre. Die Zündhütchen befinden ſich in einem mit Schafwolle gefütterten, auf dem Bruſtſtück des Bandouliers befindlichen ledernen Täſchchen.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus einer Diviſion von 2 Kompagnien.

Der Stab enthält:

1 Major als Kommandant,
1 Offizier=Zahlmeiſter,
1 Diviſionsarzt,

Jede Kompagnie:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
5 Bombardeurs,
5 Oberkanoniere,
2 Horniſten,
60 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze.
40 Fahrende Kanoniere.

120 Mann.

Die 2 Kompagnien ohne den Stab, daher 240

Mann, ferner hat die Artillerie einen Munitionär mit Feldwebelsrang.

Auf dem Kriegsfuß iſt die Artillerie, exclusive der Standesvermehrung durch Errichtung der Reſerve und des Depots, ſtark:

1 Major als Kommandant,
1 Offizier-Zahlmeiſter,
1 Bataillonsarzt,
1 Thierarzt,
1 Munitionär,
10 Schmiede und andere Arbeiter,
1 Hauptmann,
4 Oberlieutenants,
3 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
14 Feuerwerker,
14 Bombardeurs,
18 Oberkanoniere,
5 Horniſten,
132 Kanoniere zur Bedienung des Geſchützes,
94 Fahrkanoniere,

Summa 301 Mann.

Dieſe Mannſchaft bedient eine Batterie von 6 6pfd. Kanons, und 2 7pfd. Haubitzen, wozu beim Kriegsausbruch noch eine Reſervebatterie kömmt.

Die Batterie iſt nach ihrer Organiſation als fahrende Artillerie zu betrachten, obwohl ſie auch als Fußartillerie gebraucht werden kann.

Sämmtliche Fahrzeuge ſind nach engliſchem Syſtem mit paſſenden und zeitgemäßen Aenderungen konſtruirt.

Die Kanonen haben nämlich Blocklafetten und eine gepolſterte Prozze, die 3 Mann aufzunehmen beſtimmt iſt.

Die Munitionswagen haben eine ganz gleiche Prozze, und der eigentliche Wagen beſteht aus 2, auf flachem Geſtell ſtehenden Kaſten mit gepolſterten Sitzen, welche wieder 4 Mann aufnehmen, ſo, daß die ſämmtliche Bedienungsmannſchaft (10 Mann) gefahren werden kann, während Offiziere und Unteroffiziere reiten.

Die Kanonen ſind zur Perkuſſionszündung eingerichtet. Geſchütze und Wagen ſind mit 6 Pferden beſpannt. Die Beſpannung nach engliſcher Art.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit ſchwarzem Kragen, grünen Aufſchlagen, karmoiſinrothem Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, karmoiſinrothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere Epaulette), graue Beinkleider mit karmoiſinrothen doppelten Streifen. Tſchakos mit karmoiſinrothen Fangſchnüren (bei den Offizieren goldene). Gelbes Lederwerk.

Die Bedienungskanoniere ſind mit Faſchinenmeſſer, die Fahrkanoniere mit Kavallerieſäbel und einer Piſtole bewaffnet.

Beſondere Korps und Branchen.

Für das geſammte Fuhrweſen der Brigade (mit Ausnahme der Artillerie) beſteht ein Bagagetrain unter dem Kommando eines Offiziers.

Der Bagagetrain wird beim Ausbruch eines Krieges gebildet, und beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Diviſionsarzt,
1 Thierarzt,
1 Oberwachtmeiſter,
4 Wachtmeiſter,
10 Korporäls,
3 Trompeter,
20 Ouvriers,
140 Trainſoldaten.

Summa 182 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Graue Röcke mit dergleichen Aufſchlägen, hellblaue Kragen, Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe weißer Knöpfe, graue Hoſen mit blauem Vorſtoß. Tſchakos mit weiß metallener Verzierung. Kavalleriesäbel, eine Piſtole.

Das Pionierdetaſchement beſtehend aus:

1 Offizier,
1 Sergeant,
2 Korporäls,
1 Horniſt,
25 Pioniers.

Summa 30 Mann, bildet mit jenen von Kurheſſen eine Kompagnie.

Die Uniformirung iſt wie jene der Artillerie, aber grüne Hoſen.

Die Bewaffnung beſteht in Karabiner mit Bajo-

nett, Faſchinenmeſſer, deren Rückſeiten zur Säge eingerichtet ſind.

Der Offizier iſt beritten.

Das Reſervebataillon unter dem Kommando eines Stabsoffiziers iſt zum Polizei- und Landesſicherheitsdienſt beſtimmt, und in 8 Kompagnien eingetheilt, deren jeder ein Offizier vorſteht.

In militäriſcher Hinſicht iſt die Reſerve dem Generalkommando, rückſichtlich der Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Civilbehörden untergeordnet.

Das Bataillon enthält jene Leute, welche wegen geringen Gebrechen zum Liniendienſt untauglich oder wegen häuslichen Verhältniſſen davon befreit ſind, vom 18ten bis zum 25ten Lebensjahre. Nur der Cadre der Reſerve iſt beſoldet.

Die Reſerviſten ſchaffen ſich ihre Monturſtücke ſelbſt an, und werden nur bei Dienſtleiſtungen, welche ſie längere Zeit von Haus entfernt halten, beſoldet.

Ihre Uniform beſteht in grünen Röcken mit rothem Kragen, Tſchakos.

Ihre Bewaffnung in Karabiner mit Bajonett und Säbel.

Zur Beſatzung der als Staatsgefängniß verwendeten kleinen Feſtung Marxburg, und zugleich als Verſorgungsanſtalt penſionsfähiger Militärs, beſteht eine Garniſonskompagnie. Die Uniform derſelben iſt: grüne Röcke mit grünem Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe weißer Knöpfe, grüne Hoſen, Tſchakos

mit weißen Verzierungen. Säbel an ſchwarzer Kuppel.

Zeughausverwaltung. Der Kommandant der Artillerie iſt zugleich Direktor des in Wiesbaden befindlichen Zeughauſes, demſelben iſt ein Oberzeugwart beigegeben, 6 Ouvriers ſind für die Fertigung der Holz- und Eiſenarbeiten angeſtellt.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnung der Offiziere befindet ſich auf dem Spiegel der gelbmetallnen Schuppenepaulette.

Der Unterlieutenant hat kein, der Oberlieutenant ein und der Hauptmann 2 Sternchen von Silber auf denſelben.

Die Offiziere der Reſerve, und die Penſionärs haben weiße Epaulette mit gelben Sternchen.

Die Epaulette der Stabsoffiziere ſind noch mit dünnen Bouillons verſehen, der Major mit keinen, der Oberſtlieutenant mit einem, der Oberſt mit zwei Sternchen.

Der General hat für gewöhnlich eben ſolche Epaulette mit dicken Bouillons, zur Galla aber ganz geſtickte goldene Epaulette mit dicken Bouillons.

Zuſammenſtellung des Truppenkorps.

	im Frieden.	auf dem Kriegsfuß.
2 Regimenter, 6 Bataillons Infanterie	2932 Mann.	3668 Mann.
1 Diviſion, 2 Kompagnien Artillerie	243 —	321 —
Bagagetrain	— —	182 —
Pionierdetachement . .	30 —	30 —
Summa	3205 Mann.	4201 Mann.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Der Generalmajor bezieht jährlich 6775 fl. 38 kr. inclusive der Standes-Aufwandkoſten.

Ein Oberſt des Generalſtabs, der Artillerie oder Infanterie 2329 fl. 20 kr.

Chargen.	beim Generalſtab u. der Artillerie.		bei der Infanterie.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Major . .	2189	24	1966	52
Ein Hauptmann 1r Kl.	1238	24	1263	27
— 2r Kl.			1077	54
Ein Oberlieutenant .	785	12	679	38
Ein Unterlieutenant .	644	12	564	3
Der Kriegskommiſſär .	1500	—		
Der Oberzeugwart .	900	—		
Ein Regimentsarzt .	1095	36		
Ein Bataillonsarzt .	810	—		
Ein Diviſionsarzt .	453	24		

Außerdem erhält der Generalmajor tägl. 7 Pferderationen.

Jeder Stabsoffizier . . 2 —

Jeder Offizier des Generalſtabs 1 —

Penſionirung.

Das Maximum der jährlichen Penſion beträgt:

Für den Generalmajor	4000 fl.
Für den Oberſten	2000 „
Für den Oberſtlieutenant . . .	1600 „
Für den Major	1200 „
Für den Hauptmann und Regimentsarzt	800 „
Für den Oberlieutenant u. Bataillonsarzt	640 „
Für den Unterlieutenant . . .	560 „

Die Penſion wird ertheilt:

1) wegen Dienſtalter, wer nämlich 30 Jahre dient, erhält die Hälfte des Maximums, für jedes weitere Dienſtjahr wird $^1/_{20}$ der andern Hälfte zugeſetzt, ſo daß der Offizier mit 50 Dienſtjahren das ganze Maximum erhält.

2) in Folge von Wunden und Gebrechlichkeit, in dieſem Falle erleiden die obigen Anſätze eine vorgeſchriebene Modifikation, je nach dem Grade der Untauglichkeit, welche jene Wunden verurſachten.

Jedes Feldzugsjahr wird doppelt gerechnet, wer bereits 5 Feldzüge mitgemacht hat, dem wird jeder weitere Feldzug dreifach angeſchlagen.

Aus Beiträgen ſämmtlicher Offiziere und aus beſonderen Antrittsgeldern jener Offiziere, welche heirathen wollen, beſteht eine Militär-Wittwen- und Waiſenkaſſe.

Die jährliche Penſion einer Wittwe beträgt den 6ten Theil des Gehaltes ihres Mannes.

Die Penſion einer Waiſe, bei Knaben bis zum 21ſten

bei Mädchen bis zum 18ten Lebensjahr, beträgt den 12ten Theil des Gehaltes des verſtorbenen Vaters.

Eine eigene Wittwen= und Waiſenkommiſſion unter einem Direktor (Major) und drei Mitglieder (Ober= und und Unterlieutenants), welche jährlich wechſeln, verwaltet dieſe Anſtalt.

Auch für die Wittwen und Waiſen der Unteroffiziere und der in dieſe Kathegorie gehörenden Individuen beſteht eine ähnliche Wittwen= und Waiſenkaſſa, welche durch eine eigene Kommiſſion aus 1 Hauptmann als Direktor, dann 1 Feldwebel und 1 Sergeanten beſtehend, verwaltet wird.

Militär=Bildungsanſtalten.

Unter dem Namen Lehrkompagnie beſteht in Wiesbaden, verbunden mit der Militärſchule, eine Lehr= und Erziehungsanſtalt für Kadetten. Söhne der Offiziere, des Adels und der höhern Civilbeamteu, können nach zurückgelegtem 14ten Jahre und vorausgegangener Prüfüng darin aufgenommen werden.

Die Zahl der Kadetten iſt auf 14 feſtgeſetzt, nach einem vierjährigen Lehrkurs treten ſie als Unteroffiziere in die Infanterie oder Artillerie, bis zu ihrer Ernennung zum Offizier.

Ihrem Avancement zum Offizier geht ein wiſſenſchaftlich, techniſches Examen voraus.

Die Kadetten beziehen Sold und Brod, gleich den Soldaten der Infanterie, müſſen aber die Koſten der Anſtalt ſelbſt tragen. Zwei Offiziere und 2 Lehrer

ertheilen den Unterricht. Ein dahin kommandirter Offizier der Infanterie ſteht der Anſtalt als Direktor vor.

Uniformirung und Bewaffnung der Kadetten iſt gleich jener der Infanterie.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienſtzeit.

Das Truppenkorps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung von Militärpflichtigen.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, wovon der Soldat in der Regel das erſte Jahr im Dienſt bleibt, während der drei nächſten Jahre, mit Ausnahme eines Exerciermonats, in großen Urlaub ſich befinden, und das 5te und 6te Jahr in unbewaffneten Urlaub unter Civilgerichtsbarkeit tritt, und nur bei Ausbrnch eines Krieges bei ſeiner Kompagnie einzurücken hat.

Militär-Budget.

Für das Jahr 1837 betrug der Bedarf für das Militär 415,850 fl.

Bundes-Kontingent.

Das Herzogthum Naſſau ſtellt zur 2ten Diviſion des 9ten Armeekorps als ordentliches Kontingent eine komplette Infanteriebrigade von 3721 Mann, dann eine Batterie Artillerie von 288 Mann mit 8 Stück Geſchütze, und 30 Pioniere, zuſammen alſo 4039 Mann.

Ehrenzeichen.

1) Verdienſtmedaillen, goldene und ſilberne, die

erſte iſt mit einer Zulage des ganzen, die letztere mit einer Zulage des halben jeweiligen Soldes verbunden.

Beide werden nur an Unteroffiziere und Soldaten wegen bewieſener Tapferkeit im Felde ertheilt.

2) Dienſtehrenzeichen, für die Offiziere nach 25jähriger Dienſtzeit in einem goldenen Kreuz am blauen Bande, für die Unteroffiziere und Soldaten in einem ſilbernen Kreuz beſtehend, und zwar nach 22 Dienſtjahren am blauen Bande, nach 16 Jahren am blauen Bande mit einem gelben Streif, nach 10 Jahren am blauen Bande mit zwei gelben Streifen.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten nach dieſen drei Klaſſen 1/3, 1/6 und 1/12 ihres jeweiligen Soldes als Zulage.

Feldzeichen.

Schwarz.

Großherzogthum Luxemburg.

Arealgröße: 126,^{20} □Meilen.

Einwohnerzahl: 298,650.

Dieſes Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des Königreichs der Niederlande, iſt aber gegenwärtig zum Theil vom Königreich Belgien in Beſitz genommen, bis eine völlige Ausgleichung zwiſchen den beiden Staaten erfolgt ſeyn wird.

Das ordentliche Kontingent zum Bundesheer beſteht aus 2556 Mann, nämlich: 1981 Infanterie, 365 Kavallerie und 210 Artillerie und Pioniere mit vier Stück Geſchütze, welche eine unvermiſchte Halbbrigade bilden ſollen, und ausſchließlich zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt ſind, ohne daß ſie deßwegen aufhören einen Beſtandtheil des 9ten Armeekorps auszumachen.

Eine kurze Ueberſicht der Landmacht des Königreichs der Niederlande fügen wir bei:

Das Geſammtareal dieſes Reiches, ohne ſeine außereuropäiſchen Beſitzungen beträgt 661,$^{3}/_{4}$ geograph. □Meilen, mit einer Bevölkerung von 2,837,367 Einwohnern.

Die Staatseinkünfte betrugen im J. 1837: 44,749,000 fl.

Das Kriegsdepartement iſt die höchſte Militärbehörde.

Die Generalität beſtand 1837 aus:

1 Feldmarſchall,
1 Generaloberſt,
3 Generale der Infanterie,
18 Generallieutenants,
35 Generalmajore.

Beim Stab der Armee waren angeſtellt:

1 Generallieutenant,
1 Generalmajor,
3 Oberſten,
4 Oberſtlieutenants,
10 Majore,
20 Kapitäns,
7 Lieutenants.

Die Infanterie beſteht aus:

1 Regiment Grenadiere,
2 Bataillons königlicher Jäger,
12 Regimenter Infanterie, jedes zu 4 Bataillons à 800 Mann, und einem Depot überhaupt 39 bis 40,000 Mann.

Die Kavallerie zählt:

3 Regimenter Küraſſiere,

2 Regimenter leichter Dragoner,
1 Regiment Lanciers,
1 Regiment Huſaren, theils zu 4, theils zu 5 Eskadrons; überhaupt 29 Eskadrons, 4500 Mann.

Das Offizierkorps der Artillerie beſtand 1837 aus:

1 General,
1 Generallieutenant,
6 Generalmajore,
7 Oberſten,
11 Oberſtlieutenants,
18 Majore,
345 Subalternoffiziere.

Bei dem Sapeur- und Mineurkorps waren angeſtellt: 3 Majore,
10 Kapitäns,
29 Lieutenants und Unterlieutenants.

Das ganze Artilleriekorps nebſt dem Train beſteht überhaupt aus 6000 Mann.

Das Ingenieurkorps im Jahre 1837:

1 Generallieutenant,
2 Generalmajore,
4 Oberſten,
6 Oberſtlieutenants,
9 Majore,
107 Subalternoffiziere.

Die Armee beſteht alſo aus:

53 Bataillons Infanterie, circa	.	40,000	Mann.
29 Eskadron Kavallerie,	„ .	4,500	—
Artillerie,	„ .	6,000	—
	Summa	50,500	Mann.

Hiezu kömmt noch als außerordentliche Bewaffnung eine Gemeindegarde von 12 Regimentern, jedes zu 2 oder 3 Bataillons, jedes 500 — 700 Mann ſtark, im Ganzen 30,000 Mann. Zu Delft befindet ſich ein Kadettenhaus, eine Artillerie- und Ingenieurſchule, auch eine bedeutende Artilleriewerkſtätte, Hauptſchmiede und eine Lafettenmacherei. Im Haag und zu Amſterdam ſind bedeutende Stückgießereien.

Befeſtigte Plätze ſind: Muyden, Naarden, Enkhuizen, Schoonhofen, Gorkum, Workum, Briel, Helvoetluys, Haclingen, Gröningen, Langenacker oder die Nieuweſchanze, Bourtanger Schanze, Delfzyl, Couverden, Zwolle, Arnheim, Zütphem, Nimwegen, Middelburg, Vließingen, Veere, Slugs, Yſendick, Hulſt, Axel und Ter-Neuze, Sas-van-Gent, Goes, Herzogenbuſch, Bergen op Zoom, Graeve.

Die Koſten für das Kriegsweſen beliefen ſich 1837 auf 11,000,000 fl.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Militär-Wilhelmsorden, mit 4 Klaſſen.

2) Der Orden des niederländiſchen Löwen, mit 3 Klaſſen.
3) Eine Medaille in Gold und Silber.
4) Eine Schnalle in Bronce zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten.

Königreich Hannover. *)

Arealgröße 695,07 □Meilen.
Einwohnerzahl 1,642,670.
Staaseinkünfte 11 Millionen fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 227,500 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden.

Die oberſten Militärbehörden ſind das Generalkommando für alle rein militäriſchen Angelegenheiten, z. B. der Disciplin, des Avancements, der Ausbildung, der Dienſtverrichtung der Truppen u. drgl. nach den unmittelbaren Beſtimmungen S. M. des Königs.

Das Kriegsminiſterium für die geſammte Militäradminiſtration, als die Verpflegung, Beſoldung, Bekleidung, Bequartirung, Kaſernirung, Sanitätsweſen u. drgl.

Der Kriegsminiſter iſt, in ſo ferne er aus der Generalität genommen iſt, zugleich Generalinſpekteur der Armee.

---

*) Quellen: Hannöveriſches Militär-Journal, Hannover 1835. Militäriſche Mittheilungen, eine Zeitſchrift, München, 1828. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt, bei Leske.

Stab der Armee.

Zu dieſem gehört:

A) Die Generalität, das heißt, die Generale und ſolche, welche keinen etatsmäßigen Poſten in den einzelnen Korps oder Regimentern bekleiden.

Die Generalität iſt auf nachfolgende Chargen normirt.

Ein Feldmarſchall oder kommandirender General.
Ein Generalquartiermeiſter.
Ein Diviſionskommandeur der Kavallerie.
Zwei Diviſionskommandeure der Infanterie.
Ein Brigadekommandeur der Artillerie.
Zwei Brigadekommandeure der Kavallerie.
Vier Brigadekommandeure der Infanterie.
Drei disponible Generale und Oberſten, welche zu beſondern Aufträgen, interimiſtiſchen Kommandos u. drgl. verwendet werden können.

B) Solche Offiziere, welche mit dem Genuß einer Zulage zum Dienſt im Stab angeſtellt ſind, ohne aus dem Etat der Korps, Regimenter u. ſ. w. herauszutreten, in dieſe Klaſſe gehören folgende Chargen:

1 Aide Generaladjutant der Kavallerie,
1 Aide Generaladjutant der Infanterie,
1 Aide Generalquartiermeiſter,
4 Oberadjutanten des kommandirenden Generals,
6 General-Stabsoffiziere (für das Generalquartiermeiſter Departement),

3 Diviſionsadjutanten,

7 Brigadeadjutanten.

Zum Stab gehören ferner:

Die Flügeladjutanten S. M. des Königs und zwei Inſpektionsadjutanten, welche bei dem Kriegsminiſter in ſeiner Eigenſchaft als Generalinſpekteur der Armee angeſtellt ſind.

Die Uniform der Generale, Flügel- und Oberadjutanten iſt roth, mit dunkelblauem Kragen und Aufſchlägen mit goldenen Stickereien und goldenen Epauletten (ſiehe Gradauszeichnung der Offiziere). Hüte mit herabhängendem weißen Federbuſch.

Die übrigen Offiziere des Stabs der Armee, haben dieſelbe Uniform, aber die Stickereien und Epaulette von Silber.

Die Waffengattungen ſtehen, wie ſie hier folgen im Rangverhältniß.

Ingenieur-Korps.

Das Ingenieurkorps beſteht aus einem Stab, einer Pionier- und einer Pontonierkompagnie.

Der Stab: 1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Zeichner.

Die Pionierkompagnie aus:
1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klaſſe,
2 Premierlieutenants,

2 Sergeanten 1r Klaſſe,
1 Fourier
2 Sergeanten 2r Klaſſe,
3 Korporals,
2 Horniſten,
83 Pioniere, 17 1r und 66 2r Klaſſe.

Die Pontonierkompagnie hat dieſelbe Stärke und Zuſammenſetzung. Das ganze Ingenieurkorps iſt 198 Mann ſtark.

Es hat keine Sekondelieutenants in ſeinem Etat, ſondern wird ſeine Premierlieutenants aus den Sekondelieutenants der übrigen Waffengattungen ergänzen.

Die Uniform beſteht in dunkelblauen Kollets mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen, bei den Offizieren von Sammet, gelben Beſatz, weißes Unterzeug, gelbe wollene Epaulette, Hüte.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade, welche aus dem Brigadeſtab, 2 Kompagnien reitender Arkillerie, 2 Bataillons oder 7 Kompagnien Fußartillerie und einer Kompagnie Artilleriehandwerker beſteht.

a) Brigadeſtab:

1 Brigadekommandeur,
1 Brigadeadjutant,
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Oberwundarzt,
1 Regimentsbereiter,
1 Regimentspferdearzt,
1 Feuerwerksmeiſter,

1 Gehülfe deſſelben,
1 Zeichner,
2 Brigadeſchreiber,
1 Stabsfourier:

b) Reitende Artillerie.

Stab: 1 Major.
1 Adjutant,
1 Aſſiſtenzwundarzt,
1 Stabsfeuerwerker.

Jede der 2 Kompagnien:
1 Kapitän oder Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klaſſe,
2 Premieurlieutenants,
2 Sekondelieutenants,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardeure,
3 Schmiede,
3 Trompeter,
120 Kanoniere, 72 1r, 48 2r Klaſſe.

Summa 146 Mann.

c) Fußartillerie.

Stab eines Bataillons: 1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Aſſiſtenzwundarzt,
2 Kurſchmiede,

2 Stabsfeuerwerker,
2 Stabshorniſten.

Jede der 7 Kompagnien enthält:

1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klaſſe,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondelieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardeure,
3 Horniſten,
114 Kanoniere, 60 1r u. 54 2r Klaſſe.

Summa 136 Mann.

d) Artillerie-Handwerkerkompagnie:

1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klaſſe,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondelieutenant,
1 Modellmeiſter,
1 Rüſtmeiſter,
1 Schmiedmeiſter,
1 Rademachermeiſter,
1 Sattlermeiſter,
5 Gehülfen dieſer Meiſter,
2 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
2 Feuerwerker,

2 Bombardeure,
2 Horniſten,
75 Handwerker, 25 1r, 50 2r Klaſſe.

Summa 99 Mann.

Die Stärke der Artilleriebrigade beträgt demnach:

Brigadeſtab	11 Mann.	
Reitende Artillerie . .	292 —	170 Pferde.
Fußartillerie.	966 —	107 —
Handwerker-Kompagnie .	99 —	— —
Summa	1368 Mann.	275 Pferde.

Jede Batterie beſteht aus 4 Kanons und 2 Haubitzen.

Die 9 Batterien führen alſo 36 6 — 9- und 12-pfündige Kanons, 18 5½zöllige ſchwere und leichte, dann 8zöllige Haubizen nach engliſchem Syſtem. Jedes Kanon hat einen, jede Haubitze zwei Munitionswagen. Die 6- und 9pfd. Kanons ſind mit 6, die 12pfd. Kanons mit 8 Pferden beſpannt.

Die Fußbatterien ſind ſo eingerichtet, daß die ganze Mannſchaft aufſitzen, alſo jeden Augenblick in fahrende Artillerie verwandelt werden kann. Jede Batterie theilt ſich in 3 Diviſionen, deren jede von einem Lieutenant kommandirt wird.

Der Pferdeſtand einer vollſtändig beſpannten Batterie reitender Artillerie beträgt 20 Offiziers-, 63 königliche Reitpferde, 102 Fuhr- und 10 Reſervepferde, zuſammen 195 Pferde. Eine 9pfd. Batterie hat 16

Reitpferde, 126 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reſervepferde, zuſammen 166 Pferde. Eine 6 pf. Batterie hat 16 Reitpferde, 102 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reſervepferde, zuſammen 131 Pferde.

Die Artillerie-Handwerker-Kompagnie iſt zur Dispoſition des Direktors des Armeematerials geſtellt.

Uniformirung: dunkelblaue Kollets, rothe Aufſchläge und Kragen, goldenen Beſatz, weißes Unterzeug, gelb wollene Epaulette.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Diviſion von 2 Brigaden. Jede Brigade zu 2 Regimenter. Ein ſchweres (Garde du Korps) und 3 leichte Kavallerie (Dragoner) Regimenter. Jedes beſteht aus dem Stab und 6 Schwadronen.

Stab: 1 Oberſtlieutenant,
2 Majors,
1 Adjutant,
1 Regimentsbereiter,
1 Regimentsquartiermeiſter,
1 Oberwundarzt,
2 Aſſiſtenz-Wundärzte,
1 Regiments-Pferdearzt,
1 Oberſtabsfourier,
1 Stabswachtmeiſter,
1 Stabstrompeter,
1 Obertrompeter,
1 Stabsſchmied,

1 Stabsſattler,
1 Oberſattler,
1 Rüſtmeiſter mit 5 königlichen Pferden.

Jede Schwadron:

1 Rittmeiſter und Schwadrons=Chef.
2 Premier=Lieutenants,
2 Sekonde=Lieutenants,
1 Oberwachtmeiſter,
1 Fourier,
2 Wachtmeiſter,
8 Korporals,
3 Trompeter,
2 Schmiede,
85 beſoldete } Reiter.
30 unbeſoldete }

Summa 137 Mann mit 101 königlichen Pferden.

Jedes Regiment enthält daher 835 Mann mit 611 königlichen Pferden.

Die 4 Regimenter alſo 3340 Mann und 2444 Pferde.

Die 2 älteſten Premier=Lieutenants eines jeden Regiments haben den Titel und Rang eines Rittmeiſters 2ter Klaſſe nebſt den Genuß einer Zulage.

Beim Garde du Korps Regiment iſt ein Rittmeiſter 2ter Klaſſe mehr, als bei den übrigen Kavallerie=Regimentern.

Jedes Regiment iſt in den Friedensquartierſtänden in 2 Regiments=Diviſionen eingetheilt, deren jede aus 3 Schwadronen beſteht, und von einem Major befehligt wird.

Uniformirung und Bewaffnung: Sämmtliche 4 Kavallerie-Regimenter haben dunkelblaue Kollets mit rothem Vorſtoß, und unterſcheiden ſich nur durch die Farbe der Kragen und Aufſchläge, dieſe iſt bei dem Garde du Korps und dem 1ſten Dragoner-Regiment ſcharlachroth, beim 2ten Regiment weiß, bei dem 3ten Regiment pfirſichblüthroth. Sämmtliche Regimenter haben Helme von gebranntem Filz. Die Garde du Korps überdieß einen Küraß von gelbem Metall. Die Bewaffnung beſteht in Säbel und Kolbenpiſtolen.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 16 ſelbſtſtändigen Bataillons: 1 Garde-Jäger Bataillon, 1 Garde-Grenadier Bataillon, 2 leichte Bataillons und 12 Linien Bataillone.

Dieſe 16 Bataillons ſind in 2 Diviſionen eingetheilt. Jede Diviſion zu 2 Brigaden. Jede Brigade zu 4 Bataillons.

Jedes Bataillon beſteht aus dem Stab und 5 Kompagnien mit nachſtehendem Etat:

Stab: 1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Bataillons-Quartiermeiſter,
1 Oberwundarzt,
1 Aſſiſtenzwundarzt,
1 Stabs-Feldwebel,

1 Muſikmeiſter,
1 Bataillons-Tambour oder Horniſt.
1 Rüſtmeiſter,
8 Muſiker.

Jede Kompagnie aus:

1 Kapitän und Kompagnie-Chef.
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Sergeanten, 2 1ſter und 2 2ter Klaſſe,
6 Korporåls, 4 1ſter und 2 2ter Klaſſe,
3 Tambour oder Horniſten,
168 Infanteriſten.

Summa 187 Mann.

Hiernach beſteht das Bataillon aus 948 Mann.

Bei den 2 Garde Bataillons hat jede Kompagnie einen Etat von 210 Gardiſten oder ein Total von 228 Mann. Das Bataillon alſo 1158 Mann.

Bei jedem Infanterie Bataillon hat der älteſte Premier-Lieutenant den Titel und Rang eines Kapitåns 2ter Klaſſe.

Bei den 2 Garde Bataillons iſt ein Kapitän 2ter Klaſſe mehr als bei den andern Bataillons.

Nach obigem beſteht die geſammte Infanterie aus:

		Mann		Mann
2 Bataillons Garde	à	1158	.	2316
2 leichte Bataillons	à	948	.	1869
12 Linien Bataillons	à	948	.	11276
		Summa		154,88 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde=Jäger und die 2 leichten Bataillons haben grüne Uniform, ſchwarze Aufſchläge, Kragen und Schulterklappen mit ſilbernem Beſatz.

Das Garde=Grenadier und die 12 Linien Bataillons haben rothe Uniform, dunkelblaue Aufſchläge, Kragen und Schulterklappen mit goldenem Beſatz.

Die Bataillons unterſcheiden ſich durch Nummern auf den Knöpfen, auf denen der Grenadiere iſt eine Granate, auf denen der Jäger ein Horn.

Die leichten Bataillons tragen auf der Schulter ſogenannte engliſche Winghs von ſchwarzer Wolle.

Sämmtliche Infanterie hellblaue Beinkleider und ſchwarze Kamaſchen. Graue Mäntel.

Die Garde=Grenadier haben Bärenmützen, die übrige Infanterie Tſchakos.

Das Garde=Grenadier Bataillon und die 12 Linien Bataillons ſind mit engliſchen Gewehren bewaffnet. Das Garde=Jäger Bataillon und die 2 leichten Bataillone, die Scharfſchützen und die Unteroffiziere der übrigen 15 Bataillons führen ein gezogenes Gewehr mit Percuſſions=Einrichtung.

Die Scharfſchützen und die Unteroffiziere der 3 leichten Bataillons ſind mit Büchſen bewaffnet, ebenfalls

mit Percuſſions = Einrichtung. Das Lederzeug der Linien Infanterie iſt weiß, jenes der leichten Infanterie ſchwarz.

Die Offiziere des Garde-Jäger und der zwei leichten Infanterie Bataillons ſind gleich den Artillerie = Offizieren mit Säbel, die übrigen Infanterie = Offizieren mit Degen bewaffnet.

Gradauszeichnung der Offiziere.

Sämmtliche Kapitäns und Lieutenants des Armee- und Generalſtabs, des Ingenieur- und Artillerie-Korps, dann ſämmtlicher Linien- und leichten Bataillons tragen Epaulette, nach dem Beſatz der Uniform von vergoldetem Metall oder von Silber.

Die Epaulette der Kapitäns zeichnen ſich dadurch von denen der Lieutenants aus, daß jene oben eine Verzierung von Lorberzweigen haben, ferner ſind die am Epaulette befindlichen Schlangenköpfe für die Kapitäns von der entgegengeſetzten Farbe von der des Epauletts, bei den Lieutenants aber von derſelben Farbe wie das Epaulett.

Zur Unterſcheidung der Korps und Bataillons iſt auf der oberen Platte des Epauletts:

a) Beim Armee- und Generalſtab der Namenszug S. M. des Königs.

b) Beim Ingegieur-Korps ein Helm, unter welchem eine Kreuzhake und Schaufel liegt.

c) Für die Artillerie zwei kreuzweiſe gelegte Kanonenröhre mit einer Krone darüber.

d) Für die Infanterie die Nummer des Bataillons, und zwar auf den gelben Epauletten weiß, und auf den weißen Epauletten gelb angebracht.

Die Offiziere des Garde=Jäger Bataillons tragen Winghs.

Als Dienſtzeichen tragen die Offiziere ſilberne Schärpen mit eingewirkten Streifen von gelber Seide.

Zuſammenſtellung des Truppen=Korps. *)

	Mann.	Pferde.
Armee=Stab	43	—
Ingenieur=Korps: Stab und 2 Kompagnien	198	—
Artillerie: eine Brigade von 10 Kompagnien	1368	275
Kavallerie: 4 Regimenter, 24 Eskadrons	3340	2444
Infanterie: 16 Bataillons . .	15490	—
Summa	20493 M.	2719 Pf.

Das Land=Dragoner=Korps

verſieht den Dienſt der Gendarmerie, daſſelbe iſt 3 Kompagnien ſtark und enthält 160 berittene und 160 unberittene Land=Dragoner unter einem Oberſtlieutenant als Kommandeur, dann 3 Kapitäns, 1 Premier= und 4 Sekonde=Lieutenants.

---

*) Die Angaben über den Stand ſind dem hannöveriſchen Militär=Journal entnommen.

Gehalte der Offiziere und Militär=Beamten.

	Thaler jährlich.
Kommandirender General	8800
Generaladjutant und Generalquartiermeiſter	2500
Die beiden an Zulage, wenn ſie Generale ſind	500
Diviſions=Kommandeur	3500
Brigade=Kommandeur	2500
Disponibler General oder Oberſt . . .	2000

Chargen.	Thaler jährlich.				
		Artillerie.			
	Ingenieur=Korps.	Fuß.	Reitende.	Kavallerie.	Infanterie.
Oberſtlieutenant . . .	1600	1500	—	1600	1500
Major	1300	1200	1300	1300	1200
Adjutant	400	386	400	400	350
Quartiermeiſter . . .	—	600	—	580	500
Oberwundarzt	—	700	—	765	700
Aſſiſtenzwundarzt . . .	—	336	384	384	300
Kompagnie oder Schwadrons=Chef	900	800	900	900	800
Kapitän 2ter Klaſſe . .	500	450	500	—	—
Premier=Lieutenant . .	384	336	384	384	300
Sekonde=Lieutenant . .	—	236	270	270	200

Die älteſten Schwadrons und Kompagnie=Chefs, und zwar bei der Artillerie 4, bei der Kavallerie 10, und bei der Infanterie 32, genießen eine jährliche Zulage von 100 Thalern.

Eine gleiche Zulage erhalten die 7 älteſten Ober=

wundärzte und die 6 älteſten Aſſiſtenzwundärzte der Armee.

Sämmtliche Offiziere erhalten außer ihrer Gage ein beſtimmtes Quartiergeld (Servis).

Auch die nach dem Range und der Waffengattungen ausgeworfenen Fourage-Rationen und Mundportionen werden nach fixen Geldſätzen vergütet.

Eine beſtimmte Anzahl der älteſten Unteroffiziere in jeder Truppenabtheilung erhalten monatliche Zulagen, und zwar bei 12jähriger Dienſtzeit 1 Thaler, bei 18jähriger 2 Thaler.

Sämmtliche Anſätze in Konventionsmünze oder nach dem 20 Guldenfuß.

Penſionirung, Heiraths-Kautionen.

Zwanzigjährige Dienſtzeit oder Wunden geben Anſpruch auf Penſion.

Eine Kommiſſion prüft die Verhältniſſe des Bittſtellers.

Die jährlichen Penſionsbeträge ſind:

		Minimum. Reichsthaler.	Maximum. Thaler.
Ein Generallieutenant .	erhält	900	1600
Ein Oberſtlieutenant . .	„	540	960
Ein Major	„	495	880
Ein Schwadrons- oder Kompagnie-Chef . .	„	400	680
Ein Oberwundarzt . .	„	330	561

		Minimum. Reichsthaler.	Maximum. Thaler.
Ein Regimentsquartiermeiſter	erhält	226	380
Ein Kapitän 2ter Klaſſe .	"	160	300
Ein Premier-Lieutenant .	"	120	216
Ein Sekonde-Lieutenant .	"	96	192

Die Militärwittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft hat im Jahre 1836 vom 1. Juli bis dahin 1837 — 7002 Reichsthaler eingenommen, nämlich:

Aus der königlichen Generalkaſſa . .	3800	Thaler.
Aus freiwilligen Beiträgen	1194	"
An Zinſen	2008	"

und an Unterſtützungen bezahlt 6182 Reichsthaler, alles in alter Kaſſemünze, nämlich im 1ſten Semeſter

an 174 Wittwen und Kinder . .	669	Reichthaler.
an 6 hinterbliebene Offiziere . .	325	"
an 344 Invaliden	2119½	"
im 2ten Semeſter		
an 168 Wittwen und Waiſen . .	647	"
an 6 hinterbliebene Offiziere . .	325	"
an 241 Invaliden	2096½	"

Außerdem ſind in Auftrag des Waterloo Subſkriptions Committées in London 3678 Reichsthaler Gold an Penſionen ausbezahlt worden.

Das Vermögen der Geſellſchaft beſteht noch in 50,290 Reichsthalern, wovon 47,146 Reichsthaler zinsbar angelegt ſind.

Jeder Subaltern-Offizier der heirathen will,

muß ſo viel Vermögen nachweiſen, daß er während eines Feldzuges nicht nöthig hat, ſeiner Familie etwas von ſeiner Gage zurück zu laſſen.

Nur der 3te Theil der Offiziere einer Truppenabtheilung darf verheirathet ſeyn.

Bei den höheren Offizieren bedarf es keines Vermögens-Nachweiſes. Offiziere unter 25 Lebensjahre dürfen gar nicht heirathen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Avancement.

In Hannover beſteht eine allgemeine Militär-Akademie, vorzugsweiſe als Bildungsanſtalt für die Offiziere aller Waffengattungen, doch dürfen auch Kadetten, welche die nöthigen Vorkenntniſſe beſitzen, und im Offiziers-Examen beſtanden haben, dieſe Anſtalt beſuchen.

Von Seiten der Offiziere iſt zwar der Beſuch der Militär-Akademie dem freien Willen überlaſſen. Am meiſten aber wird dieſe Anſtalt von jenen Sekonde-Lieutenants benützt, welche die Prüfung zum Premier-Lieutenant noch nicht beſtanden haben.

Die Offiziere und Kadetten der Garniſon Hannover ſind für die Dauer des Unterrichtes vom gewöhnlichen Dienſte frei. Jene der auswärtigen Garniſonen werden kommandirt geführt.

Die allgemeine Aufſicht führt ein Oberſt als Direktor. Ihm ſind 2 Generalſtabsoffiziere beigegeben.

Ein zweiter Stabsoffizier als Kommandant hat die

Aufſicht über jene Offiziere und Kadetten, welche nicht zur Garniſon Hannover gehören.

Der Unterricht eines jeden Semeſters bildet ein geſchloſſenes Ganze.

Jedes Semeſter dauert ſechs Monate, nach deſſen Schluß über jeden Offizier und Kadetten dem treffenden Regimente oder Bataillon ein Zeugniß vom Kommando der Militär-Akademie zugeſchickt wird.

Die Akademie iſt in folgende 4 Klaſſen eingetheilt:

1) in die allgemeine,

2) in eine Ingenieur- und Artillerieklaſſe,

3) in eine Kavallerieklaſſe,

4) in eine Generalſtabsklaſſe.

In der allgemeinen Klaſſe wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für die Offiziere aller Waffengattungen gleich nützlich iſt.

In den übrigen Klaſſen erſtreckt ſich der Unterricht auf diejenigen Gegenſtände, welche dem ſpeziellen Beruf der betreffenden Offiziere entſprechend ſind.

Der für die drei erſten Klaſſen regelmäßig fortgeſetzte Unterricht umfaßt drei Winterſemeſter.

Der für die Generalſtabsklaſſe umfaßt ſechs Winterſemeſter.

In den Sommerſemeſtern finden praktiſche Uebungen ſtatt.

Jeder Kadett oder junge Mann, der ſich dem Offiziersſtand widmen will, muß ſich vor der Beförderung zum Offizier einer Prüfung vor einer in Hannover

eigends dazu beſtimmten Kommiſſion unter dem Vorſitze eines Stabsoffiziers unterwerfen.

Dem Avancement vom Sekonde- zum Premier-Lieutenant geht abermals eine Prüfung, und der Beförderung zum Kapitän der Artillerie, oder zum Major der Infanterie oder Kavallerie geht die 5te Prüfung voraus.

Doch wird bei dieſen beiden Prüfungen beſonders auf praktiſche Dienſtkenntniß Rückſicht genommen.

Das Avancement findet bis zum Kapitän oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe einſchließlich nach der Anciennität im Regimente oder Bataillon ſtatt.

Vom Kapitän oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe aufwärts erfolgt das Avancement in der Waffengattung nach der Anciennität. Das Avancement vom Major aufwärts geht jedoch in dem Maaß durch die Armee, daß, wenn ein Offizier in ſeiner Waffengattung avancirt, der Offizier deſſelben Ranges in den andern Waffengattungen, welche die Anciennität vor ihm haben, zugleich mit ihm den höhern Charakter erhalten, und in der Anciennität vor ihm bleiben.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit.

Die Truppen ergänzen ſich theils durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft durch das Loos, theils durch Anwerbung von Freiwilligen.

Vom 20ſten bis zum 25ſten Lebensjahr einſchließlich iſt jeder Hannoveraner zum Militärdienſt verpflichtet.

In Kriegszeiten ſind auch die Jünglinge vom 19ten

bis zum 20ſten Jahre, und vom 26ſten bis zum 30ſten militärpflichtig, eben ſo die ſchon Ausgedienten bis zum 30ſten Jahre.

Freiwillige können ſchon mit dem 18ten Jahre eintreten.

Das ganze Land iſt in Bataillons=Bezirke eingetheilt.

Aus den, von dieſen Bezirken einzuſtellenden Militärpflichtigen werden (außer der Mannſchaft für die Infanterie) durch Kommiſſionen die für die Rekrutirung des Ingenieurkorps und der Artillerie erforderliche Mannſchaft ausgewählt.

Die Dienſtzeit dieſer Eingeſtellten beträgt im Frieden ſechs Jahre. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Zahl der Geworbenen und Militärpflichtigen, dann die Präſenzzeit iſt nach den Waffengattungen verſchieden.

Beim Ingenieurkorps beſtehen die 17 Pionier und Pontonier erſter Klaſſe aus Geworbenen, die 66 der 2ten Klaſſe aus Militärpflichtigen. Letztere ſind nur die erſten 13 Monate im aktiven Dienſt, die übrigen 5 Jahre bis auf die vierwöchentliche Exercierzeit jährlich, unbeſoldet beurlaubt.

Die Kanoniere 1ſter Klaſſe ſo wie die Handwerker ſind ebenfalls geworben, die Kanoniere 2ter Klaſſe Militärpflichtige, welche ihre 6 Dienſtjahre wie beim Ingenieurkorps dienen. Die Militärpflichtigen ſind vorzugsweiſe zum Fahren des Geſchützes und der Munitionswagen beſtimmt.

Sämmtliche Mannſchaft der Kavallerie be=

ſteht aus Geworbenen, Militärpflichtige werden nicht eingeſtellt. Der Etat an Mannſchaft bei einer Schwadron iſt nachſtehend feſtgeſetzt worden:

Berittene Kavalleriſten in vollem Sold 85.

Unberittene Kavalleriſten mit Urlaubs-Sold 15.

Jeder Angeworbene muß die Verpflichtung eingehen, während ſeiner zehnjährigen Dienſtzeit 1½ bis 2 Jahre mit Urlaubs-Sold (16 ggr. monatlich) zu Fuß beurlaubt zu werden, und zwar zu jeder Zeit, wenn der Schwadrons-Chef es für erforderlich hält.

Einer eigenthümlichen Einrichtung der Hannöveriſchen Kavallerie und reitenden Artillerie muß hier erwähnt werden.

Je nachdem ein Regiment dislocirt iſt, und je nachdem es Reithäuſer beſitzt, hat es 3 bis 5 Exercier-Monate.

Während den Exerciermonaten ſammeln ſich die Reiter, erſt Zugs-, dann Schwadrons-, endlich Regimenterweiſe in engen Kantonirungen.

Die übrige Zeit aber beſteht in der Regel, einzelne Fälle ausgenommen, außer der Stabswache beim Regimentskommando keine Vereinigung der Truppen.

Die Reiter ſind in den Regimentsbezirken ſo weitläufig kantonirt, daß oft nicht zwei Reiter in einem Ort liegen, und da nun während der Urlaubszeit, alſo während 7 bis 9 Monate des Jahres, wenigſtens die Hälfte mit den Pferden in Urlaub gehen darf, ſo ſtellt ſich dar, wie außerordentlich während dieſer Zeit die Kavallerie zerſtreuet liegt.

Dieſes Kantoniren heißt: Auf Quartiers=Portion liegen. Eine ſolche Quartiersportion beſteht aus folgendem:

Der Quartierträger hat an den Reiter eine Kammer und einen Stall mit der nöthigen Einrichtung, dann Heu und Stroh abzugeben. Zur Anſchaffung des Habers erhält jeder Reiter monatlich 2 Reichsthaler 30 Mariengroſchen aus der Regimentskaſſa. Auch die Speiſung des Reiters muß zum Theil der Quartierträger leiſten, übernimmt ſie aber gewöhnlich ganz, wofür der Einquartirte, wenn es der Dienſt erlaubt, ihm bei der Arbeit beiſteht.

Unteroffiziere und Gemeine, welche mit ihren Pferden in Urlaub geweſen ſind, und ſolche in einem guten Zuſtande zurück bringen, erhalten monatlich 2 Reichsthaler 30 Mariengroſchen für den Haber vergütet, auch machen ſie ihre Löhnung gut, nur wird ihnen für den Dienſt eine beſtimmte Summe abgezogen, welche die Zurückbleibenden erhalten.

Sollte ein Reiter ohne Pferd in Urlaub gehen, ſo muß er überdieß 18 Mariengroſchen monatlich dem Wärter ſeines Pferdes zurück laſſen.

Daß bei dieſer großen Zerſtreuung der Kavallerie und dem daraus entſtehenden Mangel an Aufſicht, das Ganze dennoch ſo zur Zufriedenheit beſtand, daß man nach Wiederherſtellung von Hannover, dieſe ehemalige Einrichtung wieder einführte, läßt ſich nur durch folgende Umſtände erklären.

In den dortigen Gegenden iſt die Pferdezucht ſehr

ausgebreitet, und aus dieſer Urſache der Reiterdienſt überhaupt geſchätzt, und ſo laſſen ſich die Söhne der reichern Bauern, welche im Stande ſind, mit ihren Pferden in Urlaub zu gehen, lieber freiwillig auf 10 Jahre bei der Kavallerie anwerben, als zur Infanterie ausheben.

Die geſammte Infanterie beſteht aus militärpflichtiger Mannſchaft.

Nach Ablauf der erſten 14 Dienſtmonate werden die Infanteriſten ohne Sold beurlaubt und nehmen in den folgenden Dienſtjahren nur an der vierwöchentlichen Exerzierzeit theil.

Der Exerzieretat für jedes Bataillon iſt auf 600 Mann feſtgeſetzt.

Die Leute des letzten Dienſtjahres werden zur Exerzierzeit deſſelben Jahres nicht mehr einberufen.

Bei den Gardebataillons iſt die Dienſtzeit auf 5 Jahre feſtgeſetzt, übrigens finden obige Einrichtungen auch bei den Garden ſtatt, und werden die im 5ten Dienſtjahre befindlichen Leute nicht zum Exerzieren einbeordert.

Sanitäts-Weſen.

Unter dem Kriegsminiſterium ſteht die Oberleitung des geſammten Sanitätsweſens.

Der Stand des Sanitäts- und des Veterinairperſonals iſt bereits im Etat der Regimenter und Bataillons angegeben.

Juſtiz=Weſen.

Das Generalkriegsgericht bildet die oberſte Militärjuſtizbehörde.

Die Militärgerichtsbarkeit erſtreckt ſich über die Kriminal= und Injurienſachen der Militärperſonen, desgleichen über jene Civilſachen, welche in einem Dienſtverhältniß ihren weſentlichen Urſprung haben, wogegen in den übrigen ſtreitigen Civilſachen nur die Vollſtreckung der von den bürgerlichen Gerichten geſprochenen Erkenntniß der Regel nach, den Militärbehörden vorbehalten iſt.

Dem Generalkriegsgericht ſind die Regiments= und Garniſonsgerichte untergeordnet. Ueber größere Vergehen und Verbrechen entſcheiden Kriegsgerichte, deren Sprüche entweder der Kommandeur beſtätiget, oder wenn die Strafe beſtimmte Grade überſteigt, dem Generalkriegsgericht zur Entſcheidung vorlegt.

Der kommandirende General präſidirt dem Generalkriegsgericht, und hat außer einem Vicepräſidenten noch drei Generale und 3 General= oder Oberauditoren zu Mitglieder.

Ein Auditor iſt Referent. Die Garniſons=Auditoren verſehen den Dienſt bei jenen Regimentern oder Bataillons, deren Stab ſich in ihren Garniſonen befindet.

Feſtung und Militär=Etabliſſements.

Stade iſt der einzige befeſtigte Ort.

Eine Gewehrfabrik iſt in Herzberg am Oberharz.

Militär-Budget.

Die zur Unterhaltung des Armeekorps, ohne die Gendarmerie auf verfaſſungsmäßigen Wege für die Jahre 1835 und 1836 beſtimmte Summe betrug 1,939,442 Reichsthaler.

Außerdem beträgt der Penſionsetat für das Militär 101,865 Thaler.

Bundes-Kontingent.

Das Königreich Hannover ſtellt zur 1ſten Diviſion des 10ten Armeekorps ſein Kontingent in einer numeriſchen Stärke von 13054 Mann: nämlich 11743 Infanterie, 2164 Kavallerie, 940 Artillerie mit 26 Stücke Geſchütz und 131 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Guelphen-Orden, 1815 geſtiftet mit 3 Klaſſen, Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

2) Die Verdienſtmedaille von Gold und Silber, mit letzterer iſt eine monatliche Zulage von 4 fl. 3 kr. verbunden.

3) Die Waterloo-Medaille.

4) Das Wilhelms-Kreuz, 1837 geſtiftet, für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere.

5) Die Wilhelms-Medaille 1837, geſtiftet für 16jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten, die goldene Medaille erhalten Unteroffiziere, welche als ſolche 25 Jahre gedient, und ſich durch vorzügliche Qualifikation ausgezeichnet haben.

Feldzeichen.

Gelb und Weiß.

Nachtrag.

Neueſte Veränderungen in der königlich Hannöveriſchen Armee.

Die wichtigen Veränderungen, welche in der königlich hannöveriſchen Armee in neueſter Zeit ſtatt fanden, folgen in dieſem Nachtrag, ſo weit ſie bisher bekannt wurden.

Schon im September 1837 erhielt der bisherige Generalquartiermeiſterſtab unter der allgemeinen Benennung Generalſtab der Armee eine veränderte Organiſation. Die Chargen eines Generalquartiermeiſters und Aide Generalquartiermeiſters wurden aufgehoben, dagegen ein Oberſt zum Chef des Generalſtabs ernannt und außerdem im Generalſtab angeſtellt:

1 Stabsoffizier,

4 Kapitäns,

1 Lieutenant als wirklicher Generalſtabsoffizier;

ferner wurden 6 Offiziere (Lieutenants) aus der Linie dahin kommandirt.

Am 18ten Dezember 1837 erſchien eine Generalordre, wonach die Kavallerie eine neue Formation erhielt, und vom 1ſten Jänner 1838 an, ſtatt der vorhandenen 4 Regimenter zu 6 Schwadronen, künftig aus 8 Regimentern zu 5 Schwadronen beſtehen wird.

Dieſe 8 Regimenter wurden folgendermaßen formirt:

1) Die Garde du Korps aus der bisherigen 1ſten Diviſion (3 Schwadronen) der Garde du Korps.

2) Das Garde=Küraſſierregiment aus der bisherigen 2ten Diviſion der Garde du Korps.

3) Das Garde=Huſarenregiment aus der bisherigen 1ſten Diviſion des 1ſten Regiments Königs Dragoner.

4) Das Königin Huſarenregiment aus der bisherigen 1ſten Diviſion des 2ten Regiments Königin Dragoner.

5) Das 1ſte Regiment Königs Dragoner aus der bisherigen 2ten Diviſion des 1ſten Regiments Königs Dragoner.

6) Das 2te Regiment Leibdragoner aus der bisherigen 2ten Diviſion des 2ten Regiments Königin Dragoner.

7) Das 3te Regiment Herzog von Cambridge, Dragoner aus der bisherigen 1ſten Diviſion des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner.

8) Das 4te Regiment Kronprinz Dragoner aus der bisherigen 2ten Diviſion des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner.

Dieſe 8 Regimenter bilden 2 Diviſionen und 4 Brigaden.

I. Diviſion.

1ſte Brigade.

Garde du Korps.

Garde Küraſſierregiment.

2te Brigade.

3tes Regiment Herzog von Cambridge Dragoner.

4tes Regiment Kronprinz Dragoner.

II. Diviſion.

3te Brigade.

Garde Huſarenregiment,

1ſtes Regiment Königs Dragoner.

4te Brigade.

Königin Huſarenregiment.

2tes Regiment Leibdragoner.

Die Infanterie erhielt ebenfalls eine neue Formation und beſteht ſeit dem 1ſten Februar 1838 ſtatt der früheren 16 Bataillons zu 5 Kompagnien aus 8 Regimentern, jedes zu 2 Bataillons von 4 Kompagnien, und aus 4 leichten Bataillons, ebenfalls zu 4 Kompagnien. Die Eintheilung der Infanterie in 2 Diviſionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimentern, dann einer leichten Brigade von 4 Bataillons iſt folgende.

I. Diviſion.

1ſte Brigade.

Garde-Regiment.

1ſtes und Leib-Infanterie-Regiment.

2te Brigade.

2tes- und 3tes Infanterieregiment.

II. Diviſion.

3te Brigade.

4tes= und 5tes Regiment.

4te Brigade.

6tes= und 7tes Infanterieregiment.

Leichte Brigade.

Garde=Jäger Bataillon.

1ſtes, 2tes und 3tes leichtes Bataillon.

Das Landdragonerkorps erhielt die Benennung Landgendarmerie.

Herzogthum Braunſchweig. *)

Arealgröße: 70,37 □Meilen.

Einwohnerzahl: 245,783.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: 53,500 Stücke.

Unter der Direktion eines Stabsoffiziers beſorgt das Kriegskollegium die Militärverwaltungsgeſchäfte.

Das herzogliche Truppenkorps beſteht aus:

	Mann.
Dem Kommando und Stab des Korps	3
Einem Infanterie-Regiment von 2 Bataillons	1285
Einem Reſervebataillon (3s Bataillon.)	550
Dem Leibbataillon (leichte Infanterie.)	640
Einem Garde-Huſaren-Regiment von 2 Eskadrons	550
Einer Reſerve-Eskadron	100
Einer Fußbatterie mit 4 Stücke Geſchütz	175
Artilleriereſerve	50
Summa	5153

---

*) Quellen: Hannöveriſches Militär-Journal, Hannover, 1833. Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici. Berlin 1833.

Die 4 Stücke Geſchütz ſind 6pfd. Kanons, und ſo wie die Munitionswagen mit 4 Pferden beſpannt.

Nur in Braunſchweig und Wolfenbüttel beſtehen Kommandanturen.

Obige Formation entſpricht ganz den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, ſowohl hinſichtlich des ordentlichen Kontingents, als auch für die Reſerve.

Ueberdieß beſteht eine Veteranenkompagnie von 50 Mann in Wolfenbüttel, und das Landdragoner- und Fußjägerkorps von 98 Mann zur Verrichtung der Gendarmeriedienſte unter dem Kommando eines Rittmeiſters und zweier Kreisoffiziere.

Vier Unteroffiziere und 32 Dragoner ſind beritten.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Infanterie-Regiment hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufſchlägen, zwei Reihen weißer Knöpfe, graue Beinkleider, Tſchakos.

Gewehr mit Bajonett, weißes Lederwerk.

Das Leibbataillon hat ſchwarze Dollmann und blaue Kragen, ſchwarze Beinkleider, Tſchakos mit herabhängenden Haarbüſchen und Todtenköpfen, unter dieſen das Auszeichnungswort Peninsula, für die Feldzüge in Spanien.

Büchſen und Hirſchfänger, ſchwarzes Lederwerk.

Das Garde-Huſaren-Regiment hat blaue Dollmann, blaue Pelze mit ſchwarzem Pelzvorſtoß, gelbe Schnüre, Kolpaks, vor ſelbem zur Erinnerung

der mitgemachten Feldzüge die Worte Peninsula und Waterloo.

Die Artillerie hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufſchlag, gelbe Knöpfe und Litzen, graue Beinkleider, Kaskets, Infanterieſäbel, weißes Lederwerk.

Der Train hat blaue Jaken mit rothem halben Kragen und Vorſtoß, weißes Lederwerk, Tſchakos und Kavallerieſäbel.

Die Ergänzung des Truppenkorps geſchieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft.

Mit Ausnahme der Prinzen des Hauſes, und der Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien, ſind alle waffenfähige Einwohner militärdienſtpflichtig. Die Dienſtpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 21ſten Lebensjahre.

Befreiungen finden nur im Intereſſe der Erhaltung der Familien und des Civildienſtes ſtatt.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt im Frieden 5 Jahre bei dem ſtehenden Truppenkorps, und 2 Jahre bei der Reſerve.

Außer der Exerzierzeit iſt nur die zum Garniſonsdienſt nöthige Mannſchaft präſent.

In der Regel iſt der neu zugegangene Mann das erſte Jahr im Dienſt.

Die Artillerie und Huſaren beurlauben nach ähnlichen Verhältniſſen, letztere mit den Pferden, wofür ſie eine Fouragevergütung an Geld erhalten.

Zur Bildung von Offizieren beſteht ein Kadetteninſtitut für acht Zöglinge, unter der Oberaufſicht einer Studienkommiſſion, ferner zur Ergänzung der abgehenden Hautboiſten ein Muſikinſtitut, worin 10 Zöglinge, welche mit den 22 Hautboiſten des Infanterieregiments das Muſikkorps bilden, und gleich dieſen uniformirt ſind.

Bundes-Kontingent.

Das Herzogthum Braunſchweig ſtellt zur 1ſten Diviſion des 10ten Armeekorps als ordentliches Kontingent 2096 Mann, nämlich 1625 Infanterie, 299 Kavallerie, 151 Artillerie mit 4 Stücke Geſchütz und 21 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden Heinrich des Löwen, 1834 geſtiftet, mit vier Klaſſen, Großkreuz, Kommandeur 1ſter und 2ter Klaſſe und Ritter, damit verbunden iſt,
2) Ein Verdienſtkreuz 1r und 2r Klaſſe.
3) Das Militär-Dienſtauszeichnungskreuz der Offiziere, für 25jährige Dienſtzeit.
4) Das Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten, beſteht in einem ſilbernen Kreuz für 20- und 25jährige Dienſtzeit, dann einem ſilbernen Riegel, für 15jährige Dienſtzeit.

5) Das Ehrenkreuz für den Felzug 1809.
6) Ehrenmedaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien.
7) Medaillen für die Schlacht bei Waterloo.

Feldzeichen.

Hellblau und Gelb.

Herzogthum Holſtein-Lauenburg.

Arealgröße: 172,55 □Meilen.

Einwohnerzahl: 430,000.

Staatseinkünfte: 2,400,000 fl. jährlich.

Dieſes Herzogthum bildet einen Beſtandtheil des däniſchen Staates.

Das ordentliche Kontingent zum Bundesheer hat aus 3600 Mann zu beſtehen, nämlich: 2791 Infanterie, 514 Kavallerie, 295 Artillerie und Pioniere mit 6 Stück Geſchütze.

Dieſe Truppen bilden die 1ſte oder Holſtein-Lauenburgiſche Brigade der 2ten Diviſion des 10ten Armeekorps.

Ob zur Formirung dieſer Brigade, im eintretenden Falle, ſchon im Frieden, Abtheilungen der däniſchen Armee bezeichnet ſind, iſt nicht bekannt.

Hier muß noch der Feſtung Rendsburg an der Eyder im Holſteiniſchen erwähnt werden, als Hauptwaffenplatz auf dem däniſchen Kontinent.

Eine kurze Ueberſicht der Landmacht des däniſchen Staates fügen wir bei:

Die Arealgröße deſſelben beträgt 1020 □Mei-

len, mit einer Bevölkerung von 2,033,275 Einwohnern, ohne die außereuropäiſchen Beſitzungen.

Die Staatseinkünfte belaufen ſich auf 16,200,000 fl.

Die bewaffnete Macht des Königreichs beſteht:

a) aus dem ſtehenden Heere;

b) aus dem Verſtärkungsbataillon oder der Landwehr;

c) aus den bewaffneten Bürgerkorps in den Städten.

Die oberſte Militärbehörde iſt das General-Kommiſſariatskollegium.

Das ſtehende Heer iſt zuſammengeſetzt aus: *)

a) der Generalität mit: (1836.)

1 Feldmarſchall,
2 Generale,
3 Generallieutenants,
12 Generalmajore,
7 Generale verſchiedenen Ranges a la suite.

b) dem Generalſtab mit 18 Offizieren und 18 Guiden,

c) dem Ingenieurkorps mit 19 Offizieren, und 13 andern Perſonen;

d) dem Artilleriekorps, dieſes beſteht:

1) aus 18 Batterien, jede mit den Trainſoldaten zu 4 Offizieren und 196 Unteroffizieren und Soldaten.

---

*) Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt bei Leske.

2) Aus einer Mineur- und Sapeurkompagnie, mit 4 Offizieren, 148 Unteroffizieren und Soldaten.
3) Aus einer Pontonier- und Pionierkompagnie mit 4 Offizieren und 152 Unteroffizieren und Soldaten.
4) Aus den beim Arſenal angeſtellten Offizieren nebſt dem nöthigen Zeughausperſonal.
5) Aus dem Handwerker-Etat mit 5 Offizieren, und 77 Unteroffizieren und Handwerkern.
6) Aus einem Laboratorium-Etat mit 4 Offizieren und 45 Feuerwerkern.
7) Aus 2 Stall-Etats mit 3 Offizieren und den von den Batterien dahin kommandirten Trainſoldaten.
8) Aus dem Artillerie-Kadetteninſtitut, unter einem Kommandeur, 1 Stabsoffizier, dann mehreren von den Batterien dahin kommandirten Offizieren mit 12 Stückjunkers, 12 Kadetten, 24 Eleven und einer unbeſtimmten Zahl Volontairs.

Jede Batterie führt 6 Kanonen und 2 Haubitzen. Die 12pfd. Kanonen und ſchweren Haubitzen ſind mit 8, die 6pfd. Kanonen mit 6, die 3pfd. mit 4 Pferden, ſämmtliche Munitionswagen mit 6 Pferden beſpannt.

Das ganze Artilleriekorps zählt 4176 Mann, darunter 108 Offiziere.

e) Der Kavallerie, dieſe beſteht aus der Leib-

garde zu 2 Eskadrons, inclusive Stab und den Offizieren, 150 Mann, 147 Pferde, dann aus 9 Regimentern, nämlich:

2 Küraſſier-,
2 Lanciers-,
4 leichte Dragoner- und
1 Huſarenregiment, jedes Regiment zu 4 Eskadrons.

Jede Eskadron enthält 4 Offiziere und 157 Unteroffiziere und Soldaten, 147 Pferde.

Die geſammte Kavallerie enthält daher in 38 Eskadrons, 6126 Mann, 5448 Pferde. Eine eigenthümliche Einrichtung in dieſer Reiterei, dürfen wir nicht unerwähnt laſſen.

Jede Eskadron hat nämlich unter der Benennung Stammpferde 76 königliche Dienſtpferde, die übrigen 71 werden unter der Benennung Nationalpferde vom Lande geliefert, und rücken nur zur Exerzierzeit beim Regimente ein. Die übrige Zeit ſind ſie bei ihren Eigenthümern (Gutsbeſitzern, Pächtern, Beamten, Geiſtlichen) zur Dispoſition des Dienſtes, und werden ſelten zu anderem, als zum Reitgebrauch verwendet.

Die Eigenthümer ſetzen einen Ruhm darein, wegen deren Brauchbarkeit Anerkennung zu finden.

Der Beſitzer erhält jährlich 12 Reichsbancothaler Unterhaltungskoſten und Erſatz, wenn das Pferd im Dienſte verloren geht.

f) Aus dem Landkadettenkorps mit 6 Offizieren, dann 109 Kadetten.

g) Aus der Infanterie. Dieſe beſteht aus einem Bataillon Leibgarde von 4 Kompagnien mit 499 Mann.

13 Regimenter Infanterie, jedes zu 2 Bataillons, das 1ſte zu einer Grenadier- und 5 Musketier-, das 2te zu 1 Jäger- und 5 Musketierkompagnien.

Jede Kompagnie mit 3 Offizieren und 132 Unteroffizieren und Soldaten.

Mit dem Stab iſt jedes Regiment 1378 Mann ſtark, die 26 Bataillons der Linieninfanterie enthalten 17,914 Mann.

Außerdem beſtehen 5 Jägerkorps, jedes zu 4 Kompagnien mit 3 Offizieren und 132 Unteroffizieren und Soldaten, mit dem Stab zuſammen 551 Mann.

Die 5 Jägerkorps alſo 2755 Mann.

Die geſammte Infanterie zählt 21,168 Mann.

h) Aus dem Raketenkorps mit 132 Mann, darunter 5 Offiziere.

Zuſammenſtellung der Abtheilungen.

Generalſtab	26	Mann.	
Ingenieurkorps . . .	32	—	
Artillerie	4176	—	
Kavallerie	6126	—	5448 Pferde.
Landkadettenkorps . .	116	—	

Infanterie	21,168 Mann.	
Raketenkorps	132 —	
Summa	31,776 Mann.	5448 Pferde.

Im Frieden ſind außer der Exerzierzeit nur die Cadres der Regimenter im Dienſt, welche ungefähr 6 bis 7000 Mann betragen.

Als Reſerve und Verſtärkung des ſtehenden Heeres im Falle eines Krieges, dienen die Verſtärkungsbataillons. Alle, welche ihre Dienſtzeit vollendet haben, dann jene, welche der Aushebung entgangen ſind, bilden die Mannſchaft dieſer Bataillons. Dieſe Landwehr tritt im Frieden nie zuſammen, und hat weder Offiziere noch Unteroffiziere.

Die der Aushebung entgangene Mannſchaft wird 2 Jahre lang einige Zeit mit den Rekruten bei jenen Regimentern exerziert, denen die Verſtärkungsbataillons attachirt ſind.

Dieſe Bataillons ſind folgendermaßen dem ſtehenden Heere zugetheilt:

a) Der Artillerie, 2 Bataillons oder 16 Kompagnien, jede zu 151 Mann, zuſammen 2416 Mann.

b) Der Infanterie, 26 Bataillons (2 für jedes Regiment) aus 1 Jäger= und 4 Musketierkompagnien zu 151 Mann beſtehend, jedem Regimente alſo 1510 und der geſammten Infanterie: 19,630 Mann.

c) Dem Jägerkorps, 4 Bataillons zu 5 Kompagnien, jede zu 151 Mann.

Jedes Bataillon enthält daher 755, und die 4 Bataillons 3020 Mann.

Sämmtliche Verſtärkungsbataillone zählen 25,066 Mann.

Die Ausgedienten der Kavallerie treten in die Verſtärkungsbataillone der Infanterie.

Die Ergänzung des Heeres geſchieht durch Aushebung der 21jährigen Mannſchaft, ruht aber größtentheils auf dem Bauernſtande.

Die Dienſtzeit beträgt 8 Jahre im ſtehenden Heere, und 8 Jahre in den Verſtärkungsbataillons.

Nachher geht der Militärpflichtige in die allgemeine Reſerveklaſſe über, zu welcher er bis zum 45ſten Jahre pflichtig bleibt.

Die Milizkorps in den Städten bilden eine 2te Reſerve.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

Außer Rendsburg in Holſtein, Koppenhagen, Friedrichsort in Schleswig, Kronburg auf Seeland, Nynberg auf Fünden.

Zu Friedrichswerk befinden ſich: Eine Kanonen- und Kugelgießerei, eine Salpeterſiederei, eine Pulvermühle und eine Gewehrfabrik. Außerdem ſind noch Gewehrfabriken in Aalborg und Hellebeck.

Arſenale zu Koppenhagen und Friedrichsort.

Nach dem Budget für das Jahr 1836 betrugen die Ausgaben für die Landmacht 2,652,000 Reichsbancothaler.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Elephantenorden.
2) Der Danerbergorden, mit 4 Klaſſen.
3) Der Orden de' l'union parfaite.
4) Eine Medaille in Gold und Silber, für ausgezeichnete Thaten.
5) Eine Medaille für jene, welche ſich beim Bombardement zu Koppenhagen 1807 ausgezeichnet haben.
6) Eine Medaille und ein Kreuz von Bronce für Unteroffiziere, welche 8 und 16 Jahre dienen.

Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. *)

Arealgröße: 223,88 □Meilen.

Einwohnerzahl: 466,540.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl im Jahre 1833 in beiden Großherzogthümern Meklenburg, 65 bis 70,000 Stücke.

Oberſte Militärbehörden.

Das Kriegskollegium iſt die oberſte Militärbehörde.

Ein Generallieutenant ſteht an der Spitze des Truppenkorps.

Infanterie.

Die Infanteriebrigade iſt zuſammengeſetzt aus einem Garde-Grenadierbataillon von 4 Kompagnien, 821 Mann, aus 2 Musketierba-

---

*) Quellen: Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici, Berlin, 1833. Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt, bei Leske.

taillons, jedes von 4 Kompagnien 1639 Mann, und einem leichten Bataillon von 2 Kompagnien (unter jeder ein Zug Jäger) 433 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde-Grenadierbataillon hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufſchläge und Schoßbeſatz, weiße Litzen und Knöpfe, rothe Epaulette, graue Beinkleider und ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Beinkleider. Bärenmützen mit weißen Fangſchnüren, rothen Federbüſchen und rothem Deckel mit Granaten.

Weißes Lederzeug, franzöſiſche Gewehre und Säbel.

Die Muskketier-Bataillons haben ebenfalls blaue Röcke, rothen Kragen, Aufſchläge und Schoßbeſatz, das erſte weiße, das zweite gelbe Achſelklappen, weiße Knöpfe, graue Beinkleider und ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Beinkleider, Tſchakos ohne Fangſchnüre, weißes Lederzeug, Gewehre aber keine Säbel.

Das leichte Bataillon hat blaue Röcke, grüne Kragen und Aufſchläge, rothen Schoßbeſatz, graue Beinkleider, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Beinkleider, weiße Knöpfe.

Tſchakos mit grünen Fangſchnüren, ſchwarzes Lederzeug, franzöſiſche Voltigeurgewehre.

Die Jäger Büchſen und Hirſchfänger.

Kavallerie.

Die Kavallerie beſteht aus einem Regiment Chevauxlegers von 4 Eskadrons, 600 Mann ſtark.

Uniformirung und Bewaffnung: hellblaue Kollets, rothe Kragen, Aufſchläge und Schoßbeſatz, gelbe Knöpfe, graue Reithoſen, Helme, engliſche breite Sättel, Säbel, Karabiner und Piſtolen.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus einer Batterie von 6 6pfd. Kanons, und 2 7pfd. Haubitzen, außerdem gehören dazu 2 6pfd. Kartouch-, und 2 7pfd. Granatwagen, 2 Vorrathswagen, eine Feldſchmiede.

Sämmtliche Geſchütze und Fahrzeuge ſind mit ſechs Pferden beſpannt.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Röcke, ſchwarzen Kragen und Aufſchläge, rothen Schoßbeſatz, weiße Knöpfe, graue Beinkleider, ſchwarze Kamaſchen. Tſchakos mit rothen Fangſchnüren, franzöſiſche Gewehre, krummen Säbel.

Der Train hat dunkelblaue Röcke mit hellblauem Kragen, weiße Knöpfe, graue Reithoſen, Tſchakos ohne Fangſchnüre und Kavallerieſäbel.

Zuſammenſtellung des Truppenkorps.

Nach obigen Angaben beſteht das Truppenkorps im kompletten Stande aus:

Einer Brigade oder 4 Bataillons Infanterie	2893 Mann.
Einem Regiment von 4 Eskr. Kavallerie	600 —
Einer Batterie Artillerie	131 —
Zuſammen	3624 Mann,

wovon 2/3 präſent gehalten werden.

In der kleinen Feſtung Dömnitz beſteht außerdem eine Garniſonskompagnie für nicht mehr felddienſttaugliche Mannſchaft.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienſtzeit.

Das Truppenkorps ergänzt ſich durch Freiwillige oder durch Aushebung der das 21ſte Lebensjahr zurückgelegten Mannſchaft.

Die Dienſtzeit iſt 5 Jahre, wovon 4 Jahre zum aktiven Dienſt und 1 Jahr in der Reſerve gehören.

Die Reſerveſoldaten werden nur auf beſondern Befehl einberufen, und ſtehen während ihres Urlaubs ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Das Truppenkorps hat das preußiſche Exerzitium angenommen, und war zu dieſem Zwecke im Juni 1838 während 4 Wochen bei Schwerin vereinigt.

Bundes-Kontingent.

Das ordentliche Kontingent beſteht aus 3580 Mann, nämlich: 2775 Infanterie, 511 Kavallerie, 258 Artillerie mit 6 Stücke Geſchütz und 36 Pioniere.

Dieſe Truppen bilden mit dem großherzoglich meklenburg-ſtrelitziſchen Kontingent, die 2te oder Meklenburgiſche Brigade der 2ten Diviſion des 10ten Armeekorps.

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge 1813, 14 und 15 wurde eine Medaille ausgetheilt.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Meklenburg-Strelitz. *)

Arealgröße: 52 □Meilen.
Einwohnerzahl: 79,343.
Staatseinkünfte: 500,000 fl.

Das Militär beſteht aus einem Bataillon Infanterie von 4 Kompagnien, 742 Mann, und einem Kommando Huſaren von 25 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit rothem Aufſchlag, Kragen, Schoßbeſatz und Achſelklappen, gelbe Knöpfe, Tſchakos, graue Beinkleider, im Sommer weiß leinene. Gewehre mit Bajonett.

Bundes-Kontingent.

Zur zweiten, oder Meklenburgiſchen Brigade der 2ten Diviſion des 10ten Armeekorps ſtellt das Großherzogthum 718 Mann, nämlich 588 Infanterie, 71 Kavallerie und 59 Artillerie und Pioniere.

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge 1813, 14 und 15 beſteht eine Denkmünze.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

---

*) Quellen: Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici, Berlin, 1833. Allgemeine Militärzeitung. Darmſtadt, bei Leſke.

Großherzogthum Oldenburg*) mit der freien Herrſchaft Kniphauſen.

Arealgröße: 126,80 □Meilen.
Einwohnerzahl: 258,080.
Staatseinkünfte: 1,500,000 fl.
Pferdezahl: 33,400 Stücke.

Eine Militärkommiſſion beſorgt die Verwaltung der Militärangelegenheiten.

Ein General ſteht an der Spitze derſelben.

Das Truppenkorps beſteht aus:

- 2 Regimenter Infanterie,
- 1 Batterie Artillerie,
- 1 Landdragonerkorps zum Polizeidienſt beſtimmt.

Infanterie.

Jedes Infanterieregiment hat 8 Kompagnien in 2 Bataillons, dann 2 Reſervekompagnien.

---

*) Quellen: Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Kriegs. Berlin, bei Mittler. Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt bei Leske. Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici, Berlin, 1833.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Röcke mit rothen Aufſchlägen und Kragen.

Das 1ſte Regiment weiße Knöpfe und Achſelklappen, das 2te gelbe Knöpfe und Achſelklappen. Blaue Beinkleider, Tſchakos, weißes Lederwerk, Gewehr mit Bajonett (das neue Würtembergiſche).

Artillerie.

Die Batterie Artillerie führt 6 6pfd. Kanons und 2 Haubitzen. Zu jedem Geſchütz gehört ein Munitionswagen.

Sämmtliche Geſchütze und Munitionswagen ſind mit 4 Pferden beſpannt, 6 Stücke Geſchütz auch im Frieden.

Uniformirung: blaue Röcke, ſchwarzen Aufſchlag und Kragen, rothe Schulterklappen, gelbe Knöpfe, blaue Beinkleider, ſchwarzes Lederzeug.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit.

Die Militärpflicht iſt allgemein und tritt nach zurückgelegtem 20ſten Lebensjahre ein.

Sämmtliche wehrpflichtige Mannſchaft theilt ſich in das Kontingent und in die Reſerve.

Die Dienſtzeit ſowohl im Kontingent als in der Reſerve beträgt 6 Jahre, davon iſt die Kontingents Mannſchaft 1½ Jahr bei der Fahne, die übrige Zeit bis auf 14 Tage jährlich beurlaubt.

Die Mannſchaft der Reſerve iſt nur die erſten 6 Monate ihrer Dienſtzeit unter den Waffen.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Bundes-Kontingent.

Das ordentliche Kontingent beſteht aus 2800 Mann, nämlich 2621 Infanterie, einſchließlich von 29 Mann für die Herrſchaft Kniphauſen, und 179 M. Artillerie und Pioniere mit 4 Stück Geſchütze.

Dieſe Truppen bilden mit den Kontingenten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck (ſiehe Seite 502) die 3te oder Oldenburg-Hanſeatiſche Brigade der 2ten Diviſion des 10ten Armeekorps.

Eine am 6. Januar 1834 zwiſchen der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und den freien Städten abgeſchloſſene Konvention enthält folgende Beſtimmungen hinſichtlich dieſer Brigade:

Oldenburg übernimmt die von den freien Städten zu ſtellende Artillerie gegen Koſtenerſatz, dagegen bilden die 2 Eskadrons ebenfalls ein Ganzes, deſſen Kommandeur und Stab in Hamburg bleiben.

Es bildet alſo nach dieſem das Oldenburgiſche Kontingent 4 Bataillons Infanterie, 2672 Mann, darunter 22 Pioniere und eine 6pfd. Batterie mit 8 Geſchütze und 314 Mann.

Hamburg formirt ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Jäger, 1020 Mann, worunter 13 Pioniere, dann die 1ſte Eskadron Kavallerie, 185 Mann.

Lübeck und Bremen formiren gemeinſchaftlich ein Bataillon Infanterie, 701 Mann, worunter 9 Pioniere, und die 2te Eskadron Kavallerie, 127 Mann.

Ein gemeinſchaftlicher Kommandeur (Ge-

neralmajor) befehligt auch im Frieden ſämmtliche Kontingente, ſowie die 2500 Mann ſtarke Reſerve des Kontingents, welche auch im Frieden einexerzirt wird.

Der Brigadeſtab beſteht aus 1 Major, 2 Adjutanten, einen oldenburgiſchen und einen hanſeatiſchen, 1 Intendanten und dem erforderlichen Unterperſonal. Die Koſten dieſes Stabs tragen die betheiligten Staaten nach der Bundesmatrikel.

Das Brigadekommando hält jährlich wenigſtens eine Hauptmuſterung über alle Kontingente.

Alle drei Jahre wird die ganze Brigade in etatsmäßiger Stärke, nach Einberufung aller Beurlaubten, auf 4 Wochen zu einer gemeinſamen Waffenübung zuſammen gezogen. Bewaffnung, Ausrüſtung und insbeſondere auch die Diſtinktionen der Offiziere und Unteroffiziere ſoll bei allen Kontingenten gleich ſeyn.

Die Infanterie ſtellt ſich in 2 Glieder auf.

Die Flügelzüge ſind vorzugsweiſe zum Tirailliren, die Jägerkompagnie zur Bedeckung der Batterie beſtimmt.

Die Brigade hat etatsmäßig im Frieden:

1 General,
10 Stabsoffiziere,
37 Kapitäns oder Rittmeiſter,
26 Premieurlieutenants,
62 Sekondlieutenants.

Für die Stabsoffiziere ſoll in der Brigade ein eigenes Avancementverhältniß beſtimmt werden.

Das Avancement der Subalternoffiziere roulirt innerhalb den taktiſchen Unterabtheilungen der Brigade 1ſtes und 2tes Oldenburgiſches Infanterieregiment, Hamburger Bataillon (inkluſive der Jäger), Lübeck=Bremiſches Bataillon, Kavallerie, Artillerie.

Verſetzungen der Offiziere von einem Kontingent zu einem andern, können, unter Beobachtung des Anciennitätsverhältniſſes ſtatt finden.

In Oldenburg iſt eine gemeinſchaftliche Militärſchule, auf welcher 16 junge Leute (Portepeefähnriche) zum Erſatz des Offizierskorps der Brigade unterrichtet werden. Die Koſten derſelben werden gemeinſchaftlich getragen.

Oldenburg hat 8, Hamburg 4, Lübeck und Bremen jedes 2 junge Leute in dieſe Schule zu geben.

Dieſe müſſen bei ihrem Eintritt zwiſchen 15 und 16 Jahre alt, von angemeſſener Abkunft, Bildung und einigem Vermögen ſeyn.

In einem dreijährigen Kurſus werden ſie in allen einem Offizier nöthigen Kenntniſſen unterrichtet.

Die eintretenden Vakaturen im Offizierskorps werden aus ihnen erſetzt, nachdem ſie das vorgeſchriebene Examen beſtanden haben, ausnahmsweiſe können auch Unteroffiziere, wenn ſie das Examen beſtanden, zu Offiziers avanciren.

Die Verpflegung geſchieht im Frieden Kontingentweiſe, nach den lokalen Verhältniſſen. Im Felde aber ſind Beſoldung und Naturalverpflegung gleich, nach einem verabredeten Tarif.

Jedes Kontingent hat für Transportmittel zu einem viertägigen Brodbedarf zu ſorgen.

Die dazu erforderlichen Fuhrwerke, ſo wie die Munitions- und Bagagewägen müſſen im Frieden in gutem Stand bereit gehalten werden. Im Kriege ſtehen dieſelben unter einem eigenen Wagenmeiſter.

Auch ſtellt die Brigade im Feld eine mobile, mit allem erforderlichen Perſonal und Requiſiten verſehene Lazarethabtheilung für 4 bis 500 Kranke.

Außerdem iſt jedes Kontingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Perſonal verſehen.

In treffenden Fällen ſollen gemeinſchaftliche Kriegsgerichte eingeſetzt werden.

Im Felde iſt dem Brigadegeneral ein Brigadeauditor und ein Detaſchement Gendarmerie zugetheilt. Auch iſt er zu Anordnung eines Standrechtes über jedes Individuum der Brigade ermächtigt.

Ferners hat die Oldenburgiſch-Hanſeatiſche Brigade die Stellung der in den Bundesfeſtungen vorgeſchriebenen Feldbakanſtalt für die ganze 2te Diviſion des 10ten Armeekorps, gegen Entſchädigung von den übrigen Staaten, übernommen.

Ehrenzeichen.

Die Militär-Verdienſtmedaille vom Jahre 1815.

Feldzeichen.

Blau, Roth und Gelb.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. *)

Hamburg, Arealgröße $7\,^{1}/_{10}$ □Meilen.
" Einwohnerzahl 140,700.
" Staatseinkünfte 1,500,000 fl.
Bremen, Arealgröße $3\,^{2}/_{10}$ □Meilen.
" Einwohnerzahl, 57,800.
" Staatseinkünfte 700,000 fl.
Lübeck, Arealgröße, 6 □Meilen.
" Einwohnerzahl 47,000.
" Staatseinkünfte 400,000 fl.

Der Beſtand des Militärs dieſer drei freien Städte iſt bereits bei Erwähnung der mit Oldenburg abgeſchloſſenen Konvention wegen des Bundeskontingents angegeben (ſiehe dort), es iſt alſo nur noch die Uniformirung und Bewaffnung deſſelben anzuführen.

Das Hamburger=, ſowie das Bremer=Lü=

---

*) Quellen: Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Kriegs, Berlin bei Mittler. Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici, Berlin 1833. Allgemeine Militär=Zeitung, Darmſtadt bei Leske.

becker=Bataillon hat grüne Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothem Kragen und Aufſchläge, letztere mit grünen Patten, grünen Schoßbeſatz mit rothem Vorſtoß (bei den Hamburgern rothe Achſelklappen mit ſchwarzen Kompagnienummern). Graue Pantalons mit rothem Vorſtoß und ſchwarzen Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Pantalons und Kamaſchen, Tſchakos mit gelbem Beſchläg, und weiß und rother Kokarde, weiße Fangſchnüre. Die Schärpen der Offiziere ſind von Silber und roth.

Die Epaulette der Hamburger Offiziere ſind von rothem Tuch mit vergoldetem Halbmond und ſilbernen Treſſen mit roth unterbunden.

Die Hamburger haben weißes, die Bremer und Lübecker ſchwarzes Lederwerk, Gewehr mit Bajonett, die Jäger Büchſen.

Die Hamburger Veteranen tragen grüne Oberröcke mit rothem Kragen und Achſelklappen, ſchwarzes Lederwerk; alles Uebrige wie die Infanterie.

Die Kavallerie (Uhlanen) hat grüne Kollets mit karmoiſinrothen Aufſchlägen, Raveurs und Kragen, auf letztern zu beiden Seiten zwei weiße Treſſen; auf den Näthen der Aermel und des Rückens karmoiſinrothen Vorſtoß, eben ſolchen Schoßbeſatz; weiße Knöpfe; weiß und karmoiſinrothen Uhlanenbund. Die Offiziere Schärpen. Karmoiſinrothe Tſchapkas mit weißem Beſchläg und weißem Roßhaarbuſch. Graue Beinkleider mit karmoiſinrothem Vorſtoß, die Offiziere

mit Streifen. Weiße Tuchepaulette mit weiß metallenem Halbmond.

Lanzen mit weiß und rothem Fähnchen, Säbel und Piſtolen.

Bundes-Kontingent.

Als ordentliches Kontingent zum Bundesheer ſtellt Hamburg 1298, Bremen 485, Lübeck 407 Mann, das Nähere iſt bei Oldenburg zu erſehen.

Ehrenzeichen.

Die ſilberne Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 am weiß und rothen Bande.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Um häufige Wiederholungen zu vermeiden, werden nun die im eintretenden Falle die Reſerve Infanteriediviſion des Bundesheeres bildenden Kontingente folgender Staaten zuſammen aufgeführt, worauf erſt die Darſtellung des Heereswesens eines jeden derſelben folgen wird.

	Mann.	
Des Großherzogthums Sachſen Weimar	2010	Dieſe 6722 Mann ſind zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz beſtimmt.
— Herzogthums Sachſen Altenburg	982	
— Herzogthums Sachſen Koburg Gotha	1116	
— Herzogthums Sachſen Meiningen Hildburghauſen	1150	
— Herzogthums Anhalt Deſſau .	529	
— Herzogthums Anhalt Bernburg .	370	
— Herzogthums Anhalt Cöthen .	325	
Der Landgrafſchaft Heſſen Homburg	200	
Des Fürſtenthums Waldek	519	1450 M. zur Verſtärkung nach Luremburg.
— Fürſtenthums Schaumburg Lippe	240	
— Fürſtenthums Lippe	691	
— Fürſtenthums Schwarzburg Sondershauſen	451	2291 Mann zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Landau beſtimmt.
— Fürſtenthums Schwarzburg Rudolſtadt	539	
— Fürſtenthums Hohenzollern Sigmaringen	356	
— Fürſtenthums Hohenzollern Hechingen	145	
— Fürſtenthums Lichtenſtein . . .	55	
Der fürſtl. Reußiſchen ältern Linie . .	225	
— fürſtl. Reußiſchen jüngern Linie .	523	
— freien Stadt Frankfurt	693,	

welche der Diſpoſition des Oberfeldherrn vorbehalten ſind. Summa 11,116 Mann.

Im Namen und Auftrag des Deutſchen Bundes werden dieſe Kontingente von Zeit zu Zeit gemuſtert, und zwar von Seiten Oeſterreichs die Kontingente von Sachſen Altenburg, Koburg und Meiningen und der freien Stadt Frankfurt.

Von Seiten Preußens die Kontingente von Sachſen Weimar, Heſſen Homburg, Waldek, der Anhaltiſchen Herzogthümer, der Fürſtenthümer Lippe, und Lippe-Schaumburg.

Von Seiten Bayerns die Kontingente der Fürſtenthümer Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenſtein und der Reußiſchen Linien.

Großherzogthum Sachſen-Weimar. *)

Arealgröße: 66,82 □Meilen.
Einwohnerzahl: 238,670.
Staatseinkünfte: 2,500,000 fl.

Das Großherzogthum iſt in 3 Militärinſpektionen eingetheilt, nämlich: Weimar, Neuſtadt und Eiſenach, jeder dieſer Inſpektionen ſteht ein Stabsoffizier als Kommandant vor.

Für die Militärökonomie ſorgt das 3te Departement des Staatsminiſteriums.

Das Militär beſteht aus einem Regiment Infanterie und einem Huſarenkorps.

Das Infanterieregiment aus 2 Bataillons, jedes zu 4 Füßelier- und einer Scharfſchützenkompagnie.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, mit 2 Reihen erhabener gelber Knöpfe, grüne Aufſchläge und Kragen, an jeder Seite deſſelben vorn,

---

*) Quellen für die die Reſervedeviſion bildenden Staaten. Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friederici. Berlin, 1833. — Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt bei Leske. Eigene Notizen.

wo er zugehakt wird, einen gelben Aufſchlag, welcher nach hinten bogenförmig in drei Spitzen ausläuft, gelbe Patten auf den Aermelaufſchlägen, gelbe Achſelklappen, graue Tuchhoſen, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Beinkleider und Kamaſchen. Tſchakos mit gelben Pompons, bei den Scharfſchützen grüne und unter der Kokarde ein meſſingenes Flügelhorn; ſchwarzes Lederwerk. Die Füßeliere haben franzöſiſche Gewehre, die Scharfſchützen gezogene Bajonettgewehre, dann Säbel ohne Bügel.

Das Huſarenkorps beſteht aus 2 Offizieren, mehreren Unteroffizieren und 25 bis 30 Huſaren.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Pelze mit weißen Schnüren, weißer Vorſtoß von Pelz, rothem mit weißen Schnüren beſetzten Dollmann mit ſpitz auslaufenden Aermelaufſchlägen. Weiß lederne Hoſen, ungariſche Stiefel; weißes Lederzeug, rothe Säbeltaſchen; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren, weißer Buſch von Pferdehaaren. Karabiner, Säbel und Piſtolen.

Unter der Benennung Regimentsartillerie befinden ſich bei jedem Bataillon 1 Offizier, 4 bis 6 Unteroffiziere und 48 Soldaten, welche im Artilleriedienſt, vorzugsweiſe in Bedienung der Geſchütze, ausgebildet ſind, und wodurch der Zweck erreicht wird, daß nöthigenfalls augenblicklich jedem Bataillon 2 6pfd. Kanons von franzöſiſchem Kaliber, die nebſt den nöthigen Munitionswagen ſtets bereit ſtehen, zugetheilt werden können.

Ergänzung, Dienſtzeit und Avancement.

Die Ergänzung der Truppen geſchieht durch Freiwillige oder Aushebung der Dienſtpflichtigen durch das Loos. Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre.

Nur wer das vorgeſchriebene Examen beſtanden hat, kann zum Offizier befördert werden.

Dem Avancement zum Kapitän geht wieder ein Examen voraus.

Penſionen.

Die Penſionen der Offiziere wurden nach einem Antrag der Landſtände im Jahre 1821 folgendermaßen beſtimmt. Bei einer 10jährigen Dienſtzeit, verbunden mit Dienſtanſtrengung und unverſchuldetem Unglück, beträgt die Penſion die Hälfte des fixen Gehaltes.

Von 10 bis 20jähriger Dienſtzeit $3/5$.

Von 20 bis 30jähriger Dienſtzeit $7/10$.

Bei 30jähriger Dienſtzeit $4/5$.

Fällt aber die Berückſichtigung beſonderer Dienſtanſtrengung oder unverſchuldetem Unglück weg, ſo erhält der Offizier nach 36jähriger Dienſtzeit nur die Hälfte, und nach 50jähriger Dienſtzeit $3/4$ ſeines fixen Gehaltes.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der weiße Falkenorden, 1732 geſtiftet, mit 3 Klaſſen, Großkreuz, Kommandeure, Ritter.

2) Die Medaille für treue Krieger, 1816 geſtiftet.
3) Die Civil-Verdienſtmedaille, 1815 geſtiftet, in Gold, Silber und Bronce.
4) Die kleine Civil-Verdienſtmedaille, 1829 geſtiftet.
5) Das Militärkreuz für mehrjährige tadelloſe Dienſtzeit, in Gold, Silber und Bronce.

Feldzeichen.

Grün, Schwarz und Gelb.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Arealgröße: 23,45 □Meilen.
Einwohnerzahl: 114,048.
Staatseinkünfte: 725,000 fl.

Das Militärkollegium ſteht an der Spitze der Militärangelegenheiten.

Das Militär formirt 4 Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Schützen.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, rothen Schoßbeſatz, eine Reihe gelber Knöpfe, gelbe Litzen, graue Beinkleider, im Sommer weiß leinene.

Weißes Lederwerk (die Schützen ſchwarzes); Tſchakos.

Die Infanterie Gewehre mit Bajonett und Säbel, die Schützen Büchſen und Hirſchfänger.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Den Sachſen Erneſtiniſchen Hausorden, 1833 erneuert, mit 4 Klaſſen, Großkreuz, Komthur Ritter 1r und 2r Klaſſe.

2) Die Kriegsdenkmünze der herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Truppen, für die Jahre 1814 und 1815.
3) Die herzoglich Sachſen = Gotha = Altenburgiſche Kriegsdenkmünze für die Jahre 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

Arealgröße: 37,60 □Meilen.

Einwohnerzahl: 128,400.

Staatseinkünfte: 1,180,000 fl.

Die oberſte Militärbehörde iſt das Landesminiſterium, dem eine Kriegskommiſſion untergeordnet iſt.

Das Militär bildet ein Linien-Infanterieregiment von 2 Bataillons jedes zu 4 Kompagnien.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, ſchwarze Aufſchläge und Kragen, rothen Schoßbeſatz, ſchwarze Achſelklappen, auf welchen die Kompagnienummern in Meſſing ſich befinden. Gelbe Knöpfe, graue Tuchpantalons (im Sommer weiß leinene); Tſchakos mit weißen Fangſchnüren. Weißes Lederzeug. Franzöſiſche Gewehre mit Bajonett, die Schützen Büchſen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Sachſen Erneſtiniſche Hausorden, gemeinſchaftlich mit Altenburg und Meiningen.
2) Die goldene und ſilberne Militär-Verdienſtmedaille.

3) Die ſilberne Medaille für die Feldzüge 1814 und 1815.
4) Die eiſerne Medaille für die Freiwilligen des 5ten deutſchen Armeekorps im Jahre 1814.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen.

Areal-Größe 41,^{71} □Meilen.

Einwohnerzahl 136,000.

Staatseinkünfte 900,000 Gulden.

Für die militäriſchen Angelegenheiten ſorgt eine eigene Militärkommiſſion.

Das Militär beſteht aus 1 Bataillon leichter Infanterie mit 4 Kompagnien. Aus dieſen 4 Kompagnien wird eine 5te Abtheilung ans den beſten Schützen beſtehend, folgendermaßen gebildet: Jede Kompagnie erhält eine gleiche Anzahl Schützen zugetheilt, welche hinſichtlich ihrer taktiſchen Ausbildung unter beſonderen Offizieren, in Bezug auf die Verwaltung aber, unter den treffenden Kompagniekommandanten ſtehen.

Der Stab des Bataillons zählt 2 Stabsoffiziere, jede Kompagnie 1 Kapitän, 2 Lieutenants für den Linien-, und 1 Lieutenant für den Schützendienſt.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Aufſchläge, Kragen und Schoßbeſatz, ſchwarze Achſelklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, dunkelgrüne Beinkleider, lederne Kamaſchen, Tſchakos

mit ſchwarzen Fangſchnüren, die Schützen hellgrüne. Schwarzes Lederwerk.

Die Füßeliere haben franzöſiſche Voltigeurgewehre, welche ſie hoch im rechten Arme tragen, Säbel mit meſſingenem Griff, an deren Scheiden die Bajonettſcheiden angeſchnallt ſind, in welchen die Bajonette ſtets getragen, und nur im Quaree aufgepflanzt werden. Die Schützen haben gezogene Büchſen und Hirſchfänger. Die Kartouche tragen dieſe vorn.

Ergänzung des Militärs, Dienſtzeit.

Jeder waffenfähige Unterthan iſt militärpflichtig, vom 20ſten bis zum 45ſten Lebensjahre. Die Militärpflicht beſteht in perſönlicher Dienſtleiſtung oder in Leiſtung beſtimmter Geldbeiträge, beſonders zur Deckung der Invalidenpenſionen. Die durch das Loos zur perſönlichen Dienſtleiſtung Beſtimmten, dienen 4 Jahre im aktiven Bundeskontingent, und 1 Jahr in der Reſerve.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Den Erneſtiniſchen Hausorden, gemeinſchaftlich mit Altenburg und Koburg.
2) Silberne Kriegsdenkmünze für die Jahre 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Arealgröße: 16,29 □Meilen.

Einwohnerzahl: 58,070.

Staatseinkünfte: 600,000 fl.

Die Kriegskommiſſion iſt die oberſte Militärbehörde.

Das Militär beſteht aus 3 Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Reſerve.

Jeder Kompagnie iſt eine Abtheilung Jäger zugetheilt, und bildet ein 4tes Glied.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, roſenrothe Kragen, grüne Aufſchläge, 2 Reihen weißer glatter Knöpfe, Tſchakos mit farbigen Pompons, und zwar die 1ſte Kompagnie rothe, die 2te weiße, die 3te grüne, die Reſervekompagnie gelbe. Schwarzes Lederwerk. Dunkelgrüne Tuchbeinkleider, ſchwarze Kamaſchen (im Sommer weiß leinene Pantalons). Infanteriegewehre mit Bajonett, die Jäger Perkuſionsbüchſen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden Albrecht des Bären, als Geſammthausorden, 1837 geſtiftet, hat 3 Klaſſen, Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

2) Für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 wurde an die Truppen eine Denkmünze ausgetheilt.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Arealgröße: 15,78 □Meilen.

Einwohnerzahl: 43,305.

Staatseinkünfte: 450,000 fl.

Das Militär beſteht aus einer Abtheilung Grenadier-Garde, dann einem Jägerkorps von 2 Kompagnien, worunter eine Abtheilung Scharfſchützen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Garde-Grenadiere haben dunkelgrüne Röcke, ponceaurothe Aufſchläge, Kragen und Vorſtoß mit weißen Litzen und weißen Knöpfen, graue Tuchbeinkleider (im Sommer weiß leinene), Tſchakos, weißes Lederzeug, franzöſiſche Gewehre und Säbel.

Das Jägerkorps hat dunkelgrüne Röcke, hellgrüne Kragen, Aufſchläge und Vorſtoß, graue Tuchbeinkleider (im Sommer weiß leinene), Tſchakos, weiße Knöpfe, ſchwarzes Lederzeug, franzöſiſche Gewehre und Hirſchfänger. Die Scharfſchützen führen gezogene Büchſen.

Die Hirſchfänger ſind ſtatt der Bajonette auf das Gewehr zu ſchließen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden Albrecht des Bären.
2) Eine eiſerne Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Hellgrün.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Arealgröße: 15,60 □Meilen.

Einwohnerzahl: 35,200.

Staatseinkünfte: 450,000 fl.

Die Pferdezahl in den Anhaltiniſchen Ländern überhaupt beträgt 15,000 Stücke.

Das Militär dieſes Herzogthums beſteht aus 2 Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Reſerve. Bei jeder Kompagnie befindet ſich eine Anzahl Jäger wie bei Anhalt Deſſau.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, gelbe Aufſchläge und Kragen, 2 Reihen weißer Knöpfe, dunkelgrüne lange Beinkleider, ſchwarze Kamaſchen (im Sommer weiß leinene Beinkleider), Tſchakos, ſchwarzes Lederzeug, Gewehre mit Bajonett, die Jäger Büchſen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden Albrecht des Bären.
2) Eine Ehrendenkmünze für die Feldzüge 1814 u. 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

Arealgröße: 7,^{84} □Meilen.

Einwohnerzahl: 22,400.

Staatseinkünfte: 180,000 fl.

Das Militär bildet 2 Kompagnien Infanterie, dann eine Kompagnie Reſerve. Die Uniform iſt dunkelblau, gelbe Kragen und Aufſchläge, weiße Litzen und Knöpfe: weißes Lederzeug; Tſchakos, dunkelblaue Hoſen, blaue Kamaſchen (im Sommer weiß leinene Pantalons). Franzöſiſche Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Der Erſatz geſchieht durch Freiwillige und Aushebung.

Die Militärpflicht dauert vom 19ten bis zum 25ten Jahre. Das Loos entſcheidet über den Eintritt in den Dienſt.

Diejenigen, welche zum Linien-Militärdienſt nicht einberufen werden, treten in die Reſervekompagnie.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Fürſtenthum Waldeck.

Arealgröße: 21,66 □Meilen.

Einwohnerzahl: 56,000.

Staatseinkünfte: 480,000 fl.

Pferdezahl im Jahre 1833: 5800 Stücke.

Das Militär beſteht aus 3 Kompagnien Infanterie und eine Abtheilung Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie grüne Röcke, rothen Aufſchlag und Schoßbeſatz, graue Pantalons und ſchwarze Kamaſchen; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren. Franzöſiſche Gewehre.

Die Jäger haben grüne Röcke mit hellgrünem Kragen und Aufſchlägen; ſchwarzes Lederzeug; Büchſen mit Hirſchfänger.

Die Beſoldungen der Offiziere ſind wie folgt beſtimmt:

Chargen.	erhält monatlich	
	Thlr.	Sgr.
Ein Stabsoffizier und Bataillonschef	83	15
Ein Kapitän 1r Klaſſe	55	
Ein Kapitän 2r Klaſſe	50	
Ein Oberlieutenant 1r Klaſſe . . .	32	
Ein Oberlieutenant 2r Klaſſe . . .	27	
Ein Unterlieutenant	24	
Ein Adjutant	30	
Ein Bataillonsarzt	20	

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Fürſtenthümer Lippe und Schaumburg Lippe.

Fürſtenthum Lippe: Arealgröße: 20,⁶⁰ □Meilen.
Einwohnerzahl: 76,730.
Staatseinkünfte: 490,000 fl.

Schaumburg-Lippe: Arealgröße: 9,⁷⁵ □Meilen.
Einwohnerzahl: 27,600.
Staatseinkünfte: 215,000 fl.

In dieſen beiden Fürſtenthümern betrug im Jahre 1833 die Zahl der Pferde 12,000 Stücke.

Das Militär beſteht in Lippe aus 1 Bataillon von 4 Kompagnien, in Schaumburg-Lippe aus 2 Kompagnien Infanterie, wobei eine Abtheilung Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, rothen Kragen und Aufſchläge, graue Pantalons, ſchwarze Kamaſchen, weißes Lederzeug; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren; franzöſiſche Gewehre.

Die Jäger haben ebenfalls grüne Röcke, mit hellgrünem Kragen und Aufſchlägen; ſchwarzes Lederzeug; Büchſen mit Hirſchfänger.

Die monatlichen Gehalte der Offiziere ſind wie folgt beſtimmt:

Chargen.	bei Lippe.		bei Schaumburg.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Ein Major u. Bataillonschef	83	7	—	—
Ein Kapitän 1r Klaſſe .	50	—	70	20
Ein Kapitän 2r Klaſſe .	41	20	57	—
Ein Oberlieutenant . .	30	—	30	—
Ein Unterlieutenant . .	24	—	21	20
Ein Bataillonsarzt . .	40	—	33	10

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Fürſtenthümer Schwarzburg Sondershauſen, und Schwarzburg Rudolſtadt.

Fürſtenthum Schwarzburg Sondershauſen.

Arealgröße: 16,⁹⁰ □Meilen.

Einwohnerzahl: 49,000.

Staatseinkünfte: 400,000 fl.

Fürſtenthum Schwarzburg Rudolſtadt.

Arealgröße: 19,¹⁰ □Meilen.

Einwohnerzahl: 58,000.

Staatseinkünfte: 374,000 fl.

Das Militär eines jeden dieſer beiden Fürſtenthümer, beſteht aus 2 Kompagnien Infanterie, welche zuſammen ein Bataillon formiren, deſſen Stab nebſt dem nöthigen Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtizperſonal gemeinſchaftlich geſtellt und unterhalten wird.

Dieſes Bataillon bildet zugleich das Bundeskontingent von 990 Mann.

Die 2 Kompagnien von Sondershauſen enthalten 451 Mann, worunter 6 Offiziere (2 Kapitäns, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants).

Die 2 Kompagnien von Rudolſtadt zählen 539 Mann, worunter 8 Offiziere (2 Hauptleute,

2 Ober= und 4 Unterlieutenants). Bei jeder Kompagnie befindet ſich ein Detachement Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ſcharlachrothem Kragen und Aufſchlägen, dann Vorſtoß, graue Tuchhoſen, im Sommer weiß leinene; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und Pompons. Gewehre und Säbel; ſchwarzes Lederwerk.

Die Jäger führen Percuſſionsbüchſen und Hirſchfänger, Pulverhörner. Die Offiziere ſind mit Säbel an einer Kuppel von Goldborte bewaffnet.

Die Beſoldung der Offiziere iſt folgenderweiſe beſtimmt.

	preuß. Thlr.	Gr.
Ein Hauptmann oder Kapitän .	50 .	—
Ein Ober= oder Premierlieutenant	25 .	—
Ein Unter= oder Secondelieutenant	20 .	20

Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht entweder durch freiwilligen Zugang oder durch jährliche Konſcription.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, wovon 4 im aktiven Dienſt, 2 Jahre in der Reſerve.

Als Ehrenzeichen beſteht ein ſilbernes Kreuz für die Combattanten in den Feldzügen 1814 und 1815.

Das Feldzeichen iſt Blau und Weiß.

Fürſtenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, dann Lichtenſtein.

Fürſtenthum Hohenzollern Sigmaringen.

Arealgröße: 18,25 □Meilen.
Einwohnerzahl: 42,420.
Staatseinkünfte: 205,000 fl.

Fürſtenthum Hohenzollern Hechingen.

Arealgröße: 5,12 □Meilen.
Einwohnerzahl: 14,500.
Staatseinkünfte: 130,000 fl.

Fürſtenthum Lichtenſtein.

Arealgröße: 2,45 □Meilen.
Einwohnerzahl: 8550.
Staatseinkünfte: 205,000 fl.

Das Militär dieſer drei Fürſtenthümer formirt ein Bataillon, deſſen Stab nebſt dem nöthigen Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtizperſonal gemeinſchaftlich geſtellt und unterhalten wird, dieſes Bataillon bildet zugleich das Bundeskontingent, Hohenzollern Sigmaringen ſtellt hiezu die 2 erſten Kompagnien mit 356 Mann, Hohenzollern Hechingen die 3te Kompagnie mit 145 Mann, Lichtenſtein ſtellt 55 Schützen.

Bei jeder der drei Kompagnien befinden ſich:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
13 Unteroffiziere,
3 Tambours.

Bei den Lichtenſteiner Schützen 1 Offizier, 4 Unteroffiziere und 2 Horniſten.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothe Aufſchläge, Kragen, Schoßbeſatz und Schulterklappen, die erſte Kompagnie mit weißen, die zweite mit gelben die dritte mit blauen Aermelpatten. Dunkelblaue Pantalons, im Sommer weiß leinene und Halbſtiefel. Tſchakos mit weiß metallener Verzierung und rothen Pompons. Bei den Offizieren ſind letztere von Silber.

Die Mannſchaft Gewehre und Säbel und weißes Lederwerk.

Die Lichtenſteiner Schützen, Stutzen mit Haubajonett, um den Leib einen Kartouch an ſchwarzer Kuppel, woran zugleich die Bajonettſcheide befeſtigt iſt. Die Offiziere Säbel, und als Dienſtzeichen ſilberne Schärpen.

Die Gehalte der Offiziere ſind wie folgt, beſtimmt:

Der Hauptmann . .	jährlich	1000	fl.
Der Oberlieutenant .	„	510	„
Der Unterlieutenant .	„	450	„

Penſionirte Offiziere erleiden ein Drittel ihrer Gage Abzug von ihrer Beſoldung.

Der Abgang an Mannſchaft wird durch freiwilligen Zugang oder durch Konſkription ergänzt.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre.

Feldzeichen.

Schwarz und Weiß.

Die fürſtlich Reußiſchen Länder, der ältern und der jüngern Linie.

Aeltere Linie. Arealgröße: 6,84 □Meilen.
Einwohnerzahl: 24,000.
Staatseinkünfte: 140,000 fl.

Jüngere Linie. Arealgröße: 21,10 □Meilen.
Einwohnerzahl: 58,000.
Staatseinkünfte: 470,000 fl.

Das Militär beider Linien beſteht aus einem Bataillon zu 4 Kompagnien, und bildet das Bundeskontingent.

Zu dieſem Bataillon ſtellt die ältere Linie 223 M.
die jüngere „ 522 „
Summa 745 M.

Der Stab dieſes Bataillons beſteht aus:

1 Major,
1 Adjutanten,
1 Oberſignaliſt,
1 Bataillonstambour,

nebſt dem ärztlichen, Juſtiz= und Adminiſtrativperſonal.

Dieſer Stab wird von beiden Linien gemeinſchaftlich geſtellt und unterhalten.

Bei jeder der 4 Kompagnien befinden ſich:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
14 Unteroffiziere,
4 Tambours,
2 Signaliſten.

Unter den Gemeinen jeder Kompagnie befindet ſich eine Anzahl Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: Weiße Röcke, hellblaue Kragen, Aufſchläge und Rockſchöße, gelbe Knöpfe, graue Beinkleider, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weiß leinene Pantalons. Tſchakos. Die Offiziere gelbe Schuppenepaulette, Ringkragen und Schärpen. Die Mannſchaft iſt mit Gewehre und Säbel bewaffnet, die Offiziere mit Degen. Weißes Lederwerk.

Beſoldung der Offiziere.

Der Major monatlich 75 Thlr. und 2 Fouragerationen. Der Adjutant monatlich 6 Thlr. Zulage zur Beſoldung ſeines Grades.

		Thlr.	Gr.
Ein Hauptmann 1r Klaſſe monatlich	. .	55	—
Ein Hauptmann 2r Klaſſe „	. .	45	—
Ein Oberlieutenant . . „	. .	25	8
Ein Unterlieutenant . „	. .	21	8

Die penſionirten Offiziere erleiden einen Abzug von einem Drittel ihrer Beſoldung.

Die Ergänzung geſchieht durch freiwilligen Zugang und jährliche Konſkription.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre (bei Reuß Lobenſtein 4 Jahre und hierauf eine 4jährige Pflichtigkeit zur Reſerve).

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge von 1813 bis 1815 beſteht eine Ehrendenkmünze.

Feldzeichen.

Gelb, Roth und Schwarz.

Freie Stadt Frankfurt.

Arealgröße: 5 □Meilen.

Einwohnerzahl: 54,000.

Staatseinkünfte: 760,000 fl.

Das Kriegszeugamt iſt die oberſte Militärbehörde.

Das Linienmilitär beſteht aus einem Bataillon Infanterie von 800 Mann in 5 Füßelier- und einer Büchſen-Schützenkompagnie.

Der Stab dieſes Bataillons beſteht aus:

1 Oberſten und Stadtkommandanten,
1 Major,
1 Platzhauptmann,
1 Lieutenant und Bataillonsadjutant,
1 Unteradjutant,
1 Muſikmeiſter,
1 Stabshorniſt,
1 Fahnenträger,
1 Bataillonstambour,
1 Tambourkorporal,
12 Muſiker 1r Klaſſe,
6 Muſiker 2r Klaſſe.

Jede der 6 Kompagnien enthält:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Korporäls,
8 Gefreite,
4 Tambour,
2 Signaliſten,
2 Sapeur.

Die Schützen haben keine Tambour und Sapeure, dafür 3 Signaliſten.

Die Militärbeamten werden nur auf dem Kriegsfuß dem Bataillon zugetheilt. Im Frieden ſtehen ſie beim Kriegszeugamt.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen weißer Knöpfe, rothe Aufſchläge und Kragen, die Schützen grüne mit rothem Vorſtoß.

Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weiß leinene Hoſen. Tſchakos mit Verzierungen und Schuppenbänder von weißem Metall.

Die Füßeliere ſind mit Gewehre und Bajonett, dann Säbel, die Schützen mit Karabiner und Bajonett bewaffnet; erſtere haben weißes, letztere ſchwarzes Lederwerk.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere ſind auf den Epauletten erſichtlich. Dieſe Epaulette

beſtehen nach Art der preußiſchen aus einem Band von Silberborten und einem Halbmond von Silber, mit einer roth geränderten Silberborte eingefaßt.

Das Futter iſt roth.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten einfache Bouillons.

Auf dem Band zwiſchen dem Halbmond hat als Gradabzeichen:

der Unterlieutenant und Major einen Stern,
der Oberlieutenant und Oberſtlieutenant zwei Sterne,
der Hauptmann und Oberſt drei Sterne.

Die jährliche **Beſoldung der Offiziere** iſt wie folgt beſtimmt:

Der Oberſt . . .	erhält	3000 fl.
Der Major . . .	"	2070 "
Ein Hauptmann .	"	1500 "
Ein Oberlieutenant	"	720 "
Ein Unterlieutenant	"	600 "

Die **Ergänzung** geſchieht in der Regel durch Werbung, doch kann der Senat, wenn dieſe ihren Zweck nicht erreicht, nach vorausgegangenem Aufruf zum freiwilligen Eintritt alſobald die Ziehung befehlen.

Die Ziehungsliſten werden vollſtändig geführt und es beſteht eine permamente Aushebungskommiſſion.

Die **Dienſtzeit** für die Geworbenen beträgt 50 Monate gegen 100 fl. Handgeld, wovon beim Eintritt und nach jedem vollendetem Dienſtjahr 5 fl., nach beendigter Kapitulation 75 fl. bezahlt wird.

Außerdem ſind alle männlichen Individuen vom

21ſten bis zum 60ſten Lebensjahre Stadt= oder Land=wehrpflichtig und in 3 Altersklaſſen eingetheilt.

Sie formiren eine Eskadron Reiterei, eine Kom=pagnie Artillerie mit 6 6pfd. Kanons und 2 7pfd. Haubitzen, dann 8 Bataillons Infanterie und ein ebenfalls uniformirtes und bewaffnetes Bataillon Löſch=anſtalt.

Im Jahre 1836 wurde ein Gendarmeriekorps zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung errichtet.

Ehrenzeichen.

Für den Feldzug 1815 beſteht eine Denkmünze.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Veränderungen während des Druckes.

Oeſterreich.

Erhöhung des Gehaltes der Subalternoffiziere.

Vom 1. November 1838 an tritt folgende Erhöhung des Gehaltes der Subalternoffiziere in Wirkſamkeit.

Der Gehalt des Kapitänlieutenants wurde in den deutſchen Provinzen von 37½ auf 50 fl. Dann des Oberlieutenants von 25 auf 32 fl., den des 1ſten Unterlieutenants von 20 auf 28 fl., und den des 2ten Unterlieutenants, ſtatt des Fähnrichs von 19 auf 24 fl. feſtgeſetzt, und dabei beſtimmt, daß wie bisher der Stationsort in Rückſicht der Preiſe der Lebensmittel eine entſprechende fixirte Erhöhung oder Ermäßigung dieſer Gehalte bedingt.

Bei der Kavallerie wurde der Gehalt des Oberlieutenants mit 3 fl., der des Unterlieutenants mit 5 fl. erhöht.

Auch wurde zu gleicher Zeit die Verwandlung der Fähnrichscharge in die eines 2ten Unterlieutenants angeordnet.

Baden.

Erhöhung der Wittwen- und Waiſengehalte.

Am 1. Juli 1837 betrug das Vermögen:

1) der erſten Abtheilung der Militärwittwenkaſſe (für Offiziere) 895,741 fl. Am 1. Juli 1833 betrug es 869,440 fl. und hat ſich demnach um 26,301 fl. vermehrt.

2) Das Vermögen der zweiten Abtheilung (für Unteroffiziere und Soldaten), beſtand am 1. Juli 1837 in 706,247 fl.; am 1. Juli 1833 in 642,746 fl. und hat ſich alſo in 4 Jahren um 63,501 fl. vermehrt.

In der erſten Abtheilung beſteht der Wittwen- oder Waiſengehalt (Beneficium) in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag des verſtorbenen Mitgliedes.

Am 1. Juli 1837 waren an Beneficianten vorhanden 85 Wittwen- und 10 Waiſenpartheien, zuſammen 95, deren Gehalte zuſammen jährlich 37,683 fl. betrugen.

In der zweiten Abtheilung iſt vom 1. Januar 1837 an eine Erhöhung der bisherigen Wittwen- und Waiſengehalte dergeſtalt eingetreten, daß die Wittwen und Waiſen

1) eines Feldwebels, Wachtmeiſters, Kapellmeiſters und Regimentstambours, ſtatt früheren 5 fl. 30 kr. nun 8 fl. monatlich oder 96 fl. jährlich;

2) eines Sergeanten, Quartiermeiſters und Hautboiboiſten 1r Klaſſe, ſtatt früheren 4 fl. 30 kr. jetzt monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich 66 fl.;

3) eines Korporals, ſtatt früheren 3 fl. 30 kr. jetzt monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl.;

4) eines Hautboiſten 2r Klaſſe, Trompeter, Gefreiten, Karabiniers oder Soldaten ſtatt früheren 3 fl. ebenfalls monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl. erhalten.

Am 1. Juli 1837 waren 170 Beneficianten der zweiten Abtheilung vorhanden, deren Gehalte jährlich zuſammen 10,896 fl. betrugen.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Berichtigungen.

Seite.	Zeile.	
72	5 v. u.	lies 6 Wallmoden ſtatt 7 Wallmoden.
—	4 v. u.	„ 7 Hein. Hardeck ſt. 8 Hein. Hardeck.
—	3 v. u.	„ 8 Ignatz Hardeck ſt. 9 Ignatz Hardeck.
96	4 v. u.	„ als Totalſumme der Gemeinen: 396,000 ſtatt 496,000.
99		Nach der letzten Zeile iſt beizuſetzen: Die Unter- und Oberlieutenants, dann die Rittmeiſter 2r Klaſſe erhalten Chargepferde.
148	4 v. u.	lies rothen Kragen, Aufſchlag und Schoßbeſatz, beide erſtere mit.... ſtatt blauen Kragen und Schoßbeſatz, beide letztere mit....
176	3 v. u.	„ Der Beförderung vom ſtatt Der Beförderung zum
349	Zeile 14 v. o.	iſt das Wort „Kantonen" wegzuſtreichen.

Staat. Bibliothek Bamberg

Ueberſicht

der Einwohnerzahl und Kontingente der deutſchen Bundesſtaaten, dann der Matrikel zu den Geldbeiträgen, und der Eintheilung des Bundesheeres.

Gebildet werden: Armee-Korps	Diviſionen	Aus dem Kontingente von	Einwohnerzahl nach der Bundesmatrikel	Stärke des ordentlichen Kontingents 1/100 der Einwohnerzahl	Verhältniß der Waffengattungen: Infanterie	Kavallerie	Artillerie und Artillerie-Train	Pioniere und Pontoniere	Zahl der Geſchütze	Geldmatrikel zu einem Anſchlag von 1000 fl. hat beizutragen: fl.	kr.	Areal-Größe nach geographiſchen □Meilen	Einwohnerzahl nach der neueſten Zählung	Bemerkungen.
I II III	jedes zu 2 Diviſionen	Oeſterreich	9,482,227	94,822	73,501	13,546	6,827	948	192	314	20	3578^{71}	12,317,052	
IV V VI	jedes zu 2 Diviſionen	Preußen	7,948,439	79,484	61,668	11,319	5,705	792	160	263	29	3348	10,403,000	Dabei ſind 250 Mann Infanterie für das vom Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha an Preußen abgetretene Fürſtenthum Lichtenberg.
VII	zu 2 Diviſionen	Bayern	3,560,000	35,600	27,595	5,086	2,563	356	72	118	1	1356 2/10	4,246,778	
VIII	1ſte	Würtemberg	1,395,462	13,955	10,816	1,994	1,005	140	28	46	16	360 4/10	1,587,448	
	2te	Baden	1,000,000	10,000	7,751	1,429	720	100	20	33	9	272	1,231,319	
	3te	Großherzogthum Heſſen	619,500	6,195	4,802	885	446	62	12	20	32	152 3/4	760,694	
		Summe des 8ten Armee-Korps	3,014,962	30,150	23,369	4,308	2,171	302	60				3,579,461	
IX	1ſte	Sachſen	1,200,000	12,000	9,302	1,714	864	120	24	39	47	271	1,618,495	
	2te	Kurheſſen	567,868	5,679	4,402	811	409	57	10	18	49	208^{90}	689,504	
		Naſſau	502,769	4,039	3,721	—	288	30	8	10	2	82	370,374	Naſſau iſt von der Kavallerieſtellung gegen eine größere Infanterie- und Artillerieſtellung befreit.
		Luxemburg	255,628	2,556	1,981	365	184	26	4	8	28	126^{20}	298,650	Dieſes Kontingent iſt zur Verſtärkung der Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt.
		Summe des 9ten Armee-Korps	2,326,265	24,274	19,406	2,890	1,745	233	46				2,977,023	
X	1ſte	Hannover	1,305,351	13,054	10,118	1,865	940	131	26	43	16	695	1,642,670	
	2te	Braunſchweig	209,600	2,096	1,625	299	151	21	4	6	57	70^{37}	245,783	
		Holſtein	360,000	3,600	2,791	514	259	36	6	11	56	172^{55}	430,000	
		Mecklenburg-Schwerin	358,000	3,580	2,775	511	258	36	6	11	52	223^{88}	466,540	
		Mecklenburg-Strelitz	71,769	718	588	71	52	7	—	2	23	52	79,343	
		Oldenburg	220,718	2,800	2,621	—			4	7	19	126^{80}	258,080	Vertragsmäßig ſtellt Oldenburg die Artillerie der oldenburg-hanſeatiſchen Brigade, dagegen die drei freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen die Kavallerie derſelben übernehmen; auch ſtellt Oldenburg 29 Mann Infanterie für die freie Herrſchaft Knipphauſen.
		Hamburg	129,800	1,298	1,007	185	308	50		4	18	7 1/10	140,700	
		Bremen	48,500	485	376	69			4	1	36	3 2/10	57,800	
		Lübeck	40,650	407	316	58				1	21	6	47,000	
		Summe des 10ten Armee-Korps	2,744,388	28,038	22,217	3,572	1,968	281	50				3,367,916	
	Reſerve-Infanterie-Diviſion	Sachſen-Weimar	201,000	2,010	2,010	—	—	—	—	6	40	66^{82}	238,670	
		Sachſen-Altenburg	98,200	982	982	—	—	—	—	3	15	23^{41}	114,048	
		Sachſen-Coburg-Gotha	111,600	1,116	1,116	—	—	—	—	3	42	37^{60}	128,400	
		Sachſen-Meiningen	115,000	1,150	1,150	—	—	—	—	3	49	41^{72}	136,000	
		Anhalt-Deſſau	52,947	529	529	—	—	—	—	1	45	16^{29}	58,070	
		Anhalt-Bernburg	37,046	370	370	—	—	—	—	1	14	15^{78}	43,305	
		Anhalt-Cöthen	32,454	325	325	—	—	—	—	1	5	15^{61}	35,200	
		Heſſen-Homburg	20,000	200	200	—	—	—	—	—	40	7^{84}	22,400	
		Waldeck	51,877	519	519	—	—	—	—	1	43	21^{66}	56,000	Die kleinen Staaten, welche die Reſerve-Infanterie-Diviſion bilden, ſind von der Kavallerie- und Artillerieſtellung gegen eine theils gleiche, theils größere Infanterieſtellung befreit.
		Schaumburg-Lippe	24,000	240	240	—	—	—	—	—	48	9^{75}	27,600	
		Lippe	69,062	691	691	—	—	—	—	2	17	20^{60}	76,730	
		Schwarzburg-Sondershauſen	45,117	451	451	—	—	—	—	1	30	16^{90}	49,000	
		Schwarzburg-Rudolſtadt	53,937	539	539	—	—	—	—	1	47	19^{18}	58,000	
		Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	356	356	—	—	—	—	1	11	18^{25}	42,420	
		Hohenzollern-Hechingen	14,500	145	145	—	—	—	—	—	29	5^{12}	15,000	
		Lichtenſtein	5,546	55	55	—	—	—	—	—	11	2^{45}	8,550	
		Reuß ältere Linie	22,225	223	223	—	—	—	—	—	44	6^{84}	24,300	
		Reuß jüngere Linie	52,205	522	522	—	—	—	—	1	44	21^{10}	58,000	
		Frankfurt	47,850	693	693	—	—	—	—	1	35	5	54,000	
		Summe der Reſerve-Diviſion	1,090,126	11,116	11,116	—	—	—	—				1,245,693	
		Zuſammen	30,166,407	303,484	238,872	40,721	20,979	2,912	580	1,000	—	11467^{66}	38,136,923	

Xylander, Max <<Ritter von>>,

Das Heer-Wesen der Staaten des Deutschen Bundes Darstellung der allgemeinen militärischen Verhältnisse Aller, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, Pensionirung, Bildungsanstalten, Ergä nzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militäretablissements, des Bundes-Kontingents, der Militär-Budgets, der

Augsburg 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.132-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766015-9